

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus den
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der
katholischen Kirche in Deutschland.

Von
Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen
Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer
zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Siebenter Band. Erster Theil.

Mainz, 1851.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.



100/1191

117-700 IAD

M a i n z,
gedruckt bei Johann Birtb.

V o r r e d e.

Ehe ich den Registerband der Nachsicht des literarischen Publikums übergebe, muß ich etwas über den Inhalt desselben bemerken und die Leser auf den von mir entworfenen Plan des ganzen Werkes I. Th. I. B. Seite XIV. zurückweisen.

Nach diesem Plane sollte im vierten Bande über die in der Kirche gebräuchlichen Benedictionen und ihr Alterthum gehandelt werden. Der sechste Band soll sich schließen mit der Abhandlung über die Aufsicht und Behandlung der Energumenen in der alten Kirche. Beide Gegenstände mußte ich an dem für sie bestimmten Orte wegen des Reichthums des Stoffes übergehen, vorzüglich weil die Verlags-Buchhandlung wegen des so geringen Ladenpreises der Denkwürdigkeiten eine Ueberschreitung der bestimmten Bogenzahl nicht erlauben wollte. Um nun in dem Plane keine Lücke zu lassen, entschloß ich mich, beide Abhandlungen dem Registerbände anzuschließen. Diesen gehen vor einige Berichtigungen und Ergänzungen der vierzehn frühern Theile, die ich größtens Theils aus dem unschätzbaren Werke der gelehrten Vollandisten Acta Sanctorum, und aus Mabillons Acta Sanctorum Ord.

S. Benedicti gezogen habe. Bei der Durchlesung der 33 Foliobände der Bollandisten und der 9 Bände des Mabillon, die ich für meine archäologische Arbeit eben so reichhaltig als nützlich fand, stieß ich auf manche schätzbare Bemerkung, die ich mir zur Ergänzung meines Werkes notirte. Die wichtigsten dieser Notate lege ich hier vor; die übrigen bewahre ich bis zu einer zweiten Auflage der Denkwürdigkeiten — wenn ich diese erleben sollte — wo solche alsdann füglich eingereicht werden können.

Nach diesen Ergänzungen folgt eine kleine Abhandlung über das Entstehen des Rosenkranzgebetes, und hierauf die Abhandlung über die kirchliche Unzulässigkeit gemischter Ehen, die zum VI. B. I. Th. gehört.

Hieraus mögen die Leser schließen, was sie in diesem letzten Bande, womit ich meine siebenjährige Arbeit schließe, zu erwarten haben. Das Register über das ganze Werk hat mit besonderer Genauigkeit und in der schönsten Ordnung verfertigt mein älterer Bruder Pet. Jos. Winterim, Pfarrer zu Qualburg bei Cleve, Bisthums Münster, dem jeder Kenner gewiß mit mir für dies mühsame Unternehmen gern Dank sagen wird. Wenn die hier gegebenen Berichtigungen und Ergänzungen schon den Beweis liefern, daß ich selbst das Unvollkommene und in mehreren Stücken Mangelhafte der Christ-Katholischen Denkwürdigkeiten anerkenne, so werde ich es um so weniger übel nehmen, wenn andere Gelehrte und Männer vom Fache hierin etwas zu tadeln und zu bessern finden werden. Bei dergleichen Sachen sieht ein fremdes Auge schärfer als

das eigene des Werkmeisters; auch weiß ich aus Erfahrung, daß es viel leichter ist, anderer Arbeit zu bekriteln, als selbst etwas Gediegenes zu liefern. Hätte man so viele gründlich Gelehrte als man heut zu Tage Kritiker hat, so würde gewiß unser Deutschland den ersten Platz der Gelehrtheit von der ganzen Welt einnehmen. Die bescheidene Kritik will ich mit Freude benutzen zur Bereicherung meiner Kenntnisse und zu Vervollkommnung dieses Werkes.

Wegen der, leider! allzu zahlreichen Druckfehler bitte ich um Nachsicht. Der Schriftsteller kann nicht immer die Schuld der in einem großen Werke eingeschlichenen Druckfehler auf sich nehmen, besonders wenn er von dem Druckorte weit entfernt wohnt, und wenn das merkantilische Spekulationsrad keine Verzögerung, keine Einhaltung gestattet.

Beim Schluß bediene ich mich der Worte des h. Augustin, die er an seinen Freund Marcellin schrieb. *Ego proinde fateor, me ex eorum numero esse conari, qui proficiendo scribunt, et scribendo proficiunt; unde si aliquid vel incautius vel indoctius a me positum est, quod non solum ab aliis, qui videre id possunt, merito reprehendatur; verum etiam a meipso (quia et ego saltem postea videre debeo, si proficio), nec mirandum est, nec dolendum, sed potius ignoscendum atque gratulandum: non quia erratum sed quia improbatum... Vos autem, qui me multum diligitis, si talem adseritis adversus eos, quorum malitia vel imperitia vel intelligentia reprehendor, ut me nusquam scriptorum meorum errasse dicatis, frustra laboratis,*

non bonam causam suscepistis, facile in ea, me iudice, superamini... Romani maximus auctor Tullius eloquii, nullum umquam verbum, inquit de quodam, quod revocare vellet, emisit. Quae quidem laus, quamvis praeclarissima videatur, tamen credibilior est de nimium fatuo, quam de sapiente perfecto... Hoc potius de hominibus Dei, qui Spiritu S. acti locuti sunt, quam de illo, quem sic Cicero laudat, saluberrima pietate credendum est. Ab hac ego excellentia tam longe absum, ut si nullum verbum, quod revocare vellem, protulero, fatuo sim quam sapienti similior.

Dies Alles sei geschrieben, auf daß in allem Gott verherrlicht werde durch Jesum Christum, dem ist die Ehre und die Gewalt in Ewigkeit der Ewigkeiten. Amen. I. Petr. IV. 11.

B e r z e i c h n i s s
 d e r
 A b h a n d l u n g e n
 d e s s i e b e n t e n B a n d e s .

1. Alphabetisches Sachregister.
 2. Berichtigungen und Ergänzungen.
 3. Ueber das Entstehen des Rosenkranzgebetes.
 4. Ueber die Unzulässigkeit gemischter Ehen.
 5. Ueber die Energumenen in der alten Kirche und ihre
Behandlung.
 6. Ueber den Segen und Fluch der Kirche.
-

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ = Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Siebenter Band. Erster Theil.

Erste Abtheilung.

Nöthige Berichtigungen und Ergänzungen.

Erster Band. Erster Theil.

Seite 97 u. 106. — Ueber die gänzliche Entblösung der Täuflinge bei der Salbung und Taufe bleiben die Stellen der Väter noch dunkel. Der heil. Zeno, worauf sich J. Basnage besonders stützt, um die gänzliche Entblösung zu beweisen, schreibt: *In fontem quidem nudidemergemini, sed aetherea veste vestiti, mox candidati inde surgetis.* Er spricht hier mystisch und versteht durch *aetherea* und *candida vestis* die Unschuld und Gnade der Taufe. Die Täuflinge waren zwar *nudi*, das ist, ohne Kleider, aber ob sie auch ganz entblöszt, nackt waren, kann noch bezweifelt werden. Chrysostomus sagt wenigstens bestimmt, daß sie das Hemd oder die *tunica* angehalten haben; und doch nennt er sie entblöszt. *Cur post doctrinam discalceatos vos et exortos, nudis pedibus, unica tunica opertos ad exorcizantium voces vos transmittant?* Cateches. I. ad Illuminand. (Tom. II. pag. 227.)

Seite 122. von der Taufformel.

Ueber die Taufformel und ihre Nothwendigkeit ist überflüssig a. a. D. gesagt; nur soll noch bemerkt werden, daß diese Formel gleichzeitig mit der Abwaschung oder Eintauchung, und nicht nach derselben darf ausgesprochen werden. Die Taufe wäre selbst nach dem Verfasser der apostolischen Constitutionen (Libr. VII. Cap. 44.) un-

gültig, wenn nicht zugleich die Worte mit der Handlung verbunden werden. Nisi enim in unumquodque eorum talis quaequam invocatio a pio sacerdote adhibeatur; qui baptizatur, in aquam tantum descendit, ut judaei, et corporis tantum sordes, non autem animae deponit. Tom. I. Cotelerii pag. 581. Hierin stimmen alle alten Väter überein; nur Theodoret hat eine zweifelhafte Stelle, die auch gegenwärtige Bemerkung veranlaßt hat. In der Interpretatio in Psalm. LVII. sagt er: Solent enim baptizare in nomine P. et F. et Spir. S. post triplicem emersionem et immersionem. (Tom. I. Oper. edit. Sirmondi Hal. pag. 985.) In dem II. Index Rerum zu diesem Werke wird deshalb auf diese Stelle hingewiesen und die Glosse hinzugesetzt: Hinc et patet, 1) Doxologiam baptismi adhibitam, 2) illam pronuntiatam post immersionem triplicem, non simul: *μετα την αναδυσιν των τριων καταδυσων*. Allein die praepositio *μετα* oder *post* gebietet nicht allezeit eine gänzliche Vollendung einer Sache, sondern sehr oft die noch laufende Handlung, und wird an Statt *intra* gebraucht. Dies ist oft der Gebrauch in der heil. Schrift und bei den Schriftauslegern. Glasius schreibt Libr. III. Philolog. S. Tract. VI. Can. XI. *Meta, post*, de tempore si accipiatur, quandoque pro *intra* accipitur; seu ultimam temporis partem, quam notat, non semper plane exactam et praeteritam esse significat. Alii. *Meta* non semper declarat consequens tempus, sed quandoque interjectum et adhuc vicens. So auch Schleusner in Lexic. N. 4. Usurpatur ita, ut significet ipsum tempus, quo quid dicitur accidisse, non consequens, sed interjectum tempus, tempus non finitum, sed adhuc durans et latine reddi debet per *intra*. Daß so auch Theodoret müsse verstanden und hier übersetzt werden, ließe sich aus anderen Stellen beweisen. Hier nur eine aus der Interpretat. Epist. I. ad Corinth. Cap. 6. wo er ausdrücklich sagt, daß bei der Taufe die Natur des Wassers durch die Aussprechung der heil. Worte geheiligt werde: Per sanctae Trinita-

lis invocationem aquarum natura sanctificatur et exhibetur peccatorum remissio. (Tom. III. pag. 197. Edit. citat.)

Seite 177. — Die ganze Stelle von der Darreichung der Milch und des Honigs ist durch mehrere Druckfehler entstellt. In der letzten Linie muß es heißen: Gewiß ist es, daß, obschon in der römischen Kirche den Neugebauten auch ausser der Osterzeit Milch und Honig gereicht wurde, doch in der deutschen Kirche solches nie geschehen ist. Die nähere Bestätigung dieses Satzes ist, ich weiß nicht, warum, ausgelassen worden, weswegen wir hier dieselbe nachtragen. — Daß in der römischen Kirche den Neugebauten Milch und Honig nach dem Empfange des heil. Leibes gegeben wurde, bezeugen der heil. Hieronymus und der heil. Bischof Zeno. Der erste schreibt Dialog. adv. Luciferian. Tom. II. Oper. Edit. II. Veronens. pag. 180. *Multa alia, quae per traditionem in Ecclesiis observantur, auctoritatem sibi scriptae legis usurpaverunt, velut in lavacro ter caput mergitare, deinde egressos lactis et mellis praegustare concordiam ad infantiae significationem.* Der heil. Zeno (Tractat. 42. pag. 244. edit. Ballerin.) erwähnt zwar nur der Milch, als der Hauptsubstanz, womit Honig vermischt wurde, wie auch selbst Hieronymus in Cap. 55. *Isaiae* Tom. IV. pag. 644. das Ganze nur Milch *) nennt. Ich weiß nicht, woher Ballarsius in der Anmerkung zu der Stelle des heil. Hieronymus es geschöpft hat, daß die orientalischen Kirchen den Neugebauten Milch und Honig, die occidentalischen aber Milch und Wein gereicht hätten, und darin einen Unterschied setzet. Er weist uns dabei auf Cotelier Not. in Epist. Barnabae, auf Rosweide in Vit. S. Pachomii

*) *Ut non solum vinum emamus, sed et lac, quod significat innocentiam parvulorum, qui mos ac typus in Occidentis Ecclesiis hodie usque servatur, ut renalis in Christo vinum lacque tribuatur.*

und auf Martene Libr. I. de Ritib. Allein Gotelier bemerkt nur aus Clemens von Alexandrien und aus Barnabas, daß bei den Orientalen die neugeborenen Kinder vorzüglich mit Honig ernährt wurden. Von den Neugebauten ist keine Rede. Rosweide führt pag. 141. die Stellen aus Tertullian. de corona militis Cap 5. und Libr. I. adv. Marcion. Cap. 14., dann die aus Hieronymus an, wo er freilich bemerkt, daß in den occidentalischen Kirchen Milch mit Wein sey gegeben worden; von der orientalischen schweigt er, eben so auch Martene. Man wird schwerlich einen Beweis für diesen Gebrauch aus der orientalischen Kirche aufbringen können; wenigstens erwähnt keiner der griechischen Väter, die ausführlich die Taufceremonien beschrieben haben, der Darreichung des Honigs und der Milch *). In der occidentalischen Kirche bestätigt sich dagegen häufig dieser Gebrauch. In den Akten der heil. Agnes, wie auch in der Rede des heil. Ambrosius über diese Martyrin wird durch die Worte: *Lac et mel ex ore ejus suscepi*, auf denselben angespielt. Und in den Akten der h. Martyrer Maximus und Claudius x., bei Bollandus Tom. III. Febr. pag. 65. heißt es, nachdem der Taufakt verrichtet war: *Tunc obtulit Cajus Pontifex pro illis sacrificium in eadem domo et consecravit corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi, et lac et mel et fontem (lactis et mellis fontem), et participavit cum omnibus mysterium Domini.* Ja, was noch mehr ist, wird in dem Sakramentar des heil. Leo die Segnung der Milch und des Honigs am Pfingstabend der Segnung des Taufwassers gleich angereicht. Sie lautet: *Benedic, Domine, et has tuas creaturas mellis et lactis; et pota famulos tuos ex hoc fonte aquae vitae perennis, qui est spiritus veritatis, et enutri eos de hoc lacte et*

*) Die Stelle aus Clemens von Alex. Paedagog. Libr. I. Cap. VI. worauf sich auch Augusti (Denkwürdigk. aus der christlichen Archäolog. VII. S. 303) stützt, habe ich noch einmal reiflich nachgesehen; finde aber darin nichts für die Taufe.

melle, quemadmodum patribus nostris Abraham, Isaac et Jacob promisisti introducere te eos in terram promissionis, terram fluentem melle et lacte. Conjunge ergo famulos tuos, Domine, Spiritu S., sicut conjunctum est hoc mel et lac, quo caelestis terrenaque substantiae significatur unio in Christo Jesu Domino nostro. Per quem haec omnia etc. Die nämliche Segnungsformel hat der Ordo Romanus des Hittorp, der Codex Ratoldi und das Sacramentarium Gregorianum nach der Ausgabe des Muratorius und Gallicioli. Hieraus erklärt sich von selbst der 40. Kanon des Conciliums von Karthago in der Sammlung des Theod. Balsamon: Primitiae, sive mel sive lac, offerantur uno die consueto, ad infantium mysterium. Etsi enim maxime ad altare offerantur, propriam tamen suam habent benedictionem, ut a dominici corporis sacramento sejungantur.

Man muß sich nicht durch das Wort *infantes* irre führen lassen, und daraus schließen, nur bei der Kindertaufe sei Milch und Honig gebräuchlich gewesen. In der Kirchensprache werden alle Täuflinge und Neugeborenen, wessen Alters sie immer seyn mögen, *Infantes* genannt, weil sie erst durch die Taufe Christo geboren werden, weswegen die Kirchenväter die heil. Kirche zur Zeit der Taufe mit einer gebärenden Mutter vergleichen. Die oben bezogenen Martyrerakten der heil. Maximus und Claudius u., beweisen hinreichend, daß die römische Kirche selbst bei außerordentlicher Taufe den Erwachsenen Milch und Honig gegeben habe. Sie mag nun dabei die damalige Nahrungsmethode der neugeborenen Kinder, denen die Mütter nebst der Milch auch Honig gaben, nachgeahmt — oder vielleicht dadurch das geistliche Glück der Neugeborenen haben andeuten wollen, die aus dem Heidenthum, wie aus einer Wüste, oder wie aus Aegypten durch die Taufe in das gelobte Land, in die Kirche eingegangen seyen, dies kann uns hier gleichgültig seyn. Wir sehen nicht ein, warum einige Gelehrte die erste Ursache so geschwind verwerfen. Warum soll die Kirche in dem einmal angenommenen Gleichniß einer gebärenden

Mutter nicht auch die *) gewöhnlichen Nahrungsmittel der Neugeborenen, die durch den Segen der Priester zugleich geheiligte Speisen sind, nachahmen dürfen? In der angeführten Benediction wird zwar die zweite Ursache vorzüglich hervor gehoben, so auch in der 106. Rede de verbis Apostoli I Corinth. XIII. inter opera S. Augustini Tom. V. in Append. pag. 193. Allein das sind nur biblische Accommodationen, in denen nicht immer die erste Ursache eines kirchlichen Gebrauchs darf gesucht werden.

Der heil. Hieronymus versteht in der Stelle über Isaias durch Wein höchst wahrscheinlich das heil. Blut Christi. Man darf nur die Stelle im Zusammenhange lesen. Dominus tenens calicem Sacramenti discipulis loquebatur: *Accipite et bibite, hic est Sanguis meus, qui pro vobis effundetur in remissionem peccatorum.* Quod vinum miscuit et sapientia in cratere suo, omnes stultos saeculi mundique sapientiam non habentes, provocans ad bibendum: et ut non solum vinum emamus, sed et lac etc., wie oben in der Note. Daß den Neugebauten auch das heil. Blut gereicht wurde, braucht hier nicht weiter bewiesen zu werden.

Man wird vielleicht auch wissen wollen, wann die Darreichung der Milch und des Honigs aufgehört habe. Eine bestimmte Epoche läßt sich hierfür nicht angeben. Wahrscheinlich nahm dieser Gebrauch ab, als die Bischöfe es unterließen, an den gewöhnlichen Taufterminen, Ostern, Pfingsten und Epiphaniën die feierliche Handlung zu verrichten. Denn ich zweifle daran, ob bei der von einem Priester verrichteten Taufe die Darreichung der Milch mit Honig je gebräuchlich war. Merkwürdig ist es, daß in den uns bekannten römischen Ordines davon nichts vor-

*) Vergl. I. Petr. II. 2. Wie neugeborne Kindlein, seyð begierig der geistigen, lautern Milch, auf daß ihr zunehmet zur Seligkeit.

kommt, obschon der Taufritus darin ziemlich ausführlich beschrieben wird.

Seite 190. von den Taufpathen.

In dem Poenitentiale, welches Mansi Supplement. Concil. Tom. I. pag. 565. dem heil. Beda, obschon irrig, zuschreibt, wird gesagt: *Viro licet in baptismo suscipere faeminam; faeminae vero non licet suscipere virum.* Vielleicht hatte man bei dieser Verordnung den Spruch des heil. Paulus im Auge: Ihr sollt wissen, jeglichen Mannes Haupt ist Christus; das Haupt des Weibes ist der Mann. — I Kor. XI. 5.

Man hat mehrere Beispiele, daß der Taufpriester auch zugleich als Taufpathe stand. Der heil. Amandus, Bischof von Tongern, hat den jungen Siegbert getauft, und auch mit Charibert, des Königs Dagoberter Bruder, aus der Taufe gehoben. Der h. Remigius war der Täufer und Taufpathe des ersten christlichen Königs von Gallien. Beide Aemter verrichtete der Bischof Memmius bei der heil. Manna (Tom. II. Oct. Bollandian. pag. 154.), und der Abt Junian bei dem Auremund. (Mabillon. Saecul. I. Benedict. pag. 297. Edit. Venet.)

Brenner giebt in der Nebeneinanderstellung der alten und neuen Zeit, hinsichtlich der Taufe (Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. Bamberg, 1818. Seite 308.), diesen Unterschied an: »Acht hundert Jahre brachten die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe und hoben sie aus derselben.« Seite 151. bemerkte er, daß der Ordo Roman. I. sage: *Presbyteri acceptis infantibus a parentibus vel patrinis eorum baptizant eos.* — Auch in andern alten Ritualien kommen noch die Eltern bei der Taufe ihrer Kinder vor. Hierin folgen ihm Augusti, der B. VII. S. 341. der Denkwürdigkeiten die nämlichen Worte aus dem Ordo Roman. I. aufgenommen hat; wie auch C. A. von Droste-Hülshoff, II. B. der Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes. Münster, 1830. S. 18. Diese gehen also weiter als Bingham, der von der alten

Kirche nur den Satz feststellt: *Parentes plerumque Sponsores pro suis ipsorum liberis.* Wir sind der Meinung, daß weder der von Bingham, noch viel weniger der von Brenner aufgestellte Satz als Regel gelten könne. Wir können tausend Beispiele aus den ersten Zeiten aufweisen, wo nicht die Eltern, sondern Andere die Taufpathen waren. Die apostolischen Constitutionen schreiben vor: *Virum quidem suscipiat Diaconus, mulierem vero Diaconissa.* (Libr. III. Cap. 16.) — Der von Michael Hittorp herausgegebene *Ordo Romanus* hat zwar die von Brenner und Augusti bezogenen Worte; in dem I. *Ordo Rom.* bei Mabillon und Muratorius wird bloß gesagt N. 45. *Acceptos infantes de parentibus baptizent.* Es ist aber wohl zu bemerken, daß in den belobten römischen Ordines die Darbringer der Tauflinge oder zu taufenden Kinder, die *Offerentes, Gestatores* genannt werden, von den Taufpathen, *susceptores, Patrini, fidejussores* unterschieden werden. Das erste thaten die Eltern, für das zweite waren aber andere bestimmt. So heißt es in dem *Ordo* des Hittorp: *Ut autem surrexerint a fonte, illi qui eos suscipiunt, levantes ipsos infantes in manibus suis etc.* Und etwas weiter: *Et sint parati qui eos suscepturi sunt cum linteis in manibus eorum, et accipiant eos a pontifice et presbyteris vel diaconibus, qui eos baptizant.* Diese letzten Worte hat auch der *Ordo Roman.* I. des Mabillon N. 44. Der *Ordo VII. Rom.* unterscheidet noch klarer die Taufpathen von den Eltern, die ihre Kinder darbrachten. N. 2. heißt es: *Et signent illos infantes in frontibus eorum patrini et matrinae de pollicibus suis.* N. 3. wird gesagt, daß die Eltern der Kinder oder die Taufpathen das Opfer auf den Altar legen konnten, wornach gleich vorgeschrieben wird: *Ubi dicit: Memento Domine famulorum famularumque tuarum,* recitantur nomina virorum ac mulierum, qui ipsos infantes suscepturi sunt, woraus es klar wird, daß die Taufpathen von den Eltern verschieden waren. In den übrigen alten Ritualbüchern

konnte ich keine einzige Rubrik entdecken, die Brenners Behauptung nur einigermaßen bewährte. Denkwürdige Seiten VI. B. 2. Th. Seite 420., ist bewiesen, daß das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft schon zu Justinians Zeit, wenigstens von der griechischen Kirche, angenommen war, und folglich die leiblichen Eltern von den Ppathenstellen bei der Taufe oder Firmung ausgeschlossen wurden. Es ist also gewiß, daß vom VI. Jahrhundert an in der griechischen Kirche die Eltern ihre leiblichen Kinder nicht mehr durften aus der Taufe heben. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß dies schon früher in der Praxis untersagt war. In der lateinischen Kirche scheint man es indessen zu dieser Zeit noch erlaubt zu haben. Denn Casarius von Arles sagt in der 265. Rede (Tom. V. Oper. Augustin. in Append. pag. 454.): Quod, quia infantes per se minime profiteri possunt, parentes ipsorum pro eis fidejussores existunt. Doch kann noch bezweifelt werden, ob er durch das Wort parentes hier leibliche Eltern verstehe. Denn die Taufpather nannte man auch Parentes spirituales, geistliche Väter. So sagt selbst Casarius Serm. 168. Quicumque viri, quaecumque mulieres de sacro fonte filios spiritaliter exceperunt, cognoscant se pro ipsis fidejussores apud Deum extitisse. Und Serm. 167. Qui filios et filias excipere religioso amore desiderant etc.

Zur Zeit des heil. Augustin giengen einige von der Meinung aus, die Kinder müßten von ihren leiblichen Eltern zur Taufe dargebracht werden. Von diesem Irrthum war auch der Bonifazius angesteckt, dem der heil. Augustin Epist. 98. so antwortete: Illud nolo te fallat, ut existimes, reatus vinculum ex Adamo tractum aliter non posse dirumpi, nisi parvuli ad percipiendam Christi gratiam a parentibus offerantur. Sic enim scribens dicis, *ut sicut parentes fuerunt auctores ad eorum poenam, per fidem parentum identidem justificentur*: cum videas multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibuslibet extraneis, sicut a Dominis servuli aliquando offeruntur. Et nonnumquam mortuis parentibus suis, parvuli bap-

tizantur ab eis oblati, qui illis hujusmodi misericordiam praebere potuerunt etc. (Tom. II. pag. 266.)

Aus der von uns ausgezogenen Correspondenz des heil. Bonifacius (Denkwürdigk. 2. Th. VI. B.) erweist sich schon, daß lange vor dem Konzilium zu Mainz vom Jahr 815. es in Deutschland verboten war, die Eltern als Pathen ihrer Kinder bei der Taufe oder Firmung anzunehmen. Denn das Concilium Cabilonense II. welches zu gleicher Zeit ist gehalten worden, spricht von List und Betrug der Mütter in dieser Sache: Si qua mulier filium suum desidia aut fraude aliqua coram episcopo tenuerit ad confirmandum, propter fallaciam suam aut propter fraudem, quamdiu vivit, agat poenitentiam, a viro tamen suo non separatur. (Baluzii Tom. II. Capitular. pag. 1054.) Man muß also annehmen, daß das Konzilium zu Mainz nicht erst verboten hat, die Eltern als Pathen ihrer Kinder gelten zu lassen, sondern daß es nur durch den 55. Kanon das alte Verbot neu eingeschärft habe. Walafried Strabo spricht auch davon, als von einem allgemein bekannten alten Verbote (De rebus ecclesiast. Cap. 26.).

Seite 226. — Man hat auch Beispiele, daß der Römische Stuhl den Obern der Ordensstände in gewissen Fällen selbst in Städten, wo Bischöfe residirten, die Facultät ertheilt hat, das Sakrament der Firmung auszuspenden. Ein merkwürdiges Aktenstück kam in unsere Hände, wodurch dem Provinzial der kölnischen Franziskaner die Vollmacht ertheilt wird, den Clarissen, die noch nicht gefirmt seyen, dies Sakrament in den Klöstern, die ihm untergeben waren, auszuspenden, welches um so wichtiger erscheint, indem damals unter dem Erzbischof Hermann die kirchliche Angelegenheit noch ein gutes Ansehen hatte. Das Aktenstück lautet: Fr. Antonius Machicaus Ord. Minorum regular. Observantiae in Romana Curia Commissarius fidem facimus et in verbo veritatis attestamus, Sanctissimum in Christo Patrem et Dominum D. nostrum Paulum divina providentia Papam tertium ad supplicationem nostram concessisse Rdo Patri Ludovico Aurick, ut si quas

invenerit moniales sanctae Clarae in provincia sua Coloniae, cujus in praesentiarum agit ministrum, non confirmatas, possit ac libere ex hoc valeat hujusmodi monialibus sacramentum confirmationis impertiri, ne dictae moniales in detrimentum clausurae, quam Domino promiserunt, et saecularium scandalum exire debeant. In quorum fidem has literas manu et sigillo nostris obsignatas dedimus Romae apud Aram Coeli. 14. Julii 1541.

(L. S.)

Fr. Antonius, qui supra
manu propria.

(Ex originali.)

Seite 249. — Ein einziges Beispiel treffen wir an, wo bei der Firmung der Namen ist geändert worden. Jetzt firmet der Bischof zwar auch die Confirmanden unter dem Namen des Firmpathen, aber diese Benennung hat keinen weitem Erfolg, und der Gefirmte trägt nach wie vor der Firmung seinen Taufnamen; aber in der Lebensgeschichte des heil. Bischofs und Martyrers Adalbert wird bemerkt, daß sein Taufname Woythirch (Vincencius) bei der Firmung in Adalbert sey ungedändert worden. Archiepiscopus (Adalbertus Magdeburgensis) puerum cum magna caritate suscipiens, sacra sancti Chrismatis perunctione confirmat, et ex suo nomine vocans, tradidit Scholis. (Bzovii Annal. Eccles. Tom. XX. in fine. Auch Tom. III. April. Bollandian. pag. 179.)

Seite 334. — Am Ende des VI. Jahrhunderts hatten die Diakonen in der Griechischen Kirche den heil. Leib des Herrn noch bei sich im Hause. In dem Leben des heil. Simeon Stylites, des jüngern, der nach der Zeitrechnung des Bollandisten C. Janning, im Jahre 396. als Diakon gestorben seyn soll, wird erzählt, daß er seiner Mutter, die kurz zuvor bei ihm angekommen war, wegen des ihm von Gott geoffenbarten, bevorstehenden Unglücks das heil. Sacrament der Eucharistie

gereicht habe *); wobei Fanning erinnert: Ex hoc loco discere possumus, Diaconos ejusmodi non solum habuisse facultatem corpus Christi distribuendi fidelibus, sed etiam penes se asservandi ad hujusmodi finem.

Seite 412. — Martene Tom. VIII. Collection. ampliss. col. 1557. liefert die Eidesformel, die der Großarchidiacon von Soissons seinem Bischofe ablegte, die hierher gehört.

Juramentum magni Archidiaconi, quando recipitur, quod facit in Capitulo.

Ego N. in magnum Archidiaconum Suessionensem per vos receptus, juro vobis Domino Episcopo ad Sacrosancta Evangelia, quod amodo in antea ero vobis fidelis contra omnem hominem, nec id quod nomine fidelitatis commiseritis, pandam aliis, me sciente, ad vestri detrimentum, quodque non ero vobis in damnum de corpore vestro, neque de secreto vestro, neque de justitia et aliis causis, quae ad jus episcopatus vestri pertinent, neque carmen, famosum verbum vel factum, per quod fama vestra diminui possit, componam, dicam vel faciam. Non ero vobis in damnum de vestris possessionibus vel juribus, quin immo nec in aliquo utilitatem vestram impediam, sed ipsam fieri procurabo. In bonum quod vos facere leniter poteritis, non faciam difficile; nec id quod vobis erit possibile reddam impossibile. Consilium et auxilium vobis praestabo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta verba.

Seite 429. — Bei der mit Herrn J. H. Mooren, Pfarrer zu Wachtendonk, unternommenen Arbeit der Erzdiözese Köln und des Rheinisch-diplomatischen

*) His maximo timore aucta Symeonis mater intemerata Christi mysteria e sanctis illius manibus accipere petiit, utpote certissimum securissimumque adversus ingruentia mala praesidium. Tom. V. Maji Bollandian. pag. 347.

Coder, wovon 2 Theile erschienen sind, entdeckte ich unter mehreren andern für die deutsche Kirchengeschichte wichtigen Urkunden eine Generalis Concordia inter Dominum Leodiensem et suos Archidiaconos inita anno 1288. die ein Nachtrag des im Jahre 1287 gehaltenen Konzilium zu Lüttich ist, aber weder unserm gelehrten Harzheim bei der Konzilien-Sammlung, noch dem Joh. Henrich Manigart, bei der Sammlung der Lütticher Archidiaconal-Statuten bekannt war. In dem Konzilium vom Jahr 1287, handelt das XIV. Kapitel von den Archidiaconen, welches durch die Generalis Concordia im folgenden Jahre einige Modifikationen erhielt. Wir tragen kein Bedenken, dies Altentstück, welches durch eine besondere Bulle Leo X. vom Jahr 1517. bestätigt worden, hier wörtlich aufzunehmen, und die von Harzheim offen gelassene Lücke zu füllen.

Generalis Concordia inter Dominum Leodiensem (*Joannem*) et suos Archidiaconos inita anno 1288. extracta ex libro antiquorum statutorum synodaliū Leodiensium, celebratorum ac renovatorum anno 1548.

Primo quilibet Archidiaconus in Ecclesia Leodiensi habet per se Curiam suam; potestque et consuevit cognoscere et esse iudex ordinarius per se aut officialem suum seu locum tenentem contra subditos suos in causis prophanis, quas contingit ab aliquo coram eo moveri per modum actionis, supplicationis, aut alias etiam ex officio suo procedere contra subditos suos in casibus ad ejus jurisdictionem et correctionem spectantibus.

Secundo. Item de consuetudine antiquissima et legitime praescripta quilibet Archidiaconus solus habet instituere et admittere rectores Beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum sui Archidiaconatus, illosque Beneficiis suis de meritis eorum exigentibus privare.

Tertio. Pro tempore absentiae rectorum hujusmodi Beneficiorum ac etiam tempora vacationis eorundem Archidiaconus habet solus deputare,

constituere et destituere deservitores hujusmodi Beneficiorum, nec non propter defectum sacerdotum ac tenuitatem fructuum Beneficiorum aut aliam causam uni Presbytero committere et concedere, ut pluribus Beneficiis etiam ad invicem non spectantibus aut dependentibus possit deservire, dummodo talis Presbyter bis in uno die non celebraverit, et hujusmodi Beneficiis debite in divinis deservierit: et si negligentia committatur in deservitura, correctio illius negligentiae spectat ad Archidiaconum.

4.^{to} Item Archidiaconus solus habet et potest Rectori Beneficiorum concedere, ut residendo in uno Beneficiorum licite possit aliis deservire et fructus talium percipere, sine ulteriori licentia et placet Domini Archidiaconi seu Officialis Leodien-sis aut alterius.

5.^{to} Item Archidiaconus solus habet instituere rectores, ac deputare deservitores in matriculariis perpetuis et annalibus*), et Clericis conjugatis et bigamis et aliis viris litteratis concedere, ut matriculariis annalibus ac etiam perpetuis possint deservire sine ulteriori licentia cujuscumque. Potest insuper solus Archidiaconus ordinare et committere, ut fructus Beneficiorum non habentes competentiam, in augmentum integraliter vel pro parte ad certum tempus**) nec non ubi ecclesiae sunt adeo tenues, ut fructus non sufficiant pro sustentatione rectoris, facere eisdem competentem portionem taxare; et similiter potest taxare portionem deservitorum hujusmodi Beneficiorum.

6.^{to} Item de omnibus Beneficiis sui Archidiaconatus, quamdiu vacant et donec et quousque rec-

*) Die jährigen oder lebenslänglichen Matricularia waren eine Art von Benefizien bei den Cathedral- und Collegiat-Stiften. Sieh Du Cange Glossarium.

**) Hier scheint das Wort *uniantur* ausgeblieben zu seyn.

tor alicujus Beneficii institutus non est legitime, et in possessionem inductus, in eo Archidiaconus solus habet omnes fructus et proventus ultra deservituram et onera crescentes.

7. Item Archidiaconus potest visitare ecclesias, presbyteros et clericos sui Archidiaconatus, et fructus et decimas personarum ad reparationem Ecclesiarum sui Archidiaconatus, ne defectus patiantur, nec non fructus ad eundem dominum Archidiaconum quacumque de causa profluentes inbannire et arrestare ac percipere, et mandare sub certis poenis defectus ecclesiarum reparari ac rebelles et inobedientes suspendere a divinis officiis.

8. Item Archidiaconus habet corrigere suos Beneficiatos de incontinentia qualitercumque, et emendam inde recipere, etiam si prius per dominum Officialem de excessu commisso cum consanguinea vel affini aut in religione professa correcti fuerint, propter quam correctionem Archidiaconus non perdit emendam suam *).

9. Item Archidiaconus solus habet corrigere suos subditos clericos et laicos de simplici fornicatione, ac de adulterio in prima provocatione sanctae Synodi.

10. Item Archidiaconus potest clandestinis sponsalibus, seu matrimoniis vivis sponsalibus delinquentes personas sui Archidiaconatus corrigere, sed in illis locus praecautioni.

11. Item Archidiaconus habet in suo Archidiaconatu clericos foraneos, qui Synodum in parochiis inducunt et tenent cum Decano Concilii sive foraneo officiali, qui non debet interesse celebrationi Synodi.

12. Item Archidiaconus potest omnes excessus

*) Emenda, auch Amenda ist hier eine Geldstrafe, zur Besserung des Verirrten.
Band VII. Theil I.

qui ad Synodum referuntur seu referri solent, etiam si non referantur, corrigere et emendas recipere, et ad emendam criminosos per censuram ecclesiasticam compellere, et excessus qui referuntur ad Synodum tunc, peremptionses, incestus in gradu prohibito, perjuria, incontinentiae personarum religiosarum, sortilegium, discidium, sacrilegium, excommunicatio per unum annum, et qui semel in anno non confitentur proprio sacerdoti et recipiunt Sacramentum Eucharistiae et similes excessus, qui, si non referantur, possint ex tunc excidentibus desuper citari et tunc preventio habet locum.

15. Item injectiones manuum in Clericos citra vulnus tentatum, item de clericis laicos percutientibus, Archidiaconus potest delinquentes corrigere, et in istis locus est preventioni.

14. Item Archidiaconus potest contractus emphyteuticos de bonis ecclesiasticis confirmare et proclamationes et litteras desuper concedere.

15. Item Archidiaconus potest remissiones nuptiarum sponsalium per suos subditos faciendorum in patientia tolerare.

16. Item Archidiaconi possunt remittere seu abbreviare Bannos matrimoniales.

Concordia inter metuendissimum Dominum nostrum Leodiensem et Archidiaconum Brabantiae super jurisdictionibus eorundem.

Universis praesentes nostras inspecturis etc.

Adolphus Dei Gratia Leodiensis Episcopus et Bartholomaeus de Calamandra Archidiaconus in Ecclesia Leodiensi salutem in Domino sempiternam.

Noveritis universi, quod cum controversia seu quaestio olim esset inter Reverendum in Christo patrem dominum Joannem quondam Leodiensem Episcopum, et venerabilem virum magistrum Ja-

cobum dictum Castaigne olim in dicta Ecclesia Leodiensi Archidiaconum praedecessores nostros, super quibusdam certis articulis et excessibus super quibus uterque dicebat jurisdictionem, correctionem delinquentium in Archidiaconatu, quem dictus quondam magister Jacobus in dicta ecclesia obtinebat, ad se pertinere, ipsi pro bono pacis et concordiae elegerunt certos arbitros, arbitratores seu amicabile compositores praedicti pronuntiaverunt et ordinaverunt, prout in instrumento in litteris infrascriptis continetur, quorum instrumentorum et litterarum tenor sequitur in haec verba.

In Nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem millesimo ducentesimo nonagesimo, indictione tertia, quinto decimo Kalendas Martii, in praesentia mei Notarii et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum Reverendus in Christo Pater et dominus Dominus Joannes Dei Gratia Episcopus Leodiensis, ex una parte, et venerabilis vir magister Jacobus Castaigne Archidiaconus in ecclesia Leodiensi parte ex altera recognoverunt et confessi fuerunt, se discretos viros magistros, Macharium de Buscho et Joannem de Manesco, Advocatos Curiae, Leodiensis Ecclesiae inquisitores et ordinatores super quibusdam articulis, prout in littera infrascripta sigillis praedictorum dominorum Episcopi et Archidiaconi et Capituli majoris Ecclesiae Leodiensis sigillata ibidem exhibita et lecta continentur, cujus tenor est talis.

Joannes Dei Gratia Leodiensis Episcopus et Jacobus dictus Castagne Archidiaconus in Ecclesia Leodiensi, universis praesentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Noverint universi quod cum controversia seu quaestio esset et adhuc dicit, jurisdictionem et correctionem delinquentium in dicto Archidiaconatu ad ipsum pertinere, nos pro bono pacis et concordiae volumus et censemus in hac amabili compositione, ut viri discreti



videlicet Macharius de Buscho et Joannes de Manesco advocati in curia Leodiensi a nobis super hoc electi de plano et sine strepitu judicii ac bona fide requirant veritatem, qualiter Dominus Episcopus et sui praedecessores, qui pro tempore fuerunt, et quondam bonae memoriae Joannes de Apia Archidiaconus Leodiensis, praedictum Archidiaconatum tenens in omnibus articulis et excessibus, tempore quo Archidiaconus extitit ejusdem Archidiaconatus, utebantur et correctionem exercebant et emendas seu emolumenta, quae ex ejusmodi articulis et excessibus proveniebant, percipiebant et levabant seu recipi et levari faciebant, et ipsa veritate ab ipsis requisita promittimus bona fide et quilibet nostrum per se et suis successoribus firmiter observare, ac omnia et singula, quae a dictis personis de praemissis articulis et excessibus in hujusmodi ordinatione non possent concordari illius ordinationi, in hac parte stamus, cui venerabilis et discretus Dominus Joannes Decanus Leodiensis, quem quoad in hoc testem et superiorem ordinatorum eligimus, dixerit adhaerendum, ita quod post alter nostrum alterum de jurisdictione et correctione dictorum articulorum et excessuum non inquietabit vel molestabit, sed gaudere permittat pacifice, et emendas integraliter a delinquentibus in dicto archidiaconatu levare et percipere in futurum conductum est, etiam quod super articulis et correctionibus, super quibus nos juxta nos poterimus concordare, in cujus rei testimonium praesentibus litteris nostra sigilla una cum sigillo majoris Ecclesiae Leodiensis, quod praesentibus petimus, duximus apponenda, et nos Capitulum Leodiense sigillum nostrum ad petitionem praedictorum Dominorum Episcopi et Archidiaconi duximus apponendum in testimonium veritatis. Datum Leodii Anno Domini millesimo ducentesimo octuagesimo nono, Dominica post festum Simonis et Judae Apostolorum.

Qua littera sic lecta magistri Macharius et Joannes inquisitores et ordinatores ibidem praesentes in scriptis pronuntiaverunt et ordinaverunt in hunc modum videlicet.

1. Archidiaconus praedictus habet Curiam suam in Leodio et cognoscat et cognoscere possit ibidem de omnibus causis tanquam iudex ordinarius.

2. Archidiaconus consuevit levare et habere integraliter fructus ecclesiarum et Beneficiorum omnium, quorum institutio et admissio ad ipsum pertinet, super quibus lis vertitur vel in lite existentibus.

3. Item Archidiaconus de consuetudine levat et habet medietatem fructuum investorum et Capellanorum, quorum institutio ad Dominum pertinet seu Beneficiorum eorundem, dum in ecclesiis suis seu altaribus residentiam non fecerunt personalem.

4. Archidiaconus habet in suis conciliis sui Archidiaconatus suum Clericum seu officialem foraneum, qui celebret synodos et convocet omnes accusatos ad Synodum, ex quacumque causa pro qua aliquis consuevit provocari synodaliter; dictus Clericus levat emendam et custodit jura et dat citatoria, salva emenda, Episcopo de provocati ad Synodum praesentia, de adulteriis in secunda provocatione, usurariis manifestis, incestibus, perjuryis, clandestinis peccatis contra naturam, cohabitatione personarum inreligiosarum, sortilegiis, sacrilegiis, discidiis, clandestinis matrimoniis, et hi causus per Decanum Concilii debent deliberari, officiali vel ejus Clerico, Synodo celebrata in scripturis et in casibus his competit emenda utriusque.

5. Item Episcopus vel ejus Officialis seu eorum Clerici emendam habent de immunitatibus et omnibus violentiis, quae fiunt in ecclesiis vel eorum coemeteriis.

Cui ordinationi in modum praedictum prolatae

praefati Domini Episcopus et Archidiaconus spontanei expresse consenserunt et recognoverunt super praemissis fieri publicum instrumentum. Actum in palatio Leodiensi in camera Episcopi, praesentibus venerabilibus viris Dominis Joanne, dicto Rusele, Officiali Leodiensi, et Joanne Willebreges Custode Ecclesiae Sancti Dionysii ac Nicolao de Lovanio Capellano in Ecclesia Leodiensi testibus ad hoc vocatis et rogatis. Et ego Aegidius de Hanneffe publicus imperiali auctoritate notarius praesens omnibus et singulis interfui et ea fideliter scripsi et publicavi, in ea, quae signo signavi, rogatus.

Nos vero Adolphus Episcopus Leodiensis et Bartholomaeus Archidiaconus supradicti hujusmodi Compromissum, sententiam et ordinationem a nobis et praedecessoribus nostris hucusque fideliter observata, et omnia alia et singula praedicta rata et grata pro nobis et successoribus nostris habentes et etiam approbantes et confirmantes, mandamus et districte praecipimus et injungimus omnibus et singulis nostris officialibus, Sigillifero et ministris et subditis quibuscunque praesentibus et futuris, quatenus praedicta omnia et singula diligenter et inviolabiliter observent, faciantque observari, declarantes ex tunc irritum et inane, si quid contra praemissa vel aliquod praemissorum quomodolibet fuerit attentatum, in quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium et munimen sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam praesentibus litteris duximus apponenda, rogantes et requirentes Capitulum majoris Ecclesiae Leodiensis, ut praemissis omnibus et singulis supradictis suum consensum praebeant pariter et assensum.

Et nos Capitulum ejusdem Ecclesiae Leodiensis compromissum et arbitrium, pronuntiationem, sententiam, declarationem et ordinationem ac ratificationem et approbationem praedictas et omnia

singula praedicta laudamus, ratificamus, approbamus et nostros eisdem omnibus et singulis consensum praebemus pariter et assensum, in quorum etiam testimonium et munimen sigillum nostrae Leodiensis Ecclesiae presentibus litteris, una cum Sigillo praedictorum dominorum, Episcopi et Archidiaconi duximus apponendum. Datum et actum Leodii anno 1354. die 24. Septembris.

(L. S.) — (L. S.) — (L. S.) — (L. S.) — (L. S.)

Hierauf folgt:

Bulla Leonis Papae X.

Concordiarum praescriptarum approbatoria nec non omnium privilegiorum et consuetudinum Archidiaconatus Ecclesiae Leodiensis confirmatoria. Data anno 1517.

worin die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt wird. Sie ist zu groß, als daß wir sie hier wörtlich einschalten könnten.

Seite 432. — Nach dem Magnum Chronicum Belgic. pag. 50. Edit. Pistorii inter Scriptor. German. Tom. III. war der selige Adelbert der erste Archidiacon zu Utrecht, unter dem heil. Willibrord.

Seite 430. — In den Akten der h. Martyrer Adrianus u. m. wird die Betriebsamkeit und Sorgfalt der Diakonissen gegen die h. Martyrer umständlich beschrieben. Diaconissae vero, mulieres piae atque aliae faeminae nobiles manebant apud sanctos, servientes ipsis: ex quibus hae quidem inustorum stigmatum refrigerabant dolores, illae vero vulnera curabant: aliae demum vestibis saniem cicatricum extergebant. — Omnes vero dividebant sibi sanctos, omne servitium et solamen illis exhibentes. (Tom. III. Sept. Bollandian. pag. 227.)

Seite 431. — Nach dem Verbote der gallicanischen Concilien weihte doch der Bischof Medard die Königin Radegund, die sich von ihrem Gemahle Clotar ge-

trennt hatte, noch zur Diafonisse. *Manu superposita consecravit Diaconam.* (Fortunat. in Vita S. Rade-
gund. N. 12. bei Mabillon Saecul. I. Benedictin.)
Hier wird aber durch das Wort *Diacona* eine Klosters-
frau verstanden.

Zum ersten Bande. Zweiter Theil.

Seite 86. — Das Bild, welches Paschasius
Radbertus (Vit. Walae Corbejens. Abbat.) von den
Hoffkapellanen entwirft, ist nichts weniger als günstig.
Er sagt, sie seyen weder geistlich noch weltlich, und sie
dienten nicht anders, als aus Gewinnsucht. *Militiam
Clericorum in palatio, quos Capellanos vulgo vo-
cant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denota-
bat plurimum, qui non ob aliud serviunt nisi ob
honores ecclesiarum et quaestus saeculi et lucri
gratiam sine probatione magisterii, et ambitiones
mundi, quorum itaque vita neque sub regula est
Monachorum neque sub Episcopo militat canonicè.*
Der Abt Lupus von Ferrara beschuldigt sie ferner, daß
sie die besten Stellen hinwegzuschneiden suchten. *Fama
versatur inter nos, Clericos palatii diversorum Coe-
nobiorum sibi dominium optare atque poscere: qui-
bus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiae oppres-
sione servorum Dei satisfaciant.* (Epist. 25.) Man
lese auch Walafrid. Strabo in dem Gedichte über Wetin:
Visio Wetini Monachi Augiens. N. 10.

Seite 116. — Die Deconomen der Klöster, die auch
Abbates saeculares genannt werden, vertraten oft die
Stelle der bischöflichen Kapellane. In dem *magnum
Chronic. belgicum* wird auf das Jahr 922 angemerkt,
der heil. Bischof Richarius von Lüttich habe in den
von ihm wieder aufgebauten Klöstern überall einen ange-
ordnet, der das Kirchenwesen, die Verwaltung der Güter
und die Hospitalität zu besorgen hatte. *In quos unum
statuerunt, qui Ecclesiae curam gereret et Eccle-
siae de personis et bonis provideret et hospitalitatem
tam praesens quam absens exhiberet: quem Abba-*

tem saecularem vocaverunt, ne antiqua devotio deperiret. Et hi Abbates dicuntur Capellani Episcopi, qui per menses singulos debent cum eo esse et horas decantare.

Seite 274. — Bei dem Eide der Bischöfe ist uns das wichtige Zeugniß entgangen, welches der Brief Gregors III. an die Bischöfe Tusciens enthält. Der Brief lautet: Meminerit fraterna Sanctitas vestra, tempore ordinationis suae per chirographum et sacramenti vinculum beato Petro, principi Apostolorum, spondisse, ut in emergentibus sanctae ejus Ecclesiae totis viribus elaboraretis. Igitur quia praesentes viros Anastasium dil. fil. nostr. presbyt. et Adeodatum Regionarium Subdiacon. nostros fideles, ad obsecrandum et Deo favente obtinendum pro quatuor castris, quae anno praeterito beato Petro ablata sunt, ut restituantur a filiis nostris Luitprando et Hilprando supplicare destinavimus; ecce, dilectissimi fratres, tempus acceptabile, ut juxta chirographum vestrum boni operis fructum beato Petro feratis etc. Nach dem Inhalte dieses Schreibens scheint der bischöfliche Eid damals schon die Form eines Vasalleneides gehabt zu haben.

Seite 300. — Die Art auf die heil. Evangelien zu schwören, war schon im IV. Jahrhundert angenommen. Es wird erzählt im Leben des heil. Antonius, daß Cronius das Evangelienbuch in die Mitte der Brüder gelegt und darauf geschworen habe. (Tom. II. Januar. Bolland. pag. 147.)

Seite 342. — In den alten Zeiten war es Sitte, einem neugewählten Bischof zum Glückwunsche einen Stab zu schicken. Dies war Sache der nächsten Freunde. Hierüber einige Beispiele. Unter den Briefen des Bischofs Stephanus von Tournay (Ex Bibliotheca Papirii Massoni) findet sich einer N. 253. des Abtes und Klosters Großwald (Silvae majoris), worin der Bischof so angeredet wird: Mittimus autem vestrae carissimae Paternitati, in signum devotionis et pignoris perpetuae servitutis, munusculum indignum dignitate

vestra sed officio congruum, baculum videlicet cypressinum, attendentes non quantum, sed ex quanto proferatur, praesumentes illius exemplo, qui plus respexit ad Abel quam ad munera ejus etc. Der folgende 254. Brief scheint von dem nämlichen Kloster an den neuerwählten Bischof von Orleans geschrieben zu seyn. Hierin heißt es auch: Munusculum vobis mitimus, de remotis partibus nobis missum, baculum pastorem cypressinum, officio vestro et qualitate mysterii congruum et quantitate ministerii condignum. In der Auswahl des Cypressenholzes soll ohne Zweifel ein Symbol liegen, wovon Gregor d. G. in I. Cap. Cantic. v. 16. zu lesen ist.

Daß die Darreichung des Stabes bei der Ordination eines Bischofs im V. Jahrhundert schon üblich war, schließe ich aus der Lebensbeschreibung des heil. Bischofs Solennis. Sie sagt: Et apprehensum duxerunt ad aram templi et induerunt cum stola candida, ponentes in capite ejus coronam pretiosam (Mitram?), tradentes etiam ei baculum pastorem, ut dispersas oves congregaret ad fidem sanctitatis. (Tom. VII. Septembr. Bolland. pag. 69.) In dem Leben des heil. Dionysius, Bischofs von Paris, wird die Form des Stabes näher beschrieben. Videt interea introire senem Clericum pontificalibus vestibus exornatum, ferentemque in manu baculum a capite arcuatum, in ima reflexum, qualibus antiquiores Pontifices usos fuisse etc. (Mabillon Saecul. III. Benedict. P. II. pag. 312. Edit. Venet. Tom. IV.)

Ueber die Bedeutung des bischöflichen Ringes verdient Durand Rational. divin. offic. Libr. III. C. 14. nachgelesen zu werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Bischöfe bei der Ordination weit vor dem VII. Jahrhundert einen Ring zum Zeichen der Verbindung mit der Kirche erhalten haben. Bei der Eröffnung des Grabes des heil. Valentin schickte der Bischof Johannes von Genau seinen Diakon in die Kirche, um zu sehen, ob der heil. Bischof den Ring noch an seinen Fingern habe. Indicens in mandatis, ut diligentius in-

quireret, an Sanctus Annulum in manu haberet, quem jussit ut sibi detulisset. Der Bischof vermuthete also, daß sein Vorfahr, der in der Mitte des IV. Jahrhunderts beerdigt worden war, einen Ring trüge. Die Form solcher Ringe kann man bei Aringh. Roma Subterr. finden.

Zweiter Band. Erster Theil.

Seite 10. — Wir vergaßen, hier zu bemerken, daß der heil. Theodorus Studites die Taufe durch Sand als rechtmäßig und gültig anerkannt hat, *Libr. II. Ep. 157. edit. Sirmondi*, worin er allerdings sich irrte. Sieh *Praefat. Sirmondi ad Opera S. Theodori*. Eine andere eben so auffallende Taufe, weil sie ohne Formel geschehen ist, finden wir in den Akten der heil. Martyrer Leontius und seiner Gesellen. *Cum dixisset amen, descendit nubes aquae in Theodulum et Tribunalum eosque illuminavit (baptizavit). Quod cum S. Leontius factum vidisset, voce magna clamans: Gloria, inquit, tibi sit, Deus meus, qui voluntatem quaerentium te non aspernaris. Tum illos albis vestibus induit et cereos accensos ante ipsos ferri jussit. Leontius scheint also die wunderbare Benetzung durch die Wolke als eine gültige Taufe angesehen zu haben. Sieh *Notat. Daniel. Papebrochii ad haec Acta Tom. III. Junii. Boll. pag. 558.**

Zweiter Band. Zweiter Theil.

Seite 94. — Aus dem Gebrauche, das heil. Abendmal in Wasser oder Wein zu tauchen, kann man sich den Ausdruck der heil. Martyrin Perpetua, *casei buccellam accepit junctis manibus* erklären. Denn das weiße feine in Wasser oder Wein eingetauchte Brod glich vollkommen dem Käse. — Theoph. Bernsdorf wird uns nie durch haltbare Zeugnisse beweisen können, daß die Montanisten bei ihrem Opfer oder auch bei ihren Agapen sich der Milch oder des Käses bedient haben;

aber auch selbst die Martyrerakten der heil. Perpetua und Felicitas hat der gelehrte Orsi gegen allen monzantistischen Verdacht gerechtfertiget, wogegen die Bemerkungen des Joh. Aug. Koesselt (*Diss. de vera aetate et doctrina Scriptorum Tertulliani. §. 47.*) nichts vermögen. — Nach den Bemerkungen der gelehrten Ballerini (*Not. ad Zenon. edit. Veron. pag. 250.*) soll der heil. Bischof Zeno aus gleicher Ursache die heil. Eucharistie, die den Neugebauten gereicht wurde, Lac genannt haben. Der Abt Frimbert erklärt die Worte des hohen Liedes: *Bibi vinum cum lacte meo*, von der heil. Eucharistie, wo er durch Lac den heil. Leib, durch Vinum das heil. Blut versteht. (*Pez. Tom. II. Thesaur. noviss. Anecdotor. Part. I. Pag. 400.*) — Der Gebrauch, den heil. Leib in das heil. Blut oder in Wein zu tauchen, findet sich noch näher bestätigt in dem Leben der heil. Büßerin Maria aus Aegypten, und in späterer Zeit in dem Leben des heil. Bischofs Ansharius. Sieh *Mabilon Praefat. ad Saecul. III. Benedictin. §. 75. Observat. X.*

Seite 362. — Evagrius (Monachus Scitensisive Ponticus.) der in der Mitte des IV. Jahrhunderts lebte, erzählt in *Capitib. practic. ad Anatolium Cap. 66.*, die Gewohnheit bei dem Gähnen den Mund mit einem Kreuz zu bezeichnen, sei daher entstanden, weil die Teufel beim Beten den Mönchen Schlaf einflößten. Obschon Evagrius diese Entstehung als lächerlich verwirft, so beurfundet er doch dadurch den alten Gebrauch. Er setzt noch hinzu: *Audivi nihilominus sanctum Macarium hoc ipsum mihi perhibentem, et ad rei confirmationem asserentem, eos qui oscitantur, solere os cruce signare secundum veterem nec omnibus perspectam traditionem.*

Seite 369. N. 21. — Ueber den Unsinn der alten Deutschen kann man nachlesen die Homilie des Abtes Raban contra eos qui in Lunae defectu clamoribus se fatigant, woraus man sieht, daß noch in der Mitte des IX. Jahrhundert derselbe fort dauerte. Diese Homilie steht *Tom. V. Oper. Rabani pag. 605.*

Seite 379. — Noch im XVII. Jahrhundert benannte man die feierlichen Umgänge durch die Felder mit dem alten Namen Ambarvalia. In dem Werke des Ludwig Babenstüber de miraculis S. Magni Abbatis liest man ad annum 1684. Forte accidit mense Junio, ut P. Caelestinus Stadler, tum hierophylax, Ambarvalia ageret id loci, circumlata, ut mos habet, S. Magni cambatta.

Dritter Band.

Seite 90. — Zu den im Mittelalter gebräuchlichen Titulaturen der Päbste kann man auch die rechnen: Apostolica oder Pontificia Majestas, die man in vielen Briefen an die römischen Päbste und in den Schriften der damaligen Zeit findet. Sieh Vita S. Angilberti Abbatis Auctore Anschero bei Mabillon Saecul. IV. Benedictin. pag. 117. Caroli Calvi Epistol. ad Nicolaum I., und mehrere andere, die Du Cange Glossar. med. et inf. Latinitat. anführt. Auch in Deutschland hatte man diese Titulatur angenommen, wie der Brief der Geistlichkeit zu Trier an den Pabst Innocenz II. bei Brower. Annal. Trevir. Tom. II. pag. 29. beweiset.

Seite 94. — Petrus Damiani hat ein besonderes Werkchen geschrieben, De Brevitate vitae Pontificum Romanorum., woraus man sieht, daß damals auch schon die Meinung vorherrschend war, kein Pabst erreiche das 25. Regierungsjahr. Cap. 1. schreibt Pet. Damiani: Aliquando certe, si rite teneo, a me sollicite requisistis, quae mihi causa videretur, cur Apostolicae sedis Antistes numquam diutius vivat, sed intra breve temporis spatium diem claudat extremum, adeo ut post B. Petrum Apostolum, qui per quinque circiter annorum lustra praesedit, nemo postmodum Romanorum Pontificum hoc spatium praesulatus aequaverit: modernis immo temporibus vix quispiam in praedictae sedis culmen evehitur, qui metam quatuor, vel ut multum, quinque trans-

pendat annorum. Quod considerantibus prodigialis, ut ita loquar, stupor oboritur, quoniam haec breviter vivendi necessitas, quantum ad nostram notitiam, in nulla alia totius orbis Ecclesia reperitur. Sed in quantum mortalibus divinae dispensationis revelatur arcanum, videtur nobis, quia idcirco hoc iudicii coelestis ordo disponit, ut humano generi metum mortis incutiat; et quam despicienda sit temporalis vitae gloria, in ipso gloriae principatu evidenter ostendat; quatenus dum praecipuus hominum tam angusti temporis compendio moritur, tremefactus quisque ad praestolandi sui obitus custodiam provocetur, et arbor humani generis, dum cacumen ac verticem suum tam facile corruisse considerat, flatu concussa formidinis, in suis undique ramusculis contremiscat. (Tom III. Oper. pag. 474.) Das weitere dieser Schrift, die an den Pabst Alexander gerichtet ist, weicht von der Frage ab.

Seite 107. — Wenn es allerdings auffallend ist, daß vor dem Arnold Wion keiner der päpstlichen Symbole, unter dem Namen Prophetia Malachiae, erwähnt; so scheint mir doch der Schluß, Wion habe diese selbst erdichtet, sehr unkritisch zu seyn. Wion konnte die Handschrift unter alten Papieren gefunden haben, wie man oft beim Durchsuchen der Archive dergleichen Papiere entdeckt, deren Verfasser man nicht kennt. — Alphons Ciaconius muß doch auch einigen Werth darauf gelegt haben, weil er mehrere Symbole erläutert hat. Die Kritiker kommen hierin überein, daß sie nicht von dem heil. Bischof Malachias, einem Zeitgenossen des heil. Bernard, seien verfertiget und hinterlassen worden. Sieh Dan. Papebrochii Diss. de aetate et Auctorib. Prophetiarum B. Joachimo Abbati et S. Malachiae Episcopo imputatarum circa successiones R. Pontif. (In Conat. chronolog. pag. 216.) — Sandini Vit. Rom. Pontific. in Caestino II. — Die Salzburger Quartalschrift für katholische Geistliche. III. Jahrg. 1814. II. B. Seite 378.

Von dem Franciskaner Malachias meldet Badingus (Annal. Ord. Minor. ad ann. 1510. N. 15.) Floruit sub hoc tempore F. Malachias Hibernus inter inigniores sui temporis doctores connumerandus, qui magnam ab eruditione et pietate laudem domi forisque sibi comparavit. Oxonii Theologiae lauream assecutus, ob eximias artes, et quae in ipso renitebant virtutes, in tantam abiit aestimationem, quod dignus habitus sit, qui coram Eduardo rege Angliae secundo, Principibus et Primatibus divina oracula praedicaret etc.

Seite 158. — In der Chronik von Magdeburg über die Errichtung dieses Erzbisthums wird auf das Jahr 968 gesagt: Eum (Adelbertum Archiepiscopum Magdeburg.) in omni honore ecclesiastico primatum habere omnium Ecclesiarum Archiepiscoporum, qui in Germania sunt ordinati: in Gallia quoque Coloniensi, Moguntiensi, Trevirensi Archiepiscopis per omnia honore similem esse, crucis signaculum ante se ferre, et inter Cardinales Episcopos Romanae sedis consortium habere etc.

Seite 411. — Hier noch einige nähere Beweise für das Alterthum der Mönchsgenossenschaft. In den Akten der heil. Martyrin Eudozia aus Samaria, wird erstens gleich beim Anfange Cap. 2. erzählt, wie sie durch den Mönch Germanus, der zufällig durch Heliopolis reiste, zur Kenntniß des Christenthums gelangt sey. Nach der Zeitrechnung der Bollandisten hat die heilige Eudozia unter Trajan, beim Anfange des II. Jahrhunderts, gelitten. Das zweite Kapitel dieser Akten fängt mit diesen Worten an: Primo principium in ea salutis et divinae operationis tale fuit. Pius quidem monachus nomine Germanus, e nescio qua peregrinatione monasterium repetens, necessario per Heliopolim itinere, urbem vespere ingressus, exceptus hospitio est amici christiani hominis. (Tom. I. Martii pag. 11.) — Cap. 9. wird weiter gesagt, dieser Mönch Germanus habe unter sich gehabt ein Kloster von siebenzehn Mönchen, und eins von dreißig

Jungfrauen; in letztes ist Eudozia eingegangen. Die gelehrten Hagiographen finden nichts in diesen Akten, was ihnen verdächtig vorkommt; man muß also hieraus schließen, daß schon im zweiten Jahrhundert Klöster bestanden. — Von dem heil. Martyrer Donatus, der in Dalmatien unter Licinius den Martyrerpalm errungen hat, wird auch berichtet, daß er von erster Jugend sich gern in den Klöstern, in *religiosis sacrorum hominum caenobiis*, aufgehalten habe. (Tom. V. Maji Bollandian. pag. 144.)

Seite 440. — Daß die Aebte bei ihrer Ordination eben so wie die Bischöfe einen Stab erhalten haben, beweist Mabillon (*Praefat. ad saecul. VI. Benedictin. §. 4.*) aus dem Poenitential des Theodor von Canterbury und aus dem römischen Ordo. Adrevald, der im IX. Jahrhundert geschrieben hat, bezeugt auch, daß er nach der Art der bischöflichen Stäbe oben gebogen, *more antistitum superne recurvus*, gewesen.

Mehr ist, was in dem Leben des heil. Ansegisus († 835) gemeldet wird. Er habe dem Kloster Fontanell, dem er als Abt vorgestanden, seinen Stab, der oben mit Silber bedeckt war, hinterlassen. — Gegen das Jahr 970 erlaubte der Pabst Johannes XIII. dem Bischof Theodorich von Metz den Gebrauch der Dalmatik und Sandalien bei der feierlichen Messe. — Benedict VI. erlaubte das Nämliche im Jahre 975 dem Abte von Pantaleon zu Köln, worüber ich die Urkunde in Abschrift besitze. Später kam auch die Mitra hinzu. Die Aebte von Reichenau hatten schon am Ende des X. Jahrhunderts, und vielleicht vor allen andern, das Privilegium, in dem bischöflichen Ornat die Messe zu halten. Sieh Gerbert *Hist. nigrae silvae* Tom. 1. pag. 347. Pabst Alexander II. gestattete im Jahr 1059 dem Egelsinus, Abte des St. Augustinerklosters bei Canterbury, ob *ipsius scilicet Romanorum Alumni et Anglorum Apostoli dignitatem*, die Mitra zu gebrauchen. Pabst Urban II. dehnte bald darauf dies Privilegium weiter aus, auf

Äbte mehrerer reichen Klöster, die sich in diesem Ornate gefielen. Andere dagegen verweigerten den Gebrauch. Wie man damals hierüber dachte, gibt Marbod recht gut zu verstehen in dem Gedichte de Abbate usurpante Pontificalia.

Abbas sola gerens insignia Pontificatus,
 Scilicet anellum, guantos, sandalia, mitram;
 Cum super Abbatem sit et infra Pontificatum,
 Esse potest neutrum, vel si dicatur utrumque,
 Centauro simile monstrum reor esse biforme;
 Quod si Pontificem simulat, sed permanet Abbas,
 Permanet ergo latens sub pelle leonis asellus,
 Aut velut in scena personam fert alienam.

Seite 439. — Auch in den sehr alten Oblationsformeln, die Martene aus einem alten Codex gezogen hat, und Tom. IX. Collection. amplissim. Monumentor. pag. 158. liefert, wird versprochen, daß das dargebrachte Kind nie den Orden verlassen werde.

Seite 313. — In den ersten Zeiten war es, vorzüglich in den orientalischen Gegenden, nichts ungewöhnliches, daß mehrere, auch verschiedenen Geschlechts, in einem Zimmer schliefen. Sehr selten hatte man Bettstellen nach unserer jetzigen Art, wo zwei zusammen liegen. Siehe Jahn's biblische Archäologie. I. Th. Häusliche Alterthümer. Seite 231. Nach der alten Art hatten auch die ersten Mönche ihre gemeinschaftlichen Schlafgemächer, dormitoria communia, wo der Obere in der Mitte, die übrigen an den Wänden schliefen, und jeder seine eigene Matratze hatte. Siehe Udalrici Consuetudin. Cluniacens. Libr. III. Cap. 2. Auf diese Weise wird der in den Alterthümern nicht genugsam eingeweihte Leser sich einen richtigen Begriff von dem Schlafgemache des Hermas machen können. Die Worte Straverunt tunicas suas linteas in terram et me in medio collocaverunt, zeigen an, daß man ganz nach der Art, wie bei den Orientalen gebräuchlich war, am Abend die Schlafgemächer ordnete.

Seite 317. — Wir glauben noch erinnern zu müssen, daß die Aufnahme einer Gesellschaftsdame eine Art von

Contract war, lebenslänglich zusammen zu leben. — Christian Lupus sagt: Subintroductio erat contractus innominatus, inter solas sacras personas iniri solitus, quo quis adsciscebatur in spiritualem Patrem, matrem, filiam, filium, fratrem, sororem, atque ita, ut loquitur secunda Turonensis Synodus, in adsciscentis familia stabiliebatur. — In Frankreich und Spanien erklärten sich mehrere Synoden gegen solche angenommene Frauen, wobei die Idee der Adoption nicht undeutlich hervorleuchtet. Der 15. Kan. der Synode von Braga sagt: Nullus Episcopus, presbyter, neque Diaconus, neque omnino aliquis ex clero licentiam habeat intromittendi ad se quasi adoptivam aliquam mulierem, quasi in loco sororis aut matris. (Martin. Braccarens. Part. I. Tit. 52.) — Daß die Kleriker bei der Wahl solcher Adoptionsschwestern nicht unbesonnen handelten, läßt sich leicht denken. Von Paulus, Bischof zu Samosat, berichten die Väter des Konziliums zu Antiochia, daß er sich junge und nette Mädchen gewählt habe, puellae aetate florentes et forma perliberales. — Ueber den Sinn des 3. Kanons des I. Konziliums zu Nicäa haben wir eine ausführliche Abhandlung unter dem Titel: Responsum Theologorum Heidelbergens. de sensu Canonis III. Synodi Nicaeni I. et faeminis prohibitis in domibus Clericorum, ubi simul Historia perpetuaque canonum, qui in Germaniae Conciliis hac in causa sunt conditi, series ad nostra usque tempora exhibetur. Auctore Joanne Jung. 1779. Der Verfasser erwähnt in dieser Abhandlung nicht des Schreibens des Papstes Clemens XI., vom 7. Octob. 1719, an die deutschen Erzbischöfe von Mainz, Salzburg, Prag, wie auch an die übrigen deutschen Bischöfe zu Speier, Freisingen, Passau, Worms u. s. w., worin er unter andern sagt: Non sine acerbo animi nostri dolore accepimus in quibusdam Germaniae Provinciis ae potissimum in Fraternitatis tuae diocesi, damnabilem consuetudinem invaluisse, ut Presbyteri, etiam Paroeciarum curae praepositi,

cum extraneis mulieribus cohabitent easque ad domesticum ministerium in ipsis quoque parochialibus aedibus adhibere non vereantur. Ex qua perversitate disciplinae quanta animarum damna proficiscantur, neque Sanctorum Patrum querelae, neque sacrorum Conciliorum decreta, neque demum frequentia scandala ignorare nos ac dissimulare patiuntur. (Tom. II. Epist. Clementis XI. Part. II. pag. 754. edit. Vatican. de anno 1724.)

Vierter Band. Erster Theil.

Seite 89. — Bei dem heil. Hieronymus finden wir eine Stelle, die den Ort für die geheime Beicht genau bezeichnet. In dem Kommentar über Joel II. (Tom. VI. Oper. Edit. II. Veronens. pag. 195.) schreibt er: *Locus aptus poenitentiae et confessioni templum est et altare.*

Seite 96. — Hier ist in Note **) die Stelle aus dem Briefe des Paulinus beizufügen: *Digno mox ambitu consecratur, condita in passionis loco Basilica, quae auratis corusca laquearibus, et aureis dives altaribus, arcano positam sacrario crucem servat.* (Oper. Paulin. Parisiis 1685. pag. 197.) Man muß annehmen, daß auch vor Constantins Zeiten, als die Christen noch genöthigt waren, in den unterirdischen Höhlen den Gottesdienst zu halten, in einer Kirche mehrere Altäre zur Verrichtung des heil. Opfers aufgestellt waren. Bosius und Aringhii bezeugen von mehreren alten römischen Gräbern, daß an den Seiten Altäre gestanden hätten. Von dem Sacellum S. Sebastiani in dem Coemeterium des Callistus heißt es: *Plurima hinc inde ad viam videntur altaria et sacella parvula, ubi olim sacra fiebant, oportetque bene incurvatum incedere et plures adhibere candelas, cum nihil luminis a sole accedat.*

Seite 103. — In dem Leben des heil. Abtes Gerard bei Mabillon Saecul. V. Benedictin. pag. 279. in Appendic. wird das Altare itinerarium des heil.

Dionysius beschrieben, worauf dieser heil. Martyrer im Kerker das heil. Opfer soll verrichtet haben. *Erat hoc altarium circumductum argento, quod opere ductili Apostolorum capita repraesentabat.* — Die Hauptkirche zu Xanten, im Clevischen, bewahrt noch einen sehr schönen eingelegten Altar, worin an der Seite auch Behälter für den Kelch und für die Leuchter angebracht sind. Die Unwissenheit gibt diesen Reisealtar für ein Reliquienkästchen aus, wie er dann auch wirklich mehrere Reliquien der Heiligen enthält; aber der Alterthumskenner entdeckt bald an dem Aeussern die wahre Bestimmung desselben.

Seite 126. — Züngst las ich in einer deutschen Schrift, in den ersten Zeiten hätte man keine Wachskerzen, sondern nur Dellampen, in den Kirchen gebraucht. Man beruft sich auf Hieronymus, der in dem Briefe an Gaudentius (Epist. 128.) schreibt: *Unde et in Domini sacrificiis mel non offerunt ceraque contempta, quae mellis hospitium est, oleum accenditur in templo Dei, quod de amaritudine exprimitur olivarum.* Allein Hieronymus spricht von dem Israelitischen Tempel, und bezieht sich auf Levit. II.

Seite 132. — Von dem heil. Priester Severus, der gegen das Jahr 500 gestorben, wird berichtet, er habe Blumen und Lilien gesammelt, und mit diesen die Wände der Kirche gezieret. (Gregorius Turonens. de Glor. Confess. C. 51.) In den alten Statuten für das Stift Xanten fand ich die Vorschrift. *In Nativitate Joannis Baptistae et in festivitate bb. Apostolorum Petri et Pauli custodes ornare tenentur chorum et summum altare cum floribus et herbis odoriferis.* Der Codex, worin diese Statuten enthalten sind, ist aus dem XII. Jahrhundert.

Seite 135. — Ich muß gestehen, die Stelle des heil. Gaudentius beweist nicht, daß die Reliquienkästchen damals schon auf die Altäre an den Festtagen gesetzt, sondern nur, daß sie dem Volke zur Verehrung ausgestellt wurden. Mabillon schreibt vielmehr in der Praefat. ad saecul. III. Benedictin. N. 103. *Obser-*

vatu dignum est, id quod in Actis sanctae Walpurgis Abbatissae refero ex sancto Odone in libro II. Collationum, Cap. 28. nimirum desiisse miracula ipsius Sanctae, quia ejus *reliquiae erant super altare domini, ubi majestas divini mysterii solummodo debet celebrari*. Et S. Bercharius Abbas Dervensis Monachum quemdam graviter corripuisse visus est, quod ipsius reliquias super altare deposuisset. Huc etiam spectant verba cujusdam anonymi in libro de vita S. Servatii Tungrorum Episcopi, cujus reliquiae cum jussu Caroli M. per Wiligisum Episcopum levatae e tumulo fuissent, *ante Altare positae sunt. Necdum enim, ait Auctor, praesumi fas erat, ut quidpiam super Altare poneretur praeter Sacrificium: quia mensa est domini exercituum*. Alius mos inductus procedente saeculo nono. — In der Mitte des IX. Jahrhunderts scheint es jedoch wenigstens in Frankreich üblich gewesen zu seyn. Denn als die Reliquien der heil. Genovefa nach dem Abzug der Normannen von Paris (J. 845.) wieder zurückgebracht worden waren, heißt es: Igitur cum inedicibili populorum laude sanctam virginem in ecclesiam suam inducentes, non in cryptam, unde educta fuerat prius, sed super altare Apostolorum eam composuimus. (Tom. I. Januar. Bolland. pag. 149.) Einen weit ältern Beweis geben zwar die Akten des Bischofs Evurtius, wenn sie nicht mit allerlei Märchen angefüllt wären. Hierin heißt es Cap. 2. — Completa benedictione reliquias in laudibus Domini tripudiantes collocaverunt in altari medio sanctissimae crucis; in dextera parte propter reditum fratrum et sinceræ venerationis cultum, Crispini et Crispiniani Martyrum; in sinistra parte vero Petri et Pauli conduntur reliquiae. (Tom. III. Septembr. Bollandian. pag. 56.)

Seite 153. — Einen schönen Beweis für den weisen Altarüberzug liefern die Akten der heil. Martyrer Faustinus und Jovita, wo, nachdem Calocerus

getauft war, gesagt wird: *Fecerunt itaque orationem et respicientes viderunt sindonem niveum expansum tanquam super altare: et erat plenum corpore Domini, et calix dominici corporis erat plenus in eo.* (Tom. II. Febr. Bolland. pag. 818.)

Seite 157. — Hier verdient beigefügt zu werden, was von dem heil. Abte Olbert berichtet wird. *Fecit tabulam argenteam ante altare S. Petri, anaglypho opere non indecore caelatam, duas quoque alias argenteas minoris quantitatis, frontale quoque ad altare S. Exuperii Martyris, candelabra argentea fusilia duo, calicem aureum unum, argenteos sex, thuribula argentea duo, textus Evangeliorum unum aureum, tres argenteos, Epistolarum argenteum unum, capsas Reliquiarum argenteas duas, etc.* (Mabillon Saecul. VI. Benedictin. pag. 530.) — Unter den reichen Geschenken, welche Herzog Robert und Pabst Victor III. verschiedenen Kirchen gemacht haben, kommen auch *Circitoria* vor. Man weiß nicht, was man dadurch verstehen soll. *Ruceus* erklärte sie für Tücher, die über die Altäre gelegt wurden, nach Beendigung des Gottesdienstes, um sie gegen Staub zu bewahren. Du Cange meint, sie seien Cortinen oder Vorhänge gewesen, womit die Altäre zur Fastenzeit bedeckt wurden. Allein wenn man beobachtet, daß sie sehr oft mit den *Coopertoria* zusammengesetzt werden, so muß man glauben, daß diese beide Theile auch zusammen gehörten. Auch waren diese *Circitoria* oft von purem Golde oder Silber; Beweises genug, daß sie nicht als bloße Ueberzüge für die Altäre dienten, um den Staub abzuhalten. Wahrscheinlich ist die Meinung des Bollandisten Urban Sticker, der sie für Kelchtücher hält. *Magis existimo, per vocem circitorium designari velum illud, quo calix tegitur, quando acceditur ad altare ad sacrificandum, aut ab altari receditur; voce vero coopertorium significari corporale, ut vocamus, cui et sacra hostia imponitur et calix, quodque eo tempore simul serviebat pro lineo calicis operculo, quod modo pallam dicimus. Ratio*

prima conjecturae meae est, quod inter dona Roberti recensita, inter dona relicta a b. Victore III. nihil recenseatur, quo illa duo, ad sacrificium quam maxime necessaria, significari possint, nisi designentur per voces *circitoria* et *coopertoria*. Ratio haec magis urget in chronico Cavensi apud Muratorium Tom. VII. col. 951. ubi enumerantur omnia, quae Roffridus Casinensis Abbas anno 1189. in *Sacristia* invenit. Recensentur ibi *circitoria* et *coopertoria* plura, et praeter illa nihil aliud, quo vela calicis et corporalia possunt designari, cum tamen illa quam maxime sint necessaria ad Sacrificium et in sacristia haberi debeant. Altera ratio est, quod *circitoria* et *coopertoria* plerumque in enumeratione jungantur ideoque usum non quidem eundem, sed vicinum habere videntur. (Tom. V. Septemb. Bollandiani pag. 427.) In dem Verzeichniß des heil. Pabstes Victor III. kommen noch mehrere andere Namen vor, wodurch verschiedene Gegenstände des Altars angedeutet werden, als:

Panni de altari S. Benedicti. Durch Pannus soll hier ein leinener Ueberzug, *Mappa* linea verstanden werden, welchen die Italiener auch *Tuallia* nennen.

Facies una cum margaritis et *facies* altera deaurata. *Facies* una purpurea cum auro. Soll hierdurch unser jetziges Antependium verstanden werden?

Dossales magni decem et novem, *dossales* minores triginta, die wir Seite 138 durch *Dorsalia* erklärt haben.

Ostiaria septem. Tapeten die vor den Thüren hängen.

Seite 179. — Von den Abendmahlskelchen haben wir zwar ausführlich gehandelt; doch mag zu näherer Aufklärung dieses Gegenstandes ein Bericht aus Spanien hier nicht unwillkommen seyn, wo die Königin unter dem Bischof Cyxilla († 773 — 784.) der Kirche einen solchen Kelch geschenkt hat. Regina mittit pro nova vestra ecclesia S. Thyrsi Martyris, quam jam audivi, quod absolvistis, quaedam munuscula,

calicem argenteum et patenam cum aquamanili et cum suo naso, et in operculo corona nostri regni cum nomine tuo et meo per compendium sie C. S. (Cyxilla et Silo) serviet ad dandum sanguinem populo. Alb. Buttler macht in der Note zu den Akten der heil. Martyrer Thyrsus 2c. folgende Erklärung.

Das Röhrchen (denn so muß man das lateinische Wort *nasus* übersetzen), welches Du Cange nicht verstanden hat, diente dazu, das Blut Jesu Christi zu trinken, wie dieses zu St. Denis in Frankreich bis auf die spätesten Zeiten üblich war. Dieses Röhrchen wird *pugillar* genannt in dem alten *Ordo Romanus*. — Doch glaube ich, einen Unterschied zwischen *calicis nasus* und *Pugillar* oder *Fistula* bemerkt zu haben. Die *Fistula* war in der That ein Röhrchen, getrennt von dem Kelche, welches dann, wann die Kommunikanten das heil. Blut empfangen sollten, in die Oeffnung des Kelchs gesteckt wurde; *Nasus* war aber am Kelch stets fest, und zuweilen oben am Kelche, zuweilen unten angebracht. War sie oben, so bestand sie nur in einem kurzen spitzen Beilauf, und bildete, wenn der Deckel auf dem Kelche war, die Gestalt einer Nase, woher dann auch die Benennung ihren Ursprung hat; war sie unten, so lief sie an der obern Spitze in eine Ründe oder Schwanenhals aus, und war eingelöthet oder eingeschraubt, weswegen sie auch unter dem Namen *fistula ferruminata* vorkommt.

Unter den vom Pabste Victor III. gemachten Geschenken, ist auch eine *Fistula aurea cum Angulo*. Der *Angulus* ist wahrscheinlich ein Handgriff. In dem Verzeichniß der Hinterlassenschaft des heil. Abtes Ansegisus trifft man an: *Offertorium aureum cum patena sua aurea opere mirabili*. *Calicem aureum, mirifice factum, duas hinc inde habentem ansulas, gemmis pretiosissimis decoratum, qui pensat libram: alterum argenteum, anaglyfico opere factum operis mirandi, cum patena sua argentea: offertorium argenteum, ejusdem calicis habens effigiem, mirifici operis: alia offertoria cum patenis argenteis earumdem*. Das *Offertorium* soll nichts anders

als ein Kelchtuch seyn, womit der Kelch bedeckt wird, oder wie Bona nennt, das Velum Offertorii, das der Diakon um die Schultern trägt, wenn er dem Priester den Kelch darreicht; womit auch der Subdiakon umhangen ist, wenn er beim Pater noster dem Diakon die Patena überreicht.

In dem Verzeichniß des Ansegisus scheint es jedoch ein Gefäß zu seyn, weil gesagt wird: Offertorium argenteum, ejusdem calicis habens effigiem. War es vielleicht ein Gefäß, worin die Hostien für die Kommunikanten auf den Altar gebracht wurden, das man, wenn man so will, auch Abendmahlskelch nennen kann?

In dem nämlichen Verzeichniß finde ich: Hanapum argenteum, optimo opere factum, habentem limaces aureos quatuor, in fundo exterius sibi annexos; so auch Hanapum vitreum optimum unum. Ein Spülgefäß oder auch Spülkelch, worin Wasser zur Abwaschung der Hände aufbewahrt wurde*), ganz verschieden von dem Aquamanile, welches eine Schüssel oder ein Becken ist, worin das Wasser beim Schütten über die Hände abläuft. Dies folgt gleich im Verzeichniß: Aquamanile et urceum argenteum mirabili opere. Auch in dem Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M. bei Eckhart Rer. francicar. Tom. II. pag. 902. scheint das Offertorium ein festes Gefäß gewesen zu seyn, weil beigefügt wird: pensans solid. VI.

Hier stoßen wir auch auf eine Bustam cum cuperculo argenteam ad timiama portandum I. pensantem solid. VI., aliam bustam argenteam I. pensantem solid. V. Der gelehrte Eckhart macht hier bei die Anmerkung: Busta, rectius bucsa, non differt a nostro Büchse, pixis. Wir lernen hieraus, daß die pixides nicht allein für die Bewahrung der Oblaten dienten. Auch wird genannt: Ampulla cuprina I. Alia ampulla stagna I. Olla vitrea magna I. Am-

*) In der Translationsgeschichte des heil. Wandregisilus wird Anapus durch pixis erklärt.

pullae vitreae parvulae cum balsamo II., pendent super eandem ecclesiam signa bona II., habentes in funibus circulos cuprinos deauratos II. Die Ampeln sind hier also Delgefäße.

Seite 208. — In der Translationsgeschichte des h. Wandregesilus wird statt Casula das noch stärkere diminutivum *Casubilla* gesetzt, welches auffallend ist, indem die Kaseln in der damaligen Zeit gar nicht klein, sondern geräumig und bis zur Erde herabhängend waren. In der Kirche zu Kanten wird jene Kasel aufbewahrt, der sich der heil. Bernard beim Meslesen im Kloster Brauweiler bedient hat. Sie ist gerade so, wie wir sie aus Isidor und Raban (Seite 208.) beschrieben haben. Will man sie anziehen, so muß man von unten hineinfriechen, wo dann das Haupt oben herauskömmt; sie schließt sich um den Hals, und bedeckt den ganzen Leib. — In der Translationsgeschichte des heil. Apollinaris wird die Kasel Nactus genannt, wenn wir der Erklärung des Bollandisten J. Pinius trauen können. Allein da zur Zeit der Uebertragung der Reliquien dieses heil. Martyrers nach Düßeldorf, welches im XV. Jahrhundert geschah, der Ausdruck Casula gemein und allen bekannt war, so sehe ich nicht ein, warum Theodorich, der diese Geschichte beschrieben hat, sich eines fremden unbekanntem Ausdrucks bedient haben soll, wenn er von der Kasel sprechen wollte. Nactus ist also wahrscheinlich hier etwas anders als casula. Bei den kölnischen Bischöfen ist Nactus eine Zierrath für Pferde.

Seite 284. — Die hölzernen Klappern, Simantra genannt, beschreibt Magius auf folgende Weise. Est Simantrum tabula lignea, latitudine digitorum plus minus quinque, crassitie sesqui digiti, longitudine fere pedum quatuordecim, e perduro et quantum materia patitur, sonoro ligno compositum. Capita foramina habent nonnulla, pennae anserinae calamove scriptorio pervia; ejus in medio tenuis est funiculus. Itaque qui populum ad templum convocaturus est, antelucanis horis, ante fores templi vel edito loco tabulam malleis duobus it-

idem ligneis pulsat, non sine aliqua ratione musica, atque ita in gyrum sensim vertitur, quare fit, ut gravior, cum non ingrata raucedine, sonus edatur. Tabula vero, quae arctior est, quasi librae scapus, in sinistro pulsantis humero quiescit; ac ne pulsando dilabatur, funiculo mordicus apprehenso retinetur; manibus enim non licet, tum quod, ea apprehensa, sono non parum decedit, tum quia utraque manus malleo impeditur: ita enim ambabus manibus percutitur, ut nunc quaedam frequentamenta, nunc quasdam quasi pausas audias.

Man weiß nicht, ob man von diesem Brette oder von einer wahren Glocke erklären soll, was im Leben des h. Germanus, Bischofs zu Auxerre, vorkommt. *Libr. I. pag. 1.* heißt es: *Extemplo signa Basilicae senioris, nemine impellente, concussa.* Und *Cap. 2. Signo basilicae senioris increpante.* Das Wort *signum* läßt eine Glocke vermuthen, obschon das *concutere*, *increpare* sich besser für ein Brett paßten. Wir sehen jedoch hieraus, daß man schon in der Mitte des V. Jahrhunderts an den Kirchen gewisse Signa, wodurch die Gläubigen zum Gottesdienste gerufen wurden, angebracht hatte.

Seite 295. — Zu den angeführten Zeugnissen kann man noch folgende aus dem X. Jahrhundert beifügen. In dem Leben des heil. Abtes Maximinus (*monasterii miciacens.*) wird von dem Abte Anno berichtet, er habe eine Glocke (*signum usibus ecclesiae*) für die Kirche verfertigen lassen, die nach dem Gebrauche Einiger getauft und auf dem Kirchendach ist angeheftet worden. Da der Biograph sagt: *secundum morem baptizatum*, giebt er zwar zu verstehen, daß man damals die Glocken einsegnete, daß dies jedoch nur ein von Privatkirchen eingeführter Gebrauch sey. Auch in dem Leben des heiligen Abtes Gerard, wird die Glockensegnung noch als ein besonderes Privilegium dargestellt. Denn *Cap. 4.* wird angemerkt, daß er befohlen habe, bei seinem Sterben (*J. 939.*) die Glocke zu läuten, *quam jussu suo*

fusam obtinuerat episcopali benedictione sacrari. Wenn alle Glocken damals schon eingeseget wurden, so wäre unser's Erachtens dieser Zusatz überflüssig. — In dessen bleibt es merkwürdig, daß man auch schon im X. Jahrhundert diese Einsegnung baptismus, Taufe nannte, wobei dann der Neugetauften auch ein Name beigelegt wurde. Von einer zu London im Jahre 966. gegossenen Glocke heißt es im Leben des heil. Abtes Gutlact: *Fecerat fieri Dominus Turketulus unam maximam campanam, nomine Guthlacum, qua cum aliis campanis composita fiebat mirabilis harmonia: nec erat tunc tanta consonantia campanarum in tota Anglia.* (Tom. II. April. Bolland. pag. 53. und Tom. VII. Actor. Ord. S. Benedicti, oder Saecul. V. Benedict. Mabillon pag. 512.).

Man war also in der Mitte des X. Jahrhunderts so weit in der Glockengießerei vorwärts geschritten, daß eine Uebereinstimmung der Töne beobachtet wurde.

Bei dieser Gelegenheit darf ich nicht unterlassen, den Ursprung eines Gebrauches zu entdecken, den ich bei mehreren Katholiken in unsern Zeiten beobachtet habe, und den einige ganz unbedachtsam eines Aberglaubens beschuldigen wollten. Bei schwerem Gewitter tragen sie eine kleine gesegnete Schelle durch das Haus, damit dasselbe durch Gottes Hülfe vom Blitze verschont bleibe. Die erste Stifterin dieses Gebrauches ist ohne Zweifel die heil. Salaberga, die beim Anfange des VII. Jahrhunderts gelebt hat. Der gewiß nicht abergläubische Mabillon schreibt in einer Note zu dem Leben dieser heil. Klosterfrau: *Servatur nunc in ipsius monasterio Campanula, quam cervae collo alligatam, ad tonitruum pericula propulsanda Salabergae caelitus allatum tradunt in gratiam Anstrudis filiae, quae ad tonitrua terriculosior erat. Hinc Salabergam cum cerva campanulam in collo habente pingi antiqui moris est. Quam Campanulam adversus tonitruum impetus multum valere constans est traditio plurimis contestata experimentis monetque vetus haec inscriptio: Reliquiae S. Salabergae et campana*

praesens expellunt febres et ipsa tonitrua pellit. (Mabillon Saec. II. Benedict. pag. 414.) Die nämliche Geschichte führt der Bollandist Joh. Elee in praev. Commentar. ad Vitam S. Salbergae Tom. VI. Septembr. pag. 517. an. — In der Griechischen Kirche sollen diese gesegneten Schellen schon im VI. Jahrhundert bekannt gewesen seyn. Mart. Delrio zitiert hierfür den Gregor Presbyter. Apud Gregorium presbyterum lego, B. Theodorum Archimandritam tintinnabulis benedixisse. Vixit autem ille D. Gregorii M. temporibus. (Disq. mag. Lib. VI. Cap. 2. Sect. 3. pag. 1025.).

Seite 320. — Jedes auch noch so zufällige Zeugniß aus dem ersten Jahrhundert für den Bestand des liturgischen Gebets, muß dem Alterthumsforscher wichtig seyn, weil hierüber noch in manchen Theilen große Dunkelheit herrscht. In den Akten der heil. Martyrin Eudozia, der Samariterin, welche nach der Angabe der Bollandisten vor dem Jahre 117. soll gelitten haben, kommt Kap. 2. eine Stelle vor, die unsere Aufmerksamkeit verdient. Nachdem erzählt worden, wie der Mönch Germanus zu Helioopolis beim späten Abend in ein Haus eingeführt, heißt es weiter: *Ibi pro more suo, postquam acquievisset aliquantum, intempesta hora consurgens monachus, psalmodia nocturna perfunctus est: ac postea considens, e libro, quem viae comitem gestare in sinu erat solitus, alta voce pronuntians non modico spatio legit. Erat porro argumentum libri iudicium extremum.* (Tom. I. Martii Bolland. pag. 11.) Hieraus schließen wir: a) es war also schon im II. Jahrhundert Sitte, daß die Geistlichen privat, selbst auf einer Reise, ihr Stundengebet, was wir jetzt Brevier nennen, beteten; b) dies bestand nicht bloß aus Psalmen und Vorlesungen aus der heil. Schrift, sondern auch aus andern erbaulichen Büchern der heil. Väter. Denn das Buch, welches Germanus auf seiner Reise als *viae comitem* mitgenommen hat, war ein von den heil. Schriften verschiedenes Buch.

Seite 328. u. 426. — Der Verfasser des Werkes

de Virginitate, welches Einige dem heil. Athanasius zuschreiben, beweist, daß beim Schluß des Psalms der Glorifications-Hymnus Gloria Patri et Filio et Sp. S. beigefügt worden. Dies geschah auch beim Tischgebeth, welches er N. 14. anführt. Cum itaque a mensa surrexeris, rursum gratias agendo, ter dicito: Misericors et miserator Dominus escam dedit timentibus se. Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto. Et nunc et semper et in saecula. (Tom. II. Oper. pag. 90. Edit. Patavin.) Nach dem Zeugniß Theodoret's, sang der Priester oder Diakon allein den Theil: Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, worauf das Volk den übrigen Theil antwortete. Unde etiam consuetudo in Ecclesiis permansit, quod Doxologiae sacerdotis populus per verbum Amen assentiatur, eamque, quae hinc proficiscitur, communionem offerat ac vicissim benedictionem recipiat. (Interpret. in Psalm. 105. Tom. I. pag. 1565.) Anderswo leitet Theodoret den kirchlichen Gebrauch, beim Schluß jedesmal diesen Glorifications-Hymnus beizusetzen, von den Aposteln her. Item gloriae decantandae legibus relictis, quas tradiderant, qui ab initio spectatores et ministri verbi fuerant, aliam formam introduxit Arius etc. (Libr. IV. haeretic. fabul. Cap. 1. Tom. IV. pag. 550.)

Seite 311. — In den unverdächtigen Akten des heil. Martyrers Anastasius, der im Jahr 504 gelitten hat, lesen wir, daß der heil. Martyrer nicht nur sein Wohnhaus, sondern auch die vornehmsten Orte der Stadt mit einem Kreuzzeichen bezeichnet hat. (Tom. III. Septembr. Bolland. pag. 25.)

Seite 319. — Daß es schon im III. Jahrhundert gebräuchlich war, die Stirn, den Mund und die Brust mit dem Kreuzzeichen zu bezeichnen, beweisen die Akten der heil. Martyrin Fides und ihrer Gesellinnen († 287.). At illa se sponte ministris offerens corpusque suum undique signo sanctae crucis muniens, orabat ad Dominum dicens etc. . . . et armata sanctae crucis vexillo, fronte, ore pectoreque, sancto roborata

spiritu, hilari animo perrexit. (Tom. III. Octobr. Bolland. pag. 288.)

Seite 327. — Während der Bearbeitung der letzten Bände der christkatholischen Denkwürdigkeiten, forschten wir ohne Unterlaß in den uns zu Gebot stehenden größern Werken nach, ob wir keine näheren Beweise aus den ersten sechs Jahrhunderten für die Crucifixe ausfindig machen könnten, um so mehr, da selbst der gelehrte Bollandist Konrad Janning in der Diss. intercalaris quarta: De cruce nuda eaque duplici modo coronata: item de Christo Domino, sub humana forma olim repraesentari solito. (Tom. VII. Junii pag. 141.) einräumet, daß man vor dem VII. Jahrhundert sehr wenige, vielleicht keine Kreuze mit einem Crucifixbilde gehabt habe. Es wird also nicht undienlich seyn, die Frage über das Alterthum der Crucifixe einer neuen Prüfung zu unterwerfen, wobei jedoch das, was wir am angeführten Orte über dieselben gesagt haben, fest stehen bleibt.

1) Einige gehen von der Behauptung aus, durch den 82. oder nach Balsamon 85. Kanon des Konziliums zu Konstantinopel in Trullo (sieh Seite 341.) seien zuerst die Crucifixe in der orientalischen Kirche eingeführt worden, welche nicht lange darnach die occidentalische Kirche auch angenommen habe. Allein durchliest man den angegebenen Kanon mit einiger Bedachtsamkeit, so wird man bald einsehen, daß darin die Crucifixe nicht erst angeordnet und empfohlen, sondern als schon allgemein bekannte und lang angenommene dargestellt werden. Der Hauptzweck des Konziliums gieng dahin, die Schatten und Figuren, worin das alte Testament den göttlichen Erlöser vorstellt, in den Bildern abzuschaffen, indem es für die Glaubigen weit anziehender und rührender sey, Jesus in menschlicher Gestalt, wie er für das Heil der Welt sich dargiebt, am Kreuze hangend zu sehen. Daher schließt Janning in der belobten Diss. N. 500. Neque ita intelligendus est canon citatus, quasi antea non fuerit Christus ullo tempore et loco depictus etiam in forma hu-

mana (id enim falsissimum est), cum sciamus e toto contextu canonis, id tantum decerni, ut etiam in illis circumstantiis, ubi antea consueverat exprimi Christus sub forma agni (puta, ubi agnus quasi intento digito monstrabatur a Joanne baptista, aut ubi repraesentabatur adstans cruci vel crucem ferens), ibi deinceps repraesentaretur ut homo, abolita figura, quando jam veritas in se, id est Christus in propria forma conspici a fidelibus sine scandalo poterat etiam pendulus et vulneratus in cruce. — Aber auch selbst Balsamon erklärte so diesen Kanon. Nachdem er dargethan hat, wie im alten Bunde das Lamm den künftigen Heiland bildlich darstellte, sagt er: Hic ergo agnus praefigurabat Dominum, unde etiam magnus in prophetis angelisque aequalis praecursor, cum dominum et Deum nostrum Christum vidisset, dixit: *Ecce agnus Dei, filius Patris, qui tollit peccata mundi.* Quidam ergo in sacris imaginibus sanctum praecursorem describentes, e regione ejus agnum imprimebant, qui a praecursore digito monstrabatur. Hoc ergo sancta Synodus prohibens, statuit, ut quoniam agnus in typum veritatis acceptus est, umbrae autem et signa et typi praeterierunt, utpote cum libere loquatur ecclesia, typos quoque et umbras, ut signa veritatis, amplectimur, sed veritatem praeponimus. Et ideo typum quidem cessare statuerunt, pro agno autem in sanctis imaginibus ipsum dominum nostrum Jesum Christum et Deum nostrum humana forma describi. — Wolfenbuhr glaubt sogar, der ganze Kanon sei nichts anders als ein feiner Vorwurf der griechischen Kirche gegen die römische, die damals schon die Agnus Dei am Charfreitag segnete. (Diss. de Synodo Trullana pag. 69.) Wir wollen diese Ansicht hier nicht weiter beurtheilen; gewiß ist es, daß der Kanon das Bild des Gekreuzigten nicht als etwas Neues und bis dahin ungewöhnliches darstellt.

2) Es ist für den Glaubigen nichts einfacher und natürlicher, als die Vorstellung des am Kreuze hängen-

den Erlösers. In dem Gekreuzigten rühmten sich die ältesten Märtyrer; und wie sie sich freueten, Anhänger des Gekreuzigten zu seyn, und für den Glauben an ihn, als wahren Gottmenschen, zu sterben; so werden sie sich nicht gescheut haben, ihn als solchen in Bildern vorzustellen. Das Kreuz an sich kann nicht als etwas heiliges betrachtet werden, ohne Den, wodurch es geheiligt worden, ohne den Gekreuzigten. Der Gekreuzigte ist bei allen alten Kirchenvätern der Hauptgegenstand der Betrachtung, die erste Grundlage ihres Unterrichts, und im eigentlichen Sinne die Charakteristik des Christenthums. Sie heben daher ganz vorzüglich den Gekreuzigten hervor. Ohne die schon ausgehobenen Stellen Tertullians hier zu wiederholen, ziehen wir hier an den heil. Chrysostomus, der, nachdem er in der 34. Homilie über Matthäus weitläufig von dem Zeichen des heil. Kreuzes gehandelt hat, gleich darauf sagt: Si ergo quis tibi dicat, crucifixumne adoras? laeta voce, hilari vultu responde, adoro, nec adorandi sinem faciam. (Tom. VII. pag. 552.) Die Zusammenstellung der Anbetung des Gekreuzigten mit dem Kreuzzeichen spricht die damalige Vorstellungsart aus, die an dem Kreuze auch den Gekreuzigten hangend oder sterbend betrachtete. Es scheint unmöglich, daß diese Vorstellung bei dem lebhaften Streben der ersten Christen bloß in der Idee sich aufhalten und nicht auch in das Sichtbare, eben so wie das Kreuz, übergegangen sey. Wir wissen ja selbst aus den Vorwürfen der Heiden, daß die ersten Christen nicht nur als Verehrer des Kreuzes, sondern als Anbeter des Gekreuzigten seien beschuldigt worden. Origenes wirft dem Celsus vor, er geselle sich als Philosoph dem gemeinen Pöbel bei, der eben deswegen, weil Christus an das Kreuz geheftet worden, meint, die Christen verehrten Alle, die gekreuziget würden *). Bei welcher Stelle die Mauriner die

*) In quo Celsus imitatur vilissimos eorum, quos nostra doctrina habet adversarios, qui putant, quod Christus
Band VII. Theil I.

Anmerkung machen: Nonnulli Pagani putabant omnes crucifixos a Christianis coli. Diese Heiden mußten also wohl gehört oder gesehen haben, daß die Christen nicht allein das Kreuz oder Kreuzzeichen, sondern auch an dem Kreuze den Gekreuzigten verehrten; die Crucifixe mußten daher bei den Christen üblich gewesen seyn. —

Daß die Christen in ihren Häusern Kreuze entweder gemalt oder aus Metall, Holz u. hatten, läßt sich nicht in Zweifel ziehen. In den Akten des heil. Martyrers Valerian, der in der Mitte des II. Jahrhunderts gelitten hat, wird erzählt, daß die Soldaten, die beordert waren, ihn zu ergreifen, in seiner Zelle ein Kreuz angetroffen haben. Quem illi primum intuentes, signum crucis et intra cellulam suam habere ac suis adhibuisse vultibus conspexerunt. (Tom. V. Septembr. Bolland. pag. 22.) Der heil. Martyrer Ephysius ließ sich ein Kreuz von Gold und Silber machen, worauf wunderbare Bildnisse eingeprägt waren. Die hierhin gehörige Stelle aus den Martyrerkraften lautet: His persuasus Joannes (der Goldarbeiter) Ephysio annuens tandem petitam ab eo crucem ex commisto auro argentoque pretiosissimam, miro artificio elaborat. Verum ea absoluta, dum sequentem diem exspectat, quo Duci eam perferat ac tradat, crescit in ea opus artificiumque. Etenim praeter opificis caelaturam (res mira) noctu tres insculpuntur imagines, suae quaeque nomine litteris descriptae, in ipsius scilicet crucis titulo *Emanuel*, dextro cornu *Michael*, laevoque *Gabriel*. Das in der Mitte des Kreuzes eingeprägte Bildniß mit der Aufschrift *Emanuel*, war gewiß kein anderes, als das unsers Erlösers, das damals der h. Ephysius noch nicht kannte, weil er im Christenthume noch nicht unterrichtet war. Es ist indessen sehr wahrscheinlich, daß

cruci affixus fuisse perhibetur, consequens esse, ut omnes crucifixos veneremur. Libr. II. Num. 47. pag. 423.

der Emanuel als am Kreuze hangend vorgestellt wurde, weil der heil. Martyrer nachher bei seiner unter Diocletian erlittenen Marter sich auf dieses Kreuz wieder beruft, mit dem Zusatz: *qui per crucem tuam totum mundum a potestate diaboli liberasti.* (Tom. I. Januar. Bolland. pag. 1005.)

Aus den Entdeckungen, die Bossius, Casalius, Aringhius u. in ihren gelehrten Werken uns überliefert haben, wird es gewiß, daß die ersten Christen vor Constantin d. G. den göttlichen Heiland bald in der Gestalt eines Kindes, bald als Meister unter seinen Aposteln, bald auf eine andere Art in Bildern vorgestellt haben. Warum sollen sie den wichtigsten Zeitpunkt, die vornehmste Vorstellung, wo er sterbend das Erlösungswerk vollendet, ganz vernachlässigt haben? Diese Vorstellung paßte am allerbesten auf die überall hart verfolgten Christen, um ihnen in den großen und vielen Leiden, Muth einzulösen, und sie dadurch zu belehren, wie sie aus Liebe zu dem für uns Gekreuzigten alle Marter geduldig ertragen sollen. In der Lebensbeschreibung der heil. Jungfrau Eupraxia wird erzählt, wie die Diakonisse auf die Frage der Jungfrau, wo Christus sey, ihr gleich das Bild desselben dargebracht habe; die Jungfrau küßte das Bildniß des Herrn. *Et osculata est dominicam figuram.* (Tom. II. Martii Bolland. pag. 267.) Ich bin der Meinung, diese *dominica figura* sei ein Crucifix gewesen. Wenigstens glaube ich eben so starke Gründe für diese Meinung zu haben, wie für jede andere.

Der Einwurf, den man aus dem I. Sendschreiben des heil. Paulus an die Korinth. I., 25. gegen die Verehrung der Crucifixe in den ersten Zeiten aufstellt, scheint mir gar nicht haltbar. Paulus sagt zwar: der Gekreuzigte sei den Juden ein Aergerniß, den Heiden eine Thorheit; aber er setzt bald hinzu: den Berufenen, Juden und Griechen sei er Christus, Gottes Kraft und Gottes Weisheit. Die Glaubigen mögen sich gehütet haben, das Kreuz mit dem Gekreuzigten öffentlich auszustellen, aus Furcht, es könnte von den Hei-

den oder Juden profanirt werden; aber in ihren Häusern, ja selbst in den Versammlungsorten konnte diese Furcht nicht statt finden: sie werden um so mehr den Gefreuzigten vorgestellt haben, weil er ihnen als Berufenen Gottes Kraft und Gottes Weisheit ist. Auch selbst das Kreuzzeichen war den Juden ein Aergerniß, und den Heiden eine Thorheit, und doch scheueten sich nicht die Christen, dies öffentlich zu machen, und mit demselben ihre Sachen zu bezeichnen, wie Chrysoströmus in der oben angeführten 34. Homilie berichtet. Aber die Crucifixe gehörten mehr zu den kirchlichen Gegenständen, worüber die damalige Disciplin der Geheimhaltung einen dunklen Schleier warf, weswegen wir auch so wenige Zeugnisse für dieselben aus den ersten Schriften aufbringen können.

In mehrern alten vor dem VIII. Jahrhundert erbauten Kirchen, trifft man Crucifixe an. Man kann nicht beweisen, daß sie in späterer Zeit aufgestellt worden sind; vielmehr deutet ihre Bearbeitung auf ein hohes Alterthum. In der St. Evasiuskirche zu Casal sah Mabilion ein sehr altes Crucifixbild von Silber, mit vier Nägeln *). Zu Rom waren mehrere dergleichen Crucifixe, wovon man zwar nicht sicher behaupten kann, daß sie älter seien als das VII. Jahrhundert; die aber durch die Vielheit den damals schon allgemeinen Gebrauch beurkunden. Von drei alten Crucifixen in Rom meldet Mabilion *Iter Ital.* 1685. Mens. Decemb. N. 30. Ad Ss. Cosmam et Damianum vetus Crucifixi figura talari veste induta est; quod de quibusdam aliis observavimus. Extabat olim supra portam veteris S. Petri Basilicae Vaticanae imago Crucifixi, a collo ad pedes aperta, opere musivo depicta per Johannem Papam VII. Auch Martene und Abt Gerbert, in ihren Reisebeschreibungen durch

*) Antiquissima Christi domini crucifixi imago ex argento cum quatuor clavis et oblongo semicinctio visitur. *Iter Ital.* N. 24. liturgie.de

Deutschland, geben Nachricht von alten Crucifixen, die jedoch nicht über das VIII. Jahrhundert reichen. Merkwürdig ist, was Abt Herbert von dem uralten Bilde des Gekreuzigten, welches über dem Grabmal der Welfen im Kloster Wessenbrunn steht, erzählt. Es hat eine goldene Krone, an dem Schamuch sind zwei Nägel, die Füße stehen auf einem Bänklein. Die Theologen haben an gemerkt, daß die Albigenfer zur Verachtung der Bilder den Gekreuzigten nur mit einem Nagel an beiden Füßen gemalt haben. Wenn dies wahr seyn sollte, so scheint es wunderlich, daß dieser Gebrauch in den nächsten Jahrhunderten bei uns so stark zur Gewohnheit geworden. So weit Herbert. Ueber die Frage, ob Jesus an den Füßen mit einem oder zwei Nägeln angeheftet, oder gar nur, wie Paulus zu Heidelberg jüngst behauptet hat, mit Stricken gebunden war, sieh Molani historia Imagin. Libr. IV. Cap. 6. und Hug in der Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg. V. Heft. 1851. —

Wir gehen wieder zu unserer Behauptung, über das Alterthum der Crucifixe, zurück. Gregor von Tours, der bekanntlich in der Mitte des VI. Jahrhunderts durch seine Schriften und heiligen Lebenswandel berühmt war, meldet, daß in der Domkirche zu Narbonne lange vor seiner Zeit ein Crucifixbild aufgestellt war, woran der göttliche Heiland ganz entblößt hieng. Durch eine Erscheinung wurde der Priester Basileus angewiesen, dasselbe durch ein Velum zu bedecken *). In dem Grabe des am Ende des VI. Jahrhunderts verstorbenen Königs

*) Est apud Narbonensem urbem in Ecclesia seniore, quae b. Genesii M. reliquiis plaudit, pictura, quae dominum nostrum quasi praecinctum linteo indicat crucifixum, quae pictura dum assidue cernatur a populis, apparuit cuidam Basileo presbytero per visum persona terribilis, dicens: Omnes vos obtecti estis variis indumentis, et me jugiter nudum aspicitis. Vade quantocius, cooperi me vestimento. Libr. I. de Glor. Martyrum Cap. 25. pag. 745. Edit. Ruinart.

Silperich fand man ein kleines Kreuz aus Erz, mit einem Crucifixe: *parva Crux cum Crucifixo aerea* (Eckhard *Francia Oriental.* Tom. I. p. 117.). Wir haben hier also zwei sichere Zeugnisse aus Gallien, die wenigstens 100 Jahre älter sind, als die Verordnung des Conciliums in Trullo. Man kann kühn vermuthen, daß auch in mehrern andern Kirchen Galliens dergleichen Crucifixe aufgestellt waren, wovon wir keine Nachricht haben. Einige wollen sogar behaupten, das Kreuz, wodurch Probian zur Zeit Constantins d. G. von dem Podagra geheilt worden, sei mit einem Crucifix versehen gewesen. Allein das läßt sich weder aus Sozomen (Libr. II. Hist. Eccles. Cap. 2.), weder aus Nicephorus (Libr. VII. C. 50.), noch aus der *Historia Tripartita* mit Zuverlässigkeit schließen. Es wird zwar gesagt, daß dies Kreuz auf dem Altar gestanden, und daß der Erzengel Michael ihm angedeutet, von der Zeit an, daß Christus für uns am Kreuze geheftet worden, könne man alles durch das Kreuz bewirken; aber kann man daraus schließen, das Altarkreuz sei mit einem Crucifix versehen gewesen? Auch Amalar, der die Wunderheilung des kaiserlichen Leibarztes Probian aus den oben genannten Geschichtschreibern anführt (Libr. I. de offic. eccles. C. 14.), spricht nur von einem einfachen Kreuze.

Der Verfasser der *Quaestion. ad Antiochum* (Inter Opera S. Athanasii Episcopi Alexandrin. Tom. II. pag. 225. Edit. Patav.), ein Schriftsteller, dessen Alter noch nicht sicher ausgemittelt ist, legt einzig dem Crucifixe Werth bey. Er schreibt: *Quamobrem plerumque, ablata et deleta figura, id quod olim imago fuit, ut inutile lignum comburimus.* Er giebt hierdurch das Geständniß, daß zu seiner Zeit an den hölzernen Kreuzen auch Crucifixe waren, die einzig der Gegenstand der Anbetung seyen. Dies Zeugniß hat jedoch kein großes Gewicht für unsere Sache, weil die Kritiker gewöhnlich den Verfasser dieser *Quaestion.* weit nach dem VII. Jahrhundert verschieben.

Stärker ist, was man in der Geschichte der Kirche

zu Hoyaen, Bisthums Lüttich, lieft. Bischof Agricolaus, der im Jahre 512 auf der Synode zu Orleans war, erneuerte die von den Hunnen zerstörte Kirche zu Hoyaen usque ad gradus Chori sub Crucifixo. Hier stand also in der Mitte der Kirche ein Crucifix, und zwar am Anfange des VI. Jahrhunderts. Am Ende des VII. und beim Anfange des VIII. Jahrhunderts findet man mehrere dergleichen Crucifixe, die das Kirchenschiff von dem Presbyterium trennten.

Verbindet man nun die beiden von uns durchgeführten Beweise, den einen ab deductione, den andern durch Zeugnisse, so wird man als sicher annehmen müssen, daß die Crucifixe in der occidentalischen Kirche wie auch in der orientalischen vor dem Concilium in Trullo gebräuchlich waren, und mithin durch dasselbe nicht seyn hervorgerufen worden.

Seite 352. — In dem Diplome Ludwigs, Königs von Aquitanien, vom Jahre 808, und in einem andern Diplome des Kaisers Ludwigs, dat. anno 24. imperii, werden Kreuze als Gränzzeichen angegeben. Beide Diplome giebt Mabillon Saecul. IV. Benedictin. pag. 86. und 215.

Seite 373. — Der heil. Mamert war nicht der erste Erfinder dieser Litanien, sondern hat sie nur zuerst in Gallien eingeführt. Die erste Anordnung dieser Rogationen gehört dem heil. Lazarus, Bischof von Mailand, zu, der schon mit Tod abgegangen war, ehe Mamert als Bischof consecrirt worden ist. Indessen bemerkt man noch früher im Leben des heil. Porphyrius, Bischofs zu Gaza, im Jahre 420 einen feierlichen Bittgang von einer Kirche zur andern, um eine fruchtbare Bitterung und einen gedeihlichen Regen vom Himmel zu erhalten. Sieh Vita S. Porphyrii Ep. Tom. III. Februar. Bolland. pag. 648.

Diese Litanien oder Rogationen werden von den Älten auch Cruces oder Cruces nigrae genannt, wie bei uns diese Woche noch Kreuzwoche heißt. Sozomen erwähnt schon des Gebrauches, bei den Processionen das Kreuz vorzutragen. (Libr. VIII. Cap. 8.) Du:

rand schreibt *Libr. VI. Rational. Cap. 102. Litaniam haec dicitur Gregoriana vel Romana, vocatur etiam Cruces nigrae, quoniam in signum moeroris ex tanta hominum strage et in signum poenitentiae homines nigris vestibus induebantur et cruces et altaria nigris velabantur.* Statt der schwarzen Farbe schreibt die Kirche an diesen Tagen jetzt die violette vor.

Seite 338. — Georg Wicelius gab in den *Exercitamenta verae pietatis* aus mehrern alten Handschriften verschiedene Litanien heraus, worunter die erste von dem heil. Albert d. G., Bischof zu Regensburg, ist. Nach jedem Verse folgt ein besonderes Gebet. Unter den Erzengeln wird auch Uriel, als der vierte genannt, wobei dies Gebet: *Mittere etiam digneris, amantissime de caelis pater, sanctum Urielem, qui nos igne charitatis tuae semper incendat et omnium bonorum, quae nobis a coelesti paternitate proveniunt, memores ac gratos efficiat, et in malis, quae pro peccatis nostris tua dispensatione suboriuntur, aut cautos in evadendo per te reddat, aut patientes in sustinendo.* Per Dom.

Vor dem Verse *Omnes S. Apostoli* kommen diese: *Sancte Joseph. Sancti Magi Orientales. Grate pro nobis. Sancti Pastores Bethlehemitici. Orate. p. n. Sancti Zacharia et Elisabeth. Sancti Simeon et Hanna.* Nach dem Verse: *Omnes S. Apostolici*, folgt noch *Omnes Sancti Rigatores terrae.* In dem Gebete werden namentlich angeführt *Argobastus, Florentius, Chilianus, Hammeranus, Bonifacius, Willibaldus, Burgardus, Otho.* Unter den *Doctores Ecclesiae* werden nach Leo genannt *Sturmius, Rabanus, Isidorus, Beda.*

In der zweiten Litanie, welche aus einem Codex zu Frankfurt gezogen und zur Zeit Ludwigs des Frommen gebräuchlich war, steht der Vers: *Ut gentes Paganorum, quae in feritate sua confidunt, humiliare et reprimere digneris. Te rogamus, audi nos.*

Die dritte Litanie ist aus einem sehr alten Codex der Abtei Fulda, wovon Wicelius meldet: *Initium prae*

vetustate legi non potest. Hierin kommen 23 Namen der Heiligen vor, die ganz unbekannt sind. Da indessen das übrige, was dieser Codex enthält, aus der orientalischen Liturgie hergenommen zu seyn scheint, so mögen auch die unbekanntenen Namen den Orientalen angehören.

Seite 600. — Für das Alterthum der Lauretanischen Litanie konnte ich keine näheren Beweise ausfindig machen. Die Litanie, welche der heil. Bonaventura auf die allerseligste Jungfrau und Gottes Mutter Maria fertiget hat, scheint mir älter zu seyn, als die Lauretanische. Sie hat einige mit jenen der Lauretanischen gleichlautende Ausdrücke; ist aber mehr nach der Form der Aller Heiligen Litanie eingerichtet. Sieh Tom. VI. Oper. S. Bonaventurae Edit. Mogunt. 1608. p. 491.

Vierter Band. Zweiter Theil.

Seite 27. — Wir haben hier die vorzüglichsten Benennungen des heil. Opfers aus den heil. Vätern gesammelt. Hierzu gehört noch das Wort Pascha, wodurch Chrysostomus an mehrern Stellen das heilige Messopfer bezeichnet. In der III. Homilie Contra Judaeos, in eos qui pascha jejulant (Tom. I. p. 611.), schreibt er: Non enim idem sunt Pascha et Quadragesima: sed aliud Pascha, aliud Quadragesima. Siquidem Quadragesima semel in anno fit, Pascha vero ter in hebdomada, nonnumquam etiam quater, vel potius quotiescumque volumus. Est enim Pascha non jejunium sed oblatio et sacrificium, quod in singulis fit collectis . . . Itaque quotiescumque cum conscientia munda accedis, Pascha celebras. Bald darnach N. 5. schreibt er noch deutlicher: Sane Catechumenus nunquam Pascha celebrat, quamvis jejundet singulis annis, quoniam oblationi non communicat, quemadmodum et qui non jejunat, si cum pura accedat conscientia, Pascha celebrat, sive hodie, sive cras, sive alio quovis tempore communionis fiat particeps.

Die Epitheta oder Lobsprüche, wodurch die heil.

Väter das unblutige Opfer bezeichnen, hat besonders gesammelt Joh. Garet in dem Werke: *Sacrificii Mis-sae etc. ex sanctis Patribus et universa antiquitate collecta assertio.* Antverpiae 156g.

Seite 65. — Der heil. Bischof Jenö hat eine eigene Homilie an die Neugetauften de comparatione tritici, welche ein helles Licht über gegenwärtigen Gegenstand zu verbreiten fähig ist. Quae (frumenta) diligenti cultu purgata, molarisque lapidis pio pondere feliciter fracta in farinam candidam miscuerunt; quae nullo adulterata fermento est, conspersa et subacta diligenter . . . Lacteus illi color est; lacteus sapor est. (Tractat. 44. pag. 250. Edit. Ballerin.)

Das übrige was hier beigelegt werden könnte, haben wir in einer besondern Abhandlung: Ueber den Hostienhandel in Deutschland, zusammengetragen. Siehe die Zeitschrift »Der Katholik, 1851.«

Vierter Band. Dritter Theil.

Seite 328. — In dem Leben des heil. Germanus, Bischofs zu Auxerre († 448.), finde ich eine wichtige Stelle über die Zeit, wann, und über die Art, wie das Alleluja damals gesungen wurde, die wir hier zur Aufklärung dieses dunkeln Gegenstandes mittheilen: Una noctium . . . angelicum in Basilica audivit presbyter chorum, harmonica concinentem consonantia, *Alleluja*, cum Psalmo 148., qui inscribitur: *Laudate dominum de caelis*, ad finem usque Psalterii. Qui attonitis auribus ad ostium oratorii auscultans diligenter, eadem memoriter didicit modulationem. Erat autem *Alleluja*, quod nostra Ecclesia Septuagesimae tantum die dominico, cum supra memorato Psalmo modulari consuevit, quod in primo versu semel, in secundo bis, in tertio tribus reciprocatum vicibus, in quarto demum reiteratur a capite: quantum autem reor, in honorem sanctae et individuae Trinitatis competenter canitur. (Tom. VII. Julii Bolland. pag. 258.)

Seite 346. in der Note. — Ambrosius Catha-

rinus nennt den Gebrauch, beim Eingang der Predigt die Mutter Gottes Maria anzurufen, *de more vetustissimo et probatissimo*. Er war also gewiß älter als vom Jahre 1515, wie Mabillon Praefat. ad Saecul. V. Benedictin. N. 129. meint, da Catharinus diese Rede, worin er sich auf den sehr alten und bewährten Gebrauch bezieht, zu Bologna vor den Vätern des heil. Conciliums zu Trient den 21. April 1547 gehalten hat. Nach einigen soll Pabst Urban II. diesen Gebrauch eingeführt haben. Siehe Wilh. Burii Brevis Notitia Rom. Pontific. pag. 179. Erasmus scheint denselben nicht ganz zu billigen. Er schreibt in seinem Katechismus *de modo Orandi* am Ende: *Simili affectu quidam in concionibus implorant opem Virginis, appellantes eam fontem omnis gratiae. Nemo negat plurimum honoris deberi sanctissimae Virgini, caeterum ibi tempestivius erat implorare spiritum Christi.*

Seite 580. — Daß im V. Jahrhundert auch die Geldopfer gebräuchlich waren, bestätigt sich aus dem Leben der heiligen *Eupraxia*. Cap. 2. heißt es: *Saepius ad monasterium pergebat, thymiana illic offerebat et cereas. Una quidem dierum rogabat Diaconissam et Priores monasterii, dicens eis: parvam benedictionem volo monasterio vestro praebere, redditum auri viginti aut triginta librarum, ut oretis pro ista orphana et pro Antigono patre ejus.* Dieser Antigonus war gemäß Cap. 1. N. 5. et 4. im zweiten Jahre der Ehe mit *Eupraxia* gestorben. Wir haben hier also ein Geldopfer für das Gebet für Lebende und Abgestorbene. (Tom. II. Martii Bolland. pag. 267.)

Seite 585. — Ein anderes Zeugniß aus dem VII. Jahrhundert liefert die Lebensbeschreibung des heil. Paulus, Bischofs zu Verdün. Cap. 5. N. 11. wird erzählt: *Erat ita temporibus illis ipsa Ecclesia rebus destituta, ut nemo Clericorum esset, qui assidue vel sicut praecipit ecclesiasticus Ordo, Missarum solemnium vel consuetum psalmodiarum inibi compleret cursum, sed prae inopia vix et cum magno labore*

per singulos dies adveniebat aliquis forensis Presbyter, et citissime satisque indecenter horarum et Missae simul complens officia, *mercede accepta*, revertebatur ad propria. Similiter secundus et tertius ceterique, donec idem ordo confusus a novissimo rediret ad primum. (Tom. II. Februar. Bolland. pag. 177.)

Seite 399. — Alle Schriftsteller stimmen zwar darin überein, daß Pabst Urban II. die Präfation von der Mutter Gottes Maria den andern neun beigesezt habe; wer aber der Author derselben ist, ist nicht so sicher. Mehrere nennen den heil. Bruno, Stifter des Carthäuserordens, oder doch einen aus dessen ersten Jüngern, worüber man die ausführliche Untersuchung der Bollandisten Tom. III. Octobris pag. 651. nachsehen kann. Nach der Meinung der Scriptorum Historiae litterariae Franciae Tom. VIII. pag. 555. soll sie weit älter als Urban II. und Bruno seyn.

Seite 434. — Das freilich von Fabeln nicht ganz reine Leben des heil. Bischofs Evurtius bestätigt den Elevationsritus. Nach alter Art wird er nach dem Brodbrechen gesezt. Et ecce in hora confractionis panis caelestis, cum de more sacerdotali hostiam elevatis manibus tertio Deo benedicendam offerret Antistes. In einem andern Leben dieses Bischofs wird diese Stelle so gegeben: Dum ipsam oblatam vel calicem, ut dixi, Evurtius manibus suis accepisset, et in sublimi elevasset etc. Diese Stelle erhält einen besondern Werth durch ein Diplom Karl d. G., worin sie als eine authentische Geschichte vorkommt, die der Kaiser von dem Bischof zu Orleans gehört habe. Vergl. Tom. III. Septembris Bolland. pag. 56.

Seite 435. — In dem Conzilio zu Breslau vom Jahre 1475 werden die Priester erinnert, die Worte Nobis quoque peccatoribus so laut auszusprechen, daß das Volk sie hören und mit dem Priester zu gleicher Zeit auf die Brust klopfen könne: Pro quo Dominus Episcopus et Legatus talem dedit indulgentiam, ut quis per talem percussione[m] pectoris decem dies

indulgentiarum in forma Ecclesiae consequatur et mereatur. (Tom. V. Concil. German. pag. 496.) Daß dieser Ritus jedoch viel älter sey, beweist schon Durand, der denselben Libr. IV. Cap. 46. erklärt; und vor ihm die Liturgisten Florus, Amalarius, Stephanus von Autun, und der Verfasser des Werks: De divin. officiis. Er gehört also gewiß zum Gregorianischen Ordo.

Seite 471. — Unsere Erklärung der Ambrosianischen Worte wird durch die Einschaltung, die man in dem Martyrium S. Sixti Papae II. et Soc. (Tom. II. Augusti Bolland. pag. 141.) liest, nicht geschwächt, vielmehr gestärkt. Das Martyrium hat: Cui commisi Dominici corporis et sanguinis consecrationem. Die Worte Corporis et findet man nicht bei Ambrosius, eignen sich aber recht gut in den Text nach der von uns gegebenen Erklärung. Die Bollandisten machen bei dieser Stelle folgende Anmerkung, die die Lesart sowohl wie den Sinn erläutern soll. Rosweidus in Notis Mss. ad hunc locum observat, quod in Ms. Fuldensi Corporis et in margine additum fuerit. Addo, Codex noster Ms. P. 155., Surius cum S. Ambrosio Libr. I. Offic. Cap. 41. legunt: *Dominici sanguinis consecrationem*. Ita editio Parisina anni 1586. Coloniensis anno 1616 edita habet *dispensationem*. Gulielmus Alanus Libr. II. de Eucharistia Cap. 59. de Diaconis sic scribit: » Quia in primitiva Ecclesia fere dispensabant posteriorem partem Sacramenti in solemnibus sacris, dicebantur *consummatores*, *confirmatores*, ac semel apud Ambrosium *consecratores* Sacramenti: nisi vitium sit in lectione.« Lorinus in Actor. VI., 5. observat ista. » Quod autem suspicatur (de Alano est sermo) cum vitio legi apud Ambrosium *Consecratores*, et ipsi prorsus consentio, et approbatorem praeterea habeo Claudium Espencaeum, qui Gropperum citat, immo Ecclesiam ipsam, quae dispensationem pro consecratione usurpat in ecclesiasticis officiis.« Auctor Sermonis de S. Vincentio M. Leoni adscriptus, uti et S. Au-

gustino Serm. 13. de Sanctis, de illo Christi pugile:
 » Hujus, ait, spiritus tanto virtutum munere clau-
 ruit, ut sacri ministerii fultus officio, qui filium
 Dei, Dominum nostrum, secuturus esset in pas-
 sione, ejusdem Christi calicem credentibus prius
 ministraret in salutem. « Arator Libr. I. Historiae
 Apostolic. quae exstat in Bibliotheca Patrum, Pari-
 siis edita anno 1589. Tom. VIII. col. 550., sic canit:

Jura ministerii, sacris altaribus apti,
 In septem secuerè viros, quos undique lectos
 Levitas vocitare placet, quam splendida coepit
 Ecclesiae fulgere manus, quae pocula vitae
 Misceat, et latices cum sanguine porrigat agni.

Seite 487. — Das Osculatorium wird in dem Le-
 ben des heil. Austregisilus nach altfränkischer Mundart
 Freda, und in dem Leben des heil. Benno Pacificale,
 genannt. Beide Ausdrücke haben gleiche Bedeutung.
 Denn Freda kommt von dem deutschen Worte Friede,
 und Pacificale von Pax her. In beiden Ausdrücken
 liegt aber auch der Beweis, daß diese Reliquiengefäße
 zum Friedenskuß bei der Messe dargereicht worden sind,
 und daß mithin dieser Ritus weit älter ist, als Bona
 vermuthet hat.

Seite 505. — Nach dem Ritus der römischen Kirche,
 den der heil. Hieronymus in der zitierten Altercatio
 (Tom. II. pag. 175.) durch die Worte: non est ipsum
 (Laicum) lacrymas fundere pro peccatis et corpus
 attrectare domini, bestätigt, richteten sich auch die an-
 deren occidentalischen Kirchen, wenigstens nach dem
 VII. Jahrhundert. Denn der Erzbischof von Korinth
 schreibt damals, als das ganze Illyrien unter Rom stand,
 dem heil. Einsiedler Lukas, der Wunderthäter genannt,
 die Art vor, wie er in Abwesenheit eines Priesters die
 heil. Kommunion empfangen soll. Es wird dabei beson-
 ders bemerkt, daß er die heil. Hostie mit der Hand nicht
 berühren dürfe. Wir heben diese wichtige Stelle ganz
 aus. Quod si ille necessaria omnino ratione desit,
 imponendum sacrae mensae sive altari praesanc-

tificatorum vasculum, siquidem Oratorium sit, sin autem cellula, scamno mundissimo. Tunc explicato linteolo, propones in eo sacras particulas, accensoque thymiamate Typicorum psalmos aut hymnum trisagium cum fidei symbolo decantabis, trinaque genuflexione adorans, manus quidem contrahes, ore autem pretiosum Christi ac Dei nostri corpus sumes, dicendo: *Amen*. Loco autem sacri laticis, vini poculum bibes. Nec vero hunc calicem ministerio additum, in usum alium communem assumes. Rursus vero reliquas particulas in vase linteolo (Corporale) colliges, omnem diligentiam adhibens, ne margarita, id est, Dominici corporis particula, dilabatur ac conculcetur. (Tom. II. Februar. Boll. pag. 92.)

Auch nach griechischem Ritus war es den Laien nicht erlaubt, die heil. Eucharistie mit den Fingern anzufassen, sondern aus der flachen Hand mußte sie mit dem Munde aufgefaßt werden. Hören wir, wie Theodor Studites den Mönchen auf die Frage: De communione sacrae Eucharistiae, quam per se ipsi Monachi vel Moniales accipiant, antwortet. Ne sacra quidem donaria tangere licitum est iis, qui sacerdotes non sunt: nec nisi forte necessitate urgente, si desit presbyter vel Diaconus, per seipsum sumere Eucharistiam. Istud autem quo pacto? Posito sacro libro extensoque puro linteo aut sacro velamine, deposita prius illic e manu cum metu sacra Eucharistia, post hymnorum recitationem ore sumi debet. Postea, qui accepit, abluere os vino debet. (Oper. S. Theodori pag. 592. Edit. Sirmondi.) Die Art und Weise, wie die Laien die heil. Kommunion empfangen, giebt sehr deutlich der alte Verfasser des Lebens des heil. Abtes Makarius: Videt eo tempore, quo fratres accedebant ad Sacramenta; ubi porrexissent ad suscipiendum palmas, in nonnullorum manibus praevenientes Aethiopes carbones deponere; corpus autem quod tradi sacerdotis manibus videbatur, redire ad altare; aliis vero, quos meliorum merita juvabant, extendentibus manus ad altare, longe rece-

dere daemones et cum ingenti metu refugere. Angelum enim Domini assistere cernebat altari, qui sacerdotis manu suam quoque manum in Sacramentorum distributione superponeret. (Tom. I. Januar. Bolland. pag. 89.)

Seite 547. — Weil die Eulogienbrode gesegnet wurden und mithin zu einem heil. Zweck bestimmt waren, deswegen mußten sie, wie Mabillon bemerkt, eben so wie die Hostien, von Geistlichen unter Gebet und Psalmengesang verfertigt werden. (Saec. IV. Bened. p. 285.)

Fünfter Band. Erster Theil.

Seite 8. — Nach der Herausgabe dieses Theiles sind uns durch die Güte gelehrter Freunde mehrere alte Codices in die Hände gekommen, woraus wir das auf unsere Denkwürdigkeiten Bezug habende benutzten. Für die gegenwärtige Sache, nämlich die Eintheilung der Tagzeiten, fanden wir zwei besonders wichtig. — Der erste Codex enthielt die vier Evangelien auf Pergament in 4to geschrieben, mit ausnehmend schönen Goldverzierungen beim Anfange und herrlichen Initialbuchstaben. Er gehörte früher einem Jesuitenkollegium zu, in welchem angemerkt worden: Hic codex VIII., vel saltem IX. saeculo scriptus est. Allein beim Anfange des Evangeliums des heil. Matthäus fand ich auf den Goldsäulen, in vier Ecken einige Köpfe mit einer kaum lesbaren Umschrift. Sie war: A Deo coronatur Romane Rei publice Otto Imperator Augustus; und an den Seiten: Christiane Religionis et Rom. R. P. Otto Imperator Augustus. Hieraus läßt sich mit Gewißheit schließen, daß der Codex unter dem Kaiser Otto — und vielleicht für denselben — am Ende des X. oder zu Anfang des XI. Jahrhunderts geschrieben worden. Das am Ende beigeflossene Breviarium Officiorum stimmt beinahe wörtlich mit dem im XII. Tom. Oper. S. Gregorii noviss. Edit. herausgegebenen Lectionar überein, ausgenommen, daß im Januar das Fest der heil. Martyrin Agnes dreimal angeführt wird: a) XII. Kal. Febr. S. Agnetis de

passione, b) am Sonntage innerhalb der Octave, S. Agnetis de Nativitate, c) dann In Octava S. Agnetis. — Auch die Frühlingsfasten oder Quatember stehen nicht in der Pfingstoctave, sondern nach dem dritten Sonntage nach Pfingsten.

Das Kalendarium aus dem andern Codex ist weit wichtiger. Wir verdanken dasselbe dem gelehrten Professor P. F. E. de Ram zu Mecheln, Herausgeber des herrlichen Werks: *Collectio absolutissima Synodorum Archiepiscopatus Mechliniensis*, in zwei 4to Bänden. Die Notizen über diesen äußerst kostbaren und seltenen Codex theilen wir hier mit den eignen Worten unsers Freundes mit.

Hoc Manuscriptum in membranis in parvo folio continens quatuor Evangelia, quibus praecedunt Calendaria, Prologi S. Hieronymi, uti et Ordo seu Canones Capitulorum, altae antiquitatis prae se fert indicia.

Ex Caractere posset concludi, scriptum fuisse saeculo decimo vel undecimo, et inservisse alicui ex ecclesiis urbis Romae, sed nulla loci vel temporis indicia exstant, nisi quod legatur in fine: *Ego Samuhel indignus Dei scripsi istud Evangelium*. Codex hic insigni caelatura obductus olim summa cura servabatur inter cimelia et antiquitates insignis Abbatiae et Capituli Munsterblisiensis in Dioecesi Leodiensi prope Mosae Trajectum, ubi solemnibus diebus, ex speciali theca extractus, ad venerationem inter sacra inserviebat.

Super illum Domini Canonici et Beneficiati in sua receptione debebant praestare juramentum, quod in fronte libri alia manu scriptum apparet.

Hunc a S. Ludovico Francorum Rege donatum fuisse Capitulo, constans ferebat traditio: ast sine fundamento, cum longe ante tempora hujus Regis jamjam fuisse proprietatem Capituli apte constet ex inscriptione, quae habetur in fine evangelii S. Matthaei, ubi legitur anno MCXXX. regnante Rege Lothario etc. nomen Mechtildis Ab-

batissae et etiam nomina DD. Canonicoꝝ et Canoniarum tunc viventium.

Ast tempore revolutionis francicae, post suppressionem hujus nobilissimae Abbatiae, varie distractus et suis pretiosis ornamentis spoliatus, tandem circa annum 1810. pervenit ad manus Rdi. Dni *J. J. Stiels*, olim pastoris in Neer, a quo summo in pretio habitus haeredibus et posteritati commendatur.

Am wichtigsten ist das Calendarium, dergleichen wir noch keines angetroffen haben. Es ist in mehreren Punkten abweichend von dem, welches wir aus *Thomasius* aufgenommen haben.

CALENDARIUM.

	In Vigil. Nat. Dni.
	Item in Vig. Nat. Dni in nocte.
	Item ad Stam Anastasiam.
	Item in die natali Dni ad S. Petrum.
	It. n. nat. Sti. Stephani.
	It. in nat. Sti. Joh. Ap. et Evang.
	It. in nat. SS. Innocentium.
	It. in nat. S. Silvestri.
Januar.	In oct. Dni ad Stam Mariam ad Martyres.
	In Dnica prima post nat. Dni.
	In Vig. Epiphaniae. In Basilica S. Petri.
	In Epiphania in die.
	In Dnica prima post Theoph. in pachimis *).
	In mense jan. die XIII. nat. S. Felicis in pincis.

*) Dies zu erklären, weiß ich nicht. In keinem der mir bekannten römischen Calendarien und Lectionarien fand ich den Ausdruck in pachimis. Soll es vielleicht in blacheris heißen? Diesen Titel findet man in dem Verzeichniß der Kirchen zu Konstantinopel.

	fer. IV. post theoph.
Item	ut supra.
fer.	VI. post theoph.
Die	XVI. m. jan. nat. S. Marcelli.
fer.	IV.
fer.	VI.
fer.	VII.
Die	X. m. jan. Sce. prisce.
	Ebd. III. post. epiph.
fer.	IV.
fer.	VI.
fer.	VII.
	Ebd. III. p. epiph.
fer.	IV.
fer.	VI.
fer.	VII.
	Ebd. V. p. epiph.
Die	XX. m. jan. nat. Sci. Sebastiani.
Die	XX. m. jan. nat. Sci. Fabiani.
Die	XXI. m. jan. nat. Scae agnae de passione.
fer.	IV.
fer.	VI.
fer.	VII.
	Ebd. VI. post. epiph.
Die	XXII. m. jan. nat. S. Vincentii. Statio in basilica S. Eusebii.
fer.	IV.
Die	XXVIII. nat. S. Agne de nativitate.
fer.	V.
fer.	VI.
fer.	VII.
	ebd. VII. post epiph.
fer.	IV.
fer.	VI.
fer.	VII.
	ebd. VIII. post theoph.
mens.	februar. die II. purificatio S. Marie.
Die	V. in febr. nat. S. Agathe.

Febr.

	fer.	IV.
	fer.	VI.
		ebd. IX. post theoph.
	fer.	IV.
	Die	XIV. m. febr. nat. S. Valentini.
	fer.	VI.
	fer.	VII.
		ebd. X. post. theoph.
	fer.	IV.
		ebd. XI. post. Epiph.
	In	Septuagesima ad S. Laurentium.
	fer.	IV.
	fer.	VI.
	In	Sexagesima ad S. Paulum.
	fer.	IV.
	fer.	VI.
	In	quinguagesima ad S. Petrum.
	fer.	IV.
	fer.	V.
	fer.	VI. in pamachi *).
	fer.	VII.
	In	Quadragesima ad Lateranis.
	fer.	II. ad vincula.
	fer.	III. ad Anastasiam.
mense	primo	fer. IV. ad S. Mariam.
		fer. V. ad S. Laurentium.
		fer. VI. ad aplos.
		Sabb. in XII. Lect. ad S. Petrum.
		ebd. II. die dominico.
		fer. II. ad S. Clementem.
		fer. III. ad S. Balbinam.
		fer. IV. ad S. Caeciliam.
		fer. V. ad S. Mariam.
		fer. VI. in Vestine.

*) Die Kirche der heil. Martyrer Johannes und Paulus zu Rom wird auch von ihrem Erbauer Pamachus genannt. Sieh Aringhio Libr. IV. Cap. 42. Romae subterraneae.

	Sabb.	ad Scos Marcellin. et petrum.
	ebd. III.	ad S. Laurentium,
	fer. II.	ad martyr,
	fer. III.	ad S. Potentianam,
	fer. IV.	ad S. Sixtum.
	fer. V.	ad S. Cosmam,
	fer. VI.	ad S. Laurentium in Lucine.
	fer. VII.	ad S. Susannam.
	ebd. IV.	in Saxurium.
	fer. II.	ad S. IV. Coronatorum,
	fer. III.	in Damasi.
	fer. IV.	ad S. Paulum,
	fer. V.	
	fer. VI.	ad S. Eusebium,
	fer. VII.	ad S. Laurentium,
	ebd. V.	ad S. Petrum.
	fer. II.	ad S. Chrisogonum,
	fer. III.	ad S. Cyriacum,
	fer. IV.	ad S. Marcellum,
	fer. V.	ad S. Apollinarem,
	fer. VI.	ad S. Stephanum.
	fer. VII.	vacat. Elemosyna datur,
	ebd. VI.	Indulgentia ad Lateranos,
	fer. II.	ad S. praxedem,
	fer. III.	ad S. priscam,
	fer. IV.	ad S. Mariam.
	fer. V.	In caena Dni ad Lat- eranos quando Crisma conficitur.
	fer. VI.	ad Jerusalem.
	in Sabb. Sto	ad Lateranos,
Dom.	pasche	ad S. Mariam.
	fer. II.	ad S. Petrum.
	fer. III.	ad S. Paulum.
fer.	IV. pasche	ad S. Laurentium,
fer.	V.	ad apostolos.
fer.	VI.	ad martyres.
fer.	VII.	ad Lateranos.

	Dom.	octava pasche.
Martius	Die	XIV. m. apr. nat. S. tiburti, Valeriani, maximi.
		in pascha annotina.
April.	Die	XXV. in m. april. miss. in litania majore.
		fer. IV.
		fer. VI.
	Die	XXVIII. m. april. nat. S. Vitalis. in Sabb.
Majus	mense	majo. Kalen. N. Ss. Philippi et Jacobi.
	Die	III. m. mai nat. ss. Alexandri et eventii.
		fer. VI.
	ebd.	III. post pascha.
	Die	X. m. mai nat. S. Gordiani.
	Die	XII. m. maj. nat. Ss. nerei et achillei.
		fer. IV.
	Die	XII. m. mai nat. S. pancratii, fer. VI.
	ebd.	IV. post. pascha.
X.	Die	XIII. m. mai nat. S. potentiane. fer. IV.
		fer. VI.
	ebd.	V. post. pascha.
	Die	XIX. m. mai dedicatio ecclesie b. Marie ad martyres.
majus	Die	XIX. m. maj. nat. S. potentiane *). fer. IV.

*) Warum hier unter dem nämlichen Tage zweimal Nat. S. Potentiane angeſetzt wird, muß ich mir von andern erklären laſſen. Soll hier ein Schreibfehler eingekriecht ſeyn? — Wichtiger iſt, daß hier die Rogationes vermißt werden, woraus ſicher wird, daß dieſes Calendarium vor dem Pontificatus Leo's III. angefertigt worden, der erſt im Jahr 801. dieſe Rogationes zu Rom angeordnet hat.

	Die	XX. m. mai nat. S. Basilisse.
	Die	XXV. m. mai nat. S. Urbani.
	in Vig.	de ascensione Dni.
		fer. V. in ascensione Dni.
		fer. VI.
	ebd.	VI.
		fer. IV.
		Sabb. pentecostes.
	ebd.	VII. in pentecoste.
		fer. II. ad vincula.
		fer. III. ad S. Anastasiam.
	mens.	m. fer. IV. ad S. Mariam.
		fer. V. ad apostolos.
		Sabb. XII. Lect. ad S. petrum.
Junius	mens.	jun. Die II. nat. Ss. marcellini et petri.
	Die	IV. m. jun. nat. S. Viti.
	Die	IX. m. jun. nat. Ss. primi et fe- liciani.
	Die	XII. m. jun. n. Sce Baseledis.
	Octava	pentecostes.
		fer. IV.
	ebd.	II. post pentecostes.
		fer. VI.
	ebd.	III. post. pent.
	ebd.	IV. post. pent.
	Die	XIV. m. jun. nat. S. protasi et gervasi.
	Die	XVIII. m. jun. nat. S. marci et marcelliani.
		fer. IV.
		fer. VI.
	ebd.	V. post pent.
		fer. III.
		fer. VI.
	Die	XXIII. m. jun. Vig. S. Joh. baptiste.
	Die	XXIV. nat. S. Joh. baptiste.
	Die	XXVI. m. jun. nat. S. Joh. et Pauli.

	ebd.	VI.	post pent.
	Die	XXVIII.	m. jun. Vig. Apost. petri et pauli.
	Die	XXIX.	natalis apost. petri et pauli.
	Die	XXX.	m. jun. ad S. Paulum.
Julius	ebd.	I.	post natales apost.
	mensis	Juli die	II. nat. Ss. processi et martiniani.
			in oct. Ss. Apost.
			fer. IV.
			fer. V.
			fer. VI.
	ebd.	II.	post apost.
			fer. IV.
	Die	X.	Juli nat. ss. septem fratrum appia et salutaria
	prima		missa ad aquilonem ad S. Alexandrum ac Stam felicitatem.
			fer. VI.
	Die	XV.	m. jul. nat. S. Cyriaci.
	ebd.	III.	post apostolos.
	ebd.	IV.	post apost.
	Die	XXI.	m. jul. nat. S. praxedis.
	Die	XXII.	m. jul. nat. S. Apolinaris.
	Die	XXV.	m. jul. nat. S. Jacobi apost.
			fer. IV.
			fer. VI.
	ebd.	V.	post. apost.
	Die	XXVIX.	m. jul. nat. s. felicis, simplicii, faustini et Viatricis via portuense.
	Die	XXX.	m. jul. nat. Ss. abdon et sennen.
			fer. IV.
			fer. VI.
	ebd.	VI.	post apost.
			fer. IV.
			fer. VI.

August,	ebd.	VII. post apost.
	Kal.	Aug. ad vincula.
	mensis	aug. die II. nat. S. Stephani. fer. IV.
	ebd.	IX. post. apost.
	Die	VI. m. Aug. nat. Ss. Sixti, felici- cissimi et agapiti.
	Die	VIII. m. aug. nat. S. quiriaci.
	Die	IX. Vig. S. Laurentii. item ad prima missa. in nativitate ut supra.
	Die	XI. m. aug. nat. sti tiburti.
	Die	XIII. m. aug. nat. sti hyppoliti.
	Die	XIII. m. aug. nat. sti euplii. fer. IV. fer. VI.
	Die	XIV. m. aug. nat. sti eusebii.
	Die	XV. m. aug. solemnitas ste Ma- rie *).
	Die	XIX. m. aug. nat. Sti agapiti.
	Ebd.	I. post. S. Laurenti.
	Die	XXII. m. aug. nat. Sti timothei.
	Die	XXIV. m. aug. nat. S. Bartholo- maei Apost.
	Die	XXV. m. aug. nat. S. genesi. fer. IV.
	Die	XXVIII. m. aug. nat. S. hermetis.
	Die	XXIX. m. aug. nat. S. Sabine.
	Die	XXX. m. aug. nat. S. felicis et adaucti. fer. VI.
	ebd.	II. post S. Laurenti. fer. IV. fer. VI.
	ebd.	III. post Laurenti. fer. IV.

*) Sieh hierüber unten die Anmerkung zur Seite 430.

Septemb.	fer. VI. mensis VII. in nativ. ^o S. Marie. die VIII. m. sept. nat. S. Adriani.
Die	XI. m. sept. nat. S. protii et hiacinthi.
ebd.	fer. VI. IV. post S. Laurenti.
Die	fer. IV. fer. VI. XIV. m. sept. nat. S. Corneli.
ebd.	V. post S. Laurenti.
Die	XV. m. sept. nat. S. Nicomedis.
Die	XVII. m. Sept. nat. Ss. Lucie et Euphemie.
ebd.	fer. IV. fer. VI. VI. post S. Laurenti.
ebd.	fer. IV. ad stam Mariam. fer. VI. ad apostolos. Sabb. in XII. lect. ad Stum petrum.
ebd.	VII. post S. Laurenti. fer. IV. fer. VI.
Die	XXI. m. VII. nat. S. mathei apost.
Die	XXVII. m. VII. nat. Ss. Cosme et Damiani.
Die	XXVIII. Dedicatio eccl. Sci Angeli.
ebd.	I. post sci angeli. fer. IV. fer. VI.
Octob.	mens. Oct. die VII. nat. sci marci.
Die	m. oct. ad scam felicitatem.
Die	XXIV. m. oct. nat. sci Chrisogoni.
ebd.	II. post S. angeli. fer. IV. fer. VI. ebd. III. post S. angeli.

		fer. IV.
		fer. VI.
	ebd.	V. post S. angeli.
		fer. IV.
		fer. VI.
	Die	XXVIII. m. Oct. nat. Ss. Apostol. Simonis Cananei et Judae Zelotes.
	ebd.	VI. post S. angeli.
	ebd.	VII. post S. angeli.
	Die	XXIX. m. oct. nat. S. Saturnini.
	in	eodem die in Vig. S. andreae.
	Die	XXX. m. oct. nat. S. andreae. In adventu Domini *).
		fer. IV.
		fer. VI.
Decemb.	mens.	decemb. die XII. nat. S. Luciae.
		fer. IV. Sec. mart.
	ebd.	IV. ante natalem Dni.
		fer. IV.
		fer. VI.
	ebd.	II. ante nat. Dni.
	mense	X. fer. IV. ad scam Mariam.
		fer. VI. ad apostolos.
	Die	XXIII. m. X. nat. S. thome apo- stoli.
		Sabb. ad S. petrum in XII. lect.
	Die	XXIV. m. decemb. Vigilia Dni.

Hiermit schließt sich das Kalendarium, worauf ein Capitulare Evangeliorum oder eine Anzeige, welche Evangelien an den Festen gelesen werden, folgt. Dies Capitulare kommt mit dem jetzigen Ordo ziemlich überein.

*) Warum wird in diesem Kalendar der ganze Monat November übergangen? Der Codex ist vollständig und mit hin kann nicht vermuthet werden, der November sey ausgerissen. Ich kann mir dies, wie mehreres andere in diesem Kalendarium, nicht erklären. An die Martinsfasten darf Niemand denken, indem nicht einmal das Fest des h. Martin vorkommt.

In dem Kalendarium ist besonders merkwürdig, daß kein einziges Fest eines Bischofs oder Beichtigers, oder einer Jungfrau, die nicht Märtyrer sind, angesetzt wird. Weder im Januar noch im Februar ist eine Cathedra Petri angemerk't. Es fehlen die Muttergottes- oder Mariäsfeste Annuntiationis, Praesentationis etc. Das Fest Mariä Himmelfahrt hat die Rubrik: Solemnitas s. Marie und Mariä Geburt wird auf den siebenten Sept. angesetzt. Auch fehlen die Rogationen, die Feste Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, aller Heiligen mit dem Gedächtnisse aller Seelen; das Fest der Verkündung. Auf den vierzehnten September wird der natal. S. Cornelii, allein ohne das Fest des heil. Cyprian, angesetzt, da im Gegentheil in dem Kalendarium des Bucherius auf XVIII. Kal. Octobr. oder den vierzehnten Sept. Cypriani Africae allein steht. — Dies sind Indicien eines hohen Alters, das wir jedoch nicht zu bestimmen wagen. Die Solemnität Mariä auf den fünfzehnten August und das Fest der Geburt Mariä sind zwar erst im siebenten oder achten Jahrhundert als Feiertage angenommen worden, aber als Chorfeste bestanden sie früher. Vielleicht ist der Codex, worin dies Kalendarium enthalten, aus einem weit ältern des fünften oder sechsten Jahrhunderts abgeschrieben worden. Im ganzen Kalendarium kommt kein Fest vor, das jünger ist als das vierte Jahrhundert.

Augusti hat in seinen Denkwürdigkeiten den Zweifel geäußert, ob Mariä Geburt allezeit auf den achten September gefeiert worden sey. Dieser Zweifel erhält durch gegenwärtiges Kalendarium einigen Grund, indem angemerk't wird mens. VII. in Nativitate S. Marie; doch würde ich die Erklärung nicht verwerfen, wenn jemand das VII. nicht für einen Tag, sondern für den Monat, als: mense septimo oder Septembri auslegte, wie aus den folgenden Rubriken des 21. und 27. klar wird, wo notirt ist die XXI. m. VII. natal. S. Matthei apost. In dieser Voraussetzung wäre aber kein fester Tag für dies Fest bestimmt.

Seite 158. — Daß noch in der Mitte des neunten

Jahrhunderts die Sonntagsfeier mit der Vorvesper am Sonnabend anfang, erhellt aus dem Liber Miraculor. des Priesters Theodorich, worin gesagt wird: In una Sabbatorum, scilicet vespere primi Sabbati, postquam omnis Christicola debet a suo cessare opere (Tom. I. Julii Bolland. p. 70.). In dem III. Libr. Miraculor. S. Martini Cap. 55. berichtet der heil. Gregor von Tours, daß einem Weibe die Hand erstarrt sey, weil sie am Sonnabend nach Sonnenuntergang Brod machen wollte.

Seite 270. — Eine Bestätigung des fixen Tages für das Dreifaltigkeitfest gibt Drogo, Monachus Bergensis, in seinem Libr. Miracul. S. Winnoci, wo er Cap. 4. schreibt: Mos habetur mortalibus Bergensis Pagi, ut Octavis Pentecostes, die scilicet qua sanctae Trinitatis unius ac veri dei commemoratio recolenda celebratur, seu celebrando recolitur. (Mabillon Saecul. III. Benedict. pag. 504.)

Seite 282. — Es ist zwar ausser Zweifel gesetzt, daß der heil. Thomas das Offizium für das Frohnleichnamtsfest verfertigt habe, wie Pabst Xistus IV. in einer Bulle auch berichtet (Siehe Benedict XIV. Comment. de Festis S. 540.); allein es fragt sich, ob hierzu auch die Messe mit dem berühmten Rhythmus oder Sequentia, Lauda Sion, anfangend, gerechnet werde. Beide Theile sind nicht so eng verbunden, daß sie nicht könnten getheilt werden; auch versteht man durch den Ausdruck Officium im strengen Sinne nur die Tagzeiten ohne Messe. Einige wollen daher, Pabst Urban IV. habe dem heil. Thomas den Auftrag gegeben, das Offizium, dem heil. Bonaventura aber die Messe zu komponiren. Der berühmte Annalist Wadding ist daher geneigt, dem heil. Bonaventura die Messe de venerabili Sacramento mit dem Rhythmus zuzueignen. Papebroch schreibt in seiner Abhandlung über dieses Fest: Sunt etiam qui dicunt, idem muneris impositum S. Bonaventurae fuisse, ut, cujus duorum magis placuisset compositio, eligeretur. Den kritischen Nasen fällt sogar eine Verschiedenheit des Styls oder

der Composition auf. Der Rhythmus *Lauda Sion* soll sich mehr dem *Stylo* des heil. Bonaventura nähern.

Natalis Alexander, der eine weitläufige Abhandlung über diese Arbeit des heil. Thomas geschrieben hat, berührt die gegenwärtige Frage nicht. Die Objection über die Verschiedenheit des *Styls* nimmt er zwar auf, beweist aber nur, daß der Rhythmus nicht dem Johannes von Lüttich könne zugeeignet werden. An den heil. Bonaventura scheint er nicht gedacht zu haben.

Die Authoren, welche Natalis Alexander für seine Behauptung anführt, sprechen nur von dem *diurnum ac nocturnum Officium*, ohne ausdrücklich die Messe mit dem Rhythmus einzuschließen. Doch verweist er auf Ptolomäus von Luka und den heil. Antoninus, *ubi S. Thomam jussu Urbani IV. asserit composuisse totum officium tam diurnum quam nocturnum festi corporis Christi, ac etiam Missae, et eo solo ecclesiam omnem uti.* Hier hielten es der Mühe werth, diese Frage genauer zu erörtern, und alles aufzusuchen, was zur Entscheidung derselben etwas beitragen kann.

In der That bezeugen mehrere gewichtige Männer, daß der heil. Thomas nicht nur das *Offizium*, sondern auch die Messe, komponirt habe. Bernard Guidonis, ein Dominikaner, nachher Bischof, schrieb gegen das Jahr 1324 ein Werk: *De Vita et miraculis S. Thomae Aquinat.*, worin er sagt: *Mandante sibi Domino Urbano PP. dictavit et ordinavit totum officium ecclesiasticum de corpore Christi, tam diurnum quam nocturnum, quam etiam Missae.* Die nämlichen Worte liest man auch beim heil. Antonin. Entschiedener, wie auch älter, ist das Zeugniß des Ptolomäus von Luka, welches Dudin (*Commentar. de Scriptorib. ecclesiast. Tom. III. pag. 541.*) aus dem handschriftlichen Werke *Histor. eccles.* vollständig ausgehoben hat. *Officium etiam de corpore Christi fecit, ex mandato Urbani, quod est secundum, quod fecit ad petitionem Urbani. Hoc autem fecit complete, et quantum ad lectiones et quantum ad totum officium tam diurnum quam nocturnum: quan-*

tum etiam ad Missam et quidquid illa die cantatur. Hier haben wir also alles, was wir für die Entscheidung gegenwärtiger Frage verlangen können. Thomas hat das Ganze für dies Fest, complete, und alles was an diesem Tage gesungen wird, auf Befehl des Papstes komponirt.

Dadurch wäre nun aller Zweifel gehoben, wenn man nicht alte Missale anträte, worin die Messe für den Tag ohne die Sequenz oder den Rhythmus *Lauda Sion* enthalten ist. Ich selbst besitze ein altes gedrucktes Missale, worin bei der Messe das *Lauda Sion* fehlt. Wenn es also entschieden ist, daß Thomas die Messe komponirt hat, so folgt hieraus nicht, daß auch der Rhythmus von ihm abstamme. Ich konnte hierüber nichts bestimmtes finden. Friederich Morelli, Buchdrucker zu Paris, eignet unsern Rhythmus eben so unbedenklich dem heil. Thomas zu, wie den Hymnus *Pange lingua*, den er auch in die griechische Sprache übersetzt hat. Des Morelli Werk oder Sammlung der Hymnen und Kirchengesänge ist gedruckt zu Paris 1393.

Es ist wahr, der Rhythmus *Lauda Sion* trägt mehr den Styl des heil. Bonaventura als des heil. Thomas an sich, wie jeder gestehen wird, der die poetischen Werke dieser beiden Doctoren gelesen hat. Allein das einzige Argument de Stylo ist nicht hinreichend, ein Werk dem einen Verfasser abzusagen und es dem Andern zuzueignen. Der heil. Thomas ist wenigstens in der gemeinen Meinung ebenso der Author des Rhythmus, wie der Messe und des Offiziums; um ihn aus diesem Besitzstande zu verdrängen, fordern wir mehr als bloße Vermuthungen. Selbst der Herausgeber der Werke des heil. Bonaventura folgt dieser Meinung, indem er in dem *Laudismus de S. Cruce* (Tom. VI. Oper. S. Bonaventurae Part. II. pag. 425. Edit. Moguntin.) sagt: *Laus ista de cruce rythmica consonantiae leges exacte observat, eodem fere modo composita, quo prosa illa sive sequentia, quam beatus Thomas Aquinas modulatus est, et canit Ecclesia in festo corporis Christi.*

Seite 313. — In den Excerptis e Menandri historia (Corpus Scriptor. Byzantinor. edit. Bonnens. pag. 364.) werden auf das Jahr 362 beide Feste getrennt. Denn es heißt: Petrus illic remansit, ut festum nativitatis Christi dei (instabat enim veneranda dies) sancte et religiose coleret. Nec multo post illic adhuc Epiphaniae festum solenni more celebravit. Aber auch im Leben des heil. Bischofs Porphyrus wird das Epiphaniensfest auf den sechsten Januar angesetzt.

Seite 340. — Den erzbischöflichen Titel des heil. Willibrords, wie auch das Ordinations- und Sterbepjahr habe ich in zwei kleinen Abhandlungen (Katholik, Band 56. Seite 9. und B. 57. Seite 1. Jahrg. 1850.) näher entwickelt, wornach unser Excurs zu berichtigen ist. In den von Pez Tom. II. Monumentor. German. historic pag. 218. herausgegebenen Annales Xantens. lesen wir ad ann. 690. Sanctus Willibrodus tunc presbyter, miraeque sanctitatis vir Adalbertus confessor, cum aliis decem de Britannia gentis Anglorum ob gratiam evangelii in Gallias transientes, ad Pippinum Francorum ducem pervenerunt. Und auf das Jahr 694. Pippinus dux Rathodum ducem Fresonum bellando vicit, Fresiamque sibi subjugavit, et sanctum Willibrordum, a. b. Sergio papa Archiepiscopum consecratum, illuc ad praedicandum verbum dei direxit. Der Annalist mengt hier mehrere Jahre untereinander, um die Missionsgeschichte auf einmal einschalten zu können.

Seite 368. — Das Officium de s. Cruce schreibt Octavian a Martinis in der Rede, die er aus Auftrag des Papstes Sixtus für die Kanonisation des heil. Bonaventura gehalten hat, dem heil. Lehrer zu. Er sagt: Contemplatione Sancti Ludovici Regis Franciae officium de cruce devotissimum edidit: quod ab ecclesia nullo immutato receptum, in ea solemnitate ubique legitur. Auch Petrus Galesinius, der das Leben des heil. seraphischen Lehrers weitläufig geschrieben hat, thut Meldung von einem Officium sanc-

rosanctae Crucis et passionis domini: keiner von Beiden theilt uns einige Kennzeichen mit, woran man diese Offizia erkennen könne. Dies war auch in der That unnöthig, wenn man annimmt, daß die Kirche dies Offizium unveränderlich überall lese. Indessen gibt Marianus von Florenz in seinem Fasciculus Chronicorum Ordinis Minorum Libr. II. Cap. 25. die Anfangsworte des Officium de passione an. Er zählt unter den Werken des heil. Lehrers *Cursus de passione Domini*. Incipit: *Domine labia mea*, und *Laudismum Crucis*. Incipit: *Recordare S. Crucis*. Bei Wadding in *Annalib. Ord. Minor.* kommt nichts davon vor; seine *Bibliotheca Scriptorum Ord. Minor.* besitze ich nicht, und konnte sie in meiner Gegend nicht ausfindig machen.

In der Römischvaticanischen, und in der nach dieser angefertigten Mainzer Ausgabe der Werke des heil. Bonaventura findet man beide von Marian bezeichnete Werke. Der *Cursus de passione* ist vollständig, aber hierauf folgt nur der *Laudismus de Cruce*, der, wie wir oben in der Anmerkung zu Seite 232. schon gesagt haben, eine bloße *Sequentia* ist, nach der Art des von dem heil. Thomas verfertigten *Rhythmus Lauda Sion*. Ein *Officium de S. Cruce* hat weder die venetianische, noch die vaticanische Ausgabe der Werke des heil. Bonaventura.

Lange vor dem heil. Bonaventura hatte die Kirche ein Offizium für die Feste Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung. In dem von Bosquet und Baluzius herausgegebenen *Leben des Papstes Gregor XI.* liest man: *Ordinavit ut in posterum fieret officium integrum, quod super hoc fecit solemniter ordinari de inventione et exaltatione S. crucis diebus quibus occurreret, cum per prius in matutinis non dicerentur per earum quamlibet, duntaxat nisi tres ultimae lectiones, et aliae sex de certis sanctis, quorum festivitates dictis occurrunt diebus.* (Tom I. Vit. Pap. Avenionens. pag. 440.) Wie dies zu verstehen ist, kann ich nicht so bald begreifen. Denn nicht nur

in mehrern alten vor dem zwölften Jahrhundert geschriebenen Antiphonarien, sondern auch bei Micrologus, der zum elften Jahrhundert gerechnet wird, kommt ein vollständiges Officium des Kreuzerfindungsfestes vor. Er schreibt Cap. 55. de eccles. officiiis. Eusebins Papa a b. Petro XXXII. constituit, ut omnes Christiani inventionem sanctae Crucis V. Nonas Maji solemniter celebrarent. Unde et nos illam cum pleno officio observare debemus, quod non incongrue ita ordinare possumus. Antiphona. *Helena*. Invitatorium. *Alleluja, Regem crucifixum*. In I. Nocturno Antiphona. *Adoremus*. Antiphona. *Adoremus*. Antiphona. *Tuam crucem*. Psalm. *Domine Deus noster. Conserva me. Domine in virtute*. Vers. *Omnis terra*. Responsorium. *Hoc signum crucis*. Responsorium. *Agnus Dei Christus*. Responsorium. *Ecce vicit Leo*. — In II. Nocturno Antiphonae. *Crucem sanctam*. *Per signum crucis*. *Nos autem*. Psalmi: *Domini est terra. Magnus dominus. Jubilate*. Versus: *Dicite in nationibus, dominus regnavit a ligno*. Responsorium: *Dignus es Domine*. Responsorium: *Audivi*. Respons. *Dulce lignum*. — In III. Nocturno Antiphona: *Salvator mundi*. Antiphona: *Salva nos*. Antiphona: *O magnum*. Psalmi: *Cantate prim. Dominus regnavit. Cantate secund. Vers. Mihi autem absit gloriari*. Respons. *Bonum est confiteri domino*. Respons. *Dicant nunc*. Respons. *O crux benedicta*. — Ad Laudes matutinales Antiphona: *Helena Constantini*. Antiph. *Tunc praecepit*. Antiph. *Helena sancta*. Antiph. *Cumque ascend*. Antiphona: *Orabat Judas*. In Evangelio. Antiphona: *Cum orasset Judas*. De sancto autem Alexandro et sociis ejus post *Benedicamus* commemorare solemus. Exaltatio autem sanctae crucis non adeo generaliter et solenniter celebratur, et hoc fortasse ideo, quia nullum inde tam speciale statutum, ut de inventionem, reperitur. — Da hier Micrologus das ganze Offizium mit dem Anfange der Antiphonen, Responsorien u. angibt, so setzt er zum

voraus, daß diese Antiphonen zc. allgemein schon bekannt seyen; doch muß er einiges dabei anders geordnet haben, weil er sagt: *ordinare possumus*, wie denn dies Offizium weder mit dem ältern, das wir in den gregorianischen Antiphonarien finden, noch mit dem jetzigen genau übereinstimmt. In dem gregorianischen Antiphonarium fängt das *Officium Inventionis S. Crucis* mit der III. Nocturn. an, und geht dann mit den *Laudes* durch. Dies stimmt mit unserm jetzigen ziemlich überein. Hieraus wächst die Vermuthung, in der römischen Kirche habe man bis auf Gregor XI. diesen Ritus beibehalten, da andere Particularkirchen in Frankreich und Deutschland schon früher das ganze Offizium vom Kreuzerfindungsfeste gehalten hatten. So kann es auch wahr seyn, daß Gregor XI. das ganze Offizium geordnet habe.

Wir haben aber keinen Grund, anzunehmen, daß der heil. Bonaventura der Verfasser des Offiziums *de cruce* sey, indem es vor ihm in der Kirche schon gebräuchlich war. Selbst den *Cursus de passione Domini* und den *Laudismus de cruce* will Casimir Dudin (*Diss. de omnib. Operib. S. Bonaventurae Tom. III. Commentarii de Scriptorib. eccles. pag. 373.*) dem heil. Bonaventura streitig machen. Dieser Kritiker ist zwar im Allgemeinen in der Beurtheilung katholischer Schriften etwas zu scharf; indessen traf ich zufällig in einem handschriftlichen, auf Pergament mit goldenen Anfangsbuchstaben geschriebenen und mit vielen Abbildungen verzierten kleinen Brevier ein anderes Offizium *de passione* und hierauf eines *de cruce*. Nach diesem heißt es: *Sequuntur septem collectae S. Bonaventurae de passione Domini N. J. Ch., dicendae in qualibet hora.* Diese letzte Rubrik erweckte in mir den Gedanken, ob nicht die beiden vorhergehenden Offizien auch dem heil. Bonaventura zugehörten. Diese sieben Gebete, wovon das erste *ad Matutinum* anfängt mit den Worten: *Fons et origo totius bonitatis impetus laetificans*, stehen nicht in der vaticanischen und Mainzer Ausgabe *operum omnium*. — Vielleicht meint Octavian a Martinis dies *particulare Offizium de*

Cruce, das die Kirche damals überall nicht *ex debito*, sondern *ex devotione* gelesen hat.

Seite 450. — Ich weiß nicht, wie vor das Wort Leo Allatius in der 24. Linie das Beiwort heilig gekommen ist. — Wir trafen über dieses Fest noch eine Rede des Diakon Paulus bei Martene Tom. IX. Collection. Ampliss. Monument. pag. 267. an, worin aber auch wieder nichts von einer leibhaften Aufnahme Maria vorkommt. Nach der Ansicht des gelehrten Lequien (Oper. Joann. Damasceni Tom. II pag. 857.) soll Modestus, Patriarch von Jerusalem, beim Anfange des seibenten Jahrhunderts der erste gewesen seyn, der auf dieses Fest eine Rede gehalten. Die Worte, die man in dieser Rede liest, scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Sie lauten: *Ac de veneranda admodum ejus dormitione, nescio qui factum sit, ut nulli extiterint, qui posthac eam sermone exposuerint. Quocirca multi in hac dormitionis Dei genitricis die aperto ore hiant, quicumque discere avent, seu potius qui Christi docibiles sunt, benevolique et sagaces rerum divinarum auditores, quo tantillum aliquid de ea arcani percipiant.*

Lequien führt uns auf eine noch wichtigere Entdeckung. Nach seiner Anmerkung war die *Dormitio Mariae* oder die *Himmelfahrt* ein ganz verschiedenes Fest von der *Solennitas Mariae*, die zur Zeit des Archimandriten Theodosius, im fünften Jahrhundert, so feierlich in Jerusalem begangen wurde. Dasselbe wird in *Vita S. Theodosii Coenobiarchae* bei Bollandus Tom. I. Januar. pag. 690. so beschrieben. *Rursus erat dies festus et festus Virginis Dei matris: in quo, propterea quod erat valde insignis et solennis, tam magna convenerat multitudo (oportebat enim et festi causa esse multos celebraturos, et ejus, qui festi celebritatem peragebat, dexteram, aut ut potius dicam, propositum, habere etiam convenienter multos, qui alerentur), ut ne sufficerent quidem ad faciendum accumbere eos, qui accedebant etc.* Man kann nicht ausmitteln, an welchem Tage diese Solennität

gehalten worden. Es ist uns wahrscheinlich, daß sie gleich nach dem Konzilium zu Ephesus in verschiedenen orientalischen Kirchen angefangen und von da aus sich weiter auch in den occidentalischen Kirchen verbreitet habe, bis man im siebenten Jahrhundert statt der allgemeinen Solennität Mariä die besondern Feste Maria Geburt, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängniß anordnete. Dadurch läßt sich die Solennitas S. Marie in unserm Kalendarium (oben zur S. 8.) in etwas erklären; zugleich wird auch unsere Vermuthung von dem hohen Alter desselben bestätigt.

Das Mariä Geburtsfest wird zwar auch in dem Werke de Miraculis S. Genovesae Virg. (Tom. I. Januar. Bolland. pag. 148.) und in dem Werke de miraculis S. Bertae (Mabillon Saec. III. Benedict. pag. 455.) Solemnitas genannt, aber mit dem Zusatz: Nativitatis B. Mariae. Dadurch bestätigt sich allerdings auch das Alterthum dieses Festes, dessen Entstehung vielleicht in das siebente Jahrhundert fällt. Denn die Begebenheit, die sich am Feiertage von Mariä Geburt am Grabe der heil. Genovesa ereignet hat, wird vor dem ersten Einfalle der Normannen und nicht lange nach dem Tode der heil. Jungfrau angelegt.

Seite 294. — In Spanien scheint schon zur Zeit des heil. Isidor die Gedächtnißfeier aller Seelen in der Pfingstoctave gehalten worden zu seyn. Denn Isidor sagt in seiner Regel Cap. ultim. Post spiritibus defunctorum altera die post Pentecosten sacrificium offeratur, ut beatae vitae participes facti purgatiores corpora sua in die resurrectionis accipiant. Lange vor Odilo war also die Idee dieses allgemeinen Gedächtnisses in der Kirche da, obschon sie noch nicht in ein allgemeines Kirchenfest übergegangen war. — Noch im XII. Jahrhundert wurde dieser Tag mit strengen Fasten in dem Cisterzienserorden gehalten, wie Beaugendre in einer Note zur LXXXV. Rede des heil. Hildebert (pag. 648.) anmerket.

Seite 312. — Wenn man die Legende des heil. Beremund liest, so sollte man verführt werden, der

Meinung Mabillons beizupflichten. Hier wird erzählt, daß man gleich nach dem Absterben dieses heil. Abtes (Jahr 1085.), im Kloster das Fest der Empfängniß Maria zu feiern angefangen habe. Dann wird bemerkt: Non multo post mortem ejusdem Sancti constat ex antiquissima Scriptura, characteribus Gothicis exarata, diem illum solenniter quotannis celebrari solitum in toto Navarrae regno, ac sententiam juridicam in quadam lite hujus monasterii dilatam fuisse usque ad diem Decembris nonum, ob reverentiam Festi Conceptionis. (Tom. I. Martii Bolland. pag. 796.) Die *Scriptura antiquissima, characteribus gothicis exarata* kann man mit vollem Rechte in das VII. Jahrhundert verweisen.

In der Mitte des VII. Jahrhunderts feierten auch mehrere griechische Kirchen dieses Fest. Leo Allatius beweist dies aus einer Rede des Priesters Johannes, worin diese wichtige Stelle vorkommt: Festa vero agenda esse ajo, cum gratia advenerit, insignia decem. Primumque ante alia solennia, in qua Joachim et Anna purissimae ac Deiparae Mariae natalium nuncium accepit. Postmodum summe venerandas ipsius natales. Ibi conceptio, hic natales. Postea maxime honorandum adorandumque, in quo Gabriel, pedibus materiae expertibus terra calcata, Ave Virgini pronuntiavit. Deinceps qui mundum servavit, ex Virgine omnium Regis Christi Dei nostri ortus. Praeterea in templum progressio et in ulnis Simeonis acceptio etc. Woraus L. Allatius mit vollem Rechte schließt: Vides itaque anno a nativitate Christi 744. conceptionem Virginis, non quae Christi Domini in ipsius Mariae utero, sed quae Mariae ipsius in visceribus Annae conceptum infert, licet apud aliquos non adeo innotuerat, a plerisque tamen celebratam. (Prolog. ad Tom. I. Oper. S. Joannis Damasceni. Edit. Lequien pag. XLIV.)

In Deutschland soll der heil. Norbertus der eifrigste Beförderer dieses Festes gewesen seyn. Man eignet ihm auch das jetzige Offizium dieses Tages zu.

Wir besitzen eine wichtige Urkunde in deutscher Sprache, wo der Landgraf Heinrich von Hessen die Feier dieses Festes in seinem Lande gebietet. Sie ist ausgefertigt auf den St. Silvestertag sub anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.

Seite 358. — Hierhin gehört der Canon X. Capitularis Gregorii Papae II. Ut dominicis diebus doceantur, non licere omnino jejunare propter resurrectionis dominicae Sacramentum, neque in festivitatibus dominicis Nativitatis aut Apparitionis (Epiphaniae) sive ascensionis. (Tom. I. Concil. German. pag. 57.)

Fünfter Band. Zweiter Theil.

Seite 32. — In den Akten des berühmten Archimandriten Dalmatius kommt ein sehr klares Zeugniß über die damalige Fastendisziplin der orientalischen Kirche vor. Sanctus Dalmatius cum totos quadraginta Quadragesimae dies jejunus egisset usque ad sanctam feriam quintam; oblata deinde Liturgia, cibum omnes sumpserunt. (Tom. I. Augusti Bolland. pag. 219.) Die Quadragesimalzeit, die aus vollen vierzig Tagen bestand, wurde also am Gründonnerstage aufgehoben. Wahrscheinlich hat Dalmatius mit seinen Klostergeossen auch an den Sonntagen in der Fasten sich von den Speisen enthalten.

Seite 156. — Linie vier lese man statt Sonntag Sonnabend oder am Samstag. — Die callistinische Verfügung verursacht noch immer den Gelehrten große Beschwernisse, weil man gewohnt ist, derselben eine größere Ausdehnung zu geben, als der Buchstabe erfordert. Das Pontificalbuch spricht nur von einem Fasten an den Samstagen dreimal im Jahr. Mehr sagt auch nicht das Verzeichniß der Päbste von Henschenius, Schelstraten, Pagi herausgegeben, das dem VI. Jahrhundert angehört. Der Ordo Romanorum Pontificum bei Blanchinus (Prolegomen.

ad vit. Pontific. pag. XIX.) hat eben so: Hic constituit ter in anno fieri jejunium die Sabbati. Ob die Worte secundum Prophetiam oder Prophetam ursprünglich zu dieser Verfügung gehören, kann man bezweifeln, weil sie in den ältesten Verzeichnissen vermischt werden. Vielleicht sind sie eine Glosse irgend eines Abschreibers. Doch scheint Pabst Leo I. die Quatemberfasten auch aus dem Alten Testamente abzuleiten. Denn Serm. IX. de jejun. mens. decimi sagt er: Unde merito disposuerunt Apostolicae Sanctiones, ut veterum jejuniorum utilitas permaneret, et licet Ecclesiae consuetudo prolixioribus se castigationibus exercere didicisset, amplecteretur tamen continentiae sanctificationem ex *Lege* venientem.

Warum sollen die Herausgeber der Pabsterverzeichnisse und des Pontificalbuchs nur den Samstag als von Callistus angeordneten Fasttag bezeichnen, wenn der nämliche Pabst auch zugleich die Fasten am Mittwoch und Freitag drei- oder viermal im Jahre angeordnet hatte? Man hat keinen Grund zu behaupten, die römische Kirche habe schon vor Callistus die mittwochigen und freitägigen Fasten an den Quatemberterminen beobachtet; durch ihn sey die samstäigige dazugekommen, oder er habe die samstäigige zuerst angeordnet und Einer seiner Nachfolger habe den Mittwoch und Freitag zugesetzt. Diesem widersprechen die angeführten Zeugnisse des heil. Augustin und Leo. Indessen Callistus muß etwas gethan, wenn die so häufig wiederholten Angaben uns Wahrheit berichten, er muß etwas in der samstäigigen Fasten gethan haben: aber was? Das Wort constituere, dessen sich hier alle Akten bedienen, bedeutet nicht immer eine neue Verfügung oder Anordnung, die besser durch instituere ausgedrückt wird, sondern auch eine nähere Bestimmung und Berichtigung einer schon bestandenen Disciplin. Nun mag Callistus die XII. Lectiones, womit in allen alten Kalendarien die samstäigige Quatemberfaste angezeigt wird, angeordnet haben. Der Ausdruck jejunium darf nicht anstoßen. Denn das Wort jejunium wird eben so wie

das Wort Missa zuweilen für das Offizium des ganzen Tages genommen *).

Eine andere Beschwerniß ist, ob und wann in der römischen Kirche der Frühlingstermin gehalten worden? Mit Muratorius nahmen wir an, daß zur Zeit des heil. Leo die römische Kirche nur drei Termine beobachtet habe. Gegen diese Behauptung machen Andere wichtige Einreden. Pabst Leo sagt in dem 9. Serm. de jejunio mens. septimi: Ideo enim ipsa continentiae observantia *quatuor* est assignata temporibus, ut in idipsum totius anni redeunte decursu, cognosceremus nos indesinenter purificationibus indigere. Dann bestimmt er näher, (Serm. 8. de jejunio mens. decim.) wann die *quatuor tempora* gehalten wurden; nämlich jejunium vernum in Quadragesima etc. Er trennt hier die Frühlingssfasten von der Quadragesima, obschon er den Termin dieser Fasten in der Quadragesima anführt. Wollte man durch jejunium vernum die Quadragesimalssfasten mit Muratorius verstehen, so hieße es: jejunium Quadragesimae in Quadragesima, welches allerdings eine unschickliche Redensart wäre und um so weniger von dem großen Redner Leo erwartet werden darf. Auch werden in allen alten Kalendarien bei Leo Allatius, Martene, wie auch in dem von uns oben angeführten am Samstag in der ersten Fastenwoche XII. Lectiones, eben so wie an den andern Quatemberstagen angezeigt, wodurch bewiesen wird, daß an diesem Samstag, und mithin auch an dem ihm vorhergehenden Mittwoch und Freitag der Quatembertermin festgestellt war. Die Wahrheit mag seyn, daß der Frühlingstermin auch von der römischen Kirche zur Zeit des heil. Leo beobachtet,

*) In dem Breviario Mozarabum bei Edm. Martene (De Antiq. Ecclesiae disciplin. pag. 514.) wird das Officium Rogationum, das in der spanischen Kirche damals innerhalb der Oktave Christi Himmelfahrt gehalten wurde, officium jejuniorum genannt. In nomine Domini N. J. C. incipit officium jejuniorum.

aber von auswärtigen und weit entfernten Kirchen nicht berücksichtigt und als ein besonderer Fastetermin, weil er in die erste Quadragesimalwoche fiel, nicht angesehen wurde.

Der Sommertermin wird in den Verordnungen des VIII. und IX. Jahrhunderts bald auf den Monat Junius, bald auf den Julius angezeigt, und so heißt es bald jejunium Junii, bald jejunium Julii. Bei Baluzius Libr. Capitular. liest man Cap. 186. Doceant presbyteri populum quatuor legitima temporum jejunia observare, hoc est, mense Martio, Julio, Septembrio et Decembrio, quando sacri ordines juxta statuta Canonum distribuuntur. Indessen kann Pfingsten nie in den Monat Julius fallen; hieraus fassen wir den Schluß, daß dieser Termin in einigen Kirchen weiter in den Sommer hinausgeschoben wurde, wie er dann in dem oben belobten Codex des Kaisers Otto in die dritte Woche nach Pfingsten verwiesen wird.

Seite 256. — In der altdutschen Beichte sind so viele Druckfehler eingeschlichen, daß eine genaue Verbesserung nicht möglich ist, weswegen wir lieber hier einen neuen und genauern Abdruck liefern, um den Alterthums-Liebhabern dieses wichtige Denkmal der Vorzeit unverfehrt zu geben.

Ik giuhu goda, alomahtigos fadar. Endi allon sinon helagon vuihethon. Endi thi godes manne. allero minero sundiono. thero the ik githahta. endi gisprak. endi gideda. fan thi the ik crist sundia uuerkian bigonsta. Ok iuhu ik so huat so ik thes gideda thes vuithar mineru cristinhedi uuari. endi vuithar minamo gilouon uuari. endi vuithar minemo bigihton uuari. endi vuithar minemo mestra uuari. endi vuithar minemo hardoma uuari. endi vuithar minemo rehta uuari. Ik iuhu nithas. endi auunstes. hetias. endi bisprakias. Sueriannias. endi liagan-nias. sirin lustono. endi minero gitidio farlatanero. Ouarmodias. endi tragi godes ambahtas. Hor uil-liono manslahtono. Ouar atas endi ouer drankas endi ok witidion mos fehoda endi drank. Ok iuhu

ik that ik giuuihid mos endi drank nithar got. endi minas herdomas raka so ne giheld so ik scolda. endi mer terida than ik scoldi. Ik iu giuhu that ik minan fader endi moder so ne eroda endi so ne minnioda so ik scolda. Endi ok mina brothar endi mina suestar endi mina othra nahiston endi mina friund so ne eroda endi so ne minnioda so ik scolda. Thes giuhu ik hlut-
 tarliko. that ik arma man endi othra cilendia so ne eroda endi so ne minnioda so ik scolda. Thes iuhu ik that ik mina iungeron endi mina fillulos so ne lerda so ik scolda. Thena helagon sunnundag endi thia helagun missa ne firioda endi ne eroda so ik scolda. Vsas drohtinas likhamon endi is blod mid sulikaru forhtu endi mid sulikaru minniu ne antfeng so ik scolda. Siakoro ne uuisoda endi im ira nodthurti ne gaf so ik scolda. Sera endi unfraha ne trosta so ik scolda. Minan degmon so rehto ne gaf so ik scolda. Gasti so ne antfeng so ik scolda. Ok iuhu ik that ik thia giuuar the ik giuueran ne scolda. Endi thia ne gisona the ik gisonan scolda. Ik iuhu unrehtaro gisibtio unrehtaro gihorithano. Endi unrehtaro githankono. unrehtaro uuordo. unrehtaro uerko unrehtaro sethlo. unrehtaro stadlo. unrehtaro gango. unrehtaro legaro. unrehtas cussiannias. vprehtas helsiannias. unrehtas anafangas. Ik gihorda hetlunnussia endi unhrenia sespilon. Ik gilofda thes ik gilouian ne scolda. Ik stal. ik farstolan fehoda. ana orlof gaf. ana orlof antfeng. Men eth suor an vuie-
 thon. Abolganhed endi gistridi an mi hadda. endi mistumft endi auunst. Ik sundioda an luggiomo giuuitscipia. endi an flokanna. Mina gitidi endi min gibed so ne giheld endi so gifulda so ik scolda. Vnrehto las. unrehto sang. ungihorsam uuas. Mer sprak endi mer suigoda than ik scoldi. endi mih seluon mid u uilon uuordon endi mid u uilon uerkon endi mid u uilon githankon mid u uilon luston mer unsuuroda than ik scoldi. ik iuhu that ik an kirikun unrehtas thahta. endi othra merda theru helagun lecciun. Biscopos endi prestros ne eroda

endi ne minnioda so ik scolda. Ik iuhu thes allas the ik it uuitandi dadi so unvuitandi, so mid gilouon so mid ungilouon. so huat so ik thes gideda thes uuthar godas uuillion uuariso vuakondi so slapandi. so an dag so an nahta so an huilikaru tidi so it unari. so gangu ik is allas an thes alomahtigon godas mundburd endi an sina ginalha. endi nu don ik is allas hlutarlihio minan bigihton. goda alomahtigon fadar. endi allon sinan helagon. endi thi godas manna. gerro an godas uuillion te gibotianna. endi thi biddu gibedas. that thu mi te goda githingi vusan vuillias. that ik min lif endi minan gilouen an godas huldion giendion moti.

Seite 442. — Als Bestätigung kann dienen der 29. Kanon des Patriarchen Nicephorus: Adulteri, bestiarum initores; homicidae et similes peccatores, cum scelus suum proprio motu confessi fuerint, a communione quidem arcebuntur, ac poenitentiae multam accipient: in ecclesiam autem ingressi stant usque ad orationem Catechumenorum. Quod si publica sint eorum delicta, tunc deinceps juxta ecclesiasticam legem poenitentiam peragunt. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi pag. 811.)

Fünfter Band. Dritter Theil.

Seite 292. — Die Laienbeichte gieng auch bei den Griechen aus ihrem natürlichen Herkommen in eine sakramentalische Anstalt über. Es ist dem Menschen, wie mit Bossuet Graf de Maistre (II. B. vom Pabste, übersetzt von Moriz Lieber, Seite 37.) anmerkt, nichts natürlicher, als jene Bewegung des Herzens, welches sich zu einem andern hinneiget, um ihm ein Geheimniß anzuvertrauen. Nach dem Geständniß fühlt der innerlich bedrängte Mensch sich leichter, und er glaubt, die schwere Last sey ihm entzogen. Da einem solchen Geständniß eine Erkenntniß des Vergehens vorgeht, so ist es auch zugleich der sicherste Schritt zur Besserung und sittlichern Herstellung des Menschen.

In den ältesten Genossenschaften der orientalischen Mönche trifft man Spuren der Laienbeichte an. Hatte Jemand sich verfehlt oder wurde er von bösen Gedanken geplagt, so war das erste Mittel, dem Klosterobern dies zu eröffnen; der Obere erleichterte das beschwerte Gewissen und stärkte es gegen neue Anfälle durch die Kraft seines Gebets und seiner Zureden. Diese geistliche Zucht erhielt sich in den orientalischen Klöstern von der Zeit, wo Pachomius durch einen Engel die Regel erhalten hatte, bis auf die spätesten Zeiten. Rufin erzählt von einem Mönch Poemenis, der eine Zeit lang Scheu trug, die schändlichen Gedanken seinem Obern zu entdecken; endlich aber durch die Entdeckung davon befreit wurde. (Vit. Patr. Senior. pag. 510. Edit. Rosweidi.) Ein anderes Beispiel giebt Sulpitius Severus von einem Coenobiten, der täglich sich etwas zu essen gestohlen hatte. Der Vorsteher hatte nach dem Tisch im allgemeinen bemerkt, daß den Mönchen nichts schädlicher und den Teufeln nichts angenehmer sey, als wenn sie ihre Gedanken dem geistlichen Vater verhehlten. Der Irrgeleitete wurde dadurch getroffen, und bekannte seinen Fehler. *Cumque in medium proterens, quomodo quotidie involvens paximatium occulte ederem, prostratus in pavimento, cum veniae postulatione confessus sum: et ubertim profusis lacrymis orationibus eorum veniam apud Deum postulabam. Tunc senex dixit: confide, Fili, quia liberavit te a capitivitate ista confessio tua etc.* (Apud Rosweidum pag. 553.)

Aus dieser an sich nicht zu tadelnden Klosterpraxis entstand später der Irrthum, daß mehrere Orientalen glaubten, die Mönche hätten auch eine sakramentalisch Schlüsselgewalt, die von den Bischöfen und Priestern auf sie übergegangen sey. Zu diesem bahnte zuerst die immerwährende Spaltung den Weg, die die Priester und Bischöfe trennte, so daß das Volk nicht mehr wußte, wem es zugehörte und wem es sein Gewissen anvertrauen sollte; zweitens, die Immoralität der Bischöfe und Priester, die sich mehr um die Welt als um das Heil der ihnen Empfohlenen bekümmerten; endlich drittens der Ehestand der

Priester. Dem getheilten Priester, an dessen rechtem Ohr ein vorwichtiges Weib stets lauret, wollte man die geheimen Gänge seines Innern nicht mehr offenbaren. Die Mönche blieben so einzig die Patres spirituales oder Beichtväter, die von der Welt getrennt, mit Gott allein beschäftigt, dem Heil der Seelen sich ganz widmeten. —

Es kam dann so weit, daß selbst die orientalischen Bischöfe nicht mehr daran zweifelten, die Mönche, wenn sie auch keine Priester wären, könnten die Sünden erlassen. Unter den Schriften des heiligen Johannes Damascenus haben wir ein wichtiges Sendschreiben an Einen, der über die Beicht gefragt hatte, und wer die Schlüsselgewalt empfangen hätte. Lequien beweist zwar, daß dieses Sendschreiben dem heil. Johannes nicht dürfe zugeeignet werden, aber es giebt doch Aufschlüsse über die herrschende Meinung der Orientalen. Nachdem der Verfasser mehreres von dem Nutzen der Beicht vorausgeschickt hat, sagt er N. XI. Quod enim fas sit, monacho sacris ordinibus nondum decorato confiteri nos peccata, ex quo poenitentiae vestem et habitum a Deo donatum accipit haereditas eorum, et monachi nominati fuerint, omnino invenies hoc factum fuisse, quemadmodum in divinitus inspiratis scripturis Patrum scriptum habetur, quas si diligenter perscrutaberis, vera esse, quae dixi, comperies. Ante hos autem Pontifices soli per successionem a divinis Apostolis potestatem ligandi et solvendi acceperunt. Tempore autem procedente, cum Pontifices inutiles facti essent, terribilis illa potestas ad Sacerdotes inculpabilis vitae et divina gratia donatos devenit. Postea quando isti cum aliis confusi essent, et praesules et sacerdotes reliquo populo similes evenissent, multique, ut nunc fit, incidissent in spiritus deceptorios inanesque sermocinatores simulque periissent; potestas illa, ut dixi, translata fuit in electum Dei populum, intelligo Monachos: non ita quidem ut a sacerdotibus et

praesulibus ablata sit, sed quoniam ipsi se ab ea alienos effecerunt. (Tom. I. Joannis Damascen. pag. 606.)

Johannes, Patriarch von Antiochien, der am Ende des XI. Jahrhunderts geblüht hat, stellt den Anfang dieser Praxis in die Regierungsepoche des Kaisers Leo und dessen Sohn Koproonymus, welche die Mönche wegen der standhaften Vertheidigung der Bilder so sehr verfolgt haben. Diese Zeitbestimmung können wir kühn annehmen, wenigstens erhält sie durch die Fragen, die man dem heil. Theodor Studites und dem Patriarchen Nicephorus, welche um die nämliche Zeit lebten, gestellt hat, große Wahrscheinlichkeit. Nicephorus erklärt auf die Frage: De presbyteris orthodoxis, sive etiam Hilarione et Eustathio Monacho, habere potestatem poenitentiae censuras dandi, in dem kanonischen Briefe: ubi non adest presbyter, secundum fidem illius qui accedit, nihil absoni est, quin simplex Monachus poenae censuram impertiat. So auch Theodorus Studites am angeführten Orte. Man bewilligte also Anfangs die Laienbeicht als etwas nicht schädliches, bloß in Ermangelung eines Priesters.

Aber in der Mitte des IX. Jahrhunderts scheint man diese Bedingnisse nicht mehr streng gefordert, und den Mönchen, die nicht Priester waren, eine unbedingte Gewalt zu lösen und zu binden eingeräumt zu haben. Denn Theodor Protospatharius erklärte in der 9. Sitzung des VIII. General-Conziliums, er habe den Meineid, den er gegen den heil. Patriarchen Ignatius von Konstantinopel begangen, einem Mönche gebeichtet und die von ihm aufgelegte Buße verrichtet. Der Kaiser Romanus Lekapenus, der sich des nämlichen Lasters schuldig gemacht hat, sagt, er habe alle seine Sünden dreihundert Mönchen, die er habe zusammen rufen lassen, vorgelesen, von denen er die Nachlassung erhalten.

Im XIII. Jahrhundert behaupteten die Mönche schon ausschließlich das Recht, Beicht zu hören und Sünden-

Erlaß zu ertheilen. Denn Kaiser Balduin, der lateinische Herrscher von Konstantinopel, rügt unter andern Mißbräuchen der Griechen auch diesen: Haec est gens, quae omnes Latinos non hominum nomine dignatur, sed canum, quorum sanguinem effundere pene inter merita reputatur, nec ulla satisfactione satisfaciunt laici Monachis, penes quos, sacerdotibus submotis, tota ligandi atque solvendi consistit auctoritas. —

Michaël Lequien, aus dessen Borerinnerung zu der Epistol. Damasceni de Confessione wir diese Zeugnisse geschöpft haben, führt auch einige an, die solchen Irrthum bekämpften. Unter diesen ist der Herausgeber des Nomocanonis (bei Cotelier Tom. I. Monument. Eccles. graec.), der Kanon 44. sagt: Qui suscipit confessiones, debet esse aut saecularis sacerdos aut Monachus presbyter, non autem Monachus simplex excipit. Auch Balsamon erklärt sich in seinen Anmerkungen zu dem Konzilium von Karthago dagegen. Nicephorus Charophylax bezeugt in dem Briefe an Theodosius, er wüßte nicht, woher es gekommen, daß, da sonst die Mönche, die zugleich Priester waren, nicht ohne Erlaubniß des Bischofs Beicht hören konnten, jetzt Mönche, die keine Priester sind, Beicht hören. In einem andern Werke, wovon nur ein Fragment auf uns gekommen, äussert er das nämliche.

Seite 412. — Der von Egbert unter N. 58. citirte Kanon ex Concilio Agathensi befindet sich unter den Kanones dieses Konziliums N. 18., und wird auch von Gratian angeführt, weshalb diese Bemerkung wegfallen muß.

Sechster Band. Erster Theil.

Seite 433. — Daß in den ersten Jahrhunderten christliche Töchter oft wider ihren Willen heidnischen Jünglingen verlobt und angetraut wurden, wollen wir durch einige Beispiele näher beweisen. In den Akten

des heil. Clemens, Bischofs von Ancyra, der in der Mitte des dritten Jahrhunderts geboren ward, wird von dessen Mutter erzählt, daß sie zur Ehe mit einem heidnischen Jünglinge gezwungen wurde. Euphrosina oder Sophia optima haec et christiana faemina, et quae parentum pietatem moribus ipsa suis testabatur, data nuptui est invita contraque mentem viro gentili, qui saepe ipsam avocare a Christi cultu, et ad idola veneranda traducere conatus est. (Tom. II. Januar. Bolland. pag 460.) Deswegen hat auch die heil. Natalia ihren Gatten Adrian, als er wegen des Glaubens zum Martyrertode verurtheilt war, er möchte doch bei Gott für sie bitten, damit sie bald nachfolge. Quippe, Domine mi, non ignoras hujus urbis intemperantiam ac imperatoris impietatem: ne me assumens tyrannus jungat conjugio cujusdam Athei ac thorum tuum sanctum maculent impii. Serva conjugem tuam: id enim te docuit Apostolus. (Tom. III. Septembr. Bolland. pag. 227.) Die Richter und Landpfleger verlobten und verbanden also auch die christlichen Frauen mit heidnischen Männern, um sie dadurch von dem wahren Glauben abzuführen. Siehe Acta S. Julianae M. Tom. II. Febr. pag. 877. — Zuweilen ließen die Bräutigame, um der christlichen Braut zu gefallen, vor der Berehelichung sich in die Zahl der Catechumenen aufnehmen, verschoben aber ihre Taufe bis an das Ende ihres Lebens. Sie wohnten den heidnischen Gözenopfern nicht mehr bei, waren aber übrigens noch Heiden.

Zweite Abtheilung.

Von dem Entstehen des Rosenkranz = Gebetes.

Die gegenwärtige Erörterung hat der Verfasser der kathol. Kirche im neunzehnten Jahrhundert, G. L. C. Kopp, hervorgerufen, der sich zwar einen guten Katholiken nennt, aber in dieser Schrift durchgehends als einen unbesonnenen Tadler der heutigen kirchlichen Gebräuche, und als einen Apologeten, ja wenn es möglich wäre, als einen Wiederbeleber des zum Glücke der deutschen Kirche längst vermoderten Emser Congresses darstellt. Seite 241. schreibt er: » Der Rosenkranz war eine Erfindung der Jahrhunderte, wo das Volk nicht lesen konnte, wo es nur fähig war, eine bestimmte Anzahl von Ave abzukugeln; kommt nun noch die abwürdigende unverständliche Art und Weise dazu, wie der Rosenkranz vor- und nachgebetet wird, so ist es nur zu oft ein unverständliches Geschrei von den nämlichen Worten, wodurch die Seele keineswegs zur Andacht erhoben wird, sondern das Ganze auf das Gemüth des vernünftig Andächtigen einen üblen Eindruck machen muß. « Um diesen seinen Satz zu bekräftigen, zitiert er eine Stelle aus Baumgartens christlichen Alterthümern. Halle 1768. Dieser sagt: » Der Rosenkranz ist zur Zeit der Kreuzzüge zu uns gebracht worden, und stammt eigentlich von den Braminen und Mahomedanern, bei denen derselbe noch jetzt üblich ist. «

Wir sind nicht geneigt, die Mißbräuche, die sich an einigen Orten beim Abbeten des Rosenkranzes, wie bei andern geistlichen oder kirchlichen Verrichtungen, vielleicht

können eingeschlichen haben, zu rechtfertigen; aber von Sachen, die in der katholischen Kirche als heilig und erbaulich anerkannt werden, sollte doch jeder katholische Schriftsteller, um so mehr ein geheimer geistlicher Rath und Oberschulinspektor, mit Bescheidenheit und Ehrfurcht sprechen und schreiben. Die Worte, deren sich hier H. Kopp bedient, deuten auf eine gänzliche Verachtung des Rosenkranzes, und sind aus dem Geiste des Protestantismus gezogen, von dem H. Kopp wissen muß, daß er von seiner ersten Geburt ein Feind dieses Gebetes, wie überhaupt der Verehrung Mariä war.

Die katholische Kirche gebietet nirgends den Rosenkranz; wir verketzern und verschreien also keinen, der ihn nicht betet oder zu beten keine Lust findet, wenn er anders sich streng an den Vorschriften und Gesetzen der Kirche hält. Aber sie empfiehlt dies Gebet allen, nicht nur den Laien, sondern auch den Geistlichen, nicht nur dem Volke, sondern auch den Gebildeten und Gelehrten, wie wir dann auch finden, daß große Männer und berühmte Gelehrte den Rosenkranz oft gebetet haben. Pabst Coelestin that Wunder durch die Körner seines Rosenkranzes, den er gewiß nicht zum Scheine bei sich hatte *). Pabst Pius V. ließ keinen Tag vergehen, wo er nicht bei allen seinen Geschäften den Rosenkranz betete **); auch sorgte er, daß derselbe im apostolischen Pallaste gebetet wurde, und begnadigte dies Gebet mit vielen Abläßen. Es wird unnöthig seyn, die vielen andern Pabste

*) Dedit Rainaldo cruculam ligneam cum duobus osseis ex serto precatorio granis, de collo infirmae suspendendam; quo facto, subito redintegrata fuit ruptura illius. Laelii Marini Histor. bei den Bollandisten Tom. IV. Maji pag. 517.

***) Beatissimae Virgini Dei Matri ita se devoverat, ut nullum ageret diem, quo, vel dum summus esset Pontifex tantisque rebus occupatus, sacri quod vocant Rosarii precationem non adhiberet: quem quidem precandi ritum aliis praeterea multis apostolicae indulgentiae donis cumulavit. — Libr. VI. Vitae Pii V. per Anton. Gabut.

hier namentlich anzuführen, die das Rosenkranzgebet durch reichliche Indulgenzen befördert haben. Von dem heil. Carolus Borromäus berichtet die Geschichte, daß er selbst den Rosenkranz öffentlich vorgebetet habe. Der heil. Ludwig Bertrand machte es sich zum Vergnügen, seine Freunde, wie auch arme Kinder, mit Rosenkränzen zu beschenken. Diese Rosenkränze bewahrte man als heilige Reliquien, wodurch nicht selten den Nothleidenden geholfen wurde, worüber man A. Avignon im Leben dieses Heiligen, Kapitel 9., nachlesen kann *). Alle diese waren gewiß keine Menschen vom gemeinen Schlage, die nicht lesen konnten, obschon sie zum Theil zu den Jahrhunderten gehören, die man so gern die finstern nennt.

Wenn der Rosenkranz aber auch einzig für das Volk bestimmt wäre, das nicht lesen kann, so hatte die Erfindung desselben gewiß in den finstern Zeiten ihren Nutzen. Denn es ist doch besser, daß das einfältige Laienvolk den Rosenkranz betet, als in den gottesdienstlichen Versammlungen eine lebendige Mumie abgebe. Womit sollte es sich zur Zeit der Erbauung unterhalten? Diese Betrachtungen anzustellen, dazu ist es am allerwenigsten fähig. Hört es auch die Predigt, den Religionsunterricht in der Kirche, so hat sein Geist doch nichts, womit er sich in der stillen Einsamkeit, zu Hause, im Felde u. ernähre. Das Vater Unser begleitet ihn aber überall. Um dieses mitzunehmen, hat er keine große Tasche nöthig; um dieses abzubeten, braucht er weder Licht noch eine Brille, weil er es von erster Kindheit an auswendig gelernt hat. Es ist ihm auch eben deswegen ehr-

*) Ich begreife nicht, wie M. Gehrig in seiner Predigt über das Rosenkranz-Gebet den Satz aussprechen konnte: Gefeht ist schon das, wenn der den Rosenkranz betet, der anders beten kann. Ob der Advocatus Diaboli bei der Heiligsprechung der Päbste Celestin und Pius, des Carolus Borromäus und Ludw. Bertrandus den Fehler, daß sie den Rosenkranz gebetet haben, nicht berührt hat?

würdig und lieb; und giebt ihm alle Tage neuen Stoff, den Vater im Himmel zu bitten, weil er jeden Tag als eine Gabe dieses guten Vaters anerkennt.

Auch in unsern Zeiten haben wir noch viele, die nicht lesen können: der Rosenkranz behält also für diese sein ursprüngliches Verdienst, seinen hohen Werth. Warum soll man den guten Laien den Rosenkranz rauben, da man nicht fähig ist, ihnen etwas gleich kräftiges, eben so leichtes und angenehmes an dessen Stelle zu geben? Das Rosenkranzgebet hat auch für den Gelehrten etwas ehrwürdiges und liebliches, weil jeder weiß, daß der göttliche Lehrmeister Jesus Christus uns das Vater Unser gelehrt und zu beten befohlen hat, und die übrigen zufälligen Gebete große Geheimnisse enthalten. Der Gelehrte wie der Ungelehrte kann den Rosenkranz beten, wenn er etwa aus einem Buche nicht beten kann. Das Kind lernt aus dem Munde seiner Mutter viel eher und leichter das Vater Unser und Begrüßet, als ein anderes Gebet, und wenn es auch eben so leicht und geschwind ein anderes Gebet lernen könnte, so wird man doch gestehen müssen, daß das Vater Unser den Vorzug verdiene. Denn ich will und darf nicht vermuthen, H. Ropp sei so tief gesunken, daß er, wie einige Neuere, das Gebet des Herrn eine bloß rabbinische Formel nenne. Und warum sollen wir den Alten, die ihres schwachen Gesichtes wegen nicht mehr lesen können, den hohen Genuß des Rosenkranzgebetes entziehen? Ich für meinen Theil muß gestehen, daß ich mehr Erbauung dabei finde, wenn ich sehe, daß gute Christen mit ihrem Rosenkranze in der Hand in freier Luft oder im Zimmer zu Hause Vater Unser und Begrüßet seyest du Maria beten, als wenn sie in dunkeln Gefühlen schwärmen, oder sich in religiöser Seichtheit, nach dem Tone der Stunden der Andacht, verlieren.

Was wird die religiöse Bildung bei der gemeinen Klasse gewinnen, wenn man ihr den Rosenkranz wegnimmt oder eine Geringschätzung dagegen beibringt? Die gewaltsame Entfernung des Rosenkranzes, sagt J. M. Sailer, (Neue Beiträge zur Bildung des Geist-

lichen. II. Th. Seite 271.) würde den rohen Haufen immer noch roher machen. Durch Entziehung des Rosenkranzes verliert also die religiöse Bildung. Der Knabe, der jetzt noch ein Vater Unser und Ave Maria betet, wird bald seines Gottes ganz vergessen, wenn er so nicht mehr beten kann. Der gottesfürchtige Sambuga machte mit vollem Rechte den Aufklärern unserer Zeit den Vorwurf. » Ihr wollet aufklären und fanget damit an, daß ihr das Religiöse mit ungeweihten Händen antastet, entehret und dem Volke alle Achtung gegen dasselbe raubet. Engel sagt: Will man bei dem gemeinen Manne ein Licht anzünden, so muß es ein geweihtes seyn. Was habt ihr also gethan? Die Fehler der Vorzeit habt ihr nicht gebessert, — das Gute derselben unter dem Vorwande der Aufklärung zerstört; nichts an die Stelle des Zerstörten gestellt, als eure Sinnlichkeit.« (Sambuga Sammlung verschiedener Gedanken, herausgegeben von F. Stapf. Seite 36.) Es lag von jeher in dem Geiste sogenannter Aufklärer, Vorschläge und Pläne zu machen, um den Katholizismus auszuplündern. Man fängt beim Haupte an, wo jedes Haar seinen Modeschneider findet, und geht bis zu den äußersten Spitzen der Füße, worauf die Worte Bruderschaften, Wallfahrten, Prozessionen, Rosenkränze aufgezeichnet sind. H. Kopp verfolgt den nämlichen Weg, indem er mit dem Emser Congress dem Pabste zuerst die Haare schneidet, und dann auf die Bruderschaften, Wallfahrten, Prozessionen, Rosenkränze Jagd macht. Erasmus von Rotterdam, dem Niemand eine Abneigung gegen Aufklärung aufbürden wird, äussert sich anders über den Rosenkranz als H. Kopp. Er schreibt in seinem Katechismus de modo orandi am Ende: Numerosas preces, quibus quidam evolvendis globulis certo numero repetunt precationem dominicam aut salutationem angelicam, non omnino damnarim in laicis, nisi quidam ista facientibus prodigiosa quaedam promitterent. Wir versprechen keinem Sünder den Himmel, wenn er den Rosenkranz abkugelt; aber wir glauben, daß er durch ein

andächtiges Beten zur reumüthigen Erkenntniß und zum Bekenntniß seiner Sünden gelangen könne; wir glauben mit dem heil. Augustin, daß kleine Sünden durch das Gebet abgëbüßt werden. Vergleiche Denkwürdigkeiten V. B. II. Th. Seite 251. Bloß in dieser letzten Beziehung ist der Nutzen des Rosenkranzgebetes groß genug, um es allen empfehlen zu dürfen.

Unsere Absicht geht indessen dahin, dem Entstehen des Rosenkranzes nachzuforschen. Hr. Kopp scheint dem Baumgarten, der unsern Rosenkranz von den Braminen und Mahomedanern abstammen läßt, unbedingten Glauben zu schenken, denn auf anerkannte Unwahrheiten und Erdichtungen wird er seine Leser doch nicht hinweisen wollen. Das Citatum soll eine Bestätigung seines Satzes seyn, daß der Rosenkranz eine Erfindung der Jahrhunderte sey, wo das Volk nicht lesen konnte. Wir wollen also den polemischen Weg verlassen und den archäologischen, worauf wir mehr zu wandern gewohnt sind, einschlagen. —

§. 1.

Was man durch Rosenkranz versteht.

Unsere frommen Vorfahren haben zur Beförderung der Gottseligkeit und zu steter Belebung der Andacht verschiedene Arten der Gebete, die man Rosenkränze nennt, erfunden. Zwanzig derselben zählt Cornel. Schulting in seiner Bibliotheca ecclesiastic. Tom. I. Part. III. pag. 205. Die bekanntesten sind:

a) Der Psalter Maria, oder der eigentliche Rosenkranz.

b) Die Krone, Corona.

c) Das Laienoffizium, Officium laicorum.

Das Psalterium Mariae oder Rosarium besteht darin, daß man nach vorausgeschicktem apostolischem Glaubensbekenntnisse, fünfzehn Male das Gebet des Herrn mit dem Verherrlichungsprüche: Ehre sei dem Vater u., und hundert fünfzig Male den englischen Grufß bete, wobei die fünfzehn Geheimnisse des Erlösers und seiner heil-

ligsten Mutter zur Betrachtung beigefügt werden. Der ganze Rosenkranz zerfällt wieder in drei Theile, in fünf Vater Unser und fünfzig englische Grüße, die decades, Zehente, oder Geseze genannt werden. Die beigefügten Geheimnisse scheinen diese Abtheilung hervorgebracht zu haben. Der erste Theil enthält die fünf vorzüglichsten Geheimnisse der Menschwerdung; der zweite die des Leidens; der dritte die Verherrlichung.

Die Benennung Rosenkranz soll durch eine wunderbare Begebenheit entstanden seyn, die wir hier mit den Worten Schultings vorlegen. Cum quidam juvenis, qui beatissimae virginis devotione tenebatur, in manus quorundam latronum incidisset, et Coronam parvam, quam vocant, ejusdem virginis cum maxima devotione genibus etiam flexis, antequam ab eis occideretur, recitaret, visa est ipsa beata Virgo duabus comitata virginibus ante juvenem astare, et per manus duarum virginum ex juvenis ore duodecim rosas albas et tres rubras colligere, ex quibus coronam confecit roseam, quam cum capiti praefati juvenis imposuisset, confestim disparuit, et ex miraculo coronae et Rosarii denominationem reliquit. (Tom. IV. Biblioth. eccles. Part. I. p. 66.) Schulting hat unterlassen, die Zeit und den Ort dieser Begebenheit zu bemerken, wodurch wir vielleicht in Stand gesetzt würden, dieselbe näher zu untersuchen. Wir müssen es daher auch aufgeben, dafür Bürgschaft zu leisten, indem wir bei keinem andern bewährten Schriftsteller hierüber etwas antreffen konnten. Vielleicht hatte Schulting die im Jahre 1162. in dem St. Bertinskloster sich ereignete wunderbare Geschichte im Gedächtniß, die der heil. Antonin (Chronic.), Molanus (Natal. SS. Belgii ad 5o. Nov.) und Thomas Cantipratanus anführen. Der Mönch Joscio hatte die Gewohnheit, fünf Psalmen (Magnificat. Ad Dominum. Retribue. In convertendo. Ad te levavi.) mit eben so vielen englischen Grüßen zu beten. Nach seinem Tode sollen fünf Rosen aus seinem Gesichte hervorgewachsen seyn, auf deren einer, so aus dem Munde hervorkam, das Wort Maria

zu lesen war. Allein dies Ereigniß, worin keine Erwähnung von eingereichten Körnern ist, kann unserm Rosenkranze seine Benennung nicht gegeben haben.

Die heil. Rosalia, eine nahe Verwandtin Kaisers Karl d. G., hatte in ihrer Einöde eine Schnur voll kleiner Körner, die sie in ihrer Hand trug, woran sie also wahrscheinlich auch betete, weil an der Spitze ein kleines Kreuz hängt. Auf der alten Abbildung dieser Jungfrau, die in Sicilien sich vorfindet, liest man diese Unterschrift: *Coronam laudum magnae Dei matri supplex offert et solemnem posteris commendat orandi ritum.* Der Maler scheint also auf unser Rosenkranzgebet hingewiesen zu haben. In der XII. Abbildung sieht man, wie der himmlische Bräutigam die heil. Jungfrau mit einer von Rosen und Gold zusammengeflochtenen Krone zieret, wobei diese Unterschrift ist: *Ab eodem Sponso blandiente, modulantibus Angelis, Corollas ex auro et rosis contextas recipit, assistentibus SS. Ecclesiae Principibus Petro et Paulo.* Bei der Eröffnung des Grabes fand man die Schnur mit den Körnern neben der heil. Jungfrau liegen. Der Name Rosalia, der ihr von Christo überreichte Kranz von Rosen, können vielleicht eine Veranlassung zu der jetzigen Benennung Rosenkranz gegeben haben.

Die Krone besteht aus zwölf englischen Grüßen und drei Vater Unser; doch hatte man auch größere, die bald dreißig bald sechzig englische Grüße mit wenigen Vater unser, oder dreißig Vater Unser mit wenigen englischen Grüßen enthielten.

Von dem Camaldulenser Eremiten Peregrin wird gemeldet: *Hic Coronam dominicam instituit, ad commemorationem annorum vitae Domini, triginta tres orationes dominicas; et pro commemoratione quinque vulnerum ejus quinque salutationes angelicas persolvendas continentem.* (Tom. I. Junii Bolland. pag. 572.) Die Italiener nennen sie Capellina, wodurch sie doch auch zuweilen den Rosenkranz verstehen.

Das *Officium Laicorum* besteht aus einer gewissen Zahl Vater Unser ohne englische Grüße. Der heil.

Franz von Assisi befiehlt in seiner Regel den Laienbrüdern und Schwestern, daß sie für die Metten beten sollen 24 Vater Unser, für die Laudes 3, für jede der kleinen Horen 7, für die Vesper 12, und für die Komplet 7. — Von der heil. Coleta liest man, daß sie nach dem Officium canonicum auch noch das Officium Laicarum verrichtet habe.

Der ganze Unterschied zwischen diesen drei Arten besteht lediglich nur in der Mehr- oder Minderzahl der Vater Unser und englischen Grüße, und in der Meinung, in welcher das Gebet verrichtet wird. Der wörtliche Inhalt dieses Gebetes bedarf unserer Rechtfertigung nicht. Wer es tadelt, greift den Erlöser selbst an, der es uns gelehrt und zu beten befohlen hat; er muß zugleich den Engel tadeln, dessen Worte wir wiederholen; er muß die heil. Kirche tadeln, die durch die Worte: heilige Maria, Mutter Gottes &c. die Verehrung derselben ausdrücken will. Das Vater Unser faßt nach der Lehre der heil. Väter die ganze Fülle unserer Hoffnung, und überwiegt alle anderen Gebete, selbst jene, die der Geist Gottes eingegeben hat. Der englische Gruß spricht nicht nur die hohe Würde der Mutterschaft Maria, sondern auch selbst die Menschwerdung Jesu, und dessen Erlösungswerk aus. Wenn wir Worte der andern Propheten in unser Gebet aufnehmen können; warum soll man sich nicht der Worte eines himmlischen Boten, die er auf Geheiß Gottes zu der Reinsten der Jungfrauen, zu der Mutter unsers Erlösers gesprochen hat, bedienen dürfen? Und warum soll man diese nicht um ihre mächtige Fürsprache bei ihrem göttlichen Sohne mit Worten, deren sich die Kirche von Anfang an in der Litanie bedient hat: Heil. Maria, bitte für uns, anrufen dürfen?

S. 2.

Das Rosenkranzgebet enthält hinsichtlich seiner Form nichts tadelnswerthes.

Bei der Beurtheilung einer Sache muß man mehr

auf das Wesen, als auf die äussere Form sehen. Diese Regel ist vorzüglich in Religionsfachen streng zu beobachten, wo sehr oft die äussere Form veränderlich, das Wesen der Sache aber keiner Veränderung unterworfen ist. Das Aeussere ist beigelegt, nicht um der Sache einen höhern innern Werth, sondern einen äussern stärkern Reiz zu geben, oder das von aussen auszudrücken, was die Sache innerlich zu bewirken bestimmt ist. Das Kleid, vielweniger der Schnitt des Kleides, giebt dem Menschen keinen höhern innern Werth, aber doch von Aussen einen Reiz, eine Schönheit, die man allzusehr liebt.

Unsere neuen Kritiker des Katholizismus tadeln nichts so sehr, als das große äussere Ceremonienwesen desselben, und wiederholen so oft den Vorwurf, wir hingen zu sehr an dem Zufälligen und Aeussern; und sie sind gerade diejenigen, die unsere Gebräuche von der Aussen-seite beurtheilen, ohne in das Wesen derselben einzudringen. Sie versündigen sich also gegen die von ihnen selbst aufgestellten Regeln. — Das Aeussere, getrennt von der Ursache, warum es da ist, bietet dem oberflächlichen Zuschauer manche Schattenseite dar, die bald Bewunderung, bald Erstaunen, bald sogar Lachen hervorbringen kann; aber mit der Ursache vereinigt nichts als Ehrfurcht und heilige Gefühle bei jedem Wohlbedenkenden erzeugen muß.

Wenden wir dies auf unsern Rosenkranz an. Die Zehende und die Körner oder Kügelchen sind etwas zufälliges, das an und für sich dem Fremden auffallen kann. Ist dieser aber ein kluger, bescheidener Mann, so wird er gleich die Frage stellen: wozu dieses? Wenn man ihm dann weiter erklärt, warum gerade zehn gewählt, und daß man um Verwirrung zu verhüten, Körner oder Kügelchen dazu bestimmt habe, wornach man die Zehende zählet, so wird er diese Erfindung billigen und gutheissen. Im gewöhnlichen Umgange wählen wir oft gewisse Zeichen, um unserm Gedächtnisse aufzuhelfen: warum sollen wir dies in Religionsgegenständen nicht thun dürfen? Es muß doch ganz gleichgültig seyn, ob ich zehn Vater Unser oder englische Grüsse aus dem Gedächtnisse, oder

nach der Zahl der zehn Finger, oder zehn Körner bete; vielmehr wird man die Art, die am sichersten und leichtesten jede Verirrung verhütet, annehmen. Ist unsere gewöhnliche Art nicht die sicherste, die leichteste? Der fromme Christ betet an seinem Rosenkranze ruhig fort, bis ihn das etwas dickere Korn oder Kügelchen an den Verherrlichungspruch, an das Vater Unser, und somit an einen neuen Behenden erinnert, wobei er sich dann auch wieder ein anderes Geheimniß vorstellt. Wer wird hierin etwas tadelnswerthes finden?

Wenn die öftere Wiederholung eines und desselben Gebetes Jemanden mißfallen soll, so erwiedern wir ihm, daß hierin gerade ein Beweis der Inständigkeit unseres Gebetes liege, welche Jesus Christus so sehr empfiehlt. Wir erbitten von unserm Vater das, um was wir nicht oft genug bitten können, bis wir es erhalten. In dem nämlichen Kapitel bei Luk. XI., wo Jesus sagt: Wenn ihr betet, so sprecht: Vater unser &c., stellt er auch das Gleichniß von einem Nachbar vor, der in der Nacht von seinem Freunde Brod begehrte, und diese Bitte so oft und mit Ungestüm wiederholte, bis der Freund ihn aufmachte, und seine Bitte gewährte. Nach diesem Beispiele sollen wir oft und anhaltend bitten, um das nämliche bitten, bis wir es erhalten. In dem XVIII. Kap. bei Lukas giebt Jesus noch ein anderes Beispiel von einer Witwe, daß man allezeit beten und nicht ablassen solle. Hätte Jesus haben wollen, daß die Seinen jedesmal ein anderes Gebet, und nie dasselbe sprechen sollen; so würde er mehrere Gebetformeln gelehrt, oder doch andere angedeutet haben. Er selbst war ja gewohnt, dieselben Worte zu sprechen, wie wir bei Matth. XXVI., 42. und Mark. XIV., 39. lesen, welches bei Luk. XXII., 43. durch inständiges Beten erklärt wird. Auch die Apostel, von denen wir lesen, daß sie im Gebete verharrten, und die uns lehren, ohne Unterlaß zu beten, haben ohne Zweifel die von dem Meister ihnen anempfohlene Formel täglich und mehrmal im Tage wiederholt. Das sagt uns ihre Liebe und Anhänglichkeit an den göttlichen Meister.

Das Gebet des Herrn mit den übrigen zusätzlichen Gebeten ist so abgefaßt, daß es nie fruchtlos verrichtet, nie durch die Wiederholung seine Kraft verlieren kann, sondern immer sich erneuert und kräftiget, je öfter es verrichtet wird. Jede der sieben Bitten erweitert sich und bleibt eine Bitte zu dem Vater im Himmel, wenn wir sie hundert und tausendmal aussprechen. Der Affect des Bittenden erhält sich dadurch und dehnt sich weiter zu Gott aus, wodurch unsere Wiederholung jeden Schein eitler Wortmacherei vermeidet, die nach der Lehre des heil. Augustin darin besteht, daß man eine Sache durch überflüssige Worte ausdrückt, nicht aber darin, daß man das eine Nothwendige mehrmal begehret. Der Herr will vielmehr durch das wiederholte Gebet unser Verlangen zu dem, was er uns zu geben bereitet, schärfen *).

Wenn das Gebet an sich gut ist, so kann die Wiederholung desselben nicht schädlich seyn. Diesen Vernunftschluß setzte der christliche Cicero — Lactantius — dem heidnischen entgegen. Auf den Satz des Markus Tullius Cicero: *Qui totos dies precabantur, superstitiosi sunt appellati*, antwortete Lactantius: *Quid mihi asseret causae, cur precari pro salute filiorum semel, religiosi, et idem decies facere, superstitiosi esse hominis arbitretur? Si enim semel facere, optimum est, quanto magis saepius? Si hora prima; ergo et tota die. Si una hostia placabilis, placabiliores utique hostiae plurimae, quia multiplicata obsequia demerentur potius, quam offendunt. Non enim nobis odiosi videntur ii famuli, qui assidui et frequentes ad obsequium fuerint, sed magis cari. Cur igitur sit in culpa et nomen reprehensibile suscipiat, qui aut filios suos magis diligit aut Deos magis honorat, laudetur autem, qui minus?*

*) Vult Dominus, exerceri in orationibus desiderium nostrum, quo possimus capere, quae praeparat dare. Epist. 150. Tom. II. pag. 388.

Quod argumentum etiam ex contrario valet. Si enim totos dies precari et immolare, criminis est; ergo et semel. (Libr. IV. Div. Institut. Cap. 28.)

Der Verfasser der apostolischen Constitutionen will, daß jeder Glaubige dreimal im Tage das Gebet des Herrn verrichte, um sich dadurch der Aufnahme des Vaters würdig zu machen. *) Wird er ein mehrmaliges Gebet mißbilligen? Der heil. Augustin lobet in dem oben erwähnten Schreiben jene Mönche, die sehr oft des Tages kleine Gebete zu sprechen sich angewöhnt hatten; er wird gewiß nicht das oftmalige Wiederholen des besten Gebetes getadelt haben.

Wir haben Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. Seite 410. nachgewiesen, wie sehr die alte Kirche die Wiederholungen in ihren Gesängen liebte. Wenn sie das Gebet des Herrn nicht so oft, wie wir jetzt, öffentlich in der Versammlung verrichtete, so war es nur die hohe Ehrfurcht, die dem heiligsten aller Gebete eine vorzügliche Feierlichkeit widmen zu müssen glaubte. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Glaubigen in den frühern Zeiten mehrmal im Tage in der Kirche sich versammelten und mit den Geistlichen das canonische Dffizium verrichteten. Diejenigen, so dies nicht konnten, wiederholten auch oft das Gebet des Herrn oder Vater Unser, wie Palladius, Sozomenus, Cassiodorus von verschiedenen Mönchen berichten. Der Mönch Makarius gestand, daß er bei aller seiner Arbeit hundertmal des Tages das Gebet machte, da eine andere Jungfrau dies drei bis siebenhundertmal that. Wir glauben uns berechtigt, hier durch den Ausdruck *Orationes facere* eben so gut das Vater Unser wie jedes andere Gebet verstehen zu können. (Pallad. Histor. Causiae. Cap. 24.) In dem Leben des heil. Dnuphrius finden wir sogar, daß geboten

*) Ter in die sic orate: *Pater noster* etc. et praeparate vos, ut sitis digni adoptione patris. Libr. VII. Cap. 24.

wird, drei Vater Unser für einen Freund zu beten *), und zwar im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Wundersn wir uns nicht, wenn wir jetzt statt der drei Vater Unser vielleicht dreißig beten. Denn was der heil. Cyprian in der Schrift de oration. dominic. von den Christen seiner Zeit sagte, dies paßt gewiß auf die unserer Zeit: Nobis, fratres dilectissimi, praeter horas antiquitas observatas orandi nunc et spatia et sacramenta creverunt (Pag. 427. Edit. venet.).

S. 3.

Unser Rosenkranz stammt nicht von den Braminen und Mahomedanern.

Die gesunde Kritik erfordert, daß, wenn man eine neue und wichtige Entdeckung in Religionsfachen gemacht zu haben glaubt, man diese auch mit geschichtlichen Beweisen belege, damit man dem litterarischen Publikum Rechenschaft von der neuen Entdeckung ablege und den Verdacht einer Erdichtung von sich abweise. Baumgarten und Kopp hätten uns die Zeit näher angeben sollen, wann und wie der Rosenkranz von den Braminen und Mahomedanern abstamme. Doch diese Lücke ersetzen Meiners und M. Wesermann (unter dem verdeckten Namen Moriz von der Weser. »Der Kampf der Finsterniß mit dem Lichte. Düsseldorf, 1822.«). Der letzte erzählt Seite 24. »Die später hinzugekommenen Rosenkränze sind aus der Religion des Dalai-Lama und der Mahomedaner durch Peter den Einsiedler zu den Zeiten der Kreuzzüge in das Christenthum verpflanzt worden. Die Thibetaner und Kalmyken bedienen sich der Maschinen zum Beten der Rosenkränze; sie steckten nämlich die Zahl

*) Ter dominicam orationem, id est, *Pater noster*, pro me cum intenta mente et in nomine S. Trinitatis psallat. Bei Rosweid. Vitae Patr. Senior. pag. 102.

der ihnen aufgelegten Gebete in einen ausgehöhlten Cylinder, durch welchen bewegliche Räder gingen, welche beim Umdrehen die Gebete an den Tag förderten, in dem Glauben: daß der liebe Gott sie ohne Worte schon selbst lesen werde. « Dadurch werden wir in den Stand gesetzt, den Geburtsakt unsers Rosenkranzes zu entwerfen. Denn da Peter, der Eremit, zuerst im Jahr 1095 das heil. Land besucht und zwei Jahre später den Kreuzzug gepredigt und angeführt hat, so kann man die Verpflanzung des Rosenkranzes auf das Jahr 1094 festsetzen. Wir sind indessen von Natur vorwitzig und müssen uns daher die weitere Frage erlauben, woher Meiners und Wesermann wissen, daß Peter den Rosenkranz von den Braminen und Mahomedanern erhalten habe. Hat dies vielleicht Peter in einer Rede an die Kreuzfahrer bekannt gemacht? Das wäre nach unserer Ansicht gewiß nicht das geeignete Mittel gewesen, die Truppen zu ermuntern. Wer wird so unsinnig seyn und glauben, der christliche Kreuzprediger habe von den Feinden, die er zu bekämpfen vorhat, die Gebetsart entlehnt, die er den Seinigen mittheilt? Würde er sich nicht vielmehr als Verräther der heil. Sache dargestellt, wenigstens sich der Gefahr ausgesetzt haben, als ein solcher dargestellt zu werden. Die christlichen Kreuzfahrer würden gewiß ihre Rosenkränze unter mancherlei Verwünschungen weggeworfen haben, wenn sie erfahren hätten, daß dies eine von den Feinden des Christenthums entlehnte Art des Gebetes wäre. Wir halten uns also befugt, dem Meiners und Wesermann hierin unsern Glauben zu versagen.

Wir wissen recht wohl, daß Polydorus Virgilius und mehrere andere dem Einsiedler Petrus die Erfindung des Rosenkranzes oder der Krone zueignen. Polydorus Virgilius schreibt Libr. V. de rerum Invent. Cap. 9. Ceterum ut rationem cum Deo habere possemus, quoties ipsam Dominicam precem cum angelica salutatione recitarem, est modus orandi postremo inventus per calculos, ut ita dicam, ligneos, quos vulgus modo preculas, modo Pater-noster appellat. Hi numero quinquaginta quinque ita ordine distin-

guuntur, ut post denos singuli majusculi affigantur filo (sunt enim perforati), et quot hi sunt, toties dominicam precem; quot illi, toties angelicam salutationem ter numerum ineundo recitent, terque symbolum brevius inferant: et id divæ Mariæ virginis psalterium nuncupant. Ejus rei auctor fertur Petrus Eremita, homo gallus, civis Ambianensis, qui abhinc annos quadringentos triginta, hoc est circiter annum salutis millesimum nonagesimum, sanctitate floruit etc. Nehmen wir diese, keineswegs zuverlässige Angabe, an, so fällt die Erfindung des Rosenkranzes in jene Zeit, wo Petrus seine Einöde noch nicht verlassen hatte; mithin konnte er diese Gebetsart nicht von den Asiaten, die er noch nicht besucht hatte, entlehnt haben. Ueberhaupt läßt uns die Geschichte der Kreuzzüge, wie wir sie bey Canisius, Mabillon, Martene, Achery in den verschiedenen gleichzeitigen Berichten lesen, in gänzlicher Unsicherheit über die Gebetsformel, die Petrus seinen Soldaten gegeben hat. Daß sie in mehrmaliger Wiederholung des Vater Unser bestanden, und daß man sich dabey einer Schnur mit kleinen Kügelchen bedient habe, um die Zahl desto sicherer zu wissen und die Uebereinstimmung im Heere zu bewirken, wollen wir auf guten Glauben der obigen Berichterstatter, die keine testes oculati et coævi sind, annehmen.

Die ganze Erfindung wird also in der Schnur und in den Körnern, wornach man die Zahl der Vater Unser berechnete, bestehen. Denn von dem Wesen der Sache, von dem Gebete an sich, kann weder Meiners noch Besermann noch Kopp reden. Wer möchte auch diesen hochweisen Herrn einen so großen Unsinn zumuthen, daß sie das Gebet des Herrn, das Vater Unser, von den Braminen und Mahomedanern ableiten wollten, da ihnen ja die Evangelien nicht unbekannt seyn können? Es liegt auch in dem Charakter dieser Herren, sich an das Zufällige und Aeußere zu halten, um ihrer spöttischen Kritik einen Schein der Wichtigkeit zu geben, und mit der Form auch zugleich das Wesen herabzuwürdigen. Denn der nicht Geweihte wird, wenn er hört, daß der Rosenkranz

eine Erfindung der Jahrhunderte ist, wo man nicht lesen konnte, und daß er von den Braminen und Mahomedanern abstamme, seine Rosenkranzsnur bei Seite legen, und somit auch aufhören, das Vater Unser zu beten, weil wir jetzt im aufgeklärten Jahrhundert leben und der Mahomedanischen Formeln nicht mehr bedürfen.

Wie aber, wenn die Art, die Vater Unser nach einer gewissen Zahl der Körner oder an einer Schnur zu beten, weit älter wäre, als selbst Mahomed? Hätten unsere geschickten Geschichtsforscher eben so die Leben der alten Mönche Egyptens wie die Thaten der Braminen nachgelesen, so würden sie diese Art zu beten schon bei den Christen des V. Jahrhunderts angetroffen haben. Joh. Moschus berichtet Cap. 105. Prati spiritual. wie ein alter Römer, mit Namen Christophorus, eilf Jahre Nachts in einer Höhle nahe bei Jerusalem sein Gebet nach achtzehn Stufen verrichtet und dabei sich hundertmal gekniet habe. *) Hier haben wir also eine Art, das Gebet nach einer gewissen Anzahl von Stufen zu verrichten. Es kann als etwas gleichgültiges betrachtet werden, ob man, herabsteigend in eine Höhle, auf jeder Stufe betet, oder ob man sitzend oder knieend nach achtzehn Kugeln dieses thut. Doch auch das Letzte war in der frühen Vorzeit üblich. Denn Palladius erzählt von dem Abte Paulus in der Wüste Pherme, daß er dreihundertmal das Gebet des Herrn betete, und jedesmal, um sich in der Zahl nicht zu verirren, ein Korn oder Steinchen in seinen Schooß fallen ließ. **) Rosweidus (Pag. 785. Vit.

*) Centies flectebam genua et procidebam Deo per singulos gradus; sunt autem numero decem et octo.

**) Hic habebat trecentas preces expressas et praestitatas, totidem habens in sinu calculos, et in unaquaque oratione jaciens unum calculum. Hist. Lausiae. Cap. 55. Sieh auch Sozomen. Hist. Eccles. Libr. VI. Cap. 29. wo noch hinzugesetzt wird: Ne per imprudentiam in numero erraret, trecentis lapillis in sinum coniectis, ad singulas preces singulos inde ejecit lapillos. Consumptis igitur lapillis, constabat sibi, orationes lapillis numero pares ab se expletas esse.

Patr. Senior.) macht hierbei die Anmerkung: *Vel hinc probatur vetus usus calculorum Rosarii, ut frustranei sint hæretici, qui vel recentem inventionem vel superstitionem calumniantur.* Nach Sozomenus hatte dieser Abt fünfhundert Mönche unter sich, die ohne Zweifel dieselbe Art zu beten werden angenommen haben; vielleicht betete der fromme Abt auch zuweilen vor, wo wir also eine vollkommene Rosenkranzandacht hätten, nur mit dem Unterschied, daß die Steinchen noch nicht in eine Schnur eingereiht waren. Diese Methode konnte aber auch nicht lange verborgen bleiben, *) weil jeder Betende von selbst darauf geführt wird. Wer weiß, ob nicht die Schüler des Abtes Paulus statt der Steinchen bald Körner, die sich leicht durchlöchern ließen, werden gewählt und diese dann in eine Schnur eingereiht haben. Es ist in der That nicht nöthig, eine solche Methode, die unsern Kindern beim Spielen leicht einfällt, von fremden Völkern herzuleiten, die in der religiösen Erfindungskunst zu allen Zeiten weit zurück geblieben sind.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß diese ganz leichte Art zu beten auch bey den Europäischen Mönchen bekannt war. Die Basilianer übertrugen sie in den Benedictiner Orden. Einige wollen sogar den heil. Benedict für den ersten Einsiedler dieser Art in der occidentalischen Kirche erkennen; andere nennen den ehrwürdigen Beda als den Urheber. Hiervon erwähnt aber die Geschichte nichts. Es war aber auch so kein wichtiger Gegenstand, daß die Biografen sich dabei besonders **) hätten aufhalten sollen. Doch kommen zuweilen einige Spuren zum Vorschein, die den Beweis liefern, daß unsere Art zu beten

*) Die heil. Clara hat sich als Kind, das gewiß nichts von den Egyptischen Mönchen des fünften Jahrhunderts gehört hatte, auch der Steinchen bedient. *Cum signacula non habebat, quorum evolutione diceret Pater noster, congerie lapillorum suas oratiunculas Domino numerabat.* Vit. S. Clarae V. Tom. II. Augusti Bolland. pag. 755.

**) Sieh was wir oben S. 1. aus dem Leben der h. Rosalia angeführt haben.

allgemein bekannt war. In den Pönitentialbüchern des VIII. Jahrhunderts wird den Pönitenten nicht selten als Buße aufgegeben, 20 — 30 — 50 und mehrere Pater Noster zu beten. Man lese die Editio S. Bonifacii, worin mehrere Pater Noster vorgeschrieben werden, und gesagt wird: Si vult minus psallere et non vult patere (Das ist, Vater Unser beten), prosternat se frequenter in orationibus, videlicet vicibus centum. Damit die Pönitenten sich in der Zahl der ihnen auferlegten Pater Noster nicht vergaßen, berechneten sie dieselben nach der Zahl eingereihter Körner. Der gelehrte Du Cange leitet sogar von diesem Pönitentialakte den Ursprung des Rosenkranzes her. Recitationis dominicæ orationis et salutationis angelicæ ad statos calculorum seu globulorum numeros origo non alia est, quam ex poenitentis monasticis vel etiam regularum monasticarum præceptionibus, in quibus vel expiandis delictis, vel etiam pietatis ac devotionis gratia, certi earumdem orationum a Monachis dicendarum numeri imponebantur, quos, ut ii facilius numerarent, munusque sibi injunctum exequerentur, per calculos vel globulos recensebant etc. (Glossar. med. et inf. Latinitat. V. Capellina.)

Die Engländer nannten die Paternoster: Schnur Beltidum, entweder von Beda, wie einige meinen, oder besser von dem altsächsischen Belt, wie Spelman glaubt, welches so viel heißt, als Cingulum, Gürtel, Schnur. Es kommt in dem Concilio Celichitensi vom Jahre 816 vor, wo Cap. 10. bestimmt wird, was für die verstorbenen Bischöfe soll gebetet werden. Et postea unusquisque Antistes et Abbas 600. psalmos et 120. Missas celebrare faciat, et tres homines liberet et eorum cuilibet tres solidos distribuat: et singuli servorum Dei diem jejurent, et triginta diebus canonicis horis expleta synaxi et septem *Beltidum Pater noster* pro eo cantetur. (Tom. IV. Harduini pag. 1222.)

Da die Pater Noster Körner oft Perlen, Edelsteine, goldene Kügelchen waren, so trugen die reichen Damen solche um den Hals; die Ärmeren trugen dergleichen von Glas;

seinem Holze oder besonderer Erde. In der Histor. Dalph. Tom. II. pag. 275. finden wir eine Berechnung pro duobus filis de Paternostris de ambro, et duobus filis de Paternostris de curallo, et duobus filis de Paternostris de vitro... item quatuor filis de Paternostris de cristallo. In den Briefen Königs Heinrichs IV. von England vom Jahre 1402. (apud Rymer. Tom. VIII. pag. 277.) wird unum par parvum de Paternostris auri genannt. Der Ritter Martin Baumgarten in Breitenbach bemerkt in seiner Anno 1307 herausgegebenen Reisebeschreibung in das heilige Land, daß die Sarrazenen von der Erde zu Damaskus und des Selbergs von Jerusalem Körner für Rosenkränze künstlich verfertigten und solche den christlichen Pilgern verkauften. So mag Herr Kopp doch einiger Maassen Wahrheit geschrieben haben, daß unsere Rosenkränze von den Mahomedanern herkommen, doch nicht anders, als wie sie auch von den evangelischen Nürnbergern abstammen, die wie Gretser sagt, jährlich mehrere tausende der Rosenkränze fabriksmäßig verfertigten. In merkantilischer Hinsicht wäre es also auch nicht rathsam, den Rosenkranz abzuschaffen.

Daß aber die Christen ihre Rosenkränze am Halse getragen haben, läßt sich aus dem schließen, was der Mönch Wilhelm Malmesbury von den Stiftern des Klosters Conventry (Monasterii Conventriensis) berichtet. Die Stifterin, Gräfin Godiva, wollte, daß nach ihrem Tode ihr Rosenkranz, dessen Körner aus den schönsten und kostbarsten Steinen waren, dem Muttergottesbilde um den Hals gehangen werden sollte. *) — Als die heil.

*) In ambabus porticibus Conventrejae jacent aedificatores loci, praecellentissimi conjuges, quorum maxime praedicatur foemina; quae cum thesauros vivens ibi totos conjecisset, jamjamque moritura circulum gemmarum, quem filo insuerat, ut singulorum contactu singulas orationes incipiens numerum non praetermitteret, hunc ergo gemmarum circulum collo imaginis sanctae Mariae appendi jussit. Libr. IV. de Pontif. Cap. 4. bei Mabillon liturgie.de

Columba beerdigt wurde, trug sie an ihrem Halse einen Rosenkranz von silbernen Körnern, an dessen Spitze ein Kreuzchen war. Vit. S. Columbæ Reatin. Tom. V. Maji Bollandian. pag. 389.) In den Statuten für die Nonnen des St. Salvator-Klosters (bei Muratorius Tom. XVI. pag. 808.) wird verboten, Ringe, die nicht gesegnet sind, an den Fingern, und Rosenkränze um den Hals zu tragen: Devotiones, quæ Patrenostres vulgariter nuncupantur, ad collum non portent, weil die Klosterfrauen bey ihrer Profession allen äußerlichen Schmuck ablegen müssen. Sie trugen die Rosenkränze, deren Körner von gemeinem Glas oder Holz waren, an der Seite des Gürtels. Noch am Ende des XVI. Jahrhunderts herrschte der Gebrauch, daß fromme Mädchen und Frauen ihren Rosenkranz mit einem Kreuz am Halse trugen, der auch bis nach Japan sich verbreitet hat. Ludwig Frois berichtet in seinen Briefen De rebus Japan. vom Jahre 1596, wie ein christlicher Vater seiner Tochter, die gefährlich krank lag, den Rosenkranz um den Hals gebunden habe.

§. 4.

Wann der englische Gruß hinzugekommen ist.

In den im vorigen Paragraphe bezogenen Zeugnissen ist nur Rede von dem Pater Noster, ohne daß dabei des englischen Grußes erwähnt wird. Der Cardinal Hosius behauptet, schon zur Zeit des heil. Chrysostomus sey der englische Gruß dem Gebete des Herrn angeschlossen worden. Er schreibt: Sic moribus receptum est in sancta catholica Ecclesia, neque recens fuisse videtur hoc institutum, ut orationi dominicæ virginis Mariæ salutatio subjungatur: quam etiam in liturgia sua

Praefat. ad Saecul. V. Benedict. N. 126. Dieses Kloster ward gestiftet im Jahr 1040, also noch einige 50 Jahre vor Petrus dem Einsiedler. liturgie.de

Joannes Chrysostomus non sine probatione quadam inserendam esse putavit. His enim verbis Mariam affatur: » Ut vere dignum et justum est, glorificare te Deiparam et semper beatissimam et penitus incontaminatam Dei nostri matrem, honoratiorem Cherubin et gloriosiore in comparabiliter Seraphin, quæ citra corruptionem Deum peperisti, vere Deiparam te magnificamus. *Ave gratia plena Maria, dominus tecum: benedicta tu in mulieribus et benedictus ventris tui, quoniam salvatorem animarum peperisti.* « (Hosii Confessio Cath. fidei pag. 184.)

Allein wollte man diese Präfation als unzweifelhaft annehmen, so könnte hieraus nur höchstens geschlossen werden, daß der englische Gruß, so zusammengestellt, wie wir ihn jetzt haben, an gewissen Tagen in der Liturgie gebräuchlich war. Als solcher kommt er auch in dem Gregorianischen Ordo in dem Offertorium des IV. Adventsontages vor. Hieraus darf man noch nicht folgern, daß derselbe als eine Gebetsformel im gemeinen Gebrauch der Laien üblich war.

Man kann als gewiß annehmen, daß er vor dem XI. Jahrhundert als Gebetsformel nirgend vorgeschrieben wird. Ueberall heißt es, die Gläubigen sollen auswendig wissen das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn; ohne Beisatz: auch den englischen Gruß oder Ave Maria. Wäre es gebräuchlich gewesen, nach jedem Vater Unser auch ein Ave Maria zu beten, so würden gewiß die Konzilien und Väter davon auch Meldung gethan haben. Sogar der heil. Bonaventura, der ein kleines Offizium auf die Mutter Gottes Maria verfertigt hat, läßt nirgend durchblicken, daß der englische Gruß damals als Gebetsformel gebräuchlich war.

Der heil. Petrus Damiani erwähnt eines jungen Geistlichen, der täglich vor einem Marienbilde andächtig die Worte betete: *Segrüßet seyest du Maria, voll der Gnade, der Herr ist mit dir; du bist gebenedeit unter den Weibern.* Er erzählt dies als etwas außerordentliches, welches beweist, daß diese Gebetsformel noch nicht allgemein war. Denjenigen Klerikern, die damals das kleine Offizium Mariæ beteten, konnte der

Versus invitatorius nicht unbekannt seyn, welcher in den Worten besteht: Ave Maria, gratia plena, dominus tecum. Derselbe Vers wird in den Antiq. consuetudinib. cluniacensib. im Advente und am Feste Mariä Reinigung bald als Antiphone, bald als Responsorium vorgeschrieben. Bei den Cisterziensern soll er auch privat gebetet worden seyn, wie Mabillon aus einem alten Buche, welches den Titel führt, Exordium magnum, schließt. Im XI. Jahrhundert kommen Beispiele zum Vorschein, daß der ganze Vers mehrere Male ist wiederholt worden. Der Abt Hermann von Tornay berichtet von Ida, Gemahlin des Grafen Theodorich de Avesniis, daß sie gewohnt war, sechzigmal im Tage, und zwar zwanzigmal niederbeugt, zwanzigmal knieend, und zwanzigmal stehend zu beten: Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum, benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui. Dies Gebet soll Maria so wohlgefallen haben, daß die Strafe ihres Gemahls Theodorich zur Zeit dadurch aufgehoben worden. Durch ein wunderbares Ereigniß wurde dies bekannt, wodurch der Nachfolger Theodorichs bewogen worden, diese Gebetsformel täglich zu beten und sie seinen Soldaten ebenfalls anzuempfehlen. *) Von dem Militair gieng sie auf die Bürger über, und wurde bald in dieser Gegend üblich. In diese Geschichte ist auch ein Einsiedler von Trocherota verwickelt, wovon Einige nicht ohne Grund vermuthen, daß er der obenbenannte Einsiedler Petrus gewesen sey. Wäre dies sicher, so möchte der Beweis noch leichter seyn, daß Petrus das Rosenkranzgebet nicht von den Mahomedanern entlehnt habe.

Es kann nicht bestritten werden, daß das wunderbare Ereigniß des Theodorich und der Befehl des Goswin die nächste Veranlassung zu der Aufnahme und Verbreitung

*) In tantum id diffamatum est, ut etiam Gosceguinus, filius Dominae Idae, prima sanctimonialis nostrae, qui avunculo suo praefato Theodorico successit, eisdem salutationes B. Mariae quotidie replicaret militibusque suis eas dicere suaderet. Tom. I. April. Bollandian. pag. 842. oder Tom. XII. Spicillogie de Delahery pag. 414.

des englischen Grußes als Gebetsformel gewesen ist. Von dieser Zeit wird er besonders in Frankreich im täglichen Leben unter den Christen gemeiner. Der heil. Priester Nybert, der auch in Hennegau in der Mitte des XII. Jahrhunderts lebte, betete fünfzigmal im Tage den englischen Gruß auf die nämliche Weise, wie oben Sda. *) In dem Norbertiner Kloster Steinfeld, kölnischen Erzbisthums, scheint diese Gebetsformel um die nämliche Zeit, wo das obenerwähnte Ereigniß des Goswin vorgefallen ist, eingeführt worden zu seyn. Denn in dem Leben des heil. Hermann Joseph, der daselbst im Jahr 1230 gestorben ist, geschieht davon, als von einer lang eingeführten Gewohnheit, Meldung. Ubi salutationis angelicae laetifica memoria? fragt in einer Erscheinung die heiligste Jungfrau den frommen, jetzt aber etwas lauen Jüngling. (Cap. 5. Vit. S. Hermanni Jos. Tom. I. April. Bollandian. pag. 696.) Der gelehrte Pater Joseph Stephanus de Noriega ist sogar geneigt, die Benennung Rosenkranz dem heil. Hermann Joseph zuzueignen. Aus der Lebensbeschreibung desselben geht hervor, daß er die heil. Jungfrau Mutter Gottes Maria eine Rose nannte, die er täglich durch die oftmal wiederholten englischen Grüße von neuem krönte. **) So konnte die Benennung Rosenkranz leicht entstehen.

Um diese Zeit schrieben auch die Bischöfe ihren Diözesanen den englischen Gruß als ein heilsames Gebet vor. In der Verordnung des Bischofs Ddo von Paris vom Jahr 1198 heißt es Cap. 8.: Die Priester sollen ihre Untergebene stets ermahnen, das Gebet des Herrn,

*) Centies in die flectebat genua, et quinquages prostrato corpore.... in unaquaque flectione dicens: Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum. Benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui. Tom. I. April. Bollandian. pag. 677.

**) Salutationes angelicas novo devotionis ordine, velut rosas, intermiscens, Marianam Coronam sive Rosarium, quo Rosae suae charissimae caput redimiret, intexnit. Joseph. Stephan. de Noriega Diss. historic. pag. 209.

daß Ich glaube in Gott Vater, und den englischen Gruß zu sprechen. *) Das nämliche verordnet ein Konzilium zu Orleans (Tom. VII. Collect. Ampliss. Marten. pag. 1282.) und zu Rouen. Die Constitutiones des Bischofs Alexander von Coventry in England vom Jahr 1236. gebieten sogar, daß jeder Christ und jede Christin siebenmal des Tages sein Vater Unser, Ave Maria und zweimal: Ich glaube in Gott Vater beten soll. **) Hier haben wir also schon ein Gesetz, daß das Volk den englischen Gruß mit dem Gebete des Herrn verbinden und oft im Tage beten soll. ***)

Der Rosenkranz in der Gestalt wie wir ihn jetzt haben, geordnet in fünfzehn Zehenden mit den besondern Geheimnissen, ist ein Werk des großen Ordensstifters, des h. Dominikus, wie Bzovius (Annal eccles. ad A. 1215 N. 9.) und Th. M. Mamachi (Annal. Praedicat. Tom. I. ad ann. 1213 pag. 516.) beweisen. Nur ist es noch nicht ganz sicher ermittelt, ob die Sarazenen oder die Albigenser dazu die Veranlassung gegeben haben. Nur das ist gewiß, daß die vielen auf die Fürbitte Mariä errungenen Siege über die Ungläubigen und Ketzer die Rosenkranzandacht verbreitet, und die Rosenkranzbruderschaften erzeugt haben. Dankbare Nachkömmlinge und Söhne dürfen

*) Exhortentur populum semper Presbyteri ad dicendam orationem dominicam, et Credo in Deum et salutationem b. Virginis: Tom. VI. Harduini P. II. pag. 1942. in fine.

**) Praecipimus, quod quilibet Christianus et quaelibet Christiana omni die dicat septies suum *Pater noster*; quia septies in die debet laudare dominum, juxta prophetam: *septies in die laudem dixi tibi*. Similiter septies *Ave Maria*, et his suum *Credo*: et ad hoc faciendum moneatur frequenter et ad sciendum cogatur. Tom. VII. Concil. Harduini pag. 278.

***) Nescientes Orationem Dominicam, Symbolum et salutationem angelicam, sive Teutonici, sive Pruteni fuerint, a Communione S. Eucharistiae sint alieni. Conc. Warmiens. de anno 1497. Tom. V. Concil. German. pag. 667.

diese Siege nie vergessen, und den Rosenkranz in der Zeit der Freiheit nicht weglegen, der ihren Voreltern in der Zeit der Noth das kräftigste Schild war. Die Rosenkranzandacht blieb daher nicht mehr eine bloße Anstalt des Predigerordens, sondern wurde eine allgemeine Andacht der ganzen lateinischen Kirche.

Aus den bis hierhin aufgestellten Zeugnissen geht hervor, daß Georg Wicelius sich sehr geirrt habe, da er die Zusammensetzung der beiden Grüße, des englischen und des der heil. Elisabeth, als Gebetsformel dem heil. Bernard zueignet. Er schreibt in seinem deutschen Katechismus bei den Worten: Und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes: »Diesen Zusatz hat Sanct Bernhard, wie ich mich aus einer Homil. dünken lasse, aus der heil. Elisabeth Rede zu Maria gethan.« Der heil. Antonin sagt, die katholische Kirche habe diese Worte beigefügt.*) Wicelius lehrt ferner bei den Worten: Jesus Christus: »Des empfangenen Kindes Namen hat dasmal weder Gabriel noch Elisabeth daran gehend, wie wir hie im Brauch haben, sondern ist etwas von einem hiezu gethan, als ein Gloss über das Wort, Frucht deines Leibes, appositive. Und ist auch nit böß.« Der Cardinal Hosius sagt im allgemeinen, die Kirche habe den Namen Jesus Christus beizufügen geordnet, ohne zu bestimmen, wann und wo. Das Chronicon S. Agnetis, welches Thomas von Kempen soll verfertigt haben, nennt den Pabst Urban IV. der auch das hohe Frohnleichnamöfest eingesetzt hat: Urbanus IV. Papa addidit ad angelicam salutationem hanc clausulam: *Jesus Christus amen*, largiens omnibus vere poenitentibus, contritis et confessis, ipsam devote dicentibus, triginta dies indulgentiarum etc. Diese Nachricht, die auch Mabillon aufgenommen hat, kommt uns verdächtig vor. Wahrscheinlich muß es heißen Sixtus Papa VI. Denn der heil. Antonin, der über hundert Jahre nach Urban IV. geschrieben

*) Haec verba apposuit Ecclesia in salutatione angelica, quae fuerunt Elisabeth. Part. IV. Tit. XV. Cap. 25.

hat, kennt diese Schlußworte nicht. Auch fehlen sie in andern Werken von dieser Zeit. Dies beweiset hinreichend, daß Pabst Urban IV. nicht befohlen habe, sie beizufügen. Man findet sie nur bei dem Kanonikus Johannes Celin, der aus Privatandacht hinzugesetzt hat: *ventris tui Jesus Christus, qui est gloriosus Deus in saecula.* (Chronic. Windes. Libr. I. Cap. 70.)

Die orientalische Kirche kennt zwar den Rosenkranz nicht, hat aber doch von früherer Zeit den englischen Gruß mit den Worten der Elisabeth als Gebetsformel angenommen. Schon Johannes Damascenus sagt in der Rede über die Verkündigung Mariä: *Hodie nos etiam clamemus et gloriosissimae ac luciferae Dei Salvatorisque nostri Jesu Christi matri verba quaedam gratiosa dicamus, vocibus istis jucunde gratulantes: Ave gratia plena, Dominus tecum, benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui.* (Tom. II. Oper. ex Edit. Lequien pag. 856.) Die neueren Griechen setzen nach dem Ave noch die Worte *Deipara virgo*, und schließen: *fructus ventris tui; quia salvatorem genuisti animarum nostrarum.* Sie nennen diese Gebetsformel deswegen auch *Theotocion*. Einige wollen sogar behaupten, diese Zusammensetzung rühre von dem Konzilium zu Ephesus her; allein das Gegentheil beweiset die ausgehobene Stelle des heil. Johannes Damascenus. Zuweilen geht dem *Theotocion* noch eine Präfation vor, auf die Art wie in der Messe der Lateiner vor dem *Pater noster*, wodurch die Fürbitte Mariä besonders angeflehet wird. Eine dieser Präfationen trägt den Namen des Patriarchen Germanus; sie lautet: *Canamus tuis, quia Regina omnium, Mater virgo, benevola est, et benedictionibus coronat laudatores suos. Reges et principes concurrant, atque excitato plausu venerentur Reginam, quae peperit Regem gaudentem a morte victos benigne solvere. Pastores et Magistri, Pastoris boni sanctissimam genitricem una efferamus laudibus. Candelabrum aureum, illuminantem nubem excelsiorem Cherubim, animatam arcam, speciosum Altissimi solium, urnam*

auream, receptricem mannae., vitalem verbi tabulam, omnium Christianorum refugium, sacro celebrantes carmine, sic dicamus: Palatium Verbi, nos humiles coelorum regno dignare: non est enim quidquam, quod te intercedente fieri non possit.

§. 5.

Von der zusätzlichen Fürbitte: Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder.

In allen alten Litancien, die wir haben, wird die heil. Jungfrau Maria als Mutter Gottes vor allen Heiligen, gleich nach der Dreieinigkeit, angerufen. Man leitet dies von dem General-Konzilium zu Ephesus her, wo die göttliche Mutterschaft Mariä gegen die Ketzerei des Nestorius ist entschieden worden. Nach Baronius soll auch damals dem englischen Grufe der Schluß beigefügt worden seyn: Heilige Maria, Mutter Gottes x. Er schreibt ad ann. 451, N. 79. Tunc et addita mentum illud accepisse creditur angelica salutatio: *Sancta Maria Mater Dei, ora pro nobis etc.*, quod omnium fidelium ore dici, ac frequentius repeti, et tamquam prima quaedam elementa a piis parentibus una fermē cum lacte infantibus propinari consuevit; ut fieret secundum illud Propheticum: *ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem tuam.* Ich weiß diese so zuverlässig ausgesprochene Behauptung nicht mit dem allgemeinen Stillschweigen aller Konzilien, aller Katechismen, aller Schriftsteller zu vereinigen. Selbst der heil. Thomas und Bonaventura, die mehrere Antiphonen von der Mutter Gottes erklärt haben, der heil. Franziskus, der ein Psalterium auf die heil. Jungfrau Maria noch vor dem heil. Bonaventura verfertigt hat, berühren nicht dieses Schlußgebet, da sie doch ähnliche haben. Das Gebet des heil. Franziskus in dem Psalter lautet: *Sancta Maria Virgo, non est tibi similis nata in mundo in mulieribus, filia et ancilla altissimi Regis, Patris coelestis, mater sanctissima*

Domini nostri Jesu Christi, ora pro nobis cum S. Michaelae Archangelo, et omnibus virtutibus caelorum, omnibus sanctis, tuum sanctissimum filium, dilectissimum dominum nostrum et Magistrum. Amen. (Tom. III. Opusculor. S. Francisci pag. 51.) Bonaventura erklärt in seinem Speculum b. Mariae Virginis in der Lectio. 8. weitläufig die Worte: fructus ventris tui; am Ende derselben wendet er sich zu der allerseligsten Jungfrau, und bittet um ihren Schutz. Hier war gewiß die geeignetste Stelle, diese Worte anzuführen, wenn sie damals in dem Kirchengebete üblich waren.

Papst Sixtus IV. soll auf ein erweitertes Gebet ähnlicher Art einen Ablass von eilftausend Jahren verliehen haben, aus welchem unser jetzt gewöhnliches Schlußgebet entstanden wäre. Das dem Sixtus zugeschriebene Gebet liest man in mehrern alten Breviarien, und es enthält allerdings, eben so wie oben die Antiphone des heil. Franziskus, alle Worte unsers Gebetes. Wir ziehen es hier aus einem alten auf Pergament geschriebenen Brevier aus: Ave Sanctissima Maria, Mater Dei, Regina coeli, porta paradisi, Domina mundi, pura singularis tu es virgo, tu concepisti Jesum sine peccato, tu peperisti creatorem et salvatorem mundi, in quo non dubito, libera me ab omni malo, ora pro me (Jesum dilectum filium, von einer andern Hand beigefügt) peccatore. Amen.

Eine andere noch mehr erweiterte Formel, auch angeblich vom Papste Sixtus IV. hat das Horarium Parisiense (bei Maraccius); aber alle diese Formeln so wie auch die beigefügten Ablässe sind nach dem Urtheile *) Papebroch's bloße Erdichtungen frommer Betrüger. Sie beweisen aber, daß unser gewöhnliches Schlußgebet am Ende des XV. Jahrhunderts noch nicht im Gebrauche war.

Grancolas (Breviar. Rom. Cap. 25.) und Jos.

*) Vergl. Papebrochii Conatus chronologico-historicus ad Catalog. Rom. Pontif. P. II. pag. 136.
liturgie.de

Catalanus (In Pontif. Rom. Tom. II. tit. 15. §. 2.) gestehen ein, daß unser Schlußgebet vor dem Jahre 1308 nicht angetroffen werde. Bald darnach erscheint es aber schon in mehrern Breviarien des Franziskanerordens, die zu Paris bei Thielmann gedruckt sind. Es scheint also zuerst in diesem Orden entstanden, und weil es sich recht gut als Schlußgebet auf den englischen Gruß paßt, bald von andern angenommen worden zu seyn. Obschon Hosius und Bicecius dasselbe ganz mit Stillschweigen übergehen, so hat es doch Petrus Canisius in seinem kleinen und größern Katechismus, und bezieht sich am Rande auf das alte und neue römische Brevier, worin dasselbe vorgeschrieben wird. Was er hier durch das alte Brevier verstehe, können wir nicht so leicht errathen, indem in den vor dem XVI. Jahrhundert gebräuchlichen römischen Brevieren dasselbe eben so wenig, wie in dem römischen Katechismus, der doch lange nach dem Konzilium zu Trient erschienen ist, vorkommt.

In der Mitte des XVI. Jahrhunderts schreiben mehrere Konzilien dasselbe, aber abgekürzt, vor. Das Konzilium der Provinz Narbonne vom Jahr 1531 hat Can. 55. *Omnibus diebus dominicis, post Evangelii expositionem ad litteram voce expedita, et quae saltem intelligi possit, doceant parochi populum: primo se munire signo sanctae crucis, tum orationem dominicam, salutationem angelicam: Ave Maria, gratia plena, dominus tecum, benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui Jesus. Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus.* (Tom. X. Concil. Harduini p. 452.) Da dies Konzilium hier nur den englischen Gruß mit dem Schlußgebete ausführlich einschaltet, was beim Gebete des Herrn und dem Symbolum nicht geschieht, so schliesse ich daraus, daß diese Formel in der Art damals nicht allgemein üblich war.

In dem deutschen Konzilium von Augsburg (Jahr 1567) und Konstanz wird es auf die nämliche Weise vorgeschrieben. Begrüßt seyst du Maria, voller Gnade

den, der Herr ist mit dir, du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes Jesus Christus. Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns arme Sünder. Amen. (Tom. VII. Concil. German. p. 161. et 555.) Am schönsten erklärt sich hierüber das Konzilium zu Besancon vom Jahre 1571, dessen Statutum wir hier vollständig ausheben. *Maria Virgo Dei genitrix, Mater Christi beatissima, compellari solet spes nostra: non sane, ut cui salutis nostrae meritum adscribamus, (hic enim solus est Christus Jesus, qui saluum facit populum suum a peccatis eorum) sed qui peccatorum conscientia deterriti non audemus aliquando sine intercessore Deum interpellare, ejus gratia confisi, qua apud filium valet, non veremur petere veniam delictorum: sperantes nos ejus precibus et meritis iuvari et apud filium admitti, ut quam sibi Matrem electam, prae omnibus ille dilexit et magnificavit. Gratissima igitur salutatione Gabrielis Archangeli frequenter veteri more Ecclesiae Virginem sacratissimam (gratias agentes Deo de filii sui incarnatione) alloquamur. Ave Maria, gratia plena, dominus tecum, benedicta tu in mulieribus. Ex verbis Elisabeth adjicientes, et benedictus fructus ventris tui. Et ex Ecclesiae ritu, Jesus Christus. Amen.*

Et quamvis hac salutatione sufficienter petitur, quicquid impetrare cupimus ab eo, qui vota nostra et cogitationes novit: tamen addi solet, non absque pietate. *Sancta Maria, Dei genitrix Virgo, ora pro nobis peccatoribus. Amen.* Nec raro experti sunt Christiani divinum auxilium contra hostes fidei per hanc orationem, quam fideles genibus flexis dicere consueverunt ad signum campanulae sub noctem.

Hac oratione fidem profiteamur Incarnationis Filii Dei: in spem erigimur veniae peccatorum nostrorum per Christum; et laudes Mariae magnificentis, in amorem divinae Trinitatis Patris et Filii

et Spiritus S. accendimur. Contra haereticos etiam confitemur ejus virginitatem et partum et gratiam, qua valet apud Deum Patrem, ut merito a nobis invocari solet.

Statuimus igitur et ordinamus atque praecipimus, ut Curati doceant et hortentur suos Parochianos dicere salutationem hanc angelicam singulis diebus cum aliis suis orationibus: maxime vero quoties audierint dari signum per Campanulam hora vespertina. (Tom. VIII. Concil. Germ. pag. 44.)

In allen diesen Konzilien werden die letzten Worte: Jetzt und in der Stunde unsers Todes, vermischt, welches um so auffallender erscheint, da das neue römische Brevier vom Pabste Pius V. sie vorschreibt, und auch Canisius, worauf die belobten Konzilien sich beziehen, in seinem Katechismus sie anführt. Sie sind wahrscheinlich aus dem Brevier der Franziskaner, gedruckt zu Paris bei Thielmann im Jahre 1521, in das römische Brevier übertragen und durch den allgemein angenommenen Katechismus des Canisius bei den gemeinen Gläubigen verbreitet worden.

S. 6.

Von dem dreimaligen Glockenzeichen an jedem Tage, genannt der Engel des Herrn.

Wird man die fromme Gewohnheit, dreimal im Tage die Gläubigen zum Gebete durch das Zeichen einer Glocke zu rufen, auch von den Braminen und Mahomedanern herleiten? Hierzu fände man wenigstens eine passende Stelle in dem Koran Mahomed's. Kap. 17. nach der deutschen Ausgabe von Theodor Arnold, Lemgo 1746. Seite 331. heißt es. » Du wirst in unserer vorgeschriebenen Ordnung keine Veränderung finden. Berrichte dein Gebet ordentlicher Weise bei der Sonnen Untergang, bei der Finsterniß der Nacht, und

bei anbrechendem Tage: denn dem Gebete des anbrechenden Tages wird von den Engeln Zeugniß gegeben. « Die Worte, bei Sonnen Untergang, müssen, nach der Anmerkung des Georg Sale, von der Mittagszeit verstanden werden, wenn die Sonne von dem Mittagskreis abweicht. Die Mahomedaner müssen also geschlich Morgens, Mittags und Abends das Gebet verrichten. Wir glauben hierbei nur erinnern zu müssen, daß, wie wir oben S. 1. nachgewiesen haben, der alte Verfasser der apostolischen Constitutionen den Gläubigen befiehlt, dreimal des Tages das Vater Unser zu beten. Mahomed hat also diese seine Regel von den asiatischen Christen oder aus dem 54. Psalme entlehnt.

Das sogenannte Ignitegium oder salvaterra, das in England unter dem König Wilhelm, mit dem Zunamen Rothus, im XI. Jahrhundert aufgekommen ist und später in Frankreich und Deutschland gebräuchlich war, hat mit unserer gegenwärtigen Frage wenig Verbindung; indem es in der Art und durch den Zweck von dem Läuten des Angelus domini verschieden ist. Zum Ignitegium wurde die Glocke anhaltend auf eine gewisse Zeit, z. B. eine Viertelstunde geläutet, wodurch die Arbeiter vom Felde nach Hause berufen wurden. Nach demselben mußten die Thore der Stadt geschlossen werden und keiner durfte ohne brennende Leuchte über die Straßen gehen. Hier lag also ein bloßer politischer Zweck zum Grunde.

Unser Glockenzeichen hat einen rein religiösen Zweck, nämlich die Gläubigen täglich an die Betrachtung großer Geheimnisse und an das Gebet zu erinnern, wie wir bald aus den verschiedenen Verordnungen nachweisen werden. Auch die Art ist verschieden. Denn die Glocke wird nicht geläutet, sondern in drei Pausen nur angestoßen; auch bemerkt man, daß das Mittagszeichen in etwas verschieden ist von dem Morgen- und Abendszeichen, welches nicht ohne wichtige Ursache geschieht. Wir hielten es daher der Mühe werth, diese Gewohnheit genau zu erörtern und zu untersuchen.

1) Wann und wodurch zuerst das Abendzeichen eingeführt;

2) Wann das Morgens- und Mittagzeichen, und zu welchem Zwecke;

3) Was dabei gebetet wurde.

4) Warum Morgens und Abends nach dem Zeichen mit der großen Glocke noch besonders mit einer kleinern kurz geläutet wird.

Petrus Galefinus schreibt in dem Leben des heil. Bonaventura Cap. 1. Fuit ea aetas plena Sanctorum institutis. Coeptum est tunc campanis pulsari, cum sacra Eucharistia in Missa elevatur; itidem in salutatione angelica, et laudibus beatae Mariae Virginis. Das ea aetas und tunc bezieht sich auf die ersten Jugendjahre des heil. Bonaventura, wo der Heilige den Orden des heil. Franziskus noch nicht angetreten hatte. Man wird also nach diesem Berichte den heil. Bonaventura nicht als ersten Urheber dieses kirchlichen Gebrauchs annehmen können, wie Einige vorgeben, und selbst das neue Franziskaner Brevier mit den Worten meldet: Plura ab eo instituta, quae ad augendum Dei et Deiparae cultum pertinerent. In his, ut ad campanae pulsum sub noctem ter verbis angelicis Virgo salutaretur. Auch selbst Wadding (Annal. Ordin. Minor.) schweigt davon. Aber unrichtig scheint auch zu seyn, was Alban Butler in der Beschreibung des Festes Maria Verkündigung auf den 25. März (Leben der Väter, Martyrer &c. Mainzer Ausgabe. Seite 235.) schreibt. »Durch den Pabst Urban II. ward im Kirchenrath zu Clermont 1095 entschieden, daß man alle Tage die Glocke Morgens, Mittags und Abends läuten, und jedesmal den englischen Gruß beten soll. Die Absicht des Oberhirten war, die Gläubigen zu ermuntern, Gott für die Wohlthat der Menschwerdung zu loben und ihm zu danken.« Uusser dem, daß dies dem obigen Berichte des Pet. Galefinus zuwider ist, findet man auch nichts darüber in der Geschichte und in den Kanones des Konziliums zu Clermont. Nach einigen soll Urban II. angeordnet haben, beim Anfange der Predigt den englischen

Gruß zu sprechen, wie wir in unsern Ergänzungen angezeigt haben. Man wird schwerlich ein Zeugniß vor dem XIII. Jahrhundert für das Abendläuten aufbringen können.

Wilh. Burius (Brev. Notitia Rom. Pontific. Pata. 1724.) eignet dem Pabste Johannes XXII. diesen kirchlichen Gebrauch zu. *Salutationem Angelicam in honorem incarnationis Christi, quae ter in die aere campano sonante designatur, induxit; ut fideles, si non possint saepius, saltem ter Deum orent, ad exemplum Davidis Psalm. 54. Vespere et mane et meridie narrabo etc.* Burius hat sicher die Briefe dieses Pabstes hierüber nicht gelesen. Denn in dem Briefe gegeben Avenione III. Idus Octobr. Anno tertio Pontificatus, also im Jahre 1318. lobet und bestätigt er den bei der Kirche zu Sainctes und mehrern andern gallicanischen Kirchen bestehenden Gebrauch, bei der Abenddämmerung ein Zeichen mit der Glocke zum Gebete zu geben, und verleiht allen denen, die knieend dreimal das Ave Maria beten würden, einen Ablass von zehn Tagen; von dem Morgen- und Mittagzeichen ist aber noch keine Rede. Sieben Jahre später, im zehnten Jahre seines Pontificats, befahl Johannes diesen schon weit ausgebreiteten Gebrauch auch in Rom einzuführen. Nach dieser letzten Verordnung ward allerdings der kirchliche Gebrauch allgemeiner. Das Konzilium von Breslau aus dem Jahre 1331 sagt: *De fratrum nostrorum consilio statuimus et mandamus; quatenus in nostra Ecclesia cathedrali, nec non in omnibus et singulis parochialibus Ecclesiis civitatis et Dioecesis Uratislaviensis jugiter de Vespere circa crepusculum, omni die, de caetero tribus vicibus ad unam partem brevibus intervallis campana pulsetur, ut omnes et singuli Christi fideles ad campanae sonitum, flexis genibus gratiam matris gratiae invocantes, et Ave Maria dicentes, pro bono statu Ecclesiae et pace terrarum nostrarum deprecentur. Omnibus enim quicumque devote sic pro pace et bono statu Ecclesiae et terrarum Dominum Jesum Christum, et gloriosam matrem ejus tunc exoraverint, de omnipotentis*

Dei confisi clementia, 40. dierum indulgentiam impartimur. Quod salutare statutum praecipimus ab omnibus et singulis Ecclesiarum rectoribus et Prae-
latis coram suis plebibus tribus saltem diebus do-
minicis solenniter publicari. (Tom. IV. Conc. Germ.
pag. 317.) Die Provinzialsynode von Sens vom Jahre
1346 befiehlt Kap. 13., daß der vom Pabste Johan-
nes XXII. angeordnete Gebrauch, beim Abend ein Zei-
chen dreimal mit der Glocke zu geben, unperlethlich beob-
achtet werde. Der Erzbischof belohnt für seinen Theil
diejenigen, die alsdann das Ave Maria dreimal beten,
mit einem Ablass von dreißig Tagen; die übrigen Suffra-
ganbischöfe gaben, jeder für seinen Theil, noch einen Ab-
lass von 25 Tagen hinzu. So erschöpften gleichsam die
Bischöfe ihre Ablassgewalt, um diesen guten Gebrauch zu
verbreiten und zu befestigen.

Bald hernach führte man auch die Morgenglocke ein.
In der Synode zu Lavaur vom Jahre 1368 gebietet das
127. Kap. unter Strafe der Excommunication allen Pfars-
rern, daß sie bei Sonnenaufgang eben so wie Abends ein
Zeichen mit der Glocke sollen geben lassen; denen, die als-
dann zu Ehren der fünf Wunden des Herrn fünf Vater
Unser, und zum Andenken der sieben Freuden Maria
siebenmal Ave Maria beten, wird ein Ablass von dreißig
Tagen verliehen. (Tom. VII. Concil. Harduini pag.
1856.) In den Statuten des Bischofs Wenzeslaus
von Breslau (Jahr 1416) wird Allen, die beim Morgens-
läuten ein Vater Unser und drei Ave Maria zu Ehren
der allerseligsten Jungfrau beten, vierzig Tage Ablass er-
theilt. (Tom. V. Concil. German. pag. 169.) Die
Mainzer Synode vom Jahre 1423 giebt den nämlichen
Ablass, schreibt aber drei Vater Unser und drei Ave
Maria vor. (Ibid. pag. 209.) Zur nämlichen Zeit kam
dieser Gebrauch in den andern Diözesen auf. Die Pro-
vinzialsynode von Köln sagt Kap. 10. (Tom. V. Concil.
Germ. pag. 221.): Approbante hoc sacro provinciali
Concilio statuimus, ut deinceps in singulis Ecclesiis
praedictis omni die circa solis ortum, in memoriam
compassionis gloriosae Virginis Mariae pulsetur tri-

bus vicibus campana ipsius Ecclesiae: et prout haec tenus circa occasum solis pro salutatione ejusdem Virginis gloriosissimae pulsari consuevit, ad hortandum Christi fideles, ut in laude ipsius Virginis incipientes, eam cum salutatione evangelica venerentur etc. Dann wird allen, die beim Glockenzeichen Morgens und Abends dreimal knieend den englischen Gruß Ave Maria beten, ein Ablass von 40 Tagen verliehen.

Noch ist keine Meldung von dem Mittagläuten. Man fing damit an, daß man zuerst an den Freitagen zur Erinnerung des Leidens und Sterbens Jesu um zwölf Uhr läuten ließ. Die Synode von Ollmütz vom Jahre 1413 sagt Kap. 4. Statuimus, ut singulis feriis sextis, hora meridiei, major campana pulsetur, in memoriam passionis Jesu Christi, conformantes nos, quantum in hoc, Ecclesiae Metropolitanae; et quicumque homines audito pulsu campanae, passionem Domini recolentes, flexis genibus tria *Pater noster* et totidem *Ave Maria* devotè dixerint, his de injunctis sibi poenitentiis 40 dies misericorditer relaxamus, et hoc statutum singuli Plebani et Rectores Ecclesiarum suis parochianis innotescant. (Tom. V. Conc. Germ. pag. 41.) Die oben erwähnten Synoden von Mainz und Köln schreiben das nämliche vor. Endlich dehnte Pabst Callistus III. nach dem Berichte des heil. Antonin von Florenz *) diesen Gebrauch auf alle Tage der Woche aus, und verlieh denen, so beim Mittagläuten knieend drei Vater Unser und drei Ave Maria beteten, einen Nachlaß der Buße von drei Jahren und drei Quadragenen, und zwar wie Platinä, der damals als dieser Ablass verkündet wurde, zu Rom lebte (Jahr 1458), schreibt, damit die Gläubigen jenen durch ihr Gebet helfen

*) Mandavit Pontifex per solennes litteras Apostolicas ubique terrarum fidelium singulis diebus inter Nonam et Vesperas pulsari in omnibus Ecclesiis ad Ave Maria ter. In qua pulsatione quicumque diceret genibus flexis tria *Ave Maria* et *Pater noster*, consequeretur indulgentiam trium annorum et trium quadragenarum. Antonin. in Chronic. part. III. Cirturgiæ.de

möchten, die gegen die Türken zu streiten hatten. Mit besonderm Beifall nahmen die einzelnen Kirchen diese neue Verordnung an. König Ludwig VI. befahl, sie in Paris einzuführen (Spondan. Annales ad ann. 1472. N. 5.). Pabst Alexander VI. bekräftigte dieselbe durch ein neues Dekret im Jahre 1500. (Raynald. Annal. eccles. ad ann. eumd. N. V.)

So hatte man also jetzt ein dreimaliges Glockenzeichen, Morgens, Mittags und Abends, wobei bald eins, bald drei, bald fünf Vater Unser, und eben so auch bald drei, bald sieben Ave Maria vorgeschrieben sind. Von den Anfangs- und Zwischenversen: Der Engel des Herrn ꝛc. haben wir bis hierhin noch nichts gehört. Die Synode zu Straßburg vom Jahre 1549 erwähnt einer andern Gebetsformel, die bei dem Glockenzeichen gebetet wurde. Nachdem sie Kap. 21. gemeldet, daß die Kirche dies Läuten angeordnet habe, um bei den Glaubigen das Andenken an die Menschwerdung und Erlösung Jesu Christi, und an die mächtige Fürsprache der Gottesmutter zu erhalten, sagt sie weiter: *Crebro igitur commonefaciendus est populus, ut audito vel dato Angelicae salutationis signo, Deo optimo maximo gratias agat et assuescat una cum Ecclesia precari, dicendo: Haec est dies, quam fecit Dominus: hodie Dominus afflictionem populi sui respexit et redemptionem misit: hodie mortem, quam saemina intulit, saemina fugavit: et ut in Symbolo Toletani Concilii XL. recitatur, hodie Deus homo factus: id quod erat, permansit, et quod non erat, assumpsit. Ergo exordium Redemptionis nostrae devote recolamus, et exultemus, dicentes: Gloria tibi, domine: Ave Maria, gratia etc., adjungendo communem precationem, qua in hujus commemoratione Ecclesia utitur: Deus, qui de beatae Virginis utero etc.* (Tom. VI. Concil. German. pag. 500.)

Die Synode zu Prag vom Jahre 1603 enthält jedoch vollständig die jetzt bei uns gebräuchliche Gebetsformel mit den Versikulen; sie bemerkt dabei, daß so nach altem Kirchengebrauch der englische Gruß beim Zeichen ver-

richtet werde *). Die Synode von Le Balais (Sedunensis), die auch diese Gebetsformel anzeigt, will, daß das Glockenzeichen sich nach den drei Ave Maria richte, und nicht länger oder kürzer sey. (Tom. IV. Concil. German. pag. 578.)

Zwischen dem Mittagläuten und dem Morgen, wie auch Abendläuten wollen unsere Konzilien einen Unterschied beobachtet wissen. Das Mittagsgeläute soll mit der großen Glocke geschehen und zwar in drei Stößen, zuletzt mit einem langen Zuge. Bei dem Morgens, und Abendläuten dagegen sollen die drei Stöße zwar mit einer großen Glocke geschehen; darauf soll eine kleinere Glocke in einem etwas länger dauernden Zuge geläutet werden. Diese Vorschrift beobachten noch viele Landkirchen unserer Gegend, ohne daß sie die Ursache davon erkennen. Die Synode zu Köln vom Jahre 1627, nachdem sie gesagt hat, daß dreimal des Tages der englische Gruß soll geläutet werden, fährt fort: *Et quia sancta ac salubris est cogitatio, pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur, idcirco praecipimus, ut imposterum post vespertinum pulsum diversae campanae signo, ubi plures sunt, ejusdem autem, ubi una duntaxat existit, populus ad habendam commemorationem pro defunctis admoneatur.* (Tom. IV. Concil. German. pag. 411.) Die nämliche Verordnung hat das Concilium Salisburgense vom Jahre 1616. Concilium Amalphitanum vom Jahre 1597 bei Mansi Tom. V. Supplement. Concil. pag. 1298. und mehrere andere. Dadurch kam der Gebrauch auf, nach dem dritten Ave Maria ein Vater Unser für die abgestorbenen Gläubigen zu beten.

*) *Ut omnes ter salutationem angelicam, cum tribus versiculis et oratione ex prisco Ecclesiae usu recitari solitis, genibus flexis, pie et devote recitent, ut infra:*

Angelus Domini nuntiavit Mariae, et concepit de Spiritu Sancto. Ave Maria etc. Ecce Ancilla Domini, fiat mihi secundum verbum tuum. Ave Maria etc. Et Verbum Caro factum est, et habitavit in nobis. Ave Maria etc. Oremus. Gratiam tuam, quaesumus, etc. (Tom. VIII. Concil. German. pag. 761.)

Zweite Abhandlung.

Von der Unzulässigkeit der Ehen zwischen Katho-
 liken und Irrgläubigen in kirchlicher Hinsicht.

Zu einer Zeit, wo mehrere hohe Regierungen mit dem apostolischen Stuhle zu Rom auf diplomatischem Wege Unterhandlungen über die freie und unbedingte Hingebung der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten angeknüpft, und wo viele Gelehrte, Katholiken und Protestanten, in Deutschland über die gemischten Ehen pro und contra geschrieben haben; könnte es vielleicht vorgreifend oder überflüssig scheinen, diesen Gegenstand in Anregung zu bringen. Wenn die bürgerliche mit der kirchlichen gesetzgebenden Macht über wichtige die Kirche wie den Staat betreffende Angelegenheiten sich berathet und unterhandelt, schweigt der Bürger und der Priester. Ehrfurchtsvoll warten sie den Endspruch der höchsten Souverainität ab, der ihnen ein heiliges unverletzbares Gesetz seyn wird. Wie der treue Unterthan sich richtet nach den Gesetzen seines Königs; so ist dem Priester das gebietende Wort des obersten Hirten, dem er Gehorsam angelobt hat, die Richtschnur seines Benehmens bei kirchlichen Handlungen und Berichtigungen, die er im Namen der Kirche auszuüben hat. Die Kirche ist die Mutter aller christlichen Staaten. Sie hat sie aus den Finsternissen des Heidenthums erlöset, verchristlicht und ernährt sie noch mit der Milch

ihrer Lehre. Trennt sich ein christlicher Staat von der Kirche, so wird er bald wieder in das blinde Heidenthum zurücksinken. — Unsere Fürsten wollen ganz gewiß nicht als bloße Regenten, sondern als christliche Fürsten in dieser der ganzen Christenheit wichtigen Sache unterhandeln, und werden nicht verlangen, daß die Kirche, um einem den Thronen wie dem Altare verderblichen Zeitgeiste zu huldigen, von der Bahn abweiche, die ihr die Apostel und heiligen Väter vorgezeichnet haben. Festigkeit war zu allen Zeiten und in allen Begebenheiten der Charakter des römischen Stuhles, ohne doch dabei hart oder despotisch zu seyn; Weisheit gepaart mit Mäßigung nach Zeit und Umständen ist ihr apostolischer Adel, ohne dabei durch eine feige Politik sich zu besudeln. So gern die katholische Kirche nachläßt in Dingen, welche die Volkssitte in der Zeit hervorgebracht, oder eine fromme Gewohnheit eingeführt und ein heiliger Eifer erzeugt hat; so unwandelbar besteht sie auf Sachen, die in das Glaubens- und Sittensystem eingreifen oder damit verbunden sind.

Seit langer Zeit ist die bürgerliche Ehe mit der kirchlich-christlichen in heiliger Einigkeit verbunden. Diesen Verband hat der christliche Sinn unserer Vorfahren bewirkt. Denn in den ersten Jahrhunderten unter den heidnischen Regenten, ja auch noch unter der Regierung Carls d. G. *) gab es bürgerliche Ehen, ohne daß sie christlich waren, und kirchlich-christliche Ehen, ohne daß sie bürgerlich waren. Dieser Verband ist nicht so sehr eine Wohlthat für die Kirche, als vielmehr für den Staat, weil das Bürgerliche durch die Verchristlichung veredelt und geheiligt wird. Der Gewinn ist hier offenbar auf der Seite des Staates, nicht auf der Kirche. Will man diesen Verband aufheben, so kann man der kirchlichen Macht dadurch nichts entziehen, weil man in die kirchliche Ehe nicht eingreifen kann; man schadet aber dadurch der bürgerlichen Macht, weil man der bürgerli-

*) Vergl. Denkwürdigk. VI. B. II. Th.

chen Ehe die heilige Weihe, das feste Band, das geheimnißvolle Symbol, das innige Leben und den leitenden Geist entzieht, wodurch sie dem Leichtsinne Preis gegeben wird und Gefahr läuft, in eine bloß thierische Begattung auszuarten.

Die katholische Kirche wird es, obwohl nicht ohne Wehe, dulden müssen, wenn ein Staat das Bürgerliche bei der Ehe von dem Kirchlich-christlichen absondern will, und die Ehen der christlichen Bürger jenen der Jüdischen oder Nichtgetauften gleichstellt. Dann haben wir — im christlichen Staate, wie ehemals im heidnischen Staate — wieder rein bürgerliche, und rein kirchlich-christliche Ehen. Aber bei dieser Stellung hört alle Unterhandlung zwischen Kirche und Staat auf; weil Niemand in Abrede stellen wird, daß dem Regenten das Bürgerliche, und dem obersten Kirchen-Hierarchen das Kirchliche zusteht. In bürgerlicher Beziehung wird der Beschchnittene mit einer Getauften, weil beide gleiche Bürgerrechte genießen, sich rechtmäßig verehelichen können; die Kirche wird aber eine so ungleiche Verbindung nicht als eine wahre christliche Ehe anerkennen und gegen das ungehorsame Glied ihre kirchliche Macht einschreiten lassen. Eben so kann ein Katholik mit einer Protestantin, insofern sie gleiche Glieder des Staates sind, sich verehelichen, aber als Glieder zweier sich entgegengesetzten Kirchen können sie nicht ohne Verletzung des schuldigen Gehorsams gegen die eine oder andere Kirche sich verbinden.

Will man das Bürgerliche mit dem Kirchlichen vereint lassen, so muß das Schwächere dem Stärkern, das Veränderliche dem Unveränderlichen, das Bürgerliche dem Kirchlichen sich anschließen. Eine Unterhandlung zwischen Kirche und Staat kann Statt haben; aber der christliche Regent darf dann nichts begehren, was die Kirche als unzulässig, als verwerflich und dem christlichen Sinne zuwider betrachtet, oder was sie nur unter gewissen Bedingungen gestatten kann und zu gewissen Zeiten gestattet hat.

Die Gegenwart ist nicht schlimmer, auch nicht bes-

fer als die Vorzeit. Der Spruch des Apostels: Es müssen Irrlehren seyn, auf daß die Bewährten unter euch kund werden I Kor. XI., 19. bewahrheitete sich alle Jahrhunderte hindurch bis auf uns. Die letzten Irrlehren behandelt die katholische Kirche nicht anders wie die ersten, weil der Geist Gottes, der die Kirche bis ans Ende der Zeiten leitet, Feind aller Irrlehren, und Jesus Christus, der immer bei seiner Kirche bleibet, gestern, heute und in Ewigkeit der nämliche ist. Hebr. XIII., 8. Das Verfahren der katholischen Kirche bei gemischten Ehen in der Vorzeit wird der Spiegel seyn, worin sich das Verfahren dieser Kirche in jetziger Zeit rechtfertiget. Man will uns diesen Spiegel verrücken, weil man vorgiebt, eine Ungleichheit sey zwischen dem alten und neuen Geiste der Irrlehren; wir halten ihn aber fest, weil wir wissen, daß die neuen Irrlehren nur Kinder der alten sind, von dem nämlichen Geiste beseelt, von der nämlichen Mutter erzeugt. Entwickeln wir das Benehmen der Kirche unter ähnlichen Umständen in der Vorzeit, so schließt sich das Resultat auf, welches die Unterhandlungen in der Gegenwart hervorbringen werden. Unsere Abhandlung wird mithin den diplomatischen Unterhandlungen nicht vorgreifen, sondern nur die Wege aufdecken, die allezeit die katholische Kirche betreten hat, und die sie auch jetzt sicher einhalten wird.

Die katholische Kirche kann nicht die Principien annehmen, worauf der Staat seine Vorschläge bei den Unterhandlungen fußen will, weil nicht alle so gleiche Glieder der einen Kirche sind, wie sie heut zu Tage als gleiche Bürger des Staates anerkannt werden. Es gab eine Zeit, wo die Ehe eines Franken mit einer Ausländerin bürgerlich ungültig war, weil die Staaten in Opposition gegeneinander standen. Auch jetzt könnte ein deutscher Staat die Ehe eines Deutschen mit einer Negerin als ungültig erklären, wenn die alte nationale Abneigung noch vorherrschend wäre. Die katholische Kirche steht in Opposition mit jeder andern von ihr getrennten Kirche; und selbst alle von ihr getrennten

Kirchen ahmen den Grundsatz der katholischen Kirche nach; darum sie auch wechselseitig die Ehen ihrer Anhänger mit Papisten oder Katholiken so lange verboten haben, bis sie jedem erlaubten zu glauben, was er wolle, und einen evangelischen Indifferentismus als allgemeinen Grundsatz festsetzten. In der zu Diez 1663 den 30. May gehaltenen protestantischen Synode heißt es Art. 10. » Die Pastores sollen fleißig darauf Acht haben, daß die Ihrigen von der reformirten Religion nicht so läuderlich, wie bisher geschehen, sich an Katholiken verheirathen, und davon privatim abmahnen. « Der auf Befehl des englischen Parlaments herausgegebene Katechismus vom Jahr 1669 *) hat §. 3. » Jedem Menschen, der seine freiwillige Zustimmung geben kann, ist es gestattet, sich zu verhehelichen; allein Christen müssen nicht anders als in dem Herrn heirathen; weswegen alle, die die wahre reformirte Religion bekennen, sich nicht mit Ungläubigen, Papisten oder andern dergleichen Götzendienern ehelich verbinden dürfen. Denn die Frommen sollen keine ungleiche Ehe eingehen mit jenen, die entweder wegen ihres schlechten Lebenswandels berüchtigt oder wegen der Kezerei verdammlich sind. « Die nämlichen Grundsätze äußert die Kirchen-

*) *Confessio fidei in conventu Theologorum autoritate Parliamenti Anglicani indicto elaborata; eidem Parlamento postmodum exhibita, quin et ab eodem, deindeque ab Ecclesia Scotiana cognita et approbata: una cum Catechismo duplici majori minorique. E sermone Anglicano summa cum fide in Latinum versa. — Cantabrigiae. Excudebat Joannes Field celeberrimae Academiae Typographus. Anno dom. MDCLIX. — Prop. 63. §. 3. Matrimonio Jungi cuivis hominum generi licitum est, qui consensum suum praebere valent cum judicio; veruntamen solum in domino connubia inire debent Christiani; proindeque quotquot religionem veram reformatamque profitentur, non debent infidelibus, Papistis aut aliis quibuscumque idololatriis connubio sociari; neque sane debent, qui pii sunt, impari jugo copulari, conjugium cum illis contrahendo, qui aut improbitate vitae sunt notabiles, aut damnabiles tuentur haereses.*

ordnung für Jülich, Kleve, Berg und Mark S. 149.
 » Wofern ein Evangelisch-Reformirter mit einer andern, jedoch im römischen Reiche zugelassenen Religion zugethaner Person, sich verheirathen würde, soll erinnert werden, daß er sich vor Verleitung hüte, und daher ihn Gott mit Kindern segnen würde, dieselben in der wahren Gottesfurcht fleißig zu erziehen und er demselben nach äußerstem Vermögen nachzukommen verheißt.« Die sächsischen Verordnungen hat Carpzov gesammelt. Die alten wie die neuen protestantischen Theologen blieben bei diesen Grundsätzen, wie man bei Mosheim Sittenlehre VIII. B. Seite 140 nachsehen kann. Nachdem man aber in jüngerer Zeit den Plan entworfen hat, den Katholizismus zu modifiziren und mit der evangelischen Kirche so zu amalgamiren, wie man den Lutheranismus mit dem Calvinismus in einen christlichen Indifferentismus oder Deismus verschmolzen hat, traten von beiden Seiten eifrige Verfechter der gemischten Ehen auf, die bald ihre Gegner fanden, wodurch der Kampf ernstlich wurde. Von katholischer Seite wagte es zuerst der königlich preussische Oberlandgerichtsrath C. A. Zum Bach, in der Schrift: Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Historische Beiträge und Bemerkungen. Köln 1820. solchen gemischten Ehen das Wort zu reden. Als Gegner stellte sich dar der katholische Pfarrer C. A. Mellessen: Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, Aachen 1820. — Bald darauf erschien durch die nämliche Bachem'sche Buchhandlung in Köln im Jahr 1821: Die Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht, von einem katholischen Geistlichen. Mit einer Vorrede von Herrn Dr. Leander van Es, Professor und Pfarrer zu Marburg. Van Es sagt in seinem Vorworte: » Ich habe sie bedächtlich gelesen, und mich sehr gefreuet über diesen, in unserer jüngst erneuerten Zeit

des alten blinden Sekten-Eifers, so wichtig und nöthig gewordenen Gegenstand so viel Geschichtliches, Gründliches, Gediegenes und Rechtliches aufgestellt zu lesen, daß es gewiß zum Frieden dienen kann und wird denen, die ihn lieben und rechtlich suchen. « Man muß gestehen, diese Schrift ist fähig, nicht Eingeweihte beim ersten Anblicke einzunehmen und zu hintergehen *), weil nicht jeder die unrichtigen Zitate, die groben Verfälschungen, die feinen Trugschlüsse aufdecken kann. Der tiefer forschende Theolog wundert sich über die Unverschämtheit und Berwegenheit des Rechtfertigers wie des Vorwortführers, die in einer Zeit, wo dieser Gegenstand mehr und heftiger als je die katholischen Ordinariate beschäftigte, durch ihre literarischen Schwänke die katholische Welt zu überlisten sich bemühten. Wird man von ihnen nicht sagen können, was Lactantius von einem Philosophen seiner Zeit schrieb: *Ubi religionis, contra quam perorabat, infirmare voluit rationem, ineptus, vanus, ridiculus apparuit; quia gravis ille consultor utilitatis alienae non modo oppugnaret, sed etiam quid loqueretur, nesciebat. Nam siqui nostrorum offuerunt, quamvis temporis gratia conticerent, animo tamen derisere, utpote cum viderent hominem profitentem se illuminaturum alios, cum ipse caecus esset; reducturum alios ab errore, cum ipse ignoraret, ubi pedes suos poneret; eruditurum alios ad veritatem, cujus ille ne scintillam quidem unam vidisset aliquando, quippe cum sapientiae professor profligare sapientiam niteretur. Omnes tamen id arguebant, quod illo potissimum tempore id operis esset progressus, quo furebat odiosa crudelitas. O Philosophorum adulatorem ac tempori servien-*

*) Siehe Theologische Quartalschrift von Tübingen. I. Heft 1822. Seite 158. Die dort angegebene Darstellung des Katholischen Kirchenraths des Kantons Aargau ist ganz aus der Rechtfertigung mit allen falschen Zitaten zusammengefasst.

tem! Verum hic pro sua vanitate contemptus est; qui et gratiam, quam speravit, non est adeptus, et gloria, quam captavit, in culpam reprehensionemque conversa est. (Libr. V. Div. Institut. Cap. 2.) Auf dem nämlichen falschen Grunde bauete der Verfasser der Schrift: Ueber die gemischten Ehen. Oder ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? Verneinend bewiesen u., Stuttgartard 1827. Der Verfasser — wahrscheinlich der nämliche mit dem der ersten Rechtfertigung — ist treuer in seinen Zitaten, die meistens aus den Werken Benedicts XIV. und aus dem Thesaurus Resolutionum sacrae Congregationis Concilii Tridentini ausgezogen sind, aber irrig angewendet werden. Hier nur ein Beispiel. Seite 22 und 23 bezieht sich der Verfasser auf die Constitutio Benedicti XIV., worin die Ehen der Katholiken mit Protestanten nicht anders gestattet werden, als nisi haereticis abjuratio praecedat, oder abjurata prius haeresi, es sey dann, daß die Abschwörung des Irrthums vorhergegangen. Und doch sagt der Verfasser oben in der ersten Linie S. 23: Von einer Bedingung über das Katholischwerden müssen der Kinder geschieht keine Erwähnung. Ist diese Bedingung nicht nothwendiger Weise in der ersten enthalten? Denn wenn der protestantische Bräutigam seinen Irrthum abgelegt hat und katholisch geworden ist; wird er nicht auch alle Kinder in der katholischen Religion erziehen? Der Verfasser hätte jedoch nur einige Linien weiter lesen sollen, wo der Pabst sagt: Insuper adjectas semper fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. — Ferner legt der Verfasser ein besonderes Gewicht auf die Worte des Pabstes: *Serio graviterque hortatur et monet, und*

schließt daraus, daß der Pabst dergleichen gemischte Ehen nur mißrath und davon abmahne, ohne sie als unerlaubt zu erklären. Und doch heißt es bald darnach: Dolens Sanctitas sua eos esse inter catholicos, qui, insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae s. mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent etc. Wenn die Kirche ernstlich und streng ermahnet und rathet, von dem Bösen abzustehen oder solche verabscheuungswürdige Verbindungen nicht einzugehen; so redet sie wie eine gute Mutter zu dem Gewissen ihrer Kinder und hofft mehr durch mütterliche Milde als durch Strenge auszurichten. Der Apostel schreibt an Titus III., 1. Ermahne sie, den Fürsten und Obrigkeiten unterthan zu seyn. Erklärt er deswegen Unterthänigkeit und Gehorsam für einen bloßen guten Rath? — Wir wollen hier nicht in Berührung bringen die niedrigen Ausfälle gegen die sogenannten Spornritter, die er insgesammt in die Liste der Denuntianten setzt *). Wir sind gewiß,

*) Der Verfasser hat die Denuntianten und Spornritter namentlich in folgender Ordnung S. 61 aufgestellt: Bren- tano, Binterim, Nellesen, Marx, Wolf u. a. — Wenn ich es mir zur Ehre rechne, so gelehrten achtkatholischen Männern, so eifrigen Verfechtern der Wahrheit und treuen Anhängern des Apostolischen Stuhls beigezählt zu werden, und mich nicht schämen würde, einen Denuntianten, wie Praxas in der Geschichte der Montanisten, wie die Mönche Syriens in der Geschichte der Eutychianer (Denkwürdigk. III. 36.), wie unsere kölnische Gropper und Billicus in der Reformationsgeschichte und wie die Missionäre Belgiens in den Eheangelegenheiten (Beim Verfasser S. 49.) abzugeben: so kann ich es doch nicht dulden, wenn der Verfasser, insbesondere Seite 49, auf eine persönliche Denuntiation unsers Hochwürdigsten Erzbischofs von Köln hinweist. Man weiß nicht, was verwegener zu nennen ist; den Edelsten der deutschen Bischöfe als einen von anerkannt guten Katholiken beim Pabste Angeklagten — worin, wird nicht gesagt — in einer öffentlichen Druckschrift darzustellen; oder diese Männer als gewissenlose Denuntianten zu verschreiben, ohne für

der hochwürdigste Erzbischof von Köln wird unserm Verfasser für die Titulatur eines gewiß nicht engherzigen Erzbischofs wenig Dank sagen. (Seite 46.) Hochderselbe hat sich einen ganz andern kirchlich legalen Maaßstab in der Sache der gemischten Ehen, als den vom Verfasser bezeichneten, gewählt. Siehe das Schreiben des Hochw. H. Generalvikarius Hüsgen in Köln an den H. Geistl. Rath Orth in Frankfurt, die Praxis bei gemischten Ehen in Köln betreffend, in der Zeitschrift der Katholik Band XXXI. Jahrgang 1829, Seite 74.

Ehe wir uns indessen in die Aufdeckung der Trugschlüsse, der falschen Grundsätze und unrichtigen Zitate des Rechtfertigers näher einlassen, wollen wir zuvor die Litterärsgeschichte ausführen. Ohne die ältern Schriften in dieser Sache *) zu erwähnen, erschien schon in der Salzburger Quartalschrift für katholische Geistliche als Fortsetzung der theologisch-praktischen Linzer Monatschrift. II. Jahrg. II. B. 1815. Seite 169. eine gediegene Beantwortung der Frage: Was hat der Seelsorger, dem eine gemischte Ehe gemeldet wird,

das eine oder andere den geringsten Beweis vorzubringen. Durch das Erste beleidiget er vor dem ganzen literarischen Publikum auf eine sehr empfindliche Weise die Person des Hochwürdigsten Erzbischofs; durch das Andere begeht er in Wirklichkeit das Verbrechen, das er uns ohne Grund andichtet.

Es ist mir für jetzt nicht erlaubt, meine Rechtfertigung durchzuführen. Jedem Redlichen mag die feierliche und aufrichtige Erklärung hier genügen, daß ich weder directe noch indirecte Theil an einer Denuntiation gegen den Hochw. Herrn Erzbischof von Köln, noch auch bis auf diese Stunde Kenntniß davon gehabt habe.

*) J. Hartmanni Quaestiones de Catholicorum cum haereticis matrimonii. Moguntiae 1606. in 4to. — Francisci Dusseldorpii Lugdunens. Tractatus de Matrimonio non ineundo cum his, qui extra Ecclesiam sunt. Antverpiae 1656. in 8vo. pag. 570. Eine gelehrte gut geschriebene Abhandlung.

dem katholischen Theile zu sagen, um sie ihm zu widerrathen? Oder wenn er die Verbindung nicht hindern kann, selbe doch minder schädlich zu machen? Der Beantworter sagt in seinem Eingange: »Bei mancherlei Gelegenheiten zeigen sich sprechende Spuren, daß unser Zeitalter allmählich von jenem Indifferentismus zurückkomme, welcher unter dem gefälligen Namen der Duldung so manche für Staat und Kirche bedenkliche Dinge zu Tage gefördert hat. Darunter gehört wohl auch die allzu große, durch keine Gesetze beschränkte Leichtigkeit, Eben mit Individuen einzugehen, die von einer andern Confession sind. Selbst in protestantischen Zeitschriften findet man von Zeit zu Zeit Fragen aufgeworfen, welche von einem nüchternen Fortschreiten darüber zeugen. So liest man z. B. in der Zeitschrift Isis, Junistück 1803. die Frage: Ob die Schließung und Vollziehung ehelicher Contracte zwischen Personen evangelischer und katholischer Religion nach kirchlich religiösen Grundsätzen zulässig sey? Und was hiezu die Erfahrung sage? Und es wird freimüthig darauf geantwortet, die Kirche handle inconsequent, wenn sie einerseits Begriff, Pflicht und Mittel zur Erreichung der Ehestandszwecke festsetzt, und andrerseits doch einem Gliede ihres Vereins erlaubt, sich mit einem andern, das nicht dieselben Begriffe davon hat, und sich nicht ganz gleicher Mittel zur Erreichung der Zwecke bedient, ja vielleicht gar selbe anders bestimmt, zu verehelichen, indem beide Contractanten verbunden wären, den Vertrag unter möglich gleichen Ansichten, unter dem Gebrauche gleicher Mittel und zu gleichen Zwecken zu schließen. Man weiß aus den Zeitungen vom Jahre 1809, daß der Canton Basel dem zufolge ein Gesetz erlassen habe, welches unter Strafe des Verlustes des Bürgerrechts die Verheirathung der Protestanten mit Katholiken verbietet, und daß mehrere Cantone demselben beigefallen sind *). «

*) Die protestantischen Cantone von Wallis und Zürich, die katholischen von Luzern und Tessin, und die gemischten

Bald nachher wurde der Brief des Grafen von Stolberg über die gemischten Ehen kundbar, den auch der Rechtfertiger Seite 214 liefert, wobei er jedoch sagt: »Viele werden mit mir wünschen: Mögte ihn Stolberg nicht geschrieben haben! noch mehrere zusetzen: Mögte er ihn nicht haben schreiben können!« — Wir freuen uns dagegen, daß der edle Graf der Wahrheit Zeugniß gegeben hat. Der Stolberg'sche Brief ist auch wörtlich abgedruckt in dem Katholiken, I. Jahrgang Seite 372.

In demselben Jahrgange des Katholiken Seite 289 stehen »Gedanken über die gemischten Ehen, zur Prüfung und Beherzigung katholischer Pfarrer, übergeben von einem ihrer Amtsgehülfsen« vorzüglich auf Veranlassung der Schrift: Rechtfertigung der gemischten Ehen, niedergeschrieben. Das Urtheil dieses Verfassers über den Rechtfertiger lautet. »Hätte der Einsender seinen Namen genennt, es wäre leichter zu ersehen gewesen, ob er ein kompetenter Richter sey oder nicht. Ein Katholik kann er nicht seyn. Denn er spricht in wenigen Zeilen seine Verachtung gegen das Oberhaupt der Kirche aus. Ein Gelehrter, ein Kenner der Geschichte und des kanonischen Rechtes ist er eben so wenig; sonst müßte ihm bekannt seyn, daß mehrere Beschlüsse von Provinzial-Synoden, wie auch mehrere päpstliche Verordnungen aus wichtigen Gründen sich gegen die gemischten Ehen erklären. Wahrscheinlich gehört er zu den Neukatholiken, mit welchen uns die Neckarzeitung bekannt machte.«

Am gründlichsten und ausführlichsten widerlegte die Rechtfertigung der oben genannte Pfarrer C. A. Nellesen, in der Schrift: Was ist Katholizismus? veranlasset durch den ungenannten katholischen Geistlichen in seiner Rechtfertigung

von St. Gallen und Aargau erklärten, daß diese Grundsätze der Mediations-Akte und der veruünftigen Toleranz entgegen seyen. Hingegen die ganz katholischen Cantone Schwyz, Unterwalden und Solothurn erklärten sich für das Gesetz gegen die gemischten Ehen.

der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und seinen Vorwortsprecher Dr. Leander van Es, Aachen 1822, womit unsere Rezension in dem Katholiken B. IV. II. Jahrgang Seite 7. zu vergleichen ist, weil wir noch einige Verfälschungen zu den von Nellesen angeführten beigefügt haben. Und doch sind diese alle zusammen noch nicht die Hälfte der später entdeckten Verfälschungen und unrichtigen Zitate, weswegen wir denselben einen eigenen S. widmen werden.

Als Gegenschrift soll auch unsere Abhandlung: »Die gemischte Ehe, betrachtet in dem Geiste einer wahren christlichen Liebe« (Katholik Band VI. II. Jahrgang 1822 Seite 21.) dastehen, worin vorzüglich die Aussprüche der deutschen Synoden gegen solche Ehen erörtert werden. Die Angriffe des Rotweiler Journalisten waren von keinem Belange.

In dem II. Supplementbände des Katholiken S. 373 liest man »noch etwas über die gemischten Ehen,« worin der Auctor einige wichtige Stellen gegen solche Ehen aus Mosheims Sittenlehre und Jak. Danzer's christlicher Moral ausgehoben hat.

Hier verdient auch bemerkt zu werden die gründliche Bearbeitung dieses Gegenstandes in des geistl. Rath's und Professors Stapf vollständigem Pastoralunterricht über die Ehe, der durch die geschickte Hand des Domkapitularen und Offizial's Carl Egger merklich ist erweitert worden, und schon mehrere Auflagen erlebt hat.

Im Jahr 1823 erließ der evangelische Pfarrer und Professor Dr. Sack zu Bonn eine »wohlgemeinte Erinnerung an die Mitglieder seiner Gemeinde, in Bezug auf die sogenannten gemischten Ehen,« in der Absicht, seine Pfarr- und Glaubensgenossen über diesen wichtigen Gegenstand zu belehren. — Bald darauf erschien auch von katholischer Seite eine etwas ausführlichere Belehrung unter der Aufschrift: Ueber gemischte Ehen. Ein Wort der Liebe an katholische und protestantische Christen (Katholik B. XI. IV. Jahrg. Seite 1. auch beson-

ders abgedruckt), mit beständigem Rückblicke auf die Schrift des Dr. Sack. Und als im folgenden Jahre 1824 der evangelische Professor Dr. Gieseler zu Bonn des Dr. Sack wohlgemeinte Erinnerung in Schutz nahm und durch seine Abhandlung »Ueber die Forderung des katholischen Clerus, daß in gemischten Ehen sämtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen,« bekräftigen wollte; ließ der katholische Verfasser einen »Nachruf zu dem Worte der Liebe an katholische und evangelische Christen über gemischte Ehen« in dem Katholiken B. XIV. IV. Jahrg. 1824 Seite 237 ertönen, worin er gegen Gieseler beweiset, daß die katholische Forderung nicht a) als zweckwidrig, b) als unnöthig, c) als ungerecht; ferner nicht als unerfüllbar betrachtet werden könne. Gieseler stellt sich in seiner Schrift, als habe er das erste Wort des katholischen Auctors gegen Sack nicht gekannt, wodurch er der Beantwortung desselben enthoben war. — Diese Methode gefiel auch dem Verfasser der Frage: Ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz u. d. d. doch den Katholiken so fleißig gelesen hat. Er berücksichtigt weder die Abhandlung: Die gemischte Ehe im Geiste der reinen christlichen Liebe betrachtet, noch das Wort der Liebe an katholische und protestantische Christen, mit seinem Nachrufe. Seite 69. in der Note kommt er zwar auf das Wort der Liebe, woraus er eine Stelle aushebt, aber nach seiner Art verdrehet und verstümmelt. Es heißt dort: »Unerwiesen, falsch und schnurstracks gegen die Behauptung des Papstes Benedict XIV. ist das selbst Seite 6 im Katholiken gesagt: Es ist unumstößliche Glaubenslehre für den Katholiken, daß sie (die Ehe) alsdann ein Sacrament sey, wenn sie nach dem Herkommen und den Gesetzen der Kirche von dem Priester eingesegnet wird.« — Hören wir die Worte dieses Verfassers im Zusammenhange. »Es ist eine bekannte erklärte Lehre der Kirche, daß die Ehe ein Sacrament sey, aber es ist nicht erklärt, auf welche Arten man die Ehe schließen könne, ohne daß sie aufhöre, ein Sacrament zu seyn. Nur

das ist unumstößliche Glaubenswahrheit für den Katholiken, daß sie alsdann ein Sacrament sey, wenn sie nach dem Herkommen und den Gesetzen der Kirche von dem Priester eingesegnet wird. Ob sie aber auch mit der von Christus versprochenen Gnade gesegnet werde, wenn die beiden Eheleute unter sich bloß, oder vor dem Civilbeamten, oder vor dem evangelischen Pfarrer sie eingehen (vorausgesetzt, daß sie nicht an dieser Abschließung gehindert werden durch obenerwähntes Gesetz des Kirchenraths von Trient, in welchem Falle nicht einmal der Vertrag bestände,), dies ist nicht zu entscheiden. Aus diesem Zusammenhange wird der Sinn der ausgehobenen Stelle so klar, daß man kaum begreift, wie man derselben eine andere Wendung geben könne. Unsern Neukatholiken zu gefallen, wollen wir den ganzen Sinn kürzer geben. Die Kirche hat als Glaubenswahrheit, als Dogma entschieden, daß die christliche Ehe ein Sacrament sey; sie hat jedoch nicht entschieden, auf welche Weise die Ehe müsse eingegangen werden, damit sie ein Sacrament sey. Nur dann ist sie gewiß — nach dem Geständnisse aller Theologen — ein Sacrament, wenn zwei gesetzlich fähige Personen vor Zeugen sich ehelich verbinden, und diese Verbindung nach dem Ritus der heil. Kirche eingesegnet wird; und daß sie dann ein Sacrament sey, ist eine unumstößliche Glaubenswahrheit, weil kein Katholik solcher Ehe die sacramentalische Gnade abläugnen kann; indem alle möglichen Erfordernisse zusammentreffen; und wenn er es läugnete, so versündigte er sich gegen die Lehre seiner Kirche. Es soll also hiemit nicht behauptet werden, wie der Kritiker fälschlich vor giebt, es sey eine Glaubenswahrheit, daß zum Ehesacramente wesentlich die priesterliche Einssegnung erfordert werde. — Dies möge einstweilen genügen, um die geflüsterte Verdrehung zu berichtigen.

Im Jahre 1827 erschien zu Würzburg die Schrift: Was wagt sowohl der Katholik wie der Protestant bei einer gemischten Ehe? Beantwortet von einem katholischen Geistlichen. (A. F., Professor zu F.) Die Schrift ist ganz rein nach katholischer

schen Grundsätzen bearbeitet und in derselben das Thema gründlich und klar durchgeführt. Da dieselbe gleichzeitig mit der Stuttgart'schen Schrift: Ist es ein allgemeines Kirchengesetz u. erschien, so konnte unser katholischer Geistlicher von dem neukatholischen Fragesteller keine Notiz haben.

Im Katholiken B. XXII. VI. Jahrg. Seite 31 liest man noch eine achtbare Abhandlung » von der väterlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, « worin einige bürgerliche Gesetze geprüft werden.

Im XXIII. B. VII. Jahrg. des Katholiken S. 132. wird » das Verhalten katholischer Pfarrer bei Trauung gemischter Ehen « dargestellt, wobei die päpstlichen Verordnungen als Norm und Richtschnur bezeichnet werden.

Auch in dem Religionsfreunde von Benkert und in der Literaturzeitung des Fr. von Kerz *) und Besnard **) kommen richtige Andeutungen über die gemischten Ehen vor, die an den kirchlichen Vorschriften und Verordnungen festhalten, und die übereinstimmende Praxis der deutschen Ordinariate beurkunden. Wie erfreulich ist es für den wahren Katholiken, wenn er von allen Seiten vernimmt, daß die Bischöfe, eines Sinnes mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, das Heiligthum mit apostolischer Treue bewahren und mit apostolischem Muthe beschützen.

Aber von der andern Seite fährt man auch fort, die Trugschlüsse auf guten Glauben zu wiederholen, und das Lügengewebe fortzuspinnen, um die Gläubigen darin zu verschlingen. Ihr Menschenkinder? Wie lange seid ihr eines harten Herzens? Warum liebet ihr die Unwahrheit und strebet nach Lügen? Ps. IV., 5. Leget denn endlich die Lüge ab; redet

*) Sieh Jahrg. 1827. II. Heft Seite 227. IX. Heft Seite 289.

**) Jahrgang 1827. Dezemberheft. — 1828. Januarheft.

Wahrheit Jeglicher mit seinem Nächsten: denn wir sind Einer des Andern Mitglieder. Ephes. IV., 25. Am wenigsten geziemt sich in Sachen der Religion eine Lüge. — Derselben macht sich aber sehr oft schuldig der Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen, weswegen wir der Aufdeckung der Verfälschungen, der Berichtigung der unrichtigen Zitate und falschen Grundsätze unser erstes Kapitel widmen wollen.

E r s t e s K a p i t e l.

Aufdeckung der von dem Verfasser der Rechtfertigung begangenen Verfälschungen, wie auch Berichtigung der unrichtigen Zitate und falschen Grundsätze.

§. 1.

Aufdeckung der vielfachen Verfälschungen, und Berichtigung der unrichtigen Zitate.

Wenn eine Schrift, die vermöge ihrer Form und ihres Inhalts bestimmt ist, alle Priester und Lehrer der Christusreligion zu belehren, die Fürsten der Staaten über ihre Rechte und Gerechtsame zu erleuchten und das christgläubige Volk aufzuklären *), ferner der katholischen Kirche ihre langjährigen Freiheiten und apostolischen Rechte zu entziehen und sie so zu zerstören, wenn solche Schrift sich mehrmals der Corruptionen und Erdichtung falscher Zitate bedient, so wird man unwillkürlich auf den Gedanken hingeführt, der Verfasser beabsichtige, das lesende Publikum zu überlisten und das durch Betrug zu erreichen, was er durch ein aufrichtiges Wort nicht erreichen konnte.

*) Man lese des Herrn Dr. Van Es Vorwort zu der Rechtfertigung der gemischten Ehen.

Betrug und Entstellung ist allezeit der Charakter der Irrlehrer gewesen; die Wahrheit handelt offen. Tertulian bemerkt schon: *Semper haeretici aut nudas et simplices voces conjecturis quo volunt rapiunt; aut rursus conditionales et rationales simplicitatis conditione dissolvunt.* (Libr. IV. contr. Marcion. Cap. 19.) So sagt er anderswo, daß die Irrlehrer die Schriften nach ihrem Zwecke verfälschten und verdrehten. *De Praescription. Haeretic. Cap. 17.*

In unserer Epist. catholic. interlineal. pag. 150. überwiesen wir den Dr. Leander van Eß mehrerer Verfälschungen und verkehrter Uebersetzungen. Er hat bis auf den heutigen Tag diese Schande noch nicht ausgetilgt; fährt vielmehr fort, durch neue listige Corruptionen seine Leser zu täuschen, und die Wahrheit zu entstellen. Aus der von ihm herausgegebenen Rechtfertigung der gemischten Ehen haben wir schon einige aufgedeckt, *Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 455.* Hier geben wir mehrere.

Seite 15. schreibt der Rechtfertiger. » Ambrosius im Buche von Abraham sagt: Doch was reden wir von Widersprüchen, da uns die Geschichte selbst so viele Beispiele von Ehescheidungen vor Augen stellt, welche die ersten Vorsteher der Kirche seit der Epoche, wo die weltlichen Mächtehaber der Kirche das größte Ansehen hierüber anvertraut hatten, von Zeit und Umständen gedrungen, nachgeben und ausdrücklich gestatten zu müssen glaubten, so wenig auch mancher derselben mit der Strenge des Christenthums vereinbarlich zu seyn scheinen dürfen. — Ambrosius gesteht also, daß die Ehegesetze von den Regenten ausgegangen sind.«

Eine schlagende Stelle aus dem großen Lehrer und strengen Vertheidiger der kirchlichen Freiheit, aus dem heil. Ambrosius! Aber wo steht sie? — Im Buche vom Abraham, sagt der Rechtfertiger, und leget uns somit die Pflicht auf, das Werk des heil. Ambrosius de Abraham, bestehend aus zwei Büchern, wovon das

erste 9, das zweite 11 Kapitel enthält, durchzulesen. Wir durchlasen das I. und II. Buch einmal, und zum zweitenmal; aber die gegebene Stelle fanden wir nicht. Wir zogen den vom Rechtfertiger in der Note angezogenen Launoy De regia in Matrimon. potest. Tom. I. Part. II. pag. 935. zu Rath; aber auch hier steht keine Sylbe. — Wir haben also einen neuen Ambrosiaster, einen neuen Erdichter in unserm Rechtfertiger.

Seite 40. N. 9. führt der Rechtfertiger noch eine zweite Stelle aus Ambrosius auf. » Schon Ambrosius gesteht im VIII. B. Kap. 16. in Luc. N. 5., daß die Kirche ihr Ansehen (von Gerichtsbarkeit ist hier die Rede nicht) über das Ehwesen von den weltlichen Machthabern empfangen habe. « Der Rechtfertiger scheint ein sehr schwaches Gedächtniß zu haben. Denn Seite 17. zitiert er zum Beweis, daß mehrere Väter die weltlichen Ehegesetze sehr ungünstig beurtheilt haben, des heil. Ambrosius eigene Worte aus Libr. VIII. in Luc. Cap. 16. N. 5. » Du entlässest dein Weib unter dem Scheine des Rechts ohne ihr Verschulden, und meinst, das sey dir erlaubt, weil es das menschliche Gesetz nicht verbeut, das göttliche verbeut es; « und hier Seite 40. soll die nämliche Stelle beweisen, daß die Kirche ihr Ansehen über das Ehwesen von den Regenten erhalten habe. Die ganze N. 5. lautet bei Ambrosius Tom. I. Edit. Maurin. Parisiens. 1686. pag. 1471. *Dimittis ergo uxorem, quasi jure, sine crimine; et putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet; sed divina prohibet. Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt: Quae Deus conjunxit, homo non separet.* Seite 17. bezieht sich der Rechtfertiger wieder auf die erste untergeschobene Stelle des Ambrosius, wie auch auf Gregor I. der Libr. 12. Epist. 27. wie Seite 12. angegeben wird, Zeugniß für die weltliche Macht geben soll. Allein weder in der alten Baseler, noch in der neuen Mauriner, noch in der neuesten Venetianischen Ausgabe der Werke Gregors

konnten wir hiefür etwas entdecken. In der alten Ausgabe ist die Epistol. 27. Libr. 12. gerichtet ad Stephanum Episcop. worin er diesen benachrichtiget, daß er Dhsen dem Subdiacon Savinus zur Fortsetzung des Gebäudes geschickt habe. In der neuesten Ausgabe hat die 27. Epistola ad Quertinum Expraefectum die Aufschrift: Cur pro Bonito praefecturae administrationem expetente agere nolit, woraus man den Inhalt abnehmen kann. Man muß also auch die Gregorianische Zitation unter die Erdichtungen des Rechtfertigers zählen. — Die Stelle Augustins und den Kanon der vierten Synode zu Karthago, worauf sich der Rechtfertiger noch stützt, siehe erklärt Denkwürdigk. B. VI. I. Th. Seite 132.

Seite 38. schreibt der Rechtfertiger: » Der sehr religiöse Kaiser Theodosius II. nahm noch nach dieser Zeit die Heidin Eudocia zu seiner rechtmäßigen Gemahlin; « und verweist auf Gregor von Tours Histor. Franciæ Libr. II. Cap. 28. — Bei Gregor steht hierüber nichts, und die Sache an sich ist unwahr. Kaiser Theodosius hat erst die Eudocia geheirathet, nachdem der Bischof Attikus von Konstantinopel sie, die Athenais hieß, getauft hatte, wobei ihr der Name Eudocia beigelegt wurde *).

Seite 141. heißt es: » Augustinus (De Civitat. Dei Libr. 18. Cap. 47.) sagt: Ich zweifle nicht, daß es auch bei andern Völkern Menschen gegeben habe, welche nach Gott gelebt und zum

*) Pulcheria eum puellam formosissimam et integram aetate esse vidisset, rogat, an adhuc viri expertus esset? Eo cognito, baptizat rudem adhuc christianae religionis, et mutato ejus nomine in Eudociam, fratri Theodosio despondet. Zonaras Annal. Tom. III. pag. 54. edit. Graecolat. Basileens. 1557. — Visaque placuit illi, stupente eandem Paulino suscipienteque fecit christianam (erat enim Graeca religio seu pagana), et appellavit Eudociam. Chronic. Alexandrin. bei Pagi Critic. Baronii ad ann. 420. N. XXVII. Tom. VII. Annal. Baronii. Edit. Lucens. pag. 213.

himmlischen Jerusalem gehört haben. « Diese Stelle ist gänzlich verdreht. Augustin stellt in diesem Kapitel die Frage auf: An ante tempora Christiana aliqui fuerint extra Israeliticum genus, qui ad coelestis Civitatis consortium pertinerent? Er antwortet dann: Nec ipsos Judaeos existimo audere contendere, neminem pertinuisse ad Deum, praeter Israelitas, ex quo propago Israel esse coepit, reprobato ejus fratre majore. Populus enim revera, qui proprie Dei populus diceretur, nullus alius fuit: homines autem quosdam non terrena sed coelesti societate ad veros Israelitas supernae civis patriae pertinentes etiam in aliis gentibus fuisse, negare non possunt, quia si negant, facillime vincuntur de sancto et mirabili viro Job. « (Tom. VII. pag. 550.)

Die zwei folgenden Stellen aus Gregor von Nazianz und Clemens von Alexandrien verdreht der Rechtfertiger auch geflissentlich zu seinem Zwecke. » Auch Gregor von Nazianz (Orat. 55. pag. 552.) erhebt sich zu dem Gedanken, daß mehrere Wege zur Seligkeit führen, und daß man bei Ausübung der Tugend auf verschiedenen Wegen zu den Wohnungen des Himmels gelangen könne; er tadelt diejenigen, welche über dem Eifer für den Glauben auf thätige Frömmigkeit zu dringen vergessen. — Und Clemens von Alexandrien schreibt (Libr. 5. Stromat. pag. 698.): Auch Heiden, wenn sie gleich die Philosophie gelernt haben, müssen durch Christum selig werden. « Nach langem Suchen und Durchlesen stießen wir endlich in der 47. Orat. des heil. Gregor von Nazianz oder 1. Orat. in Julian. (nach der Ausgabe des Joan. Leavenklaius Basileae 1571. Tomi III. cum Notis Eliae Cretens. Episc., Pselli etc.), welche steht Tom. II. pag. 759., auf eine Stelle, die eine Aehnlichkeit mit der vom Rechtfertiger angeführten hat. Gregor beweist, daß selbst die Teufel auf eine wunderbare Weise Jesum als Gott bekannt hätten. Denn Gott, der immer zum Erbarmen geneigt ist, weiß viele und

wunderbare Wege zur Seligkeit auf ungewöhnliche Weise zu eröffnen. Multas et mirabiles salutis vias deus inusitato modo aperire novit, ad humanitatem et misericordiam protendens. Worauf er wieder ein anderes wunderbares Ereigniß erzählt. — Weit entfernt zu behaupten, daß der Mensch in jedem verschiedenen Glauben sein Heil finden könne, beweist er vielmehr, daß Gott die verschiedenen Wege eröffnet, um den irrenden Menschen zu der einen Glaubenswahrheit und dadurch zur Tugendübung zu führen. Das nämliche will Clemens von Alexandrien sagen. Wir heben den bezogenen Text im Zusammenhange aus, den wir nach Durchlesung des V. Buches Stromat. N. 15. pag. 115. Edit. Wirceburg. Tom. III. fanden. Militaque succurrit in singulis admirari divinam illam vocem: *Amen dico vobis, qui non ingreditur per ostium in ovile, sed aliunde ascendens, ille est fur et latro: qui autem ingreditur per ostium, est pastor ovium eique janitor aperit.* Deinde rem prosequens dicit dominus: *Ego sum Ostium ovium.* Oportet ergo eos per Christum discere veritatem, ut fiant salvi, etiamsi fuerint Graecam philosophati philosophiam. Wir würden diese Stelle so übersetzen: »Ob schon Aristoteles, Plato und alle anderen Philosophen die griechische Philosophie gut gekannt haben, so mußten sie doch durch Christus die Wahrheit — d. i. die eine seligmachende göttliche Glaubenswahrheit — lernen, damit sie selig wurden.« Um jedem Gläubigen die Himmelsthüre zu öffnen, ließ der neukatholische Rechtsfertiger das Wörtchen »Wahrheit« in dem Texte aus. Hierauf stellt er als Schlußfolge diese kritische Auslegungsregel vor. »So urtheilen diese und noch mehrere Väter der ersten Kirche, und darin sollte man vorzüglich ihre Aussprüche ehren, wo sie den sanften und liebevollen Bibelgeist athmen, aber da, wo sie der Ketzerhaß in stürmischen Zeiten oft zu entgegengesetzten Urtheilen verleitet, sich von ihrer schwachen Seite wegwenden.« Das heißt mit andern Worten: Wo die Väter der ersten Kirche unsere Sprache sprechen, benutzen wir sie; wo

sie aber uns entgegen sind, verwerfen wir sie. Diese Regel kannten alle Ketzer der Vorzeit, wie wir aus Tertullian, Augustin, Vincenz von Lerin wissen.

Wie der Rechtfertiger sich Stellen der heil. Väter gedacht; so erdichtet und verfälscht er auch Konziliarsatzungen. Seite 67. N. 2. heißt es: » Auch das Concilium Cabilonense vom Jahr 680 sagt Kap. 4. *Jubendum est, ut Symbolum Apostolorum, in quo fides catholica ex integro comprehenditur, ab omnibus discatur.* Wir suchten bei Vinius, Harduin, Manst in den Konzilien-Sammlungen, bei Sabasutius in der *Notitia Conciliorum*, bei Biner in dem *Apparatus Erudition.*; wir durchlasen die *Canones* aller zu Chalons sur Saone gehaltenen Konzilien; aber die hier so vertraulich angezeigte Stelle fanden wir nicht; fanden sie auch nicht einmal in einem andern Konzilium. Es ist also gewiß, daß der Rechtfertiger sie aus seinem Sinne so niedergeschrieben habe.

Seite 159. N. 8. zitiert er eine Stelle angeblich aus dem Konzilium zu Konstanz auf folgende Art: » *Error est, si quis per Romanam Ecclesiam intelligat universalem catholicam. Concil. Constantiense*, dessen *Canones* Pabst Pius VII. im französischen Konkordate von 1801 anerkannt hat.« Hier verfälscht erstens der Rechtfertiger den Text; zweitens reißt er ihn aus seinem Zusammenhange; und setzt drittens eine Lüge hinzu. — Das Konzilium von Konstanz verwarf in der achten Sitzung die irrigen Sätze des Wiclef, und stellte dieselben in der *Sententia damnationis* in eine Ordnung zusammen. Der 41. irrige Satz lautet: *Non est de necessitate salutis, credere Romanam Ecclesiam esse supremam inter alias ecclesias.* Es ist nicht zur Seligkeit nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche die höchste unter den andern Kirchen sey. Um den Sinn dieses verworfenen Satzes näher zu erklären, wird in demselben Verdammungsurtheil beigesezt: *Error est, si (ipse Wicleffus) per Romanam Ecclesiam intelligat universalem Ecclesiam, aut Concilium Generale, aut pro quanto ne-*

garet primatum summi Pontificis super alias Ecclesias particulares. Es ist ein Irrthum, wenn er (Witlef in dem obigen Satze) durch die römische Kirche die allgemeine Kirche oder ein General-Konzilium versteht, oder in so weit er es läugnen wollte, daß der Pabst den Vorrang über alle Particularkirchen habe. Der Rechtfertiger verdrehte also die propositio definita in eine indefinita durch seinen Zusatz Siquis, — und den vom Konzilium verdamnten Irrthum in eine von diesem Konzilium ausgesprochene Glaubenswahrheit. Einen schändlichen Betrug eines Schriftstellers kann man sich nicht denken; er diente aber zum Zweck des Rechtfertigers, der zwar katholisch, aber nicht römischkatholisch seyn will. — Endlich daß Pabst Pius VII. das Konzilium von Konstanz in dem Konkordate mit Napoleon genemiget habe, ist eine derbe Lüge. In dem ganzen Konkordate kommt nicht einmal eine leise Hinweisung auf das Konzilium von Konstanz vor.

Die meisten übrigen Zitate aus den heil. Vätern sind theils verstümmelt, theils unrichtig angeführt. So z. B. Seite 18. Gregor. Nazianz. Orat. 51. muß nach unserer Ausgabe heißen: Orat. 56. — Seite 154. Ambrosius in Libr. 1. Hexaemer. Cap. 1. muß seyn Enarrat. in Psalm. 56. N. 7. Tom. I. pag. 780. — Seite 148. N. I. Athanas. Apolog. II. muß seyn Historia Arianor. ad Monachos Tom. I. Edit Patavin. Pag. 305. N. 67. etc. Hieraus mag der gelehrte Leser urtheilen, welche Mühe wir anwenden mußten, um die Zitate des Rechtfertigers aufzusuchen und zu berichtigen.

Indessen behandelte er so, nicht allein die Väter der ersten Kirche, sondern auch andere alte und neue Schriftsteller, worüber wir noch einige Beweise geben wollen. Seite 56. schreibt der Rechtfertiger: »Das Vorgeben und die Verschlagenheit des Pabstes Nicolaus I., diese Sammlung im römischen Archive gefunden zu haben, wirkte mit, selben Eingang zu verschaffen. Das erdichtete hohe Alter dieser falschen Waare und die gränzenlose

Ehrfurcht gegen den päpstlichen Stuhl unterwarfen, wie mit einem Zauberschlage, alle Gewalt in Ehesachen der geistlichen Hierarchie.« Bei Anführung dieser Worte zitiert er in der N. 7. den Cardinal Pallavicini, Histor. Concil. Tridentin. Libr. 12. C. 3. n. 8. *Quanam magica vi Romani Pontifices orbem ita fascinarunt, ut illum inermes sibi subjecerint, um den Leser glauben zu machen, selbst Pallavicini lege den römischen Päbsten solche Täuschungen zu Last. Allein Pallavicini bedient sich dieser Worte in dem gerade entgegengesetzten Sinne, indem er fragt: Ob die römischen Päbste vielleicht die ganze Welt wie mit einem Zauberschlage auf einmal überlistet hätten? Hier der vollständige Text: Nec alia pariter ratione mihi opus est ad diluendum, quod tertio loco est objectum de suprema Romani Pontificis jurisdictione... Quanam magica vi Romani Pontifices universum Christianorum genus adeo fascinarunt, ut illud inermes sibi subjecerint, cunctis Episcopis ad sibi obsequendum, cunctisque principibus ad ipsos tanquam Christi Vicarios venerandos usque ad osculum pedum pertractis? Quonam amuleto tam divinam potestatem tot saecula inter tantam hominum rerumque varietatem sibi conservarunt, quibus ad eam retinendam invitis aliis vires neutiquam suppetebant?*

Seite 40. N. 9. »Auch Collet, welcher der Kirche in diesem Gegenstande so viel einräumt, muß doch gestehen, de Matrim. Cap. VIII. n. 81. Conclus. II.: Jam pridem ex pietate principum eorumque in ecclesiam reverentia exercitium dirimentia impedimenta constituendi soli ecclesiae reservatum est.« Und doch schreibt Collet gerade das Gegentheil von allem dem, was der Rechtsfertiger hier anzeigt. Tom. V. Institut. theolog. Tractat. de Matrimon. §. VII. De impediment. matrim. in gen. Pag. 406. Edit. Paris. 1772. heißt es: Postremus error Novatorum est, quibus imprudenter, ne quid amplius dicam, favet Launojus in libro de reg. in Matrim. potest., ubi docet, autoritatem statuendi impedimenta matrimo-

nium dirimentia ad solos saeculares principes jure proprio sic pertinere, ut nonnisi vel usurpatione vel precario Ecclesia jus illud exercere possit. Imo (quod ridiculum omnino est) novo figmento, erroneo plane, contendit ille, in Canone Tridentino, quo definitur, *posse ecclesiam statuere impedimenta Matrimonium dirimentia*, nomine Ecclesiae principes intelligi debere, quorum duntaxat autoritate illa utitur, ut nonnulla impedimenta statuatur. —

Seite 61. N. 5. wird eine Stelle aus des Veronius Regula fidei angeführt. » Communis sententia doctorum Catholicorum est, articulos omnibus et singulis ad salutem necessarios ex praecepto divino, comprehendi symbolo apostolico, quoad fidem... in reliquis omnibus ignorantia non praejudicat saluti.« — Wir besitzen drei verschiedene Ausgaben der von Veronius herausgegebenen Regula fidei. In keiner dieser Ausgaben konnten wir diese Stelle ausfindig machen. Sie ist auch schnurgerade gegen die Beweisführung des Veronius.

Seite 82. schreibt der Rechtfertiger von dem Papste Benedict XIV. » Vorzüglich glaubt dieser Papst, daß die Zulässigkeit der fraglichen Ehen durch eine päpstliche Dispensation erzielt werden könne, wenn von Seiten des Katholiken kein Glaubensabfall zu befürchten sey, die heilige Religion in den aus dieser Ehe zu erzeugenden Kindern entweder in den Söhnen, oder in den Töchtern erhalten werde u. c.« In der Note 2. sagt er weiter: » Ueber die Zulässigkeit gemischter Ehen hat Papst Benedict XIV. eine ausführliche Abhandlung geschrieben, worin er dieselben in mehreren Verhältnissen in Schutz nimmt.« Seite 123. wiederholt er das nämliche: » Papst Benedict XIV. bemerkt unter andern Umständen, welche die Zulässigkeit einer gemischten Ehe rechtfertigen könnten, auch diesen: daß die heilige Religion in den Kindern, entweder in den Söhnen oder in den Töchtern, die aus dieser Ehe erfolgen, erhalten werde.« Nachdem der Rechtfertiger in der N. 3. den lateinischen Text des Papstes ausgehoben hat, ruft

er aus: Ein sehr merkwürdiges Geständniß von einem römischen Pabste. — Pabst Benedict XIV., nachdem er Libr. IX. Cap. 5. die Meinungen der Theologen über die Zulässigkeit gemischter Ehen angeführt hat, sagt N. 5. *Ipsam rei naturam expedientes, hoc affirmandum habemus, quod, ubi exclusum sit a fideli perversionis periculum, quod semper excludendum non ambigitur, cuique rei per conditiones in dispensationibus apponendas consulitur, ubi etiam opportune cautum sit, ut sancta Religio in liberis sive masculis sive faeminis ex eo matrimonio suscipiendis servetur; suscepto item a Catholica persona onere curandi, ut haereticam partem ad orthodoxam Religionem amplectendam perducatur, iis rationibus adhibitis, quas aptiores et opportuniores existimaverit, ac praeterea intercedente gravi aliqua ac plerumque publica causa, quae, si deficiat, licet caeterae supra memoratae adsint conditiones, dispensatio nequaquam imperitari solet.* In der Uebersetzung des Rechtsfertigers liegt also absichtliche Entstellung, da er das *sive* in *maribus sive in faeminis* durch entweder, oder mit ausgezeichneter Schrift giebt. Als Kenner der lateinischen Sprache mußte er wissen, daß die Particula *sive*, wenn ein allgemeiner Begriff vorgeht, nicht durch entweder, oder, sondern durch sowohl, als auch, oder es mögen Knaben oder Mädchen seyn, oder seyen es Knaben oder Mädchen, übersetzt werde; und als Leser der Werke Benedict's XIV., den er so oft zitiert, konnte es ihm nicht unbekannt seyn, daß der nämliche Pabst schreibe: *tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur: daß die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts gänzlich in der heiligen katholischen Religion erzogen werden sollen.* Wozu nun der emphatische Ausruf: Ein merkwürdiges Geständniß, anders, als um die Leser zu hintergehen? Wozu die abscheuliche Lüge Seite 135.: »Benedict

XIV. konnte sein natürliches Gerechtigkeitsgefühl so wenig unterdrücken, daß er zu einer im Gewissen zulässigen Ehe mit einem Protestanten es unter andern hinreichend fand, wenn die katholische Religion nur für einen Theil der Kinder erhalten würde. «

Seite 101. N. 3. wird eine große Stelle aus Alphonsus a Castro in deutscher Sprache angeführt, ohne genaue Zitation. — Wir haben ziemlich genau den lateinischen Folioband des Alphonsus a Castro durchgesehen; konnten aber diese Stelle nicht finden. Wir wissen nicht, daß die 14 Bücher dieses gelehrten Franziskaners in deutscher Sprache irgend erschienen seyen. — Die andere aus Alphonsus a Castro Seite 176. N. 4. ausgehobene Stelle fanden wir loco citat. Libr. XI. de Nupt. Pag. 306. Edit. Antverpiens. 1565.

Seite 134. N. ult. wird auf Franc. Feuarentius, Parisiens. ex Ordin. Minor. Theolog. in Not. ad libr. S. Irenaei contra Haeres. Cap. 5. hingewiesen, wo dieser sagen soll: *Ecclesia est Congregatio Christianorum.* — Zur Aufdeckung der gewagten Verstrümmelung bemerken wir nur, daß Feuarentius in seinen Anmerkungen zu Irenäus keine Definition über die Kirche giebt, sondern nur beweiset, daß die Kirche zur Zeit des heil. Irenäus schon durch die ganze Welt verbreitet war. Zu diesem Zweck führt er den Hegesippus an, mit den Worten: *Ex quo coepit Congregatio Christianorum, ante Irenaeum scripsit Hegesippus, in omne hominum penetravit genus, nec ulla natio Romani orbis remansit, quae cultus ejus expers relinquere-tur.* Tom. II. Oper. S. Irenaei Edit. Maurin. Venetae 1754. Pag. 192.

Man würde kein Ende erreichen, wenn wir alle Kunstgriffe und Verfälschungen, die beinahe auf jeder Seite angetroffen werden, sammeln wollten. Zum Schluß nur noch die schändliche Mißhandlung des berühmten und gelehrten Simpert Schwarzhuebers. Der Rechtfertiger bezieht sich zweimal auf ihn, jedesmal begeht er eine literarische Corruption. Seite 133. schreibt er: «Auch Simp. Schwarzhueber (II. Th. S. 121, S.

319.) gibt folgenden Begriff von der Kirche: Sie ist eine Versammlung der Menschen, die hienieden durch den rechten Glauben an Christus und durch die Bande der heiligmachenden Gnade und Liebe miteinander vereinigt sind. « Schwarzhueber zergliedert hier a. a. D. die Kirche in eine innere und äußere; sagt dann weiter: »Die innerliche ist eine Versammlung der Menschen, die hienieden u. und so weiter wie oben. — « Die äußerliche ist, fährt er fort, eine Versammlung der Menschen, die durch das Band des gemeinschaftlichen christlichen Glaubensbekenntnisses und der Theilnehmung der Sacramente unter der Regierung der rechtmäßigen Hirten und des römischen Papstes als des Statthalters Christi auf Erden vereinigt sind. « Warum hat unser Rechtsfertiger diese letzte Definition der sichtbaren Kirche verschwiegen?

Aber Seite 142. wird der gute Schwarzhueber noch schändlicher mitgenommen. Der Rechtsfertiger schreibt: »Hören wir unter andern einen Schwarzhueber, er sagt: Befremdet hat es mich in der That, wie dieser gründlichst gelehrte und um die Aufklärung unserer Theologie hochverdiente Mann — den Bischof Fitzjames meinend — das auffallende Vorurtheil von einem alleinseligmachenden christlichen Glauben hat in Schutz nehmen, ja sogar das noch weit auffallendere von einer alleinseligmachenden Kirche bestätigen können. Ich traue dem Manne zu viel Wahrheitsliebe zu, als daß er meinen, mit Gründen belegten Widerspruch nicht beherzigen oder gar übel nehmen sollte.« Praktisch-Kathol. Religions-Handbuch für nachdenkende Christen. 2. B. S. 3. Seite 3. — Der Rechtsfertiger ist bei diesem Auszuge genauer, er führt den Band, den S. und endlich die Seite an. Wer darf nun an der Rechtheit dieses Auszuges zweifeln? Und doch müssen wir sagen, daß davon kein einziges Wort bei Schwarzhueber zu lesen ist. Er lehrt an dem a. D. gerade das Gegentheil von dem, was der Rechtsfertiger ihn sagen läßt. Wer Gelegenheit hat, Schwarzhuebers Religions-Handbuch nachzulesen, der

suche nach, ob in allen vier Bänden wohl ein Gedanke von der obigen Behauptung zu finden sey. Die Lehre von dem alleinseligmachenden christlichen Glauben, nennt sogar Schwarzhueber Seite 8. eine Hauptlehre unserer heil. Religion*).

Was sollen wir nun für ein Urtheil fällen von einem katholischen Geistlichen, von einem Schriftsteller, der den Kirchenvätern, den Konzilien und katholischen Authoren Sätze andichtet, die sie nie gekannt haben, die wahren Stellen auf eine betrügerische Weise verfälscht, oder auf eine ganz verkehrte Weise übersetzt, verstümmelt, verdrehet. Soll eine solche Schrift wohl ein willkommenes Geschenk, eine Trauung an der rechten Hand seyn, wie Dr. L. von Es in seinem Vorworte angiebt?

§. 2.

Falsche Grundsätze, worauf die Vertheidiger der gemischten Ehen ihre Behauptungen bauen.

Die äußere Larve ist abgezogen. Der Rechtfertiger mit seinem Vorwortsprecher steht vor dem literarischen Publikum als ein absichtlicher Betrüger und Verfälscher. Wir wollen jetzt auch das Innere der Schrift durchforschen, und die Grundsätze prüfen, worauf der Rechtfertiger und der Verfasser der zweiten Vertheidigungsschrift ihre Behauptungen bauen. In ihren Grundsätzen sind beide Vertheidiger der gemischten Ehen, der Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen, und der Verfasser der Schrift: Ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? verneinend bewiesen, sich so gleich, daß man auf die Vermuthung geführt wird, beide Schriften stammen

*) Auf eine ganz ähnliche Weise dichtet der Rechtfertiger dem berühmten Theologen Meiffenstuel Seite 150. eine fremdartige Meinung zu und corrumpt denselben.

von einem und demselben Verfasser. Um jedoch beide zu unterscheiden, belegen wir den letzten mit dem Namen *Vertheidiger*, da wir dem Ersten den Namen *Rechtfertiger* zuerkannt haben, ohne dadurch der Theilnahme oder Authorschaft des Vorwortssprechers Dr. L. van Es im Geringsten Abbruch thun zu wollen.

Wenn man das Titelblatt der *Rechtfertigung gemischter Ehen*, wie auch jenes der *Vertheidigung* liest; wenn man in beiden Schriften die vielen gelehrten Zitate in lateinischer, deutscher, griechischer Sprache schaut, so sollte man wahrlich glauben, die beiden Schriften seyen von Hochgelehrten Herren für ein hochgelehrtes Publikum angefertigt worden. Der erste verspricht, die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht zu rechtfertigen; der zweite macht sich anheischig, gegen die Bestimmung des apostolischen Vikars, Herrn Damers in Paderborn, — und somit auch gegen die Anordnung des apostolischen Stuhls zu Rom und der meisten Bischöfe der katholischen Welt — zu beweisen, daß es kein allgemeines katholisches Kirchengesetz sey, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen. Dem Leser dieses Titels wird es zwar anfangs etwas sonderlich vorkommen, daß ein Ungenannter und mithin Unbekannter die Kirchengesetze besser kennen wolle, als der rechtmäßig angestellte und bewährt gefundene apostolische Vikar, ja selbst als der römische Stuhl; aber dieses Vorurtheil wird bald von der schweren Masse der Zitate unterdrückt werden. Auch Dr. van Es gibt uns in seinem Vorworte die Versicherung, daß viel Geschichtliches, Gründliches, Gediegenes und Rechtliches in der *Rechtfertigung* aufgestellt zu lesen sey. Das verräth allerdings einen gründlich gelehrten und belesenen Verfasser, und dieser fordert Kenner, gelehrte Beurtheiler und Prüfer.

Wir dürfen es nicht läugnen, daß die beiden Verfasser sich fleißig geübt zeigen, in der Kunst, die hellleuchtende Wahrheit durch einen Schleier gekünstelter Machtsprüche und Trugschlüsse zu benebeln, wodurch sie den

nicht bewanderten Laien in ihr Gara leicht fangen können. Es scheint uns sogar, man habe es darauf angelegt, durch diese Schriften die weltlichen Machthaber, ihre Ráthe und Landstände zu hintergehen, um eine Spaltung zwischen Staat und Kirche zu stiften, die Diener des Altars als widerspenstige Bürger darzustellen, die Bischöfe als Usurpatoren zu verrufen und somit die Grundlage der katholischen Kirche in Deutschland zu erschüttern. Hören wir nicht die nämlichen Trugschlüsse, die untergeschobenen Stellen in den Kammern der Landstände wiederhallen? Man ist sogar kühn genug, einen der gelehrtesten und beliebtesten Bischöfe Deutschlands, dessen Bild den academischen Saal einer Universität am Rheine zieret, einer Verletzung der Rechte, einer geistlichen Zwingherrschaft zu beschuldigen, das hochverdiente gesalbte Haupt am Abende seines Lebens zu entheiligen und den kenntnißvollen erfahrenen Sailer einer Unkenntniß zu bezüchtigen. Siehe die Literaturzeitung des F. von Kerz 1831. Intelligenzblatt VII. und VIII. H. Dr. L. van Es konnte seinen Herzenswunsch nicht bergen, daß die Rechtfertigungsschrift in Staaten und Kirchen ihr vorgestektes Ziel erreichen möge, und hofft dadurch alle Christen verschieden geformter Kirchen, wie eine Henne ihre Jungen unter ihren Flügeln, am Altare des Glaubens und der Liebe der einen göttlich christlichen Religion zu versammeln und zu vereinigen. Diese Wünsche sind gewiß einnehmend und einladend. Wer wird sie mißbilligen und verwerfen? Wer darf die gute Absicht dieses Vorwortspredikers verkennen? Aber die Klugheit hat uns gelehrt, den Marktschreibern nicht so bald zu glauben, gemäß der Warnung des Poeten:

Laudat venales, quas vult extrudere, merces.

Auch Vincenz von Lerin gibt uns die Lehre: *Faciunt, quod hi solent, qui parvulis, austera quaedam temperaturi pocula, prius oras melle circumliniunt, ut incauta aetas, cum dulcedinem praesenserit, amaritudinem non reformidet. Quod etiam iis curae est, qui mala gramina et noxios succos medi-*

caminum vocabulis praecolorant, ut nemo fere, ubi supra scriptum legerit remedium, suspicetur venenum. (Commonitor. Cap. 55. Edit. Klüpfel, pag. 225.).

Der umsichtige Leser wird jedoch auch schon aus dem Vorworte wittern, was in der Schrift selbst enthalten ist. Dr. van Es schreibt: »Wem das beseligende Christenthum nicht zur ausschließlich alleinseligmachenden Sekte geworden, sondern wer im wahren Stiftungs-Sinne des Wortes und der Sache katholisch ist, der wird den Verfasser verstehen.« Der Herr Vorwortsprecher will dadurch die Leser zu dem christlichen Indifferentismus vorbereiten, worauf der Rechtsfertiger wie der Bertheidiger ihr Machwerk bauen. — Um die gemischten Ehen rechtfertigen zu können, und zu beweisen, daß es gleich sey, in welcher christlichen Confession die in den gemischten Ehen erzeugten Kinder erzogen würden, war es allerdings nöthig, den Grundsatz aufzustellen: Es gebe keine christliche alleinseligmachende Kirche. Der Rechtsfertiger gesteht selbst Seite 141., daß bei dem Feststehen des Grundsatzes von einer alleinseligmachenden Kirche die gemischten Ehen nicht könnten vertheidiget werden. »Freilich, schreibt er, wenn die Römisch-Katholische Kirche die einzig seligmachende Kirche wäre, wie viele Theologen mit einer stoischen Fühllosigkeit behaupten, dann würde die Gewissenhaftigkeit solcher Eltern einen schrecklichen Kampf zu bestehen haben, die dieser Kirche zugethan sind, und ihre Kinder nach den Staatsgesetzen davon ausschließen sollen.« So auch der Bertheidiger Seite 82. »Hält der katholische Theil seine Confession im Gewissen für die alleinseligmachende; und kann er nicht dadurch sein Gewissen beruhigen, diesen seinen subjektiven Glauben der Ungewißheit für die Selbstwahl in den Discretionsjahren der Kinder heimgestellt seyn zu lassen, bei welcher Mündigkeit das Recht der Kinder eintritt, ihre Confession selbst zu wählen, und womit natürlich alle Bestimmungen der Ehepacten über diesen Punkt von selbst erlöschen, so wird er seiner selbst wegen wohl thun, in keine gemischte

Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch erzogen werden müssen; weil er wider sein Gewissen handeln würde. «

Um nun das Hauptfundament zu sichern, bestrebt sich der Rechtsfertiger darzuthun, daß keine Kirche in der Welt sich das Monopol der Alleinseligmachung, als ausgemachte Gewißheit, zu eignen könne. Hören wir hierüber die Beweisführung. » Denn nach der Lehre der Bibel können Menschen aus allen Himmelsstrichen, von allerlei Religionsbegriffen (Matth. VIII. 11.), an der seligen Unsterblichkeit Theil nehmen. « Aber fordert nicht selbst Jesus von allen denen, die an der seligen Unsterblichkeit Theil nehmen wollen, daß sie glauben und sich taufen lassen (Mark. XVI. 16.), daß sie zuvor von der Kirche in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden (Matth. XXVIII. 19.)? Fragte nicht die Kirche die Täuflinge zu allen Zeiten, ehe sie in die Gesellschaft der Christen aufgenommen wurden: Glaubst du? Es war also nöthig, daß die verschiedenen Religionsbegriffe, die im Heidenthume waren eingefloßt worden, zuvor abgelegt wurden, und der eine gemeinschaftliche katholisch-christliche Religionsbegriff angenommen wurde. — Indem der Rechtsfertiger uns auf die Stelle Matth. VIII. 11. hinweist, beurkundet er seine großen hermeneutischen Kenntnisse. Man darf diese Stelle nur einmal im Zusammenhange lesen, so wird jeder Laie bald erkennen, Jesus spreche hier zunächst zu den Juden von der künftigen Aufnahme der Heiden in seine Kirche.

Den schlagendsten Beweis stellt der Rechtsfertiger Seite 143. auf. » Diesen Lehrsatz, daß die römisch katholische Kirche die alleinseligmachende sey, darf man auch um so kühner verwerfen, als darüber keine kirchliche Entscheidung vorliegt. Diese ist aber auch im gegenwärtigen Falle gar nicht möglich; indem die heil. Schrift und die Erblehre widersprechen, auf welche doch alle wesentlichen Kirchenbeschlüsse gebaut werden müssen, wie selbst der Kirchenrath von Trient sich zum unverbrüchlichen Geseze gemacht hatte und allgemein angenommen wird. « Wir

hatten schon mehrmal Gelegenheit, die Kühnheit des Rechtsfertigers in der Verwerfung sicherer Wahrheiten, und in der Aufstellung falscher Meinungen zu bewundern. Wie ein Magister Sententiarum irrefragabilis sagt er ganz kühn, a) über die allein seligmachende Kirche liege keine kirchliche Entscheidung vor, b) ja diese sey nicht einmal möglich, weil Schrift und Tradition widersprächen. Ich finde dagegen schon in dem Konzilium, welches im Jahr 321. zu Alexandrien gegen Arius ist gehalten worden, hierüber mit den klarsten Worten eine Entscheidung. *Ecclesiam apostolicam, unam et solam catholicam agnoscimus; quae sicut numquam expugnari potest, etiamsi totus mundus eam oppugnare instituat; sic omnem impiam aliter sentientium incursionem evincit et profligat **). Denkwürdigk. I. B. 2. Th. Seite 226. haben wir gehört, daß den afrikanischen Bischöfen von dem Konzilium zu Karthago im Jahr 398. als Glaubenspunkt vorgehalten wurde: Auffer der katholischen Kirche kann keiner selig werden. Ja selbst der Rechtfertiger, wenn er, wie er vorgiebt, ein katholischer Geislicher ist, muß sich erinnern, daß er in der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Eidesformel geschworen habe: »Diesen wahren, katholischen Glauben, auffer dem Niemand kann selig seyn, gelobe und schwöre ich beizubehalten.« Der heil. Pabst Gregor sagt daher: Die heilige allgemeine Kirche lehrt, es könne Niemand wahrhaft Gott verehren, als innerhalb ihrer, und alle, die aufferhalb seyen, werden nicht selig **). Man erwarte von uns hier nicht einen ausführlichen

*) Harduini Concil. Tom. I. Pag. 306. Alle alten Kirchengeschichtschreiber erwähnen dieses Konziliums. Sieh Socrates Hist. Eccles. Libr. I. Cap. 6. Theodoret. Libr. I. Cap. 4. Gelasius Cyzicen. Libr. II. Cap. 5. Cassiodor. Hist. Tripart. Nicephor. Callist. Libr. VIII. Cap. 7.

**) Sancta universalis Ecclesia praedicat, Deum veraciter, nisi intra se, coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur. Libr. XIV. Moral. Cap. 5. Tom. II. Oper. Edit. Venet. pag. 77.

Beweis aus der heil. Schrift und Erblehre von der einen alleinseligmachenden Kirche. Dies würde uns zu weit von unserm Ziele abführen. Der ganze Geist der heiligen Schrift geht auf Einheit der Gesinnungen und der Lehren hinaus, und hasset nichts mehr als Spaltung; er verwirft jede fremde Meinung, die mit seiner Lehre im Widerspruch steht; weil zwei sich entgegengesetzte Lehren nicht von der ewigen Wahrheit, welche Gott ist, abstammen können. Dies ist auch die beständige Ueberlieferung aller Väter. In der That, man muß nie einen Tertullian und Cyprian, nie einen Origenes und Athanasius, nie einen Ambrosius und Augustinus, nie einen Hieronymus und Gregorius angesehen haben, wenn man den Satz von der alleinseligmachenden Kirche in Zweifel ziehen will. Was die Erblehre angeht, verweisen wir unsere Leser an des Canonicus Spalatini gelehrtes Werk: *De Veri cognitione et ignorantione ex S. Augustino Doctore maximo documenta. Haereticorum et peccatorum materialium defensoribus praesentata.* 1781. der in seiner *Diss. praeliminar.* aus den Kirchenvätern aller Jahrhunderte den Beweis durchgeführt hat. In Abgang dessen kann man Luydl *Theolog. christiana et evangelic.* Tom. III. nachsehen. Der gelehrte ungarische Professor F. Krammer hat sechs Bände *de sola salvifica Religione et Ecclesia catholica* geschrieben, ohne andere Neuere hier in Erinnerung zu bringen. Siehe auch Kelleßen: *Was ist Katholizismus.* Seite 13. und 14.

Aus einer solchen Quelle des Irrthums, wie die erste Grundlage des Rechtfertigers ist, können keine reine Wasser, keine Wahrheiten entspringen. Die Folgesätze des Rechtfertigers sind daher eben so falsch wie der Hauptsatz. Dahin gehört

a) Alle, welche das Apostolische Glaubensbekenntniß annehmen, gehören auch zum wahren Katholischen Glauben. Mehr als dieses habe die alte Kirche nicht gefordert, und in demselben seyen alle nothwendig zu wissende Wahrheiten enthalten.

Wir glauben diesen irrigen Satz bis zum letzten

Schlusswinkel ausführlich widerlegt zu haben in der Epistol. II. de Probationib. theologic. per Symbola. Pag. 17 — 57.

b) Nach der Lehre der Bibel sind nur solche als Ketzer anzusehen, welche den Glauben an Christum verläugnen. Seite 60.

Dagegen versichert der Africanische Lehrer Cyprian, Christus unser Herr habe durch das Wort Ketzer alle jene verstanden, die seine Lehre nicht vollkommen annahmen. Dominus noster aliquam speciem haeresis non designavit, sed omnes omnino haereticos adversarios esse suos ostendit, nec ullam haerese[m] aut schisma discrevit (bei Gratian 24. q. a.). Oder wie der vollständige Text lautet: Neque dominus noster Jesus Christus, cum in evangelio suo testaretur adversarios suos esse eos, qui secum non essent, aliquam speciem haereseos designavit, sed omnes omnino qui secum non essent, et secum non colligentes gregem suum spargerent, adversarios suos esse ostendit. Epist. 76. Pag. 316. Edit. Venet.

Nach der Sprache der Bibel gehören jene, die Christum nicht anerkennen, unter die Ungläubigen, nicht unter die Ketzer. Es ist bekannt, daß alle Irrlehrer der Vorzeit, die Manichäer, Marcioniten, Novatianer, Arianer, Donatisten, Nestorianer, Pelagianer u. Christum anerkannten; aber nicht so anerkannten, wie er mußte anerkannt werden. Arius gab sogar — eben so wie unser Rechtfertiger — das apostolische Glaubensbekenntniß als Beweis seines Glaubens an. Alle diese Irrlehrer, obschon sie sich Christen nennen wollten, hat die Kirche als Fremdlinge von sich gestoßen. Lactanz sagt: Phryges, Novatiani, aut Valentiniani aut Marcionitae aut Anthropiani aut Ariani, seu quilibet alii cum nominantur, Christiani esse desierunt, qui, Christi nomine amisso, humana et externa vocabula induerunt. Libr. IV. Div. Institut. Cap. 30. pag. 295. Edit. Wirceburg.

c) Nach der Lehre des Apostels und der Väter gehören alle in Deutschland aufgenommene christliche Confes-

sionen, dem Geiste nach, zur Katholischen Kirche, weil sie an Jesum glauben. Seite 155.

Erasmus von Rotterdam, dem die in Deutschland aufgekommenen Confessionen gewiß nicht unbekannt waren, sagt in seinem Catechism. C. 4. Quia quisquis profitetur sanctam Ecclesiam, execratur et abjurat omnem schismaticam conspirationem adversus ecclesiasticae hierarchiae tranquillitatem, similiter omnia conventicula haereticorum, quocumque se titulo venditant. Sunt enim innumera, cum unica sit columba. — Indessen wenn es wahr seyn könnte, daß die in Deutschland angenommenen christlichen Confessionen zur Katholischen Kirche gehörten — dem viele aus diesen widersprechen werden — so wissen wir doch gewiß, daß die Katholische Kirche sie nie als ihre Angehörige betrachten wird, wenn sie nicht bereit sind, alle Wahrheiten und Lehren so zu nehmen, wie sie von ihr gelehrt werden. *)

d) Seite 157. «Glauben nicht die wahren christlichen Protestanten an den nämlichen Bibel-Gott und Bibel-Christus, an den auch wir glauben?» Ein neuer Ausdruck Bibel-Gott, Bibel-Christus. Von einem Deo biblico, Christo biblico wissen unsere Kirchenväter nichts, und doch hatten sie mehr Ehrfurcht gegen die göttlichen Schriften, als unsere heutigen Bibel-Apostel, die das Bibelwerk zu einer merkantilischen Speculation herabgewürdigt haben. — Nach Augustin und Bernard glaubt auch der Teufel an Gott und Christus **); werden wir ihn deswegen zu den Gliedern

*) Gegen welche Kexer hat das Konzilium zu Trient das Verdammungsurtheil ausgesprochen? — In dem anno 1549 zu Köln gehaltenen Konzilium S. 4. werden folgende Authoren als kexerische Schriftsteller genannt: Lutherus, Bucerus, Calvinus, Oecolampadius, Bullinger, Franc. Lamperti, Philipp. Melancthon, Corvinus, Capito, Brentius, Pomeranus, Pellicanus, Musculus, Sarcerius etc. etc.

***) Ipsius esse Christum et Daemones crediderunt. Serm. 144. Tom. V. Oper. S. Augustini pag. 695. — Ber-

der wahren Kirche Christi zählen? Damit mögen schwerlich unsere protestantischen Brüder einverstanden seyn. — Wir haben oben bemerkt, daß jene, so den Glauben an Gott und an Christus verloren oder abgelegt haben, Infideles, Ungläubige; die aber, so nicht recht oder nicht alles glauben, was die Katholische Kirche als Glaubenswahrheit vorstellt, Irrgläubige, haeretici, genannt werden.

e) Der Rechtfertiger wie der Vertheidiger anfern sich in dem Begriffe eines Ketzers, und wollen diesen gehässigen Namen von der Protestantischen Kirche entfernt wissen. Siehe Seite 64. u. ff. der Rechtfertigung. — Der statistische Begriff dieses Wortes, der mit dem Theodosianischen Codex aufgekomen ist, hat längstens schon bei uns sein Grab gefunden. Wir befassen uns hier nur mit dem Kirchlichen Begriffe. Gehen wir in die ersten Zeiten zurück, wo der statistische Begriff noch nicht bekannt war, und fragen wir die Väter, was sie durch haeresis, haeticus verstehen. Der h. Martyrer Justin, einer der ersten und ältesten Kirchenväter, sagt in dem Gespräche mit dem Juden Tryphon (N. 55. pag. 158. Edit. Venet. de anno 1747.): Ex eo etiam, quod ejusmodi exstent homines, qui se esse Christianos profitentur, et Jesum, qui crucifixus est, Dominum et Christum confiteri, nec tamen illius doctrinam teneant, sed eam, quae est a spiritibus erroris; nos qui verae et purae Jesu Christi doctrinae discipuli sumus, firmiores in fide et constantiores simus in spe ab eo nuntiata. Diese abweichenden Christen rechnet er dann zu den Ketzern, wovon der Apostel I Cor. XI, 18. redet, und fährt so fort: Sunt igitur, amici, et fuerunt permulti, qui impia et nefanda dicere et facere docerent, in nomine Jesu prodeuntes, suntque a nobis appellati ex

nard. in Cantic. — Sic se christianum esse profitetur, quomodo et Christum diabolus mentitur. S. Cyprian. libr. de unitat. Eccles. pag. 401.

eorum nomine, a quibus secta quaeque et opinio ortum habuit. Alii enim alio modo in Deum universorum, et in eum, quem venturum praedixerat Christum, blasphemias docent. Cum horum nemine communicamus; cum Atheos et impios esse ac injustos et exleges sciamus. Wie vorsichtig unterscheidet der h. Märtyrer hier die christlichen Irrgläubigen von den Ungläubigen; und doch zählt er sie unter die Ketzer. Warum? Weil sie eine abweichende Lehre bekennen. Unter diesen waren gewiß Einige, die in dem Irrthum geboren und erzogen, andere, die aus Einfältigkeit darin gezogen worden. Deswegen macht der h. Irenäus einen Unterschied zwischen gemäßigten, leutseligen, und hartnäckigen, frechen Andersgläubigen, die er jedoch alle Ketzer nennt. Adversus omnes dico haereticos: eos quidem, qui sunt mitiores et humaniores, avertes et confundes, ut non blasphement suum conditorem . . . neque de labe et ignorantia genesim ejus affingant: feroces autem et horribiles et irrationabiles effugabis a te longe, ne amplius sustineas verborum eorum. (Libr. II. contr. Haeres. Cap. 51. N. 1. pag. 164. Edit. Venet. 1754.) Alle andere alten Väter behalten diesen Begriff von der Ketzerei. Tertullian nennt jede fremde, abweichende Lehre, doctrina haeretica. Adulterae doctrinae, haereses dictae graeca voce, ex interpretatione electionis, qua quis sive ad instituendas sive ad suscipiendas eas utitur. (De Praescript. Haetic. Cap. 6. pag. 6. Tom. II. Edit. II. Semleri 1827.) Wir übergehen die andern Väter, um uns zunächst mit dem h. Augustin, woraus der Rechtsfertiger mit Gratian eine Stelle Seite 65. entlehnt hat, beschäftigen zu können. Der h. Augustin fängt seinen 45. Brief, worin er die Berwegenheit der Donatisten schildert, damit an, daß er zeigt, zur Ketzerei gehöre ein aufgeblasener Starrsinn; man könne daher nicht jene, die im Irrthum geboren, mit sorgfältiger Umsicht die Wahrheit suchen, und bereit sind, den Irrthum abzulegen, unter die Ketzer rechnen. (Tom. II. pag. 88. Edit. Parisiens. Maurin.) Wie aber, wenn

der im Irrthum Geborene wenig Sorgfalt anwendet, die Wahrheit zu erkennen, einen gewissen Widerwillen gegen dieselbe zeigt, und keine Bereitwilligkeit verräth, den Irrthum abzulegen? Von diesen spricht Augustin in dem 93. Briefe: Quam multi putabant veram Ecclesiam esse partem Donati, quia eos ad cognoscendam catholicam veritatem securitas torpidos, fastidiosos, pigrosque faciebat? Quam multis aditum intrandi obserabant rumores maledicorum, qui nescio quid aliud nos in altare Dei ponere jactitabant? Quam multi nihil interesse credentes, in qua quisque parte Christianus sit, ideo permanebant in parte Donati, quia ibi nati erant, et eos inde discedere, atque ad catholicam nemo transire cogebat? (Ibid. pag. 258.) Ist dies nun nicht der nämliche Zustand des Protestantismus in Deutschland? Selbst der Rechtfertiger findet hier seine Abbildung. — Es ist möglich, ja wir sind dessen gewiß, daß mehrere im Protestantismus Geborene ohne Starrsinn, ohne Hartnäckigkeit in ihrem Irrthume, den sie als Wahrheit anerkennen, leben; aber so lange sie sich als Glieder der kirchlichen Gesellschaft constituiren, wovon sie wissen, daß dieselbe in hartnäckiger Opposition gegen die Katholische Kirche offen fortbesteht, so lange sind wir Katholiken berechtigt, diese als wirkliche Kezer anzusehen, wie die alte Kirche alle dergleichen öffentliche Anhänger jeder Zeit als Kezer angesehen hat, und die jetzige Kirche sie noch mit diesem Namen belegt, wie aus den vielen Zitaten des Rechtfertigers und Vertheidigers de Matrimonio *haereticorum cum Catholicis* erhellt. So lange der Soldat die Uniform trägt, im Gliede steht und mit den übrigen agirt, wird er unter die Kämpfer gerechnet, obschon er vielleicht innerlich friedliche Gesinnungen hegt; er trägt den Lohn oder die Strafe der Kämpfer, bis er seine Gesinnungen an den Tag legt. — Noch einen Schritt weiter führt uns der h. Hieronymus, der nicht nur jene, die die Katholische Kirche öffentlich und hartnäckig anfeinden, sondern auch die, welche in eitlen Stolge die Kirche verachten und ihre Gutmüthigkeit

als Unsinn verschreien, *) für Ketzer achtet. Durch diese verwerfliche Geringschätzung versperren sie sich die Wege zur Erkenntniß der Wahrheit, und verharren vorzüglich im Irrthum.

Wir haben bei dieser Erörterung keine Rücksicht genommen auf die theologische Distinction eines materialen und formalen Ketzers, weil der Rechtfertiger sich einmal als erklärten Feind der Jesuiten-Schul-Theologie ausgesprochen hat; obschon er wohl weiß, diese Distinction zu seinem Plane zu benutzen. Wenn Einige der neuern Theologen so leichtthin alle in Deutschland wohnende Protestanten unter die haereticos materiales rechnen, so bedenken sie nicht, daß sie dieselben dadurch aus der Klasse der nachdenkenden Christen austreichen und im Allgemeinen zu Dummköpfen herabwürdigen, wofür ihnen wenige Protestanten dankbar seyn möchten. Daß bei mehrern, auch Gelehrten, eine große Unwissenheit in dem katholischen Lehrsysteme herrsche, beweist die tägliche Erfahrung, und hat jüngst Brenner in seinem Gerichte dargethan; aber wir wollen es nicht auf und nehmen, die Unwissenheit als eine unüberwindliche zu vertheidigen. Je mehr Katholiken mit Protestanten vermischt wohnen, desto weniger darf man eine unüberwindliche Unwissenheit vorschützen. Wir müssen doch unsern gemeinen protestantischen Brüdern so viel Nachdenken und so viel Wißbegierde zutrauen, als wir in unsern gemeinen Katholiken erfahren. Diese forschen nach, und wissen in mehrern Stücken recht gut den Unterschied zwischen beiden Confessionen und die Hauptgründe derselben aufzufassen: sollen dies gemeine Protestanten nicht thun, nicht thun können? — Wir sind gern geneigt, jeden einzelnen zu entschuldigen; aber wird diese unsere

*) Qui in superbia cordis sui despiciunt Ecclesiam, et simplicitatem ejus arbitrantur imperitiam, dicunt: pro lateribus illis quadris atque fortissimis aedificabimus Ecclesias nostras etc. Libr. IV. Commentar. in Isaiam, Cap. IX. Tom. IV. Pag. 157. Edit. Vallarsii Venet.

Entschuldigung ihn rechtfertigen vor dem Gerichte des ewigen Richters? Wird diese Entschuldigung die Verirrten nicht einschläfern und uns selbst dann das Gericht zuziehen nach Ezechiel XXXIII., 8. Sanguinem ejus de manu tua requiram. Die Liebe entschuldigt, der Glaube richtet.

Wir fürchten nicht die Anklage einer Intoleranz, einer Verdammungssucht. Der nämliche Herr, der uns gelehrt hat, sogar seine Feinde, wie vielmehr den verirrten Bruder zu lieben, dieser hat uns auch gesagt: Der nicht glaubt, ist schon gerichtet, und wer die Kirche nicht hört, sey dir wie ein Heide und Zöllner. Sein Wort ist uns heiliger, als die Ansichten gewisser Menschen, die Toleranz predigen und das Gericht ausüben.

Die Frage, wer ein haereticus materialis sey, haben gründlich beantwortet, die oben genannten deutschen Gelehrten Luydl, und Canonicus Spalatinus.

§. 5.

Allgemeine Bemerkungen über die gemischten Ehen gegen die beiden Vertheidiger derselben.

Ehe wir anfangen, unser Gebäude anzubauen, wollen wir jenes der Gegner unterminiren und zerstören. Der Rechtfertiger wie der Vertheidiger stellen wunderliche Bordersätze auf, um daraus eine unbedingte Zulässigkeit gemischter Ehen für unsere Zeit abzuleiten. Sie sind dabei nicht streng, diese Bordersätze erst fest zu begründen und gegen jede Einwendung zu sichern. Ihre Eingänge barricadiren sie mit faulem Holze, und glauben, dadurch ihre Beste zu sichern.

Nach dem Rechtfertiger Seite 33. waren in den ersten Zeiten die Ehen der Christen mit Juden, Heiden und Ketzern nicht einmal unerlaubt und verboten: wie will man in unsern Zeiten die Ehen der Katholiken mit Protestanten als unerlaubt ansehen? — Nachdem

er einige Beispiele aus der Vorzeit aufgeführt hat, sagt er weiter: »Würden diese strengen Christinnen ihre zarte Gewissenhaftigkeit von solchen Ehen nicht abgeschreckt haben, wenn man ihnen ein biblisches Verbot deshalb hätte vorwerfen können, oder wenn sie selbe für sündhaft angesehen hätten? — Auch wissen wir, daß in der ersten Kirche Ehen zwischen Getauften und Katechumenen gestattet wurden, weil nach damaliger Sitte die Taufe oft bis ins spätere Alter ausgesetzt wurde.«

Mit beständiger Hinweisung auf das, was wir Denkwürdigkeiten VI. B. I. Th. S. Kap. über die ungleichen Ehen gesagt haben, bemerken wir im Allgemeinen.

In der Kirche Gottes giebt es Dinge, die mit Strenge geahndet und gezüchtigt werden, andere, die zugelassen, wieder andere, die nur geduldet werden. Auf diese Bemerkung weisen uns zu allen Zeiten, besonders bei herrschenden Spaltungen und Ketzereien, die heil. Väter hin, wenn Aergerniß erregende Fälle in der Kirche sich ereignet hatten. In Bezug auf eine unerlaubte Ehe, erklärte der heil. Pabst Gregor I. dem heil. Augustin, Apostel der Engländer, diese kirchliche Maxime auf folgende Art. »Die heil. Kirche bessert einiges in dieser Zeit eifrig, einiges duldet sie langmüthig, einiges übersieht sie wohlbedächtlich, und sie erträgt und übersieht es so, daß sie oft das Uebel, so sie beim Ertragen verabscheut, durch die Nachsicht beschränket und erdrücket *).«

Wenn die katholische Kirche also in den ersten Zeiten die Ehen der Christen mit Heiden geduldet oder nachsichtlich behandelt hat, so darf man daraus den Schluß nicht machen, sie habe dieselben als erlaubte, wahrhaft christliche, *rata et sancta matrimonia* angesehen und

*) In hoc tempore sancta Ecclesia quaedam per ferorem corrigit, quaedam per mansuetudinem tolerat, quaedam per considerationem dissimulat, atque ita portat et dissimulando compescit. Respons. Gregorii ad Interrogat. 7. S. Augustini.

genehmiget. Die Nachsicht und Duldung trägt eher den Charakter einer Mißbilligung als einer Genehmigung, und dadurch wird gezeigt, daß die Kirche nur zur Zeit sie geduldet, damit das Uebel, so sie ersticken will, sich nicht verstärke und erweitere. Die Sache bleibt ein Uebel, und derjenige, so sie verübt, trägt die Schuld auf sich, wie der heil. Theodorus Studites mit dem heil. Gregor von Nazianz bemerkt: *Indulgentia nequaquam in eo cernitur, quod reprehensione et culpa careat: qui enim et quam ob causam? Sed ubi succumbitur noxaeque affine est, quod agitur.* (Epist. 50. pag. 280. Edit. Sirmondi.)

Ferner ist es aus mehrern alten Zeugnissen gewiß, daß die Kirche dergleichen Ehen nicht nur nachsichtlich geduldet, oder mißfällig gesehen, sondern auch nachdrücklich und öffentlich mißbilliget hat, und zwar als solche, die sich mit dem Gewissen eines ächten Christen nicht vertragen. Wenn nun die Ehen mit Heiden oder Ketzern nicht unerlaubt gewesen, oder nichts Böses mit sich geführt hätten: würden wohl die Hirten der Kirche, wie der heil. Augustin sagt *), so eifrig dagegen gesprochen haben und noch sprechen, würden sie wohl wegen des Vergehens so besorgt gewesen seyn?

Die frommen Christinnen der ersten Zeit waren nicht so leichtfertig bei diesen Ehen, wie der Rechtfertiger es vorzustellen sich bemüht. Dergleichen Ehen waren daher auch nicht häufig. Wir wissen vielmehr, daß mehrere christliche Jungfrauen geradezu erklärten, es sey ihnen nicht erlaubt, sich mit einem Götzendiener zu verhehelichen, und sie wählten lieber den bittersten Tod, als eine solche Ehe **).

*) Si nihil mali esset, esse de parte eorum et thoro, non contra illos tanta dixissent et dicerent pastores nostri, non pro illorum errore satagerunt. Serm. 46. de Pastorib. Tom. V. pag. 232.

***) Vergl. Acta Julianae M. Tom. II. Februar. Bolland. pag. 874. — S. Anastasiae bei Baronius ad 22. Decembr. — S. Susannae, filiae Gabinii, bei Baronius ad ann. 294.

Natalia hat ihren Gemahl, als er im Kampfe für den Glauben begriffen war, er mögte sich für sie, seine Geliebte, bei Gott verwenden, damit sie nicht nach seinem Tode durch Zwang der Richter an einen heidnischen Bräutigam verkuppelt werde. Die heil. Jungfrauen, Kuffina und Secunda, die schon christlichen Jünglingen verlobt waren, verweigerten standhaft die eheliche Verbindung, weil ihre Bräutigame in der Verfolgung gefallen waren, und den Götzen geopfert hatten.

Mußten aber die christlichen Jungfrauen eine Ehe mit einem Heiden eingehen, so thaten sie es nicht anders, als unter der Bedingung, daß der heidnische Bräutigam versprach, vom Götzendienste abzulassen, ein Christ zu werden, und alle Kinder als Christen erziehen zu lassen. In diesem Falle konnte die heil. Kirche für eine kurze Zeit solche Ehen zugeben, weil ein offener Gewinn dadurch bezweckt und erreicht wurde, sie billigte aber diese Ehen nicht, es sey dann, der heidnische Bräutigam habe vor der ehelichen Verbindung durch die Taufe sich dem Christenthume einverleiben lassen, weil mehrere heidnische Männer das Versprechen, das sie bei der Verlobung abgelegt hatten, in dem Ehestande nicht erfüllten, worauf der heil. Ambrosius hindeutet: *Uxoris ducendae gratia, quae gentili viro a christianis parentibus negabatur, simulata ad tempus fide, plerumque produntur, quod foris confessi sunt, intus negasse.* (Serm. 20. in Psalm. 118. Tom. I. pag. 1255.) In den Akten des heil. Bischofs Clemens von Anzyra haben wir ein Beispiel, daß die Euphrosyna, Mutter dieses Bischofs, sogar gegen den Willen ihrer frommen Eltern und gegen ihren eigenen Willen an einen heidnischen Mann verkuppelt worden ist, der bald nach eingegangener Ehe sie zum Heidenthum verführen wollte *).

*) *Optima haec et christiana foemina et quae parentum pietatem moribus ipsa suis testabatur, data nuptiae est, invita contraque mentem viro gentili, qui saepe ipsam avocare a Christi cultu et ad idola veneranda tra-*

Nicht selten ließen sich die heidnischen Bräutigame, um einige Bürgschaft ihres aufrichtigen Versprechens zu leisten, vor der Berehelichung in die Catechumenen-Classe aufnehmen, verschoben aber ihre Taufe bis in das spätere Alter. Diese waren zwar keine Götzendiener mehr, und in dieser Hinsicht war die christliche Frau ohne Gefahr einer Verführung; aber sie waren auch noch keine Christen. Und so kam es, daß manche christliche und heilige Frau zur Zeit noch einen heidnischen Mann hatte, der erst später ein Christ wurde.

Auf diese Gefahren für die christlichen Mädchen scheint Rücksicht genommen zu haben, die Synode zu Elvira — wenn sie ächt ist — Can. 16., wo den Eltern verboten wird, ihre Töchter Juden, Heiden oder Ketzern zu verloben, es sey dann, daß diese vor der ehelichen Verbindung das Christenthum oder den wahren katholischen Glauben schon wirklich angenommen hätten. Und so glauben wir, müsse auch der vierzehnte Kanon des Konziliums zu Chalcedon erklärt werden. Er verbietet erstens überhaupt den Lectoren und Cantoren, eine Frau zu nehmen, die nicht katholisch ist, oder die einer andern Secte angehört und nicht rechtgläubig ist, (*diversae a recta fide opinionis*) dann verbietet er auch, die Kinder an einen Juden, Heiden oder Keger zu verheirathen, wenn dieser nicht verspreche, vor der Kopulation sich zum Christenthum oder zum wahren Glauben zu bekehren. (Es ist*) wohl zu bemerken, daß dieser Kanon nicht bloß von Töchtern, sondern überhaupt von Kindern rede, mithin waren die ungleichen

ducere copatus est. Ipsa vero virili praedita robore, conjugem in contrarium fortiter retrahebat. Christum deprecans nocte ac die, ut amabili huic iugo praesto esset, ut qui carne, spiritu quoque jungerentur. Ille vero in impietate perseverans, decessit, relinquens ei puerulum adhuc lactentem, quem ipsa pietate magis quam lacto enutrivit. Tom. II. Januar. Bollandian. pag. 460.

*) C. Van Espen Scholia in Canon. Tom. III. Oper. pag. 255. Edit. Colonienis. 1777.

Ehen den Männern wie den Frauen untersagt; in der Regel wurden aber die Töchter von den Eltern einem Jünglinge verlobt, da im Gegentheil der Jüngling eine Braut sich aussuchte und mit ihr verlobte.

Hatte ein christliches Mädchen sich aus eigenem Willen mit einem heidnischen Bräutigam vermählt, so war es auf eine gewisse Zeit von der Kirchengemeinschaft abgeschnitten. Hierin liegt der Beweis seines Verbrechen. Der Rechtfertiger nennt dies eine kleine Buße, wie bei andern Handlungen, z. B. bei der zweiten Heirath geschah, die man zwar für minder vollkommen, aber doch für erlaubt hielt *).

Der Kanon von Arles sagt: *aliquanto tempore a communione separentur*. Die Buße bestand also in der Absonderung von der Kommunion. Wir müssen hier untersuchen, was im Kanon durch Kommunion verstanden werde. Wenn ihnen nur die *Communio S. mensae*, oder das heil. Abendmahl auf eine kurze Zeit verweigert wurde, so mag man die Buße mit *Sirmond* (Not. posthum. in Concil. Arelat. I.) *poena levis* nennen. Wir sind der entgegengesetzten Meinung, und behaupten, der Kanon spreche eine Trennung von der Kirchengemeinschaft aus. In diesem Sinne wird das Wort *Communio* in allen übrigen Kanones dieses Konziliums genommen. Der 7. Kanon sagt: *De praesidibus, qui fideles ad praesidatum prosiliunt, placuit, ut cum promoti fuerint, litteras accipiant communicatorias ecclesiasticas... et cum caeperint contra disciplinam agere, tum demum a communione excludantur*. Ohne Zweifel steht hier die *Exclusio a communione* im Gegensatz der *litterae eccles. communicatoriae*, woraus es sicher wird, daß durch die *exclusio a communione* die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft müsse verstanden werden, wie

*) Concil. Arelatens. Can. ii. *De fidelibus puellis, quae gentilibus junguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur*.

dies auch klar andere spätere Konzilien angeben *). Die Mädchen also, die einen heidnischen Mann geheirathet haben, sollen nach dem eilften Kanon des Konziliums zu Arles auf eine gewisse Zeit mit dem Bannfluche belegt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Ist dies eine kleine Buße? Nur schwere Verbrechen wurden nach dem Zeugniß des h. Augustin **) mit einer Exkommunikation bestraft, bis sie durch eine demüthige Buße geheilt waren. Nach dem 67. Canon Nicaeno-arabicus ist die Buße für solche Mädchen: Ferre cilicium et dormire super cinerem et jejuna quantum sibi conveniet, et tunc licebit cum fidelibus conversari. Der Rechtfertiger selbst gesteht, daß strenge Bußmittel nöthig waren. Denn Seite 52. schreibt er: »In der That müßte diesen ehrwürdigen Kirchenhäuptern die religiöse Beredlung, welche durch die Einführung des Christenthums bezweckt wurde, wenig am Herzen gelegen haben, wenn sie nicht vor solchen Extremen, welche offenbar die Lehre Jesu untergruben und entwurzelten, die schwache Herde bewahrt, und die Christen von den Eheverbindungen mit Heiden, Juden, Ketzern durch strenge Bußmittel abgeschreckt hätten.« Er wird aber nie beweisen, daß die zweite Ehe mit dem Bannfluche belegt worden.

Einen andern Stützpunkt sucht der Rechtfertiger

*) Vergl. Can. 6. Concilii Arvennens. de anno 541. Quicumque horum tantum nefas — conjugium cum judaeo — admisisse cognoscitur, a Christianorum coetu atque convivio et a communione Ecclesiae segregetur. — Der Canon. 53. Nicaenoarabicus (ex edit. Turriani) sagt: Ut Christiani uxores ducant ex quacumque natione, modo ad fidem veniant: sed non debent Christiani dare filias suas nuptum infidelibus, ne ad errorem maritorum pervertantur et fiant judaeae vel gentiles, propter infirmitatem suam et proclivitatem ad malum: et qui non paruerit, a Synodo excommunicetur.

**) Mortifera esse non dubitant, quae excommunicationibus punienda, donec poenitentia humiliore sanentur. De fide et operib. Cap. 19, Tom. VI. pag. 184.

darin, daß die ältern Synoden Heiden, Juden und Ketzer in die nämliche Reihenfolge setzen, und die Ehen derselben mit Rechtgläubigen für gleich gefährlich ansehen. Seite 33. » Durch Ketzer müssen also hier jene verstanden werden, die den Glauben an Jesus verloren und sich von dem apostolischen Symbolum losgesagt haben. Wo haben sich aber die eigentlichen orthodoxen Protestanten in einem einzigen Punkte hievon losgesagt? — Es dürften also dieselben mit den Ketzern, gegen welche die ältern Synoden Ehegesetze erließen, nicht verwechselt werden; denn diese waren Verworfene, welche dem Glauben an Christus entsagten, das Evangelium verfälschten, und das Apostolische Symbolum verschmähten, dessen ganzer Inhalt aber, so wie das Evangelium selbst, allen ächten Protestanten heilig und ehrwürdig ist. » S. 63.

Bei der Zusammenstellung der Juden und Heiden mit den Ketzern berücksichtigten die alten Synoden nicht die Weite der Entfernung von dem Glaubensquell, sondern überhaupt die Abweichung und die Gefahr der Verführung für die Rechtgläubigen, die bei der Ehe mit einem Irrgläubigen und Ketzer eben so groß, oft noch größer seyn kann, als mit Juden und Heiden, so wie die Ketzer nach dem Zeugniß des h. Chryso st o mus *) sich oft verbitterter gegen die Kirche zeigen, als selbst Heiden. — Jeder, der sich von der Katholischen Kirche als der Bewahrerin des Glaubens lössagt, trennt sich auch von Christus, und verliert, wie Cyprian sagt (Libr. de unitat.), den Glauben; und in welchem Grade er sich entfernt von der Kirche, in demselben Grade nähert er sich dem Heidenthum; ja wir haben die Weisung, ihn einem Heiden gleich zu halten. Matth. XVIII, 17. — Er ist zwar getauft und deshalb ein Christ, ist aber von dem Glaubensquell abgewichen, den der Jude und Heide noch nicht erreicht

*) Homil. in diem natal. D. N. Jesu Christi Tom. II. pag. 363.

hat, und verdient deshalb nicht mehr unter die wahren Christen gerechnet zu werden, nach Jak. II, 10. *). Hier stehen sich alle Irrlehrer der Vorzeit und der Gegenwart gleich. Sich rühmend des christlichen Namens und der sogenannten Glaubensverbrüderung, wie Ambrosius sagt **), feinden sie die Katholische Kirche an, und suchen die Rechtgläubigen listiger Weise zu verführen.

Aus den alten Kirchenvätern wissen wir, daß alle Irrlehrer sich auf die h. Schrift oder auf das Evangelium bezogen haben, dasselbe aber auslegten nach ihrem Sinne; auch nahmen sie das Apostolische Symbolum an, vergaßen aber gewöhnlich den einen Artikel: Ich glaube eine heilige Katholische Kirche, oder legten ihn ganz sonderbar aus. Welche von den Ketzern gaben vor, oder gestanden, daß sie Jesus entsagten, das Evangelium verfälschten, das Apostolische Symbolum verschmähten? Alle riefen vielmehr: Hier bei uns ist der wahre Christus, das reine Evangelium, das ächte Symbolum. Der Herr hatte diese Stimme schon gehört und uns die Warnung gegeben: Wenn jemand zu euch sagen wird: Siehe, hier ist Christus, oder da; so sollt ihr es nicht glauben. Matth. XXIV, 25. Wenn der Rechtfertiger nicht ganz fremd in der deutschen Literatur ist, so wird er uns einräumen müssen, daß man kein gar großes Gewicht auf den Glauben der

*) Vergl. Tertullian. Libr. de praescript. Haereticor. Cap. 37. Si haeretici sunt, Christiani esse non possunt; non a Christo habendo, quod, de sua electione sectati, haeticorum nomine admittant. — Und Libr. de Carne Christi Cap. 2. Eo magis non es Christianus, quia, cum fuisses, excidisti.

***) Adversus omnes haereses ista sententia est, quae fraterno nomine, non fraterne Ecclesiam persequuntur. Siquidem sub optione nominis christiani et quadam nuncupativa fidei germanitate parricidalibus gladiis nos cupiunt vulnerare. Libr. de Incarnat. Dom. Sacramento. Tom. II, pag. 705. N. 12.

heutigen Protestanten an Jesus, den Sohn Gottes, legen könne; das Evangelium wird wie ein gemeines Historienbuch, oft noch etwas schlechter, behandelt, und — die Symbololatrie? Diese ist längststens bey den Gelehrten verschwunden. *) Selbst der gemeine Protestant weiß nicht viel mehr davon. Ueberhaupt ist dies alles in dem Protestantismus eine veraltete Waare, die außer Mode gekommen; weswegen man sich wundern muß, daß der Rechtfertiger damit noch auf den Markt ziehen will, und ein so großes Geschrei macht. Doch, er spricht nur von ächten, eigentlich orthodoxen Protestanten. — Er wird uns die Frage erlauben: Wer ist ein ächter, eigentlich orthodoxer Protestant; und woran soll man diesen von einem falschen, heterodoxen unterscheiden? Dadurch räumt uns der Rechtfertiger stillschweigend ein, daß die Ehe eines Katholiken mit einem nicht ächten oder heterodoxen Protestanten nicht zulässig sey. Wer wird aber uns ein zuverlässiges Zeugniß über die Orthodoxie eines Protestanten bei solchen Ehen ablegen sollen? Der Predi-

*) Vergl. Rosenmüller: Betrachtung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten? Leipzig 1790. Anhang mon Biblische Theologie I. B. S. 18. Beaufort schreibt: Schon lange hat der Protestantismus dem Apostolischen, dem Nicänischen und dem Athanasianischen Symbol entsagt, die nur Dogmen, aber keine Moral aufstellten, und noch oben drein die Andersgesinnten verdammen, wie wenn die Verfasser an Gottes Stelle sprächen. — Und Paalzow in seinem Synesius S. 192. »Mit dem Protestantismus, der einzig und allein die Bibel als Richtschnur seines Glaubens betrachten will, und von welcher er behauptet, daß sie kein Mensch untrüglich auslegen könne, sondern Jeder nur in ihr zu forschen verpflichtet sey, stehen symbolische Bücher in einem klaren Widerspruch. Die Anhänger symbolischer Bücher spotten über die Autorität des Römischen Papstes, und sie selbst haben einen papiernen, der noch schlimmer seyn würde, als der Römische, wenn sich nicht die Hitze für Glaubensartikeln abgeföhlt hätte.« Die neulichen Aeußerungen Schleiermachers in den theologischen Studien und Kritiken, wie die gerechte Empörung der evangelischen Kirchenzeitung gegen dieselben, sind Allen noch frisch im Gedächtnisse.

ger? Wie wird dieser den Glauben eines freien Protestantens beurtheilen können, da er selbst nicht einmal ein festes Glaubensprincip hat? Die eigene Aussage wird uns noch weniger beruhigen können. Hier möchte das mit unsern heutigen Protestanten eintreten, was wir oben hinsichtlich der Ehen mit Heiden aus Ambrosius angeführt haben: *Uxoris ducendae gratia etc.* Der Katholik wäre also berechtigt, selbst in den Glauben des Protestantens ein Mißtrauen zu setzen, wenn ihm auch über die Aechtheit des Protestantismus volle Versicherung gegeben würde, weil Niemand wissen kann, wer ein ächter, eigentlich orthodoxyer Protestant ist.

Auf des Rechtfertigers Grundlage bauet der Vertheidiger weiter fort, und behauptet so mit gänzlicher Umgehung der Vorschriften und Verordnungen der ältern Synoden, es bestehe kein allgemeines prohibitives Kirchengesetz über die gemischten Ehen; solches könne weder der Pabst noch ein Particular-Konzilium geben. Und wenn auch einige alte Synoden die Ehen der Katholiken mit Kezern verbieten, so kann dies Verbot unsere Protestanten nicht treffen, weil diese damals noch nicht waren.

Eine sonderbare Argumentation! Könnten wir auf den ersten Punkt nicht das nämliche antworten, was der h. Ambrosius in dem Briefe an Paternus schrieb: *Numquid ideo licet; quia non est prohibitum? Minime; interdictum est enim naturae jure, interdictum est lege, quae est in cordibus singulorum: interdictum est inviolabili praescriptione pietatis, titulo necessitudinis.* (Epist. 60. Tom. II. pag. 1019.) Aus welchen Gründen eifern Tertullian, Cyprian, Zeno, Ambrosius u. m. a. Väter gegen die Ehen der Christen mit Heiden? Nicht gerade deswegen, weil sie von der Kirche verboten, sondern weil sie entehrend für den h. Glauben, gefährlich für den Christen seyen. Diese Gründe spricht die Kirche allezeit aus, wenn sie ihre Mißbilligung und ihren Abscheu gegen die gemischten Ehen zu erkennen

gibt. Die Verwandtschaft dieser Gründe erwirkte in den alten und in den jüngsten Zeiten das Kirchenverbot, das in dem Sinne ächter Religiosität seine Nahrung fand. Das ist, was Ambrosius die *inviolabilis praescriptio pietatis*, den *Titulus necessitudinis* nennt. Die Unzulässigkeit der Ehen der Katholiken mit andern Glaubensgenossen entspringt also nicht einzig aus dem Kirchenverbote, sondern das Verbot gründet sich vielmehr auf die Unzulässigkeit, die jedoch, weil sie hypothetischer Natur ist, in gewissen Fällen eine Ausnahme finden kann.

Wir wollen hier die Frage nicht erörtern, ob der Pabst als Oberhaupt der Kirche ein annullirendes kirchliches Ehegesetz erlassen könne; aber das scheint uns gewiß, daß er hindernde und prohibitive Ehegesetze geben könne. Dies Gerechsam folgt aus dem Lehramte, das er ausübet, aus der Pflicht, die Herde zu weiden, die ihm ist übertragen worden. Niemand, selbst nicht Febronius, hat diese Gewalt in Zweifel gezogen, die eine Masse von Beyspielen aus allen Jahrhunderten bestätigt. Der Rechtfertiger selbst gesteht, daß dem Lehr- und Vorstande der Kirche solche Rechte, Befugnisse und Pflichten zukommen, und sie vom göttlichen Religionsstifter verliehen worden seyen. Der Kirche steht in Bezug auf das Mittel zu ihrem Zwecke eben so wohl eine Autonomie zu, als dem Staate zu seinem Zwecke. Seite 21.

Wenn die Rede von Verordnungen der Päbste ist, unterscheiden unsere Theologen die Glaubens-Gesetze von den Sitten- und Disciplinar-Gesetzen, und in dieser Hinsicht die präceptiven von den prohibitiven. Gewöhnlich stellt man sieben Arten kirchlicher Constitutionen auf. Die erste Art wird *Dogma* genannt, weil sie die Glaubenssachen betrifft; dann folgt das *Mandatum*, Gebot, wo etwas die Sitten oder Kirchenzucht betreffendes angeordnet wird; drittens *Interdictum*, Verbot, wodurch die eingerissenen Uebel verbessert werden; viertens *Sanc-tio*, Strafgesetz, wodurch die Ungehorsamen mit einer Strafe belegt werden; fünftens *Canon*, Satzung, die

von einem General- oder Provinzial-Konzilium erlassen worden; sechstens Decretum, Bescheid, der bey Schlichtung der Streitsachen erlassen wird; endlich siebentens Epistola de cretalis, eine Entscheidung, die der Pabst denen, die ihn in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten befragen, schriftlich zustellt. — Wenn es nun Sache der General-Konzilien ist, die Dogmen zu bestimmen, so kann man dem Pabste als Oberregenten der ganzen Kirche die übrigen Gerechtsame nicht absprechen. Hätten wir daher nichts anders als ein prohibitives päpstliches Gesetz, ein Verbot, so müßten wir als Glieder der Kirche uns darnach fügen, sey es jung oder alt. In Sachen hypothetischer Natur sind diese päpstlichen Verordnungen auch einer Veränderung unterworfen; es thut daher nichts, daß zuweilen in den prohibitiven Gesetzen aus erheblichen Ursachen eine Ausnahme gemacht, oder daß in Particular-Fällen anders geantwortet oder entschieden wird, als die General-Regel es bestimmt.

Diese Grundsätze waren dem Bertheidiger spanische Dörfer; sonst hätte er nicht so viel Gewicht auf die Verschiedenheiten der Cardinal-Resolutionen in Sachen der gemischten Ehen setzen können. Alle Verordnungen und Antworten der Päbste bis auf Leo XII. (von den zwei folgenden kennen wir noch keine), alle Resolutionen der Cardinal-Congregation stehen darin fest, daß die Ehen der Katholiken mit Protestanten in thesi unerlaubt seyen, in hypothesi aber, oder unter gewissen Bedingungen, könnten gestattet werden.

Der Bertheidiger verwechselt sehr oft die Entscheidungen über die Gültigkeit der gemischten Ehen mit jenen über die Zu- oder Unzulässigkeit derselben, wodurch der unbedachtsame Leser leicht in Verwirrung gerathen kann. Wir werden indessen auf diesen Punkt später zurückkommen.

Die Provinzial- oder Particular-Synoden können zwar kein allgemeines prohibitives Ehegesetz machen; aber sie sind doch befugt, ein provinzielles oder diocesanes hinderndes Ehegesetz zu erlassen, wie wir dergleichen mehrere haben; sie können auch Zeug-

nist geben von dem Bestande eines allgemeinen prohibi-
bitiven Gesetzes; sogar wenn mehrere Particular = Syn-
noden einstimmig eine Sache verbieten, so werden diese
Particular = Gesetze für die Kirchenprovinz ein allgemei-
nes Gesetz, zuvörderst wenn die Beistimmung des Apo-
stolischen Stuhles hierauf erfolgt.

Wir haben kein einziges Particular = Konzilium, keine
bischöflichen Statuten, wodurch die Ehen der Katholiken
mit Protestanten unbedingt gebilligt oder genehmiget wer-
den. Der Vertheidiger hat zwar mit ganz besonderm
Froh Sinne aus der Zeitschrift: Der Katholik, die
Statuta almae Dioecesis Transilvaniae anno 1822,
d. 17. April. in Synodo dioecesana publicata et con-
cordibus vocibus approbata. Claudiopoli, angerühmt;
weil dieselben die österreichischen Ehegesetze, als Richt-
schnur für das Verfahren der Pfarrer bei
Ehesachen, aufgenommen und beygefügt haben. Diese
Statuten konnten indessen nicht die Genehmigung des
Apostolischen Stuhles, noch auch die Beystimmung der
übrigen Bischöfe Oesterreichs erhalten; sie wurden viel-
mehr, wie man weiß, von dem Pabste gemißbilliget.
Man muß sie also als ein abgesondertes Aktenstück eines
einzigem Bischofs betrachten, das mithin nicht einmal
eine authentische Exceptio a regula aufstellen kann.

Um größere Uebel zu verhüten, können einzelne Bi-
schöfe zuweilen in ihren Diöcesen eine Praxis dulden
und zulassen, die von der allgemeinen Kirchenpraxis ab-
weicht, nach der Regel des h. Augustin: Est Eccle-
siae, quod ferat foris, gemat intus. (Enarrat. in
Psalm. 142. Tom. IV. pag. 1591.) Die Zulassung
solcher Praxis darf man nicht als eine offenbare Ge-
nehmigung, noch vielweniger als ein Diöcesan = Gesetz be-
trachten. Ex hoc solo, schreibt der gelehrte Theolog
Suarez, quod Superior etiam sciens aliqua per-
mittat, inde non posse universaliter colligi ejus
consensum, quia multa per patientiam tolerantur,
quae non approbantur. Es ist bekannt, wie und wo
durch die abweichende Praxis in den österreichischen und
in andern Staaten sich eingewurzelt hat; man kann sie

daher nicht eine kirchliche Praxis nennen; sie ist vielmehr ein Zwangsmittel gegen die kirchliche Praxis, ein Druck für die Kirche, eine Verletzung der so gepriesenen Freiheit.

Unsere Protestanten waren zwar damals noch nicht, als die ältern Synoden die Ehen der Katholiken mit Irrlehrern verboten haben: wir wissen recht wohl, daß sie erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nach Christi Geburt, unter dem zweihundert sieben und zwanzigsten Pabste nach Petrus, dem ersten Oberhirten der Kirche, entstanden sind; aber die ältern Synoden bestimmen keine Art der Irrlehren, sondern verbieten im Allgemeinen die Ehen der Katholiken mit allen jenen, die sich von der Kirche getrennt, von dem Oberhaupte der Kirche losgesagt haben. Auch unsere jetzigen Juden und Heiden waren damals noch nicht, als die Ehen mit Juden und Heiden verboten wurden: gehören sie deswegen nicht in die Classe derjenigen, mit denen der Katholik keine eheliche Verbindung eingehen darf? — Die Kirchengesetze, die von der Natur der Sache hervorge-rufen werden, beschränken sich nicht auf Zeit, oder Raum, oder gewisse *) einzelne Individuen, sondern gehen immer fort, so lange die Sache, die sie hervorgerufen hat, besteht. So lange mithin Irrlehren die Kirche Gottes und ihre treuen Glieder beunruhigen werden — und dies wird geschehen bis ans Ende der Welt — bleiben die Verbote der ältern Synoden in Kraft.

*) Videtur haeresis in universum catena quaedam esse a Daemone contexta, altera alteri connexa, cunctisque tanquam ab uno impietatis capite appensis: quantumvis diversitate nominum et tempore et loco et quantitate et qualitate et potentia et actu differant. S. Theodor. Studit. Libr. I. Epist. 40. pag. 259. Edit. Sirmondi.

Zweites Kapitel.

Von der Gültigkeit der gemischten Ehen.

§. 1.

Von der Gültigkeit der gemischten Ehen vom Anfange der Kirche bis auf das General-Konzilium zu Trient.

Unter den Irrlehren der ersten Zeiten waren einige, die nicht nur die Sacramentlichkeit der christlichen Ehe verwarfen, sondern überhaupt die Heiligkeit derselben angriffen und sie in ihrem natürlichen Wesen erschütterten, indem sie die Ehe als böß und sündhaft erklärten *). Die Heracleoniten erlaubten anders keine Ehe, als unter ihren Genossen; jede andere Verbindung mit Auswärtigen sahen sie als unrechtmäßig und ungültig an. Die Priscillianisten trennten bei der Aufnahme in ihre Genossenschaft die früher eingegangene Ehe, und erklärten die Getrennten als frei, ohne doch eine neue Ehe zu erlauben.

Es mangeln uns gänzlich die Berichte über das Verfahren der Kirche bei der Ehe der Gläubigen mit solchen Kettern. Wahrscheinlich gingen die Gläubigen mit solchen Eheschändern gar keine Ehe ein. Justin der Märtyrer, da er von verschiedenen gnostischen Sekten redet, sagt: »Mit keinem von diesen haben wir Gemeinschaft **).« Sie werden also um so weniger mit ihnen in Ehebündnisse sich eingelassen haben, da die Ehe *divini humanique juris communicatio* ist. Auch Irenäus, Clemens der Alexandriner, Tertullian, Origenes äußern solchen Abscheu gegen diese Ketzer, daß man kaum glau-

*) Siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 73.

***) *Cum nemine horum communicamus, cum atheos, impios esse ac injustos et exleges sciamus, ac Jesum minime colere, sed verbis tantum confiteri.* Dialog. cum Tryphon. N. 35. pag. 138. Edit. Venet.

ben kann, ein Katholik habe mit ihnen eine Ehe gewagt. Doch haben wir keine sicheren Beweise, daß die Ehe der Katholiken mit solchen Kezern als in sich ungültig sey verworfen, und dem geschiedenen christlichen Theile erlaubt worden, eine andere Ehe mit einem Rechtgläubigen einzugehen. Wir hegen die Vermuthung, daß, da die Kirche dergleichen Ehen gewiß nicht durch ihren Segen und das heil. Opfer geheiliget hat, solche auch nicht als kirchlich christliche Ehen und als Sacramente, *matrimonia rata et sanctificata*, seyen angesehen worden. Die Kirche behandelte diese Ehen wie jene der Christen mit Juden und Heiden, die als natürliche, unauflöslche und mithin in sich gültige Ehen betrachtet wurden, bis in späterer Zeit die frei gewordene Kirche solche als ungültige erklärt und verworfen hat. Siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 431. und II. Th. Seite 445.

Um so weniger hat die Kirche die Ehe der Katholiken mit jenen Kezern als ungültig angesehen, die gleiche Begriffe von der Heiligkeit und Sacramentlichkeit der Ehe ernährten, und nur in andern Glaubenspunkten von der katholischen Wahrheit abwichen: wie z. B. die Arianer, Donatisten, Pelagianer, Nestorianer, Eutychianer u. Bei der starken Ausbreitung und dem großem Ansehen des Arianismus, wie auch des Donatismus in Afrika, konnten sich leicht gemischte Ehen ereignen, und haben sich auch, wie die Geschichte lehret, ereignet; aber wo findet man, daß eine solche Ehe von einem katholischen Bischof oder Priester eingeweihet worden ist? Selbst die Arianer, so mächtig sie auch immer waren, würden es nicht gewagt haben, eine solche Weihe von einem katholischen Bischof oder Priester zu begehren; und wenn ein katholischer Bischof so etwas unternommen hätte, so wäre diese einzige That der katholischen Geistlichkeit ein hinreichender Grund gewesen, den Einsegner für einen Theilnehmer des Arianismus oder Donatismus anzusehen, und von dem kirchlichen Körper zu trennen *).

*) Sieh Gregor von Tours Histor. Libr. IV. Cap. 27. et 28. — Ut ab haeretico nullus benedictionem accipiat.

Wenn, wie wir im vorigen Kap. gehört haben, die ältern Synoden die Ketzer bei der Ehe den Juden und Heiden gleichstellen, so kann man hieraus auch den sichern Schluß fassen, sie habe die Ehe mit Ketzern eben so behandelt, wie die mit Juden und Heiden. Sie wurden also vor der Kirche nicht verkündigt, noch vielweniger von einem Priester im Namen der Kirche eingesegnet. Zimotheus, Bischof von Alexandrien, antwortete auf die ihm vorgelegte Frage: Ob der Geistliche eine unerlaubte Ehe einweihen dürfe, ohne alle Ausnahme: dies sey durchaus nicht erlaubt *). Was waren aber das für Ehen, die bei der Kirche nicht verkündigt und von ihr nicht geheiligt werden? Penes nos, sagt Tertullian, occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem periclitantur (Libr. de pudicit. Cap. 4.).

Nur ein Factum bietet die Kirchengeschichte des fünften Jahrhunderts dar, welches unsere ganze Aufmerksamkeit verdient. Theophilus, Bischof von Alexandrien, weihte gegen das Jahr 410. den Philosophen Synesius, unerachtet seiner ernsthaften Protestation, auf Anstehen der Diöcesanen von Ptolemais, zum Bischof. Evagrius und Photius **) scheinen anzugeben, Synesius sey damals, als er zum Bischof gewählt worden, noch

Libr. VI. Capitular. Reg. Francor. Cap. 65. — Non oportet haereticorum benedictiones accipere; quoniam istae maledictiones sunt magis quam benedictiones. Can. 32. Laodicen.

*) Uno verbo dicite, si audierit Clericus illicitum matrimonium, non debet alienis peccatis communicare. Tom. I. Collect. Concil. Harduini pag. 1194.

**) Iste Synesius fuit cum in aliis rebus disertus, tum in philosophia egregie excolenda adeo prae ceteris eximius, ut etiam a Christianis, qui, neque amore neque odio adducti, de eo judicium fecerant, in magna haberetur admiratione. Itaque illi persuadent, ut licet nondum doctrinam de resurrectione carnis admisisset, neque ita censere vellet, salutari regenerationis lavacro tingeretur, et jugum susciperet sacerdotii. Libr. I. Hist. Eccles. Cap. 15. — Photius Cod. 26.

nicht getauft gewesen, weßwegen ihn Pagi (Critic. Baronii ad ann. 410.) Sempaganum nennt. Daß er aber zu dieser Zeit schon geheirathet war und vier Kinder gezeugt hatte, ist gewiß. Nun sagt Synesius in dem 105. Briefe an seinen Bruder Euoptius, der Bischof Theophilus habe ihm die Frau gegeben *), mithin hat der Alexandrinische Bischof eine gemischte Ehe einer Christin mit einem heidnischen Manne feierlich eingesegnet. — Wir könnten hierauf antworten, daß diese Eheinsignung, wie überhaupt die ganze Ordinationsgeschichte, eine vermessene That des Theophilus war, die in der ganzen Kirchengeschichte ohne Beispiel ist *); deren mehrerer sich dieser Bischof schuldig gemacht hat. Allein wir schließen gerade aus dieser Stelle, Synesius sey bei seiner Vermählung schon getauft gewesen. Es ist sonderbar, daß in den Briefen, die Synesius über seine Wahl zum Bischof an seine Verwandte, und die er als consecrirter Bischof an seine Gemeinde geschrieben hat, nichts vorkomme von seiner Taufe. Würde er diesen wichtigen Akt so ganz mit Stillschweigen übergangen seyn? Er erklärt sich für einen Philosophen, aber nicht als einen heidnischen Philosophen, sondern vielmehr von dem Systeme des Origenes; wie überhaupt die Origenisten damals eine wichtige Rolle spielten. Sie nannten sich Philosophen, weil sie nach dem Beispiel ihres Meisters Origenes die christlichen Lehrsätze aus den Philosophen Pythagoras, Plato u. bekräftigten, in einigen Stücken aber

*) Mihi et Deus et lex et sacra Theophili manus uxorem dedit. Quare hoc omnibus praedico et testor, neque me ab ea prorsus sejungi velle, neque adulteri instar cum ea clanculum consuescere. Alterum nequaquam pium est, alterum illicitum. Epist. 105. ex Edit. Petavii. Sollte hier nicht von der mystischen Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche, als seiner Braut, die Rede seyn?

***) Vergl. Pagi Critic. Baronii l. cit. Auch Stolberg schreibt: »Auf vermessene Weise verletzte er die Kanones der Kirche, indem er, aus eigener Macht, neue bischöfliche Kirchen in Städtchen und Flecken gründete.« Rel. Gesch. XIV. B. S. 25.

auch diesen zu sehr anhängen und vom Geiste der Kirche abwichen. — Mehrere Gelehrte sind der Meinung, Synesius sey schon im Jahr 397. Christ gewesen, da er als Abgeordneter der Provinz Cyrenaike sich nach Konstantinopel begeben, und vor dem zwanzigjährigen Kaiser Arkadius die freimüthige Rede de regno gesprochen hat. Der Engländer Cave glaubt, er sey wenigstens Christ gewesen, als er die Schrift de insomniis verfertigt habe *). Man nimmt aber gewöhnlich an, diese sey nach dem großen Erdbeben zu Konstantinopel (J. 400.) geschrieben worden, wo wahrscheinlich Synesius noch nicht verheirathet war. Es läßt sich auch nicht wohl vermuthen, daß die Ptolomaiten so einstimmig einen noch nicht Getauften gegen die apostolischen Satzungen würden zum Metropolitnen gewählt, und dem Theophilus zur Ordination vorgestellt haben. Auch Synesius spricht in dem Briefe an seinen Bruder als ein Mann, der die ganze Würde und Bürde eines Bischofs kennt, und der nur aus dieser Ursache dieselbe mit allem Ernste von sich ablehnen will. Warum sagt Synesius nicht: Ich bin kein Christ, noch nicht getauft, gehöre nicht zu der katholischen Kirche; mithin könnet ihr mich nicht zum Bischof wählen? Hiervon lesen wir nichts in allen Briefen. Diese Gründe machen es höchst wahrscheinlich, daß Synesius schon bei seiner Vermählung Christ war. — Der Bericht des Evagrius und Photius über Synesius ist sehr mangelhaft. Wie Evagrius — und durch ihn Photius — sich in der Localität des Bisthums des Synesius irret, indem er ihn zum Bischof seines Geburtsortes Cyrene macht, da er doch zu Ptolomais Bischof war, so konnte er sich auch in dem Taufstermine irren, den er unmittelbar vor der Consecration ansetzt, da er doch einige Jahre früher war getauft worden; oder besser, Evagrius verbindet Kürze

*) Ego in ea sum sententia, ut existimem, jam tum ad castra Christianorum transiisse Synesium, cum ista commentaretur. Histor. Literar. ad ann. 410.

halber beide Handlungen, weil beide der nämliche Bischof Theophilus verrichtet hat. Es ist dies keine bloße Vermuthung, um der aufgestellten Beschweriß auszuweichen, sondern dies meldet ganz deutlich Nicephorus Callistus, der Libr. XIV. Cap. 55. von Synesius schreibt: Cum his et Synesius, cujus magna toto terrarum orbe gloria est, floruit: qui, si quisquam alius, et ipse aetate ea doctus fuit. Tantum vero operae navavit Philosophiae Platonicae, et adeo ad summum ejus pervenit fastigium, ut eum non solum Graeci homines, verum etiam Christiani sint admirati, qui de rebus nulla affectione infecti sincere judicant. Huic tanto viro, qui praeterea placidus et modestus esset, Theophilus Alexandrinus, ut salutarem susciperet regenerationem, persuasit: *postea* vero etiam, ut idem sacerdos ungeretur, cum eo egit. Nach diesem Berichte können wir also kühn annehmen, daß Theophilus die Ehe des Synesius nach der Taufe eingesegnet habe.

Aber eben so wenig durfte ein Katholik es wagen, seine Ehe mit einem Ketzer von einem ketzerischen Priester einsegnen zu lassen. Dies sahen die alten Väter als eine stillschweigende Apostasie an, und sie erklärten, daß solche Brautleute nicht den Segen, sondern den göttlichen Fluch empfangen, weil jene, so von der wahren Kirche getrennt sind, keine Sacramente — die Taufe ausgenommen — keinen Segen ertheilen können. Dies lehren weitläufig die heiligen Väter Cyprian, Optatus, Augustin, Athanasius u. a. m. Der 49. Kanon der Synode zu Elvira stößt jene gänzlich von der Kirchengemeinschaft aus, die ihre Früchte von jüdischen Priestern segnen ließen: *Ne nostram irritam et infirmam faciant benedictionem*, wird beigefügt. Die nämliche Ursache streitet viel stärker für die Eheinssegnung, die mit weit erhabenern Feierlichkeiten und Gebeten verrichtet wird, als die Segnung der Früchte.

Und doch hat die Kirche nie solche Ehen mit Ketzern — sie mögen unrechtmäßig oder gar nicht eingesegnet

worden seyn — als ungültig verworfen. Dies läßt sich am besten daraus schließen, daß die Kanones eine gänzliche Auflösung solcher Ehen nirgend gebieten, wie doch in den Konzilien des sechsten Jahrhunderts die Ehen der Christen mit Juden als ungültig erklärt werden. Siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 432. Auch die Kirchenbußen für jene, die mit Irrgläubigen eine Ehe eingegangen, nehmen von dieser Zeit einen gelinderen Charakter an, und werden dem Gutachten der Bischöfe anheimgestellt, weswegen man in den Kanones, die von dem Eheverbot mit kezerischen Personen reden, selten eine Kirchenstrafe angesetzt findet. Auch die gewöhnlichen Poenentialbücher des siebenten, achten und neunten Jahrhunderts schweigen davon, obschon sie hier und dort noch die Ehen mit Juden und Heiden berühren, wie z. B. Theodor von Canterbury Cap. 45. *Cujus uxor infidelis et gentilis, et non potest eam convertere, dimittit eam.* In dem römischen Konzilium unter dem Pabste Zacharias wird Can. 10. über den Christen der Bannfluch gesprochen, der seine Tochter einem Juden zur Ehe gibt.

Woher diese große Divergenz, diese auffallende Milde der Kirche bei den Ehen mit Irrgläubigen, da doch nach dem Urtheile der Kirchenväter die Gefahr der Verführung bei den Ehen mit kezerischen Personen größer ist, als bei den Ehen mit Heiden oder Juden, und die Schwere des Verbrechens in beiden Fällen gleich steht. Denn der heil. Augustin sagt in der Erklärung über den 20. Vers des 54. Psalms: Er wird meine Seele sicher stellen vor denen, die sich zu mir nahen: denn in vielen Stücken sind sie mit mir. » Man kann sich leicht hüten vor jenen, die fern sind. Nicht so geschwind betrügt mich der, so spricht: Komm, bete das Gözenbild an. Er ist sehr weit von mir. — Bist du ein Christ? ja, antwortet aber dieser. Er stellt dir in der Nähe nach; er ist bei dir. In vielen Stücken ist er mit dir. Sie haben die Taufe, in diesem sind sie mit dir. Sie lesen das Evangelium, in diesem sind sie mit dir. Sie halten die Ostern, in

diesem sind sie mit dir. Aber nicht ganz sind sie mit dir, in wenigen Stücken sind sie nicht mit dir *). Und wegen der wenigen Stücke, worin sie nicht mit dir sind, nutzen ihnen die vielen Dinge nicht, worin sie mit dir sind. « Die nun weit von uns sind, sind die Heiden und Juden. Bei diesen ist die Gefahr nicht so groß. Die in der Nähe, sind die Ketzer, wie Casarius sagt (Dialog. 4.); deren Charakter es ist, ihre Fallstricke verdeckt zu legen, um auf eine listige Weise zu fangen. Hier ist also mehr Umsicht nöthig, weil die Verführung leichter ist. Quia exactiore opus est iudicio, sagt der heil. Gregor von Nazianz Orat. 49., ubi minor differentia errorem proniorem efficit. Darum soll auch unser göttlicher Erlöser, da er Matth. VII., 15. vor falschen Lehrern warnet, nach dem Urtheile des heil. Chrysostomus **) sich des Ausdrucks bedient haben: Seid auf eurer Hut, nehmet euch vorsichtig in Acht, Attendite. Denn sie kommen in Schafskleidern, das ist, unter dem Scheine verstellter Frömmigkeit.

*) Nam ab illis, qui longe sunt a me, facilis cautela est: non me tam cito fallit, qui dicit, *Veni, idolum adora*: multum a me est. Christianus es? Christianus, inquit. Ex propinquo adversatur, prope est. *Redimet in pace animam meam, ab his qui appropinquant mihi: quoniam in multis erant mecum.* Quare dixi: appropinquant mihi? Quia in multis erant mecum. Baptismum habebamus utrique, in eo erant mecum: Evangelium utrique legebamus, erant in eo mecum: Paschae solemnitatem frequentabamus, erant ibi mecum. Sed non omnino mecum, in haeresi non mecum. In multis mecum, in paucis non mecum. Sed in his paucis, in quibus non mecum, non eis prosunt multa, in quibus mecum. *Enarrat. in Psalm. 54. Tom. IV. pag. 511.*

**) Nulla res sic exterminat bonum, quemadmodum simulatum bonum. Nam manifestam malum, quasi malum fugitur et cavetur: malum autem sub specie boni celatum, dum non cognoscitur, nec cavetur; sed quasi bonum suscipitur et ideo conjunctum bono exterminat bonum. *Homil. 19. Oper. imperf. in Matth. Tom. VI. pag. XCII.*

Aber es lassen sich mannigfaltige Gründe angeben, warum die Kirche die Ehen mit Juden und Heiden gänzlich annullirte, die aber mit Kettern und Irrgläubigen nur verbot. 1) Nachdem das Christenthum durch die ganze Welt verbreitet und die herrschende Religion des Reichs geworden war, verstreute und verminderte sich das Judenthum und Heidenthum; dagegen vervielfältigten sich die Irrthümer und Ketzereien. Die Ehen mit Juden oder Heiden konnten also leicht vermieden werden. Die lang erprobte Hartnäckigkeit der Juden hat auch bewiesen, daß man bei den Verbindungen mit Christen nicht so leicht eine Bekehrung zu erwarten habe. 2) Die Juden und Heiden lassen sich bald erkennen; sie zeigen sich offenbar als solche, und können sich nicht leicht verhehlen; dagegen bleiben die Ketzer oft verdeckt, noch weniger läßt sich immer mit Zuverlässigkeit bestimmen, ob einer hartnäckig in dem anerkannten Irrthume verharren, oder ob er aus gewissen Vorurtheilen, aus Unwissenheit, aus zeitlichen Rücksichten zurückgehalten werde. 3) Ohne Zweifel berücksichtigte die Kirche bei den Ehen mit Irrgläubigen die Einheit der Taufe, die den im Irrthume Geborenen ein Vorrecht gewähret, das den Juden und Heiden ganz abgeht. Durch die Taufe werden sie wenigstens fähig, die Ehe als Sacrament zu empfangen, und das geheimnißvolle Sinnbild der Verbindung Christi mit der Kirche in sich auszudrücken. Endlich sucht die Kirche 4) dadurch den Rücktritt der Irrgegangenen zu erleichtern, und sie zur Erkenntniß der beseligenden Wahrheit zu bringen. Welche schöne Gelegenheit hat die Geliebte, bei dem vertrauten Umgange vor der Verlobung, dem irrgläubigen Geliebten bessere Begriffe von dem Katholizismus beizubringen, und so wahrhaft die Geliebte seiner Seele zu werden? Ein süßes Wort kann hier mehr fruchten, als sonst eine lange polemische Predigt, weil das Herz ihr offen steht, und der Verstand mit Ruhe Erleuchtung erwartet. Hier ist die Prüfungsschule, um zu erfahren, ob der Geliebte ein unglücklich Verirrter oder ein hartnäckiger Vertheidiger des Irrthums, und ob eine künftige Ehe zulässig

oder nicht sey. In dieser Schule darf keine Rede vom Fleische, sondern vom Geiste und von der Wahrheit seyn. Den Geistigen theilen wir Geistiges zu. I Kor. II., 13.

Das am Ende des VII. Jahrhunderts zu Konstantinopel in Trullo gehaltene Konzilium hat zwar Can. 72. die Ehen der Rechtgläubigen mit Ketzern unbedingt für null und nichtig erklärt *); allein man kann nicht beweisen, daß die Kanones dieses Konzilium's promulgirt, vielweniger, daß sie als ein allgemeines Kirchengesetz angenommen worden sind. Die Occidentalische Kirche hat überhaupt keine Kenntniß von den Trullanischen Kanones genommen; und bey den übrigen Orientalen hatten sie nach dem Zeugnisse Anastasius des Bibliothekars auch wenig **) Einfluß. Nur die zu dem Patriarchat von Konstantinopel Gehörigen berufen sich zuweilen auf dieselben; doch weiß man nicht, daß zur Zeit der Iconomachie im IX. Jahrhundert die Katholiken gegen die damaligen Ketzern von dem 72. Kanon Gebrauch gemacht haben. Auch bleibt es auffallend, daß Photius in Nomocanone, wo er Tit. XII. Can. 15. von den Ehen der Orthodoxen mit Ketzern handelt, des 72. Trullanischen Kanons gar nicht erwähnt. Er bezieht

*) Non licere virum orthodoxum cum muliere haeretica conjungi, neque vero orthodoxam cum viro haeretico copulari; sed et siquid ejusmodi ab ullo ex omnibus factum apparuerit, irritas nuptias existimare et nefarium conjugium dissolvi. Neque enim ea, quae non sunt miscenda, misceri, nec ovem cum lupo, nec peccatorum sortem cum Christi parte conjungi oportet: si quis autem ea, quae a nobis decreta sunt, transgressus fuerit, segregetur.

**) Omnes (Regulae Trullanae) hactenus ex toto manserunt apud Latinos incognitae; quia nec interpretatae, sed nec in caeterarum Patriarchalium sedium, licet graeca utantur lingua, reperiuntur Archivis, nimirum, quia nulla earum, cum ederentur, aut promulgans aut consentiens, aut saltem praesens inventa est. Anastasius Bibliothecari. in Praefation. ad Synod. VII.

sich auf die Konzilien von Laodicea, Karthago und Chalcedon, wie auch auf das Civil-Gesetz und sagt dann: *Convenienter huic definitioni oporteat eos, qui matrimonio junguntur, esse ejusdem religionis, seit tamen et admittit matrimonium inter Orthodoxum et Haereticum.* Zur Zeit des Photius erkannte man also die Ehen der Orthodoxen mit Ketzern als gültig an. Balsamon und Zonaras geben eben so wenig Aufschluß über diesen Kanon. Sie beschäftigen sich in ihren Erklärungen nur mit dem zweiten Theile dieses Kanons, der von der Ehe der Gläubigen mit Ungläubigen oder nicht Getauften handelt. Auch selbst in dem Scholion zu dem 15. Canon des Tit. XII. des Nomokanon des Photius übergeht Balsamon den ersten Theil des Kanons von der Ehe mit Ketzern. Er weist seine Leser auf den 72. Canon Synodi in Trullo, und fährt fort: *Et scies, quod fidelis cum muliere infideli non jungitur matrimonio: etiamsi nonnulli decepti a fine ipsius canonis, qui docet de infidelibus, qui crediderunt post matrimonium, aliud audacter dixerint. Ego autem, qui scio, esse orthodoxos Iberos et nostra omnia suscepisse, et videam ipsos suas filias Agarenis nuptum dare, miror et nescio, quomodo a suis sacerdotibus, qui legunt et sciunt decreta canonum, haec non prohibentur.* Soll man dadurch nicht auf die Vermuthung geführt werden, der erste Theil des 72. Kanons sey selbst von den griechischen Kanonisten nicht gekannt, oder wenigstens nicht berücksichtigt worden, weil er nie in der Praxis angenommen war. Gewiß ist, daß im XII. Jahrhundert, und weiter auf unsere Zeiten hinzu, die griechische Kirche die Ehen der Orthodoxen mit Ketzern als gültig anerkannt hat. Matthäus Blastarus zählt in seinem *Synagma alphabetic.* die von der griechischen Kirche angenommenen *Impedimenta dirimentia* auf; hierunter ist aber die Ketzerei nicht begriffen. Wir wissen auch, daß die griechische Kirche die Ehen mit Nestorianern, Monophysiten, Jakobiten *cc.* geduldet hat.

Die lateinischen Kanonisten beziehen sich mehr auf

den ersten Theil des 72. Kanon in Trullo, als selbst die Griechen; und unter diesen waren auch einige, die, gestützt auf diesen Konziliarauspruch, die Ehen der Katholiken mit Kezern als nichtig erklärten, wie man bey Sanchez sehen kann. Schmalzgruber hat auch die Frage: *An validum sit matrimonium fidelis, initum cum haeretico vel Apostata?* Er führt dann die verschiedenen Meinungen an und schreibt: *Negant Gloss. infn. V. contra substantiam de condit. apposit. Hostiens. in C. 2. de controv. Conjug. n. 1. Anchoran. ibid. n. 1. Carrer de Haeretic. n. 157. Simanc. de Cathol. instit. tit. 40. n. 46. Rojas Singul. 128. n. un. Fundantur 1) textu can. 72. in Trullo editi, quo conjugium hoc diserte habetur pro nullo, et jubetur dissolvi tanquam nefarium. 2) Hujusmodi conjugium est contra interdictum Ecclesiae Can. Cav. 15. et Can. non oportet. 16. caus. 28. q. 1. Conjugia autem et universim omnia, quae contra Ecclesiae interdictum et ordinationem sunt, rata non sunt habenda can. videtur. 2. caus. 35. q. b. l. non dubium. 5. C. de LL. et Reg. quae contr. jus. 64. in 6. 3) Matrimonium infidelis cum fidele est irritum, sed eadem rationes, quae contra hoc, etiam militant contra matrimonium contractum inter catholicum et Haereticum vel Apostatam. Ergo. (Libr. IV. Decretal. Tit. VI. N. 152.). Die nämlichen Einwürfe stellt sich auch Collet (Continuat. Theolog. Tournely Tom X. pag. 42. edit. Colon.) vor, woraus man schließen muß, daß damals auch noch einige Gelehrte Zweifel über die Gültigkeit der Ehe mit kezerischen Personen erregt haben.*

Der Bischof von Ferrara war gewiß auch der Meinung, daß Kezerei ein trennendes Ehehinderniß sey, als er den Pabst Innocentius III. fragte, ob Apostasie oder Kezerei die gültig geschlossene Ehe auflöse, so daß der unschuldige Theil eine andere Ehe gültig eingehen könne. Bekannt ist die verneinende Antwort des Pabstes, die in das jus canonicum ist aufgenommen worden. Unmöglich konnte der Bischof von Ferrara den Zweifel über

keine gültig geschlossene Ehe aufstellen, wenn er nicht geglaubt hätte, Kezerei hindere die zu schließende Ehe.

Diejenigen, so in den Matrimonial-Sachen den Grundsätzen eines Launoy huldigen, werden auch ganz consequent annehmen müssen, daß, wenigstens in einigen Landen, Kezerei ein impedimentum dirimens war. Denn Launoy, um zu beweisen, daß die Fürsten das impedimentum voti angeordnet hätten, sagt, das Civilrecht habe die Todesstrafe auf den Raub einer Gott gelobten Person gesetzt, und schließt nun: *Ecce tibi plus quam, ut ita loquar, dirimens impedimentum, quod ab imperatore sancitum est. Neque dubitandum est, quin, qui capitali supplicio puniuntur ob attentatum ejusmodi matrimonium, a legislatore potuerint mitius haberi, hoc est, contracti matrimonii rescissione tantum puniri* (Tom. I. Part. II. pag. 759.). In einigen Landen war auch die Todesstrafe auf Kezerei gesetzt; und wenn dem Kezer der Kopf abgeschlagen oder sein Leib verbrannt war, so war er nicht allein unfähig zu heirathen, sondern auch selbst die geschlossene Ehe war aufgelöst; mithin war Kezerei ein impedimentum dirimens. Denn der weltliche Fürst machte durch das Kopfabschlagen den Kezer zur Ehe unfähig. Wer wird hier die tiefe Gelehrtheit nicht bewundern? Siehe Denkwürdigk. VI. B. II. Th. Seite 365 und 445.

§. 2.

Von der Gültigkeit der gemischten, insbesondere der protestantischen Ehen, nach dem Konzilium zu Trient.

Die sogenannten Reformatoren des XVI. Jahrhunderts stellten vorzüglich in Ehesachen andere, von der Katholischen Kirche abweichende, Grundsätze auf. Anfangs zählten sie zwar die Ehe, wenigstens in specula-

tiver Bedeutung, noch unter die Sacramente *) und heilige Ritus; man blieb aber dabei nicht stehen, sondern machte dieselbe bald zu einem bloßen Civil-Contract, der mit beiderseitiger Einwilligung aufgelöst werden konnte, **) auch gab man in gewissen Fällen dem einzelnen Theile das Recht, sich zu trennen und eine neue Ehe einzugehen. Unter diese Fälle rechnete man Abfall vom Glauben oder Uebertritt in eine Ketzerei, bössliche Verlassung, beschwerlichen Umgang. Gegen diese Grundsätze ist der V. Kanon des Konzilium's zu Trient gerichtet, welcher lautet: Wenn Jemand sagt, wegen Irrlehre, oder beschwerlicher Beiwohnung, oder vorgeschobener Abwesenheit des einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöst werden, der sey im Banne.

Hier ist aber nur die Rede von einer einmal gültig geschlossenen Ehe, die wegen Irrlehre nicht aufgelöst werden könne. Die Frage, ob Katholiken mit den Anhängern Luthers oder Calvins gültig oder zulässig Ehen eingehen können, und ob die Ehen dieser Anhänger — die wir gewöhnlich Protestanten oder auch Evangelische nennen — unter sich kirchlich, in facie Ecclesiae, gültig seyen, kommt in der ganzen Geschichte des Konziliums nicht vor. Auch die zur Zeit des Konziliums berühmten Theologen und Schriftsteller handeln selten davon, entweder weil über die Gültigkeit der protestantischen Ehen keine Zweifel aufgeworfen, oder weil Ehen gemischter Art damals ganz ungewöhnlich waren.

*) Calvin sagt in seinen Institut. Relig. christ. Libr. IV. Cap. 12. N. 24. Christus eo honore dignatur conjugium, ut imaginem esse velit sacrae suae cum Ecclesia conjunctionis. — In der von Luther verfaßten Trauungs-agende lautet das Hauptgebet: Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestande verordnet hast, darzu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Sakrament deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darinnen bezeichnet ic.

**) Sieh Denkwürdigk. VI. B. II. Th. Seite 244.

Nachdem die Kanones des Konziliums, und zuvor-
 derst das Annullationsdekret der heimlichen Ehen nach
 und nach in den verschiedenen Bisthümern und deut-
 schen Landen publizirt war, entstanden auch bald Zwei-
 fel über die kirchliche Gültigkeit der protestantischen
 Ehen, und der Ehen der Katholiken mit Protestanten.
 Die erste Frage war: Ob die Ehen der Protestanten
 unter sich als katholisch-kirchlich gültig angesehen wer-
 den könnten, wenn sie mit kirchlichen Hindernissen, die
 in ihren Landen nicht angenommen und von ihnen nicht
 anerkannt sind, eingegangen werden? — Die Entschei-
 dung hing von der Vorfrage ab; ob die Protestanten
 an die Kirchengesetze der katholischen Kirche gebunden
 seyen? welche Einige mit ja, Andere mit nein beant-
 worteten. Die ältern Theologen und Kanonisten stimm-
 ten für die Affirmative, und führen für ihre Meinung
 einige Gutachten katholischer Facultäten und Entschei-
 dungen der römischen Curie an. Nach dem Berichte
 des Kanonisten Schmalzgruber soll die katholische
 Facultät zu Wien, im Jahr 1653 den 18. May auf
 Ersuchen der erzherzoglichen Regierung ihr Gutachten
 dahin gegeben haben, daß die Ehen der Protestanten
 in katholischen Landen, wenn sie gegen die Kirchengesetze
 eingegangen worden, ungültig seyen.*) Auch finden sich,
 wie Dr. M. Kübel schreibt (Frage: Können ledige
 Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande
 geschiedenen Protestanten ehelichen, ohne ic. Meers-
 burg 1804. S. 52.), mehrere Beispiele vor, daß im
 Falle ein Theil in die katholische Kirche zurückgetreten
 ist, die wider die katholischen Kirchengesetze geschlossene
 Ehe als nichtig erklärt, und den Katholiken die Er-
 läubniß, sich fernerweit zu verheirathen, ertheilt wor-
 den ist. So ist Anno 1725, bei Struve in Corpore

*) Pro qua sententia etiam Gobat allegat iudicium
 Facultatis theologiae Viennensis, quae, ad quaestionem
 ab Archiducali regimine Austriae 18. Maji 1655. de iis
 sibi propositam, respondit, ea esse invalida. Libr. IV.
 Decretal. Tit. I. N. 378.

juris publici Cap. 25. §. 35. Samuel Leopold aus dem Zweybrückischen Hause von dem Bischof zu Meß von seiner Gemahlin wegen Blutverwandtschaft getrennt worden. Und Anno 1725 hat Friederich Christian, Graf zu der Lippe, eine Ehescheidung durch die Bischöfe zu Paderborn und Münster erhalten, welche durch die römische Curie bestätigt worden, aus dem Grunde, weil die Ehe nicht von einem katholischen Pfarrer eingegangen worden war. Das zum Grunde gelegte und von der Congregation der Cardinäle angeordnete Dekret vom Jahr 1602. befindet sich bei Moser im Familien-Staatsrecht, 2. Theil, 13. Kap. Pag. 437. und lautet wie folgt: Haereticos quoque, ubi decretum Capituli I. Sess. 24. de reformatione matrimonii est publicatum, teneri, talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu fori contracta, nulla atque irrita esse. — Und schon zuvor Anno 1667 hat Philipp Albert, Graf von Limburg, ebenfalls, ob schon die Bischöfe von Würzburg und Bamberg ihm den Rath gaben, eine Dispensation wegen der zwischen ihm und seiner Frau bestehenden Blutverwandtschaft zu suchen, sich von seiner Gemahlin getrennt und anderweit geheirathet. Eben so hat sich Christian, Herzog von Mecklenburg, bei Struve loc. cit. §. 51. anno 1665 von seiner Gemahlin wegen obwaltender Blutsfreundschaft mit Erlaubniß des Papstes getrennt, und eine französische Gräfin geheirathet.

In den letzten Zeiten hat diese Meinung mit einem bewunderungswürdigen Ernste vertheidigt Professor Andr. Waldmann zu Mainz, in der Abhandlung: *Discussio quaestionis canonicae: Utrum matrimonio a Consistoriis protest. dissoluto, parti catholicae dari possit facultas transeundi ad aliud. Moguntiae 1805.* — Der Verfasser schreibt pag. 70.: *Matrimonium tale spectatum in sensu juris canonico-ecclesiastici et catholici omnino inefficax atque invalidum pronuntiant Doctores clariss., tam theologi, quam juris utriusque pro-*

fundissimi Magistri. *Cardin. Vincent. Petra* ad Const. Apost. Tom. IV. in Const. 12. *Joann. PP. XXII.* n. 19. et seq. *Jac. Pignatel.* Tom. V. Consult. Can. 79. n. 26. et seq. Tom. VIII. Consult. 104. n. 1. Tom. IX. Consult. 153. n. 71. et ex autoribus Germaniae *P. Gubat* Theolog. experiment. Tract. 9. a. n. 461 citans n. 463. *Lessium* et alios. *P. F. Schmier* Jur. Civ. et Can. L. IV. Tr. III. C. 1. n. 24. sq., quo etiam inclinant *Ben. Schmier* ad libr. 4. Decret. Tit. 3. §. 2. ibi ad n. 10. varia de his matrimoniis proponit notabilia. *Anaclect. Reifensstuhl* libr. 4. Decret. Tit. 3. n. 140. et seq. *P. Krimer* Tract. in libr. 4. Decret. n. 1897. et seq. *La Croix* Theolog. moral. libr. 6. P. 5. n. 772. Confirmant has auctoritates externas variae constanter repetitae ac moraliter indubiae Declarationes Emm. SS. Conc. Trident. Interpretum. Etenim inter Catholicos dogma certum est ac antiquissimum, omnes et singulos, quotquot per januam Baptismatis in Ecclesiam Christi ingressi sunt, ejusdem Ecclesiae decretis universalibus fieri subditos; sive dein obsequentes sive protestantes dici ament, nisi forte limitatio aut exceptio specialis doceri queat. Sed tantum abest, ut in Protestantium favorem talis exemptio a decreto conciliari Trident. sufficienter probari valeat, ut potius ejusdem Concilii interpretes authentici quibuscunque protestationibus Protestantes eidem decreto obnoxios esse et remanere semper declaraverint. Ita etiam ex Cardinali *Pallavicino* advertit *Emm. Petra*, qui antea Secretarius S. Congregationis testatur, ita pluries ibidem fuisse judicatum, subjiciendo sequentem declarationem ab hac Congregatione die 26. Septembr. 1602 redditam: Haereticos etc. *vie oben.* Similia repetita decreta recitat *Pignatel.* Tom. V. Consult. 79. n. 27. et seq. et alii classici Authores passim. Sic in causa *Gedanensi*, ubi Tridentinum observatur, rescriptum fuit, matrimonium esse nullum. Idem in alia causa *Coloniensi*; in *Mogantina*, cum vir ejurata sua Religione nuptias iniret

cum Catholica, et angeretur timore validitatis prioris, rescriptum fuit: *danda esse decreta* 1662. Quibus scilicet invalida declarantur matrimonia. Iisdem in circumstantiis responsum fuit in Paderbornensi.

Bei dieser Voraussetzung waren und sind noch alle Ehen der Katholiken mit Protestanten in jenen Landen, wo das Konzilium von Trient vorschriftsmäßig verkündigt worden, nichtig, wenn sie nicht nach der von diesem Konzilium vorgeschriebenen Form eingegangen worden; ausgenommen wäre bloß Belgien, worin der Pabst nach *Waldmanns* Ansicht dispensirt hat. Denn pag. 74. antwortet *Waldmann* auf die Frage: Numquid locum non sibi vindicet declaratio Benedicti XIV. Pontif., ubi matrimonia in Belgio inita pro validis habenda esse pronuntiat, tametsi forma conciliaris non fuerit observata: ut ita, quod ibi indulgenter concessum est, id per benignam doctrinam etiam ad matrimonia in aliis locis protestanticis suam mereatur extensionem? — R. Id omnino dubitandum, imo negandum est: cum hac ratione totum Conciliare decretum uno ictu jugulatum et profligatum iret; quod tamen stilo Curiae repugnat ex eo, quia idem Decretum, in allatis id genus causis, tota die tanquam argumentum fundamentale pro asserenda taliusmodi matrimoniorum invaliditate allegari constat, evidenti indicio, quod declaratio Benedicti, utpote singularis ad locum directa, ad alias provincias trahi nequeat. Irrefragabile hoc redditur ex eo, quod tot tamque diversa dubia circa personas contrahentes, circa locum, circa omnem casum quomodolibet ad Belgium spectantem, tam industrie quaesita, tam studiose obmota, tam sollicito labore electa, frustranee fuisse discussa, si generalis quaedam indulgentia interpretativa pro omnibus aliis locis inferri valeret. Accedit adhuc peculiaris animadversio, quod ubi speciales intrans circumstantiae, specialiter provideri debeat; contigit hoc in dicta declaratione, qua matrimonium Catholicorum in Belgio coram Magistratu acatholico

celebratum valet, quod de aliis alibi ac in Belgio celebratis affirmari nequit, cum ibi Conciliare Decretum non fuerit publicatum. Indubitatus haec procedunt, dum inter ipsos hos Authores benignos, qui dictam declarationem extendi volunt ad talia matrimonia a Protestantibus coram Ministro vel Magistratu inita, in locis Principi A catholicis subjectis, ubi publicum suae Religionis exercitium habent, dubium remanet: an praefata declaratio fa- veat matrimoniis in locis mixtae religionis, Principi Catholico subjectis; quod utique pro certo affirmari deberet, si eadem declaratio non specialem sed gene- ralem dispositionem contineret. Ultimo denique, cum Authores benigni in incertis haereant, quo- modo probabunt, Constitutionem Conciliarem gene- ralem per singularem Pontificis ordinationem, quae ad locum restricta est, sublatam esse: cum noto- rium juris axioma sit, per jus singulare non tolli jus universaliter constitutum.

Wir haben bis hierhin die Gründe der affirmativen Sentenz aus den vorzüglichsten und neuesten Authoren dargestellt, und zwar mit den eignen Worten derselben, um ihre Kraft im Geringssten nicht zu schwächen. Es ist wahr, an und für sich genommen, tragen die Gründe dieser Sentenz ihr Gewicht; und was Wald- mann insbesondere über die Deklaration Benedicti XIV. weitläufig kommentirt, ist gelehrt und beim er- sten Anblicke einnehmend, allein stellt man die vernei- nende Meinung dagegen, und durchliest man bedachtsam die erwähnte Declaration nach ihren einzelnen Theilen, wie sie der nämliche Pabst in seinem Werke de Synodo dioecesana und in seinen Bullen näher erklärt, so ver- schwindet beinahe das ganze Gewicht der ersten Sentenz. Will man mit Autoritäten kämpfen, so mögen wohl auf der Seite der Verneinenden eben so viele, wo nicht mehrere und stärkere Gewährsmänner, sich befinden, als auf der Seite der Affirmativen. Wir lesen wenigstens die Namen: Cherubin Mayer, Schmalzgruber, Pichler, Schmier, Kanonisten der frühern Zeit,

Van Espen, Held, Gmeiner, Hedderich, Oberhauser, Schmidt, Schenkl, Kübel, Kanonisten der neuesten Zeit, Holzclau, Scholliner, Luydl, Theologen der letzten Zeit.

Der belobte Kübel trägt die Gründe für diese Meinung in folgender Ordnung vor. 1) Die katholischen Kirchengesetze verbinden in jenen Fällen nicht, wo die Beobachtung entweder physisch oder moralisch unmöglich ist. Eine von beiden Unmöglichkeiten tritt bei den mehrsten Protestanten ein. Die erste in dem Falle, wann sie nicht den geringsten Zweifel darüber bekommen, ob ihre Ehen nach katholischen Kirchengesetzen modifizirt werden müssen oder nicht. Die zweite aber tritt alsdann ein, wenn die Protestanten nicht ohne große Beschwerung, Verfolgung oder Schaden, die kirchlichen Ehegesetze halten können.

2) Die gesetzgebende und vorzüglich die kirchliche Gewalt kann vernünftiger Weise keine Gesetze aufstellen, wenn sie voraus sehen kann, daß dieselbe nicht nur allein nicht werden beobachtet, sondern sogar verachtet und verlacht werden; denn ein Gesetz soll nach dem Can. 1. distinct. 4. seyn, *justa, possibilis, loco temporisque conveniens, utilis, pro communi civium utilitate conscripta*. Eben so kann auch die gesetzgebende Gewalt vernünftiger Weise nicht auf die Beobachtung der Gesetze dringen, wenn sie voraus sehen kann, daß sie nichts als Verlust ihres Ansehens und größere Widersetzlichkeit bei den Unterthanen erzielen wird. Es leuchtet aber in die Augen, daß dieses der Fall seyn würde, wenn die Kirche die Ehegesetze bei den Protestanten urgiren wollte; besonders da ihr die Executionsmittel fehlen; indem das *Brachium saeculare* die Hilfe versaget, und die geistliche Jurisdiction und Zwangsmittel durch Art. 5. §. 48. P. W. suspendirt sind, und wo nicht, gleichwohl Lachen erregen würden.

3) Es ist Pflicht der Kirche, die Protestanten wiederum in ihren Schoos zurückzuführen, sobald nämlich dieselben sich nur von Weitem dazu verstehen. Eben deswegen ist es aber auch Pflicht, dieselben durch unzeit-

tigen Eifer und Zudringlichkeit mit Gesetzen, welche doch zur Sittlichkeit nicht unumgänglich nothwendig sind, noch weiter zu entfernen, und durch Verwerfung ihrer Ehen neue Ursachen zu Uneinigkeiten zu veranlassen.

4) Es ist bei den Kanonisten ein ausgemachter Satz: daß die Ehegesetze auch durch Gewohnheit abgeschafft werden können, wenn nur dieselbe nicht wider das gemeine Beste zu sehr anstößt, oder wie die Kanonisten sagen, wenn sie nur negative rationabilis ist. Dies ist aber nun allerdings der Fall mit katholischen Ehegesetzen in Bezug auf die Protestanten. Schon beinahe 300 Jahre beobachten dieselben einige dieser Ehegesetze nicht, und größtentheils nur solche, in welchen bei den Katholiken immer auf Verlangen dispensirt wird. Es muß demnach diese Gewohnheit gegen diese Gesetze nicht so nachtheilig seyn; sonst würden selbst die Katholiken nicht so oft dispensiren, und auch feierlicher, als bisher geschehen, widersprechen. Indem nach dem Zeugniß großer Männer die protestantischen Eheleute, wenn sie katholisch werden, wegen mit kirchlichen Hindernissen eingegangener Ehen gar nicht beunruhiget werden.

5) Nachdem Benedikt XIV. für die vereinigten Niederlande die Erklärung gethan hat, daß, obschon das tridentinische Solennitätsdekret daselbst durch die spanische Regierung verkündet worden wäre, dasselbe weder in ganz protestantischen noch vermischten Ehen verbindlich sey, und zwar wegen Gründen, welche auf alle protestantische Staaten und Religionsgenossen passen, so haben die deutschen Theologen und Kanonisten diese Erklärung Benedikts XIV. aus dem principio: *ubi eadem legis dispositio*, auf das ganze protestantische Deutschland ausgedehnt. Wiewohl es dieser Ausdehnung nicht einmal bedürfte, weil das Tridentinum den protestantischen Pfarrgemeinden nicht promulgirt worden ist.

Auf die Einrede Waldmanns, daß die Protestanten durch die Taufe Christen seyen, und mithin auch den Gesetzen der christlichen Kirche unterworfen seyn müßten, antwortet sehr passend der gelehrte Luyd: *Baptisma habent ad Characterem; non ad effec-*

tum. Christiani sunt; at non Catholici: oves existunt errantes, ad ovile reducendae; ad interea carent, quod scribit *Innocentius* Epist. 50. N. 6., *pastorali custodia*. Convertant se ad fidem catholicam, necesse est ex *jure divino*; at ab Ecclesia dirigi eos in *haeresi* posse, nullus video: impingunt in *jus divinum*, quod Haeretici sunt: at non contra legem *Ecclesiae* delinquent, quum Haeretici sunt (Arg. Leg. 4. §. 5. ff. de condict. ob turp. caus.): quia violant *jus divinum*, *imago poenitentiae* (L. I. q. 1. Cap. 75.) *conversis* indicta est, ne, quod *Augustinus* (Libr. V. de Baptism. contr. Donat. cap. 2.) dixerat, *haeresis putaretur extra culpam esse*. At tametsi numquam non eorum consuetudo tulerit, ut leges *Ecclesiae* nullo loco numerarent, contemptui haberent floccique facerent; nusquam tamen propter *conculcatos Ecclesiae canones* Haeticis dicta aut inusta *censura* fuit. (Tom. VII. Theolog. Christ. et Evangel. pag. 395.)

Dr. Waldmann hat in seiner weitläufigen Erörterung über Benedikt XIV. a) einen auffallenden Mißgriff begangen, b) die Gründe zu der Entscheidung des Papstes nicht in Erwägung gezogen, und c) den Sinn der Deklaration gar nicht erreicht.

Der Mißgriff besteht darin, daß Waldmann angiebt, das Tridentium sey in den Niederlanden nicht promulgirt worden (Cum ibi conciliare decretum non fuerit publicatum); da*) doch aus der niederländischen Geschichte das Gegentheil klar erwiesen ist, und Benedikt XIV. Libr. VI. de Synod. dioeces. Cap. 6. §. 2. nach vielen beigebrachten authentischen Berichten sagt: Concilium Tridentinum fuisse in iis locis et

*) Man lese den umständlichen Bericht des Bischofs von Cypern in dem Werke: Declaratio Benedicti XIV. wv Disceptal. 1. super dubio primo §. 2. pag. 252. Edit. Lovaniens. 1742, die Publication ausführlich nachgewiesen ist; so auch Cavalchini Annotation. ibid. pag. 57.

praeceptum et promulgatum, ejusque decreta in praxim deducta, antequam fere pessima haeresis omnia illud devoratum venisset. Fürwahr, die Anfrage des Bischofs von Ypern und der holländischen Missionäre über die Gültigkeit der Ehen wäre vergebens, und die Entscheidung des römischen Stuhls unnöthig gewesen, wenn das Tridentinum in diesen Ländern nicht promulgirt war. Denn dasselbe verbindet nicht einmal die Katholiken, wenn es nicht vorschriftsmäßig verkündigt worden ist; um wie viel weniger die Protestanten. Es war nur Zweifel, ob in allen einzelnen Pfarreien dasselbe gehörig promulgirt war, weil vielleicht die damals herrschenden Unruhen die Promulgation in einzelnen Fällen verhindert haben.

Die Gründe, die Benedikt XIV. in dem angeführten Werke vorlegt, sind allgemein, und stützen sich auf die ersten Grundsätze des kanonischen Rechts, ja selbst auf das Tridentinum. Hören wir sie mit den eigenen Worten dieses einsichtsvollen Papstes: Alii, omissa quaestione, an, ante defectionem earum gentium ab Hispaniarum Principum fide, in singulis locis ac parochiis publicatum fuerit, necne, Tridentinae Synodi decretum, ac etiam admittentes publicationem hujusmodi rite factam: duas reputabant hominum societates inter se plane distinctas per occasionem et in sequelam illiusmet defectionis efformatas fuisse; alteram Catholicam et alteram haeticam, quae nunc invicem permixtae in iisdem regionibus versantur. Quapropter etiamsi ante civiles motus publicatum fuisset decretum, de quo agitur, cum nondum exorta, neque ibi constituta tunc esset altera illa haeticorum societas, haec ipsis minime videbatur ejusmodi decreti publicatione adstringi posse. — Alii videntes, propositum casum cum adjunctis circumstantiis nequaquam dici posse literaliter decisum in Conciliari decreto, quo nil aliud statuitur, nisi quod nulla sint matrimonia, quae coram parochio et duobus testibus non contrahantur, quodque haec nova lex non ante vim ha-

bere incipiat, quam post triginta dies, ex quo ipsa in singulis parochiis publicata fuerit; ulterius autem decretum non progredi, neque declarare, an ejusmodi lege heterodoxae societates, quae tunc essent, aequae ac aliae, quae in posterum efformari possent, comprehendi deberent: ideo necessarium putabant, ipsam Tridentinorum Patrum mentem indagare, ut secundum eam de proposita quaestione judicari posset. Quo posito, magnam sane rationem habendam esse dicebant de ea conditione in decreto opposita, quod nempe decretum ipsum non obligaret, nisi post triginta dies ab ejus publicatione in singulis parochiis elapsos. Quae quidem conditio (si fides habenda Cardinali Pallavicino in *Histor. Concil. Libr. 22. Cap. 8. num. 10.*, ut certe habenda est,) idcirco adjecta fuit, quia, absque illa, magnus heterodoxorum querimoniis campus apertus foret, eoque magis aucta fuisset eorum aversio a Concilio, dum illius decreti vigore uxores suas pro concubinis haberi suosque liberos illegitimos declarari doluissent: siquidem nunquam futurum erat, idque Patres ignorare non poterant, ut novum decretum ab illis acciperetur et executioni demandaretur, eorumque matrimonia coram Parocho Catholico celebrarentur. Huic igitur incommodo provide occursum est per conditionem illam decreto adjectam, qua imposita fuit illius publicationis necessitas, ita ut in locis haereticorum, quibus procul dubio nunquam expleta foret hujusmodi publicatio, non verificata conditio, a cujus existentia Concilium pendere voluit decreti sui efficaciam, nec incolae haeretici unquam adstricti forent servandae formae in ipso decreto praescriptae. Quod si nunc in proposito casu pronuntiaretur pro nullitate matrimoniorum, quae ab heterodoxis in Hollandia et in Foederato Belgio, absque praesentia Catholici Parochi ineuntur, futurum dicebant, ut in omnia illa incommoda et absurda incidere mus, quae Tridentini Patres, laudatum decretum efformantes, tanta prudentia evitare studuerunt.

Nachdem nun Benedikt §. 10. noch weiter die bösen Folgen darstellt, die aus einer Nullitäts-Erklärung protestantischer Ehen entspringen könnten und würden; geht er zu der Frage über, ob nicht wenigstens bei gemischten Ehen, wo der eine Theil katholisch, und der andere protestantisch ist, die tridentinische Form beobachtet werden müsse, und wenn diese Form nicht beobachtet würde, ob die gemischten Ehen als kirchlich gültig könnten angesehen werden. Er entscheidet auch hier für die Gültigkeit dieser Ehen, weil, da der protestantische Ehetheil in Hinsicht seines Wohnorts und seiner kirchlichen Gesellschaft an die tridentinische Form nicht gebunden sey, der katholische Ehetheil diese Befreiung nach der Analogie des Civil- und Kanonischen Rechts, wegen Einheit des Ehevertrags, genieße *).

Diese kurz zusammengefaßten Gründe werden weitläufiger entwickelt in den gelehrten Abhandlungen des Kardinals und Secretairs der Congregatio Cardinalium Concil. Tridentini interpret. *Cavalchini*, wie auch der Theologen, des Abtes *Jochim Bezozzi*, *Thomae Sergii*, *Dominici Turani* und *Aegid. Mar. Giulii*, die Pabst Benedikt mit der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes beauftragt hatte **). Erwägt man nun mit ruhiger Besonnenheit die vorgetragenen Gründe, so wird jeder Unbefangene gestehen müssen, daß sie eine allgemeine

*) Quoniam cum alter conjugum, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege; exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet propter individualitatem contractus, vi cujus exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alteram, secundum etiam leges civiles, extenditur eidemque communicatur, §. 12.

***) Alle diese Abhandlungen sind enthalten in dem obenbenannten Werke: Declaratio Ss. D. N. Benedicti PP. XIV. super Matrimonii Hollandiae et Foederati Belgii, et Acta in sacra Congregatione Eminentissimorum DD. Cardinalium sacri Concilii Tridentini Interpretum, coram Ss. D. N. 15. Maji 1741. exhibita. Gedruckt zu Rom, und bald darauf in einer prächtigen Auflage zu Löwen 1742. wie auch zu Köln u.

Beziehung haben. Die Untersuchung beschäftigt sich zwar zunächst mit den Niederlanden, weil diese die Veranlassung dazu gegeben haben; wie aber die Protestanten in den Niederlanden eine für sich bestehende, von der katholischen Kirche getrennte Gesellschaft ausmachen, und das Tridentinum nicht anerkennen; so bilden auch unsere deutschen Protestanten eine eigene Kirchengesellschaft; sie kennen und erkennen das Tridentinum nicht an: mithin gilt das nämliche von den Ehen der deutschen Protestanten unter sich, und auch von den gemischten Ehen, was von den Niederländischen gesagt worden ist.

Der Sinn Benedikts XIV. gieng auch dahin, eine allgemeine Regel und Vorschrift für dergleichen Ehen festzusetzen. Denn Libr. cit. De Synod. dioeces. C. 6. §. 4. schreibt er: *Quare nobis continenter in votis erat, ut aliqua se opportunitas offerret, in qua GENERALIS REGULA ET LEX pro eorumdem matrimoniorum aut nullitate aut validitate statuere-tur; quoniam anteacto tempore nonnisi particularia decreta in hac vel illa causa condita erant, quae ne inter se quidem semper conformia erant, propter varietatem circumstantiarum, quae modo in una facti specie aderant, modo in altera desiderabantur *)* In der oft belobten Declaratio wird zwar gesagt: *Qua, veluti certa regula ac norma, omnes Belgii Antistites, Parochi, earumque Regi-*

*) Der Bertheidiger der gemischten Ehen hat in seiner Schrift Seite 14. diese Stelle abgekürzt und die Worte: *propter varietatem etc.* weggelassen, um die heil. Congregation in ihren Resolutionen als schwankend, bald so, bald anders entscheidend, vorzustellen. — Waldmann schreibt pag. 72. in der Note: *Falleris, si alio diversoque spiritu regi S. Congregationis Decreta existimes. Firmitatem ac ejusdem constantiam in principiis semel adoptatis nec tempus alterat, nec personarum ratio labefactat: eandem casu emergente pro paupere sicuti pro divite inconcussam mirabundus suspicies.* Man lese auch hierüber des Aegid. Mar. Giulii Abhandlung, wo die Verschiedenheit der Resolutionen berichtet wird.

onum Missionarii et Vicarii Apostolici deinceps in hujusmodi negotiis uti debeant, ohne von andern Landen zu sprechen. Aber welche Verwirrung würde in der katholischen Kirche daraus entstehen, wenn solche Ehen in den Niederlanden als gültig, und in den Oberlanden als ungültig gehalten würden? Würden dadurch die schlimmen Folgen, denen die Declaration in den Niederlanden zuvorkommen will, in Deutschland nicht desto eher hervorgerufen? Warum soll der apostolische Stuhl unsere verirrtten Brüder in Deutschland bei den Ehesachen härter behandeln, als jene in den Niederlanden *)?

Wir haben auch Beispiele, daß bei vorgefallenen streitigen Ehesachen aus Deutschland die heil. Congregation auf die Deklaration Benedikts hingewiesen habe; ein Beweis, daß sie auch für Deutschland geltend sey. In dem XI. Tom. des Thesaur. Resolution. S. Congregat. Concilii etc., vom Jahre 1742. Munus Secretarii obeunte D. Cavalchino kommt pag. 168. eine Ehesache von Augsburg vor, wo ein gewisser Markus Christophorus Burk die Auflösung seiner mit einer Protestantin gegen die tridentinische Form eingegangenen Ehe begehrt. Es heißt hier: Quae matrimonia censenda sunt irrita, si inter Catholicos et Haereticos celebrantur, non servata forma a Tridentino praescripta, ut copiose tractatum est in Dissertationibus editis in celebri causa *Iprensi Visitationis Sacrorum Liminum*; cujus disceptandae occasione collectae sunt plures sacri hujus Senatus resolutiones, ex quibus patet, saepe pro hujusmodi Matrimoniorum nullitate prædiisse responsum, si constitit, ea sic inita fuisse in locis, in quibus Tridentini decreta fuerint aliquando promulgata, ac etiam usu recepta, sique

*) Benedict sagt noch besonders §. 15. Haec satis erunt, ut in Synodis dioecesium episcopaliū, quarum conditio exigit, ut de ejusmodi matrimoniis agatur, opportuna super ipsis decreta, apostolicis definitionibus consentanea, efformari valeant.

ibidem Parochus Catholicus commode poterat adiri, unde nihil ultra videatur in Hypothesi spectandum esse, nisi quid re ipsa de hisce circumstantiis compertum satis exploratumque dici queat. Wie hätte man sich in einer deutschen Ehe Sache auf die Resolution für die Niederlande beziehen können, wenn diese eine bloße regionäre Vorschrift enthielte? —

Ferner ist gewiß, daß Pius VI. in audientia 15. Junii 1795. die Declaration Benedikts XIV. auch auf das Clevische Land ausgedehnt habe. Die Instructio lautet: Cum ad instantiam multorum petentium solutiones plurium quaestionum Matrimonia mixta respicientium, rescripserit S. Congregatio die 15. labentis Junii, consulendum pro extensione declarationis S. M. Benedicti XIV. ad Ducatum Clivensem juxta instructionem, et Sanctitas sua sub die 19. ejusdem mensis Resolutionem S. Congregationis benigne in omnibus approbavit; hinc praesenti instructione ne dum Oratores, sed reliqui omnes catholici Parochi praedicti Ducatus de iis monentur, quae juxta mentem S. Congregationis a Ssmo approbatam observanda sunt in Matrimoniis mixtis, ne approbationem sapiat tolerantia.

So wären dann also Waldmanns Bedenklichkeiten gehoben, und man wird die Ehen der Protestanten in Deutschland unter sich, wie auch die gemischten mit Katholiken als kirchlich gültig annehmen müssen; aber damit sind wir noch nicht ganz fertig. Der apostolische Stuhl setzt immer bei gemischten Ehesällen die unerläßige Bedingung hinzu, daß alle Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Religion erzogen werden. Wie nun, wenn im Gegentheil alle Kinder aus einer gemischten Ehe protestantisch erzogen werden; oder wenn nur ein Theil dieser Kinder mit dem katholischen Ehetheil gehet? Soll dann diese Ehe auch als gültig anerkannt werden? — Aus diesem Grunde ist wirklich die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Ehe des Markus Christophorus Burd von Augsburg bei der heil. Congregation angefochten worden. In dem XI. Tom. Thesaur. Resolution. heißt es daher:

Quod attinet pactum eidem matrimonio adjectum, ut proles nascitura debeat haeresim profiteri, improbum certe ac irritum illud esse Catholicus nemo inficiatur, quum divino aequè ac naturali jure Parentibus cura incumbat, liberos in vera fide bonisque moribus educandi, ut unanimes tradunt. (Hier folgen viele Namen der Theolog. Authoren.) At num ejusmodi pactum, quod veluti prorsus impium nulla potest ratione subsistere, neque servandum est, substantiae ipsius conjugii refragetur, ita ut irritum illud reddat, non secus ac aliae conditiones et pacta, quae vel bono fidei conjugalis, vel naturali liberorum procreationi adversantur, haud una est Doctorum opinio. Siquidem Authores mox allegati, quamvis quaestionem hanc peculiariter non instituant, in eam facile conjiciuntur abire sententiam, quod pactum illud sit irritum, salvo tamen et integro manente jure connubii; et hanc eandem opinionem sequitur pluribusque confirmat argumentis *Pichler* in Jus Canon. tit. de Sponsal. num. 141., qui ex professo quaestionem istam pertractat. Contrariam vero tuentur *Schmier* Jurisprud. Can. Civil. libr. 4. tract. 5. Cap. 5. Sect. 3. §. 1. num. 56. *Schmalzgrueber* in Jus. Can. ad tit. *Qui Clerici, vel vov.* num. 150. circ. fin. *Boeckn* in Jus Canon. Libr. 4. tit. 5. num. 61. a quibus pariter de hoc articulo in specie disseritur.

Von den drei hier zitierten deutschen Kanonisten, denen sich auch einige Theologen gesellen, kämpfet ganz besonders gegen die Gültigkeit dieser Ehen *Placidus Böckh*, weil solche Bedingung das Bonum proles untergräbt und mithin in das Wesen der Ehe eingreift. Der Christ hat nicht nur das natürliche, sondern und zwar weit mehr das übernatürliche und moralische Wohl der Kinder bei der Ehe zu berücksichtigen. Denn im neuen Bunde ist die christliche Ehe, nach der Lehre des h. Augustin, nicht bloß da, um Menschen zu erzeugen, sondern vielmehr um die Kirche mit neuen Gliedern zu be-

reichern und gute Christen zu erziehen *); auch Cyrillus von Alexandrien sagt, Christus der Herr habe die Ehe geheiligt, nicht allein für die Eheleute, sondern auch für die Kinder, die aus der christlichen Ehe sollen geboren werden. **) Eine religiöse Erziehung gehört also zum Wesen des christlichen Ehestandes; dieser geht aber die angenommene Bedingung schnurgerade entgegen. — Unter Erziehung versteht man nicht, daß das Kind bloß aufwächst, essen und trinken, sprechen u. kann, sondern daß es zum natürlichen und übernatürlichen letzten Ziel und Ende geführt und durch den Glauben dazu fähig gemacht werde. Giebt aber nicht der katholische Theil, der solche Bedingung eingeht, zu, daß seine Kinder nach seiner eigenen Ueberzeugung von dem letzten Ziel und Ende durch den Irrthum im Glauben abgeführt werden? Wäre wohl eine Ehe gültig und rechtmäßig, die die Bedingung mit sich führte, die neugeborenen Kinder nicht zu ernähren, sondern gleich zu tödten? Wie diese Bedingung gegen das natürliche Wohl des Kindes ist und daher das Wesen der Ehe verletzt; so streitet unsere andere Bedingung gegen das übernatürliche Wohl des Kindes, und verletzt das Wesen der christlichen Ehe. Die *Conditio de non in vera fide educanda prole* greift wenigstens eben so stark die Substanz der Ehe an, wie jene *Conditio, de non generanda prole* oder *de admittendis adulteriis*: wie nun nach dem kanonischen Rechte die Ehen mit der *Conditio de non generanda prole* etc. als ungültig verworfen werden; so müssen auch die andern eben so hart bedingten Ehen als ungültig anerkannt werden. Beim

*) Sieh Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 18.

**) *Ut nativitatis nostrae principium, quantum ad carnem attinet, sanctificaret, oportebat certe, qui totam naturam hominis ad melius restaurabat, non solum natis iam hominibus benedicere, verum etiam nascituris gratiam praeparare, et aditam illorum ad hanc vitam et auctoritate miraculi et praesentia sua sanctum efficere.* Libr. II. in Joan. Cap. 22.

Schluß seiner Disputation sagt Böckh n: Quia tamen quaestio haec delicata, nec satis ab aliis Authoribus discussa est, et certe emergente casu (si ideo de nullitate matrimonii sic contracti ageretur) altiori discussione opus foret, nos duntaxat sensa nostra exponere, et id saltem ostendere volumus, quod Clar. P. Pichler magnificum nostrum D. P. Schmier minus aequè sugillaverit.

Einige Theologen modifiziren diese Meinung durch den Zusatz: nisi ritu catholico celebretur. Nach diesen wäre zwar die Ehe unter angegebener Bedingung gültig, obschon höchst unerlaubt, wenn sie nach katholischer Art eingesegnet würde; aber ungültig, wenn diese Einsegnung mangelte. Allein man sieht nicht ein, was die katholische Einsegnung zur Rechtfertigung einer so schändlichen Bedingung beitragen könne; vielmehr werden wir später nachweisen, daß dem katholischen Pfarrer nicht erlaubt ist, so bedingte Ehen einzusegnen.

Indessen spricht sich unsere kirchliche Praxis in Deutschland für die Gültigkeit und Unauflösbarkeit der auch unter solcher Bedingung eingegangenen gemischten Ehen, wenigstens in ratione contractus naturalis et civilis, bestimmt aus, und sie ist genöthigt, bei diesem System zu verbleiben, um vielen Verwirrungen vorzubeugen. *) Die angenommene Bedingung ist allerdings turpis und wird nach kanonischen Prinzipien pro non adjecta angesehen; allein sie greift nicht die Natur sondern nur die Moralität des Ehevertrags an. Man kann auch nicht beweisen, daß der apostolische Stuhl seine Dispensen und Erklärungen bei gemischten Ehesachen von der Bedingung, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, als von einer *Conditio sine qua non*, abhängig mache; er besteht vielmehr bei eingetretenen Fällen — wenn anders

*) Die politischen Verträge werden hier nicht in Erwähnung gebracht, weil wir die gemischten Ehen bloß von der kirchlichen Seite her betrachten.

kein Hinderniß vorhanden ist — auf der Gültigkeit solcher Ehen.

Wir haben noch eine andere eben so gefährliche Klippe vor uns, die wir umsegeln müssen. In neueren Zeiten sind mehrere daran gestrandet, und selbst Katholiken haben von dieser Seite her die Auflösbarkeit der protestantischen, und mithin auch der gemischten Ehen, vertheidigt. Es ist bekannt, daß die Protestanten lehren, die Ehe könne in verschiedenen Fällen aufgelöst werden. Nach diesen Grundsätzen und unter solchen auflösenden Bedingungen gehen sie unter sich und mit den Katholiken die Ehe ein, wodurch dann solche Ehen nach katholischen Principien ungültig sind. Diese Beschwerniß hat man in früherer Zeit zwar berührt, aber bald abgefertigt, bis in neueren Zeiten, wie Dr. Kübel berichtet, der berühmte Weibbischof Seelmann in einem bei dem Bistum zu Speyer verhandelten Falle diese Meinung wieder zum Vorschein gebracht, und auch die Erlaubniß, eine protestantisch geschiedene Frau zu heirathen, einem Katholiken mit Beistimmung des Bistums erteilt haben soll. Noch mehr aber ist die Sache in Bewegung gekommen, als ein großer benachbarter Fürst eine protestantisch geschiedene Ehefrau heirathen wollte; über welchen Fall mehrere katholische Theologen befragt worden sind; unter andern ein sehr berühmter Doctor zu Köln. Dieser hat mir die mündliche Aeußerung gemacht, daß er seiner Seits vollkommen überzeugt sey, die Protestanten gingen ihre Ehen nach ihren Grundsätzen und allgemein angenommenen Lehren unter resolutiven Bedingungen ein: da nun diese Ehen nach katholischen Principien ungültig wären, so hätte er die in Frage besangene Ehe des Fürsten als erlaubt und gültig angesehen.

Unsere jüngsten Vertheidiger und Rechtfertiger der gemischten Ehen übergehen weislich alle diese gegen die Gültigkeit der protestantischen und gemischten Ehen aufgeworfenen Bedenklichkeiten, und nehmen so ganz unbedingt die Validität dieser Ehen an; benützen aber recht wohl diese Gründe, wenn sie als Advocaten einer Ehescheidung und anderweitigen Ehe gewählt werden. Soll

der Katholik nicht alle diese Zweifel reiflich erwägen, ehe er einen so gefährlichen Schritt wäget, und eine Ehe eingeht, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit die geschicktesten Männer im Kampfe stehen. Wenn die von uns für die Gültigkeit dieser Ehen vorgebrachten und noch vorzubringenden Gründe im allgemeinen unsere Meinung auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, ja beinahe bis zur Gewißheit erheben; so können sich doch besondere Fälle ereignen, die gegründete Zweifel über die Gültigkeit derselben zurücklassen. Und dies sollte schon an und für sich hinreichend seyn, gegen die gemischten Ehen zu stimmen; vorzüglich da der Rechtfertiger behauptet, die Unauflöslichkeit des Ehebundes sey nur ein katholisches Kirchengesetz (Seite 98.), woran also, gemäß dem Gesagten, der Protestant nicht gebunden ist.

Die Rechtsgrundsätze lehren (Cap. ult. X. Tit. 4. de condit. adposit. in desp.), daß die *Conditiones resolutivae turpes* die Ehe so vergiften und ihre Natur so zerstören, daß sie keine Ehe, sondern ein bloßes *Concubinal* sey. Auch muß man zugeben, daß, wenn Einer die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag betrachtete und dieselbe mit seiner Braut ausdrücklich so einginge, daß, wie sie sich jetzt einstimmig zusammen verbänden, also sie auch sich mit beiderseitiger Zustimmung wieder trennen könnten, diese keine Ehe könnte genannt werden. Werden es aber die Protestanten eingestehen, daß sie ihre Ehen unter sich oder mit Katholiken unter solchen resolutiven Bedingnissen eingehen; und dürfen wir Katholiken sie, ohne überzeugende Beweise, eines solchen Vergehens beschuldigen?

Die Protestanten nehmen die Ehe als einen von Gott angeordneten und gesegneten, von Christus bestätigten heiligen Stand an, der nach göttlichem Rechte für das ganze Leben müsse eingegangen werden und somit unauflöslich ist. Dies bezeugen die alten und neuen protestantischen Lehrer. Die ersten Häupter der Reformation priesen gerade aus dem Grunde die Ehe als den seligsten Stand, weil Gott ihn im Paradiese gesegnet, und unter

seine Garantie gesetzt hat mit den Worten: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Mart. Chemnitz lehret daher: *Ex illa divina conjunctione conjugium non est ut reliquae politicae societates, quae sicut mutuo consensu contrahuntur, ita mutuo dissensu rursus dissolvuntur; sed est conjunctio individua et nexus indissolubilis* (Exam. Concil. Trident. Part. II. pag. 414.). Von den neuern Kanonisten und Theologen führen wir nur Georg Ludw. Böhmer und Joh. Lorenz von Mosheim an. Der Erste schreibt: *Cam matrimonium validum jure divino indissolubile sit, nisi justa illud dirimendi causa interveniat, divortium justam causam desiderat* (Principia Jur. Can. Libr. III. Sect. II. Tit. 8. §. 404.). Der Andere sagt gleich schon beim Anfange seiner Abhandlung über die Ehe, im VIII. Bande der Sittenlehre, Seite 50. «Die Ehe ist jener unauflöslliche, zwischen zwei Personen beiderlei Geschlechts feierlich errichtete Vertrag, wodurch sie sich zur gemeinschaftlichen Zeugung und Erziehung der Kinder, und zur vollkommensten und dauerhaftesten Freundschaft aufs heiligste, den Gesetzen gemäß, verbinden.» Diese Lehre haben die beiden protestantischen berühmten Philosophen Kant und Fichte als wahr anerkannt. Denn Kant sagt in der Rechtslehre S. 24. «Die Ehe ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswiegigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechts Eigenschaft.» Und Fichte sagt: «Die eheliche Verbindung ist ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig, und wird nothwendig als ewig geschlossen.» (Grundlage des Naturrechtes nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre. II. Th.)

Selbst das gemeine Volk weiß nicht anders, als daß die eheliche Verbindung für das ganze Leben geschlossen wird. So wird es in den Catechismen gelehrt und selbst bei der Trauung in der Kirche vorgehalten. Joh. Monhem*), der zuerst zu Düsseldorf für die dortige refor-

*) Catechismus, in quo christianae religionis elementa sincere simpliciterque explicantur. Authore Joh. Monhemio. Dusseldorpii 1560

mirte Gemeinde einen Katechismus herausgegeben hat, definiert pag. 116. die Ehe: Est legitima unius viri et unius faeminae copulatio divinitus instituta et comprobata, vitae ac fortunarum omnium indissolubilem societatem adducens. Die alten und neuen Trauungsagenden (sieh S. 4. *)

Nach diesen Grundsätzen gehen also die Protestanten in der Regel ihre Ehen als einen von Gott angeordneten, unzertrennlichen Stand ein, und denken gewiß bei der Schließung der Ehe nicht an eine Trennung, viel weniger werden sie solche in diesem Zeitpunkt wünschen. Ihre Ehe ist also unbedingt. Die Trennung sehen sie als ein Unglück an: werden sie in dem Augenblick der feurigsten Liebe an die Zukunft einer solchen Trennung denken? Sie können sich diese Möglichkeit kaum einbilden. Sie werden sich also um so weniger eine solche Trennung ausbedingen: weil es Unsinn wäre, das, was man nicht wünscht, nicht verlangt, und als das höchste Unglück betrachtet, auszubedingen. «Es ist ganz unglaublich, schreibt Dr. Kübel Seite 72., daß das neue Ehepaar bei der Liebe und herzlichen Treue, welche sie sich am Altar versprechen; bei der Hoffnung, welche sie haben, eine glückliche Ehe zu schließen, an Ehebrüche, Desertionen, Mißhandlungen als Trennungsurursachen gedenken sollte, woran man aber nicht gedenkt, darüber paciscirt man nicht. Die Protestanten haben auch keine Bewegursache an etwas dergleichen zu gedenken oder die Auslösungsfälle in den Vertrag zu bringen; denn wenn sie auch die Ehen

*) Selbst die Kirchenordnungen lehren diese Grundsätze. Die vom Herzog Wolfgang Wilhelm für die Landen Jülich, Berg ic. angeordnete, sagt vom Ehestand pag. XLII. »Der Ehestand ist eine Zusammenfügung durch Gott, mit besonderm Rath und ausgedrücktem Wort geordnet und unzertrennlich, allein zweier Menschen, eines einigen Mannes und einer einigen Frauen, welchen Personen Gott die Vermischung zugelassen hat, zur Geburt und verbotene Vermischung zu verhüten, oder zu treuen Diensten und Schutz, wie Joseph und Maria ähnlich gewesen sind.«

ganz unbedingt und ohne den geringsten Vorbehalt eingehen, so bleibt ihnen doch die Freiheit, beim Eintritte gesetzlicher Ursachen sich wieder trennen zu lassen. Es ist demnach offenbar, daß die Protestanten ihre Ehen völlig unbedingt schließen.»

Es kann dem erfahrenen Protestanten allerdings einfallen: Wenn deine Frau untreu wird, so trennst du dich von ihr und heirathest eine andere. Aber a) ist dies keine Bedingung, wovon er die Handlung abhängig macht, sondern eine Freiheit, die ihm seine kirchliche Gesellschaft oder das Gesetz gestattet. b) Begleitet sie nicht die Schließung der Ehe. Der scharfsinnige Verfasser der Schrift: Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkte bemerkt ganz richtig S. 64. «Wenn man sich ein schlechthin unzertrennbares Object, als Stoff des Ehevertrages, wie man solches erwiesenermaßen thun muß, denkt, so ist ein schlechterdings Unzertrennliches, und ein unter gewissen Umständen Trennbares, in einem Objecte zusammen genommen, gewiß nicht denkbar, das ist, ein Widerspruch; die subjectiv mögliche Trennbarkeit der Ehe gebe ich gern zu; wenn ich (als das Subject) heute mir etwas auf beständig vornehme, so dachte ich freilich heute an keine Trennung; und dann, wenn ich das nämliche morgen in meinem Sinne ändere, so ist dieses allerdings ohne Widerspruch denkbar; aber subjective Veränderung der Entschlüsse und objective Trennung unzertrennbarer Objecte sind mit einander nicht zu vergleichen.»

Daß die Protestanten annehmen, die Ehe könne in gewissen Fällen, z. B. bei einem erwiesenen Ehebruch, ic. aufgelöst werden, dadurch wird die Ehe nicht bedingt; weil sie diese Ursachen nicht eigenmächtig aufstellen, sondern diese, obschon irrig, in der h. Schrift aufgestellt glauben, wobei dann die Rechtsregel gilt, daß eine gesetzliche Bedingung die Handlung selbst nicht bedingt. So z. B. wenn ein Protestant bei einem erwiesenen Ehebruch seiner Frau auf Scheidung klagt, und nach erlaubter Scheidung eine andere Frau heirathet; so geschieht es

nicht; weil er sich dies bei der Eheschließung vorbehalten hat und ausbedungen, sondern weil das Gesetz nach den Grundsätzen seiner Kirche ihm die Befugniß dazu giebt.

Die aus dem religiösen System des Protestantismus hervorgehende irrige Ansicht, daß die Ehe in gewissen Fällen aufgelöst werden könne, kann man eben so wenig als eine resolutive Bedingung ansehen, als die Lehre des Katholizismus, daß ein matrimonium ratum durch das feierliche Gelübde in einem religiösen Ordensstande könne aufgehoben werden. Das wissen unsere erfahrenen Katholiken auch vor der Schließung oder Vollbringung der Ehe; auch ist es möglich, daß einer sogar am Altare, wo er die Worte ausspricht: Ich nehme dich zc. daran denkt. Werden wir deswegen solche Ehen als bedingte annehmen?

„Die ältern Kanonisten, welche man bei Kugler de matrim. N. 594. in Menge antreffen kann, haben obigen Einwurf schon lang gesehen, aber von dem Gedanken zurückgeschreckt, daß es in der Welt gar keine gültigen Ehen geben könne, wenn die Meinung, die Ehe sey trennbar in gewissen Fällen, alle Eheverträge durch den Zusatz einer resolutiven Bedingniß vergiften würde, haben dieselben behauptet, daß bei Völkern, welche die Trennbarkeit der Ehe annehmen, einer Seits der feste Willen bestehe, eine Ehe und keinen Concubinat einzugehen; anderer Seits aber die Trennung der Ehe wenigstens beim Schlusse derselben den Willen nicht afficire, sondern nur in dem Hintergrunde des Verstandes liege, und daß folglich, da die Ehen durch den Willen geschlossen werden, der erste Vorsatz, eine Ehe und keinen Concubinat zu schliessen, den theoretischen Irrthum überwiege und folglich die Ehe unbedingt eingegangen würde. Dieses könne um so mehr bei den Protestanten Anwendung finden, weil sie durchgängig behaupten, die Ehe sey nach dem göttlichen Gesetze untrennbar, nur gestatten sie ihrer Meinung nach einige Ausnahmen. Es könne nun wohl nicht vermuthet werden, daß die Protestanten bei Schließung ihrer Ehe ihren Willen mehr an die Ausnahme als an die Regel heften.“

„Es gehe demnach der Wille, eine ewige und ständige Ehe einzugehen, dem Willen, sich trennen zu lassen, vor; und somit wären die Ehen der Protestanten unbedingt gültig. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte man annehmen, daß die Protestanten sich gar nicht heirathen wollten, wenn die Dauer der Ehe gar keine Ausnahme litte.“

„Nehme man dies an, so müßte man zugleich behaupten, daß die Protestanten beim Schlusse der Ehe einander so wenig zutrauen, daß gar keine Hoffnung bliebe, den Ehestand nach Gottes Wort unverletzlich zu halten. Kurz: es sey wohl zu glauben, daß sich die Protestanten lieber in die Ehe begäben, als die Katholiken; aber daß sie sich ohne die geschlichen Ausnahmen gar nicht hineinbegeben würden, würde wohl Niemand glauben. In diesem letzten Falle aber allein würde der Wille die Ausnahme von dem Gesetze vorziehen; gegentheils aber gehe der Wille, nach dem Gesetze sich zu heirathen, vor.“ So die ältern Kanonisten nach der Darstellung des Dr. Kübel S. 75.

Der Verfasser der Druckschrift: *Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Bayern für katholische Seelsorger*, von einem katholischen Pfarrer, behauptet, die protestantische Kirche nehme die Auflösbarkeit der Ehe aus dem Grunde an, weil der Ehevertrag ein bloßer Civilvertrag sey, trennbar wie jeder andere Vertrag, und beruft sich desfalls auf die neuesten Theologen Reinhard, Littmann u. In diesem Sinne gehen sie also auch die Ehe ein. — Wir antworten: Dieser Behauptung widerstreben die praktischen Religionsbücher und Rituale der protestantischen Kirche, wie auch die meisten ältern und neuen Theologen. Daß ein oder anderer Theolog in seinen Ansichten sich trenne, ändert das praktische System der Kirche nicht *). Aber

*) Die Protestanten, sagt Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts S. 351., haben zwar die Eigenschaft der Ehe als eines Sacraments verworfen, ohne sie jedoch zu einem bloß bürgerlichen Verhältniß herabsetzen zu wollen, da

auch selbst bei dem Civil-rechte steht der Grundsatz fest, daß eine Ehe auf Lebenslänge geschlossen werde, mithin unzertrennlich sey. Oder können sich die, so heute auf dem Gemeindehause eine Ehe geschlossen haben, über ein Jahr sich ohne weiters als Eheleute austreichen lassen, und dann anderwärts sich wieder verehelichen? Solche Eheverträge kennen wir nicht. Das Civilgesetz erlaubt zwar Ehescheidungen in gewissen Fällen; aber dies sind Ausnahmen, von welchen das nämliche gilt, was wir oben gesagt haben.

S. 5.

Ob die Ehen der Protestanten wahre Sacramente nach katholischem Begriffe seyen?

Die Ehe, als die Verbindung zweier in einem Fleische, ist vermöge ihrer Stiftung eine Vorbildung der Vereinigung des Sohnes Gottes mit der menschlichen Natur, oder Jesu Christi mit der Kirche, und in dieser Hinsicht ist jede gültig geschlossene und vollbrachte Ehe ein Zeichen einer heiligen Sache. Dies nennen unsere Theologen ein Sacrament in speculativer Bedeutung.

Wie alle vor Christi Erlösung geschlossene Ehen der Juden und Heiden in diesem Sinne Sacramente waren, so sind sie es auch noch jetzt; um so viel mehr aber die Ehen aller andern christlichen Confessionsgenossen, die nicht zur katholischen Kirche gehören. Dies ist die einstimmige *) Lehre der Väter, die die Sacramentlichkeit

sie auch bei ihnen unter gewissen kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wird. « Unter S. 4. werden wir auch nachweisen, daß die Einsegnung als ein nothwendiges Erfoderniß zur Gültigkeit der Ehe angenommen wird.

*) Vergl. Tertullian Libr. de anima. Cap. 2. — Maldonatus Tom. II. De matrimon. pag. 434. Oper. theologic. Edit. Paris. schreibt: Haec est opinio omnium antiquorum auctorum, qui de matrimonio tanquam de sacramento locuti sunt.

der Ehe auf das Paradies hinweisen, aber nur als ein leeres Element oder Sinnbild. So sagt der heilige Augustin (Libr. I. de Nupt. Cap. 21.): Hoc in singulis quibusque viris et uxoribus conjunctionis inseparabilis Sacramentum. Siehe auch Chrysostomus in Epist. ad Ephes. Die Päbste Leo, Honorius und Innocentius erklären in diesem Sinne alle gültigen Ehen als Sacramente. Cum Societas nuptiarum ita ab initio constituta sit, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et Ecclesiae sacramentum etc. (Epist. 167.). Honorius III. sagt (Cap. ult. de transact.), conjugii Sacramentum non solum apud Latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et infideles existit; und Pabst Innocentius III. (Cap. 8. de Divort.): Sacramentum conjugii apud fideles et infideles existit. — Selbst die Protestanten nehmen in dieser Bedeutung die Sacramentlichkeit der Ehe an. Ehemniz lehret: Conjugium dulcissima imago est Christi et Ecclesiae, sicut explicationem illam tradit Paulus ad Ephes. V. Quod enim ex latere dormientis Adae formatur Eva, ut sit os ex ossibus ejus, caro de carne ejus, hoc veteres pie interpretantur, fuisse significationem et praenuntiationem, fore, ut filius Dei, quasi relicto patre descendens de coelis, nostram naturam assumeret. etc. Et rursus ex dormitione, h. e. passione et morte Christi nascatur Ecclesia, eductis ex latere ejus Sacramentis, quibus generetur, aedificetur et Christo fide ita uniatur, ut simus membra ejus et ex ossibus ejus. Quod igitur Adam dixit: *Hoc nunc os ex ossibus meis, propter hoc relinquet ... carnem suam*, hoc Paulus pronuntiat *mysterium magnum* esse in Christo et in Ecclesia etc. Auch Calvin spricht so von der Ehe: Christus eo honore dignatur conjugium, ut imaginem esse velit sacrae suae cum Ecclesia conjunctionis. (Libr. IV. Cap. 12. N. 24.)

Diese speculative Sacramentlichkeit als leeres Element und Sinnbild hängt nicht von dem Willen der Contrahirenden ab, sondern der Stifter des Ehebundes hat sie

sich gewählt und jeder rechtmäßigen ehelichen Verbindung so beigefügt, daß sie nicht davon getrennt werden kann; sie bleibt auch als solche, obschon die wirklichen Eheleute nicht wissen, daß sie in ihrem Stande ein so erhabenes Sinnbild abgeben. Hier ist es ganz wahr, daß der Contract vom Sacramente nicht abgesondert werden könne, so wie nicht das Sacrament vom Contracte; beide bleiben sich wesentlich verbunden.

Diese leere Sacramentlichkeit hat der göttliche Erlöser Jesus Christus nach der göttlichen Glaubenslehre zu einer wirksamen und Gnade bringenden erhoben, so daß die christliche Ehe auch in praktischer Bedeutung eben so ein Sacrament ist, wie die Taufe, heil. Delung &c. Und so ist die Frage: Ob die Ehen der Protestanten unter sich, oder mit Katholiken, wenn diese nicht nach katholischem Ritus eingesegnet werden, Sacramente seyen, und zwar einzig nach katholischem Begriff, weil die Protestanten selbst die Ehe als praktisches Sacrament verwerfen?

Nach der Lehre des h. Optatus von Milevi, hat Jesus Christus, bei seiner Vereinigung mit der Kirche, derselben die heiligen Sacramente als eine Heirathsgabe übergeben. Sie sind daher ein Eigenthum der göttlichen Braut, worüber ein Fremdling nicht disponiren kann. *Ut quid a te memorati sunt illi, schreibt Optatus, apud quos non sunt sacramenta, quae nobis et vobis videntur esse communia? Wodurch er anzeigt, daß bei den Schismatikern zwar noch eine Gewalt sey, Sacramente zu ertheilen, nicht aber bei den von der Kirche verworfenen Kegern. Denn gleich darauf sagt er: Interea dixisti, apud haereticos dotes Ecclesiae esse non posse: et recte dixisti; scimus enim haereticorum Ecclesias singulorum prostitutas, nullis legalibus sacramentis et sine jure honesti matrimonii esse; quas non necessarias recusat Christus, qui est sponsus unius Ecclesiae. Welche Stelle Aug. beypine so erklärt: Cum Ecclesia sit Christi sponsa, multa de ea per jura et leges matrimonii ab antiquis explicantur; quare hoc loco ait Optatus, haereticos non posse jure et vi matrimonii uti sacramen-*

lis, quemadmodum Orthodoxi utebantur, quia cum Christo non essent matrimonii dignitate conjuncti. Jus matrimonii, quo utitur Ecclesia, est, quod omnia confert sacramenta, dotesque, quas a Christo accepit, autoritate legitimi matrimonii distribuit et impertitur quibus vult; quo jure uti nequeunt haeretici, quia hisce dotibus carent: et quamvis per baptisma cum Christo conjuncti sint, tamen per haeresim subsequentem jus matrimonii legitimi amiserunt. (Libr. I. de Schismat. Donatist. Cap. 10.) Darum nennen die Väter jede Ketzerei adulterium spirituale, und aus dieser Ursache verlangen sie zur Gültigkeit des Sacraments in dem Ausspender die Intention, das zu thun, was die Kirche thut (faciendi quod facit Ecclesia), oder einzig im Namen der Kirche als Braut Jesu zu handeln. Selbst bei der Taufe, die wegen ihrer Nothwendigkeit von einem jedern gültig verlichen werden kann, wird diese Intention als wesentlich nothwendig erfodert.

Die Gewalt, gültig die heiligen Sacramente zu ertheilen, geht also einzig von der Kirche aus; und jenen, welche sich von der Kirche trennen, entzieht auch die Kirche die Gewalt, die sonst nicht durchaus nothwendigen Sacramente zu ertheilen; oder wenn sie die äußerliche Form derselben beibehalten, so entgeht dieser Form doch die innere Kraft, die einzig von der Kirche ausgeht, wie Augustin sagt: Potest esse visibilis forma palmitis, etiam praeter vitem, sed invisibilis vita radicis haberi non potest, nisi in vite. Proinde corporalia Sacramenta, quae portant et celebrant etiam segregati ab unitate corporis Christi, formam possunt exhibere pietatis: virtus vero pietatis invisibilis et spiritualis ita in eis non potest esse, quemadmodum sensus non sequitur hominis membrum, quando amputatur a corpore (Serm. 71. de Verb. Evangel. Tom. V. pag. 400.). Aus diesem Grunde erklärte Pabst Innocenz I. (Epist. 24. ad Alexandrum bei Constant pag. 855.), daß die Arianer keineswegs fähig seyen, den heil. Geist zu ertheilen. Quoniam quibus solum

baptisma ratum esse permittimus, quod utique in nomine Patris et Filii et Spiritus S. perficitur, nec sanctum Spiritum eos habere ex illo baptismo illisque mysteriis arbitramur, quoniam, cum a catholica fide eorum auctores desciscerent, perfectionem Spiritus, quam acceperant, amiserunt. Hieronymus sagt überhaupt von den Kettern, daß sie eine besudelte Taufe und falsche Sacramente hätten: Falsum Sacramentum et pollutum baptisma (Commentar. in Cap. VIII. Eccles. Tom. III. pag. 448. Edit. Vallarsii). Und der Author des Oper. imperfecti in Matth. (Inter Opera S. Chrysost. Tom. VI. pag. XCIII.) antwortet auf den Einwurf, daß auch die Ketter ihre Sacramente haben: Quae autem de similitudine ecclesiasticorum mysteriorum dixisti, hoc audi responsum: quoniam et simia hominis habet membra, et per omnia hominem imitatur, numquid propterea dicenda est homo? Sic et haeresis omnia Ecclesiae habet et imitatur mysteria, sed non sunt Ecclesiae. Der Author scheint dies Gleichniß von Tertullian entlehnt zu haben, der die Ketter auch als Affen unserer Gebräuche darstellt. Siehe Libr. de praescript. C. 40.

Die ältern Konzilien stellen die Ehen der Ketter, ihrer innern Natur nach, jenen der Juden und Heiden gleich; wie nun die Ehen dieser gewiß keine Sacramente in praktischer Bedeutung waren, so muß man annehmen, daß die Kirche auch die Ehen der Ketter nie als Sacramente anerkannt habe. Sie blieben ohne Segen der Kirche, und den Segen, den sie von den Dienern ihrer Genossenschaft empfangen, nennt die Synode zu Laodicea eine Malediction. Ihre Ehe war also auch ohne wirksame Gnade. Denn wie Ambrosius sagt: Non possunt dispares fide hoc credere, ut ab eo, quem non colit, putet sibi connubii impartitam gratiam (Libr. I. de Abrah. Cap. 9. Tom. I. pag. 509.). Eine Ehe ohne Segen, ohne Gnade ist kein Sacrament nach dem katholischen Begriffe.

Wie werden wir nun unsern Protestanten, die sich

von der katholischen Kirche losgesagt haben, ein an sich nicht nothwendiges Sacrament zuerkennen können, daß sie ohnehin nicht annehmen wollen? Die Sacramente als Gnadennittel hängen doch von dem Willen des Empfängers ab. Der Herr, der sie eingesetzt hat, ladet uns dazu ein, er befiehlt, sie zu empfangen; aber er dringt sie uns nicht gegen unsern Willen auf. Wenn der Herr die Ehe zur Würde eines Sacraments erhoben hat, so hat er beide Theile doch nicht so vereinigt, daß der Ehecontract ohne das Sacrament bei den Seinigen nicht bestehen könne. Davon sagt uns wenigstens das ganze Alterthum nichts. Und wenn dies so wäre, so hätten die ältern Konzilien und Kirchenväter ohne weiters alle Ehen der Christen mit Juden und Heiden als null und nichtig verwerfen müssen, weil hier das Sacrament vom Contract getrennt wurde. Das Sacrament kann bei der Ehe zwar nicht bestehen ohne Contract, weil dieser die Materie des Sacraments ist; aber der Contract kann ohne Sacrament bestehen, weil es eine heilige Zugabe, ein wirksames Gnadennittel zu dem Contract seyn soll. Wir finden das nämliche bei dem Sacramente der Buße, der heil. Delung. Die Buße als Tugend, die Delung als Heilmittel können ohne Sacrament bestehen; aber das Sacrament der Buße kann nicht ohne Bußübung, ohne Buße als Tugend; das Sacrament der Delung nicht ohne Krankensalbung bestehen. Wie nun der Herr Jesus die früher bestandene Krankensalbung als *medium curationis* zu einem Sacramente und *remedium gratiae et salutis* erhoben hat, ohne die Seinigen zu nöthigen, mit der Heilungssalbung auch zugleich die sacramentalische Salbung zu empfangen *); so wird man auch die Ehe als Contract eingehen können, ohne das Sacrament zugleich mit zu empfangen.

*) Sieh VI. B. III. Th. der Denkwürdigk., wo wir bewiesen haben, daß die Salbung als *medium curationis* bei den alten Christen oft verschieden war von der Krankensalbung, als Sacrament.

Ohne hier die ältere und wahrscheinlichere Meinung von dem Priester als Minister des Ehesacraments in Anwendung zu bringen, ist es doch gewiß, daß bei der Administration die *Intentio faciendi, quod facit Ecclesia*, wesentlich erfordert wird. Wenn Einer aber nicht nur nicht weiß, daß die Ehe ein Sacrament ist, sondern geradezu die Sacramentlichkeit, die die katholische Kirche lehret, ausschließt und verwirft: wie kann er dann hier als Diener der Kirche handeln, und die Meinung haben, das bei der Ehe zu thun, was die wahre Kirche Christi thut? Man kann nicht einmal annehmen, daß er die Meinung habe, das zu thun, was Christus eingesetzt hat. Denn nach seiner Lehre hat Christus bei der Ehe nichts neues, nichts besonderes eingesetzt, sondern nur als Erneuerer des menschlichen Geschlechts, und Stifter des Gnadenbundes die Ehe so geheiligt und auf ihre ursprüngliche Würde zurückgeführt, wie der Schöpfer sie eingesetzt und gesegnet hat. — Zudem ist es noch zu bezweifeln, ob die *intentio generalis faciendi, quod Christus instituit*, bei der Administration eines Sacraments hinreiche; indem Jesus Christus die Sacramente, wie wir oben gesagt haben, *jure matrimonii* der Kirche übertragen hat, und der Apostel ausdrücklich lehret: *Sic nos (Apostolos, Episcopos, Presbyteros) existimet homo, ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei*, und die Kirche allezeit gelehrt hat, daß die *Intentio faciendi, quod facit Ecclesia*, erfordert werde. Die frühern Keger wollten ohne Zweifel bei der Administration ihrer Sacramente auch das thun, was Christus eingesetzt hat, und sie glaubten auch, daß Christus diese Ritus als Sacramente angeordnet habe; und doch verwerfen die Väter alle diese Unternehmungen als leere Formen.

Wir sind daher, *salvo meliori*, der Meinung, die Ehen der Protestanten unter sich und auch mit Katholiken, wenn diese nicht nach katholischem Ritus eingesegnet werden, seyen keine Sacramente in praktischer Bedeutung. Wenn aber eine gemischte Ehe von einem katholischen Priester eingesegnet wird, so ist wahrscheinlich,

daß der protestantische Theil auch das Sacrament empfängt. Denn hier hat er die Meinung, das zu thun, was der katholische Theil thut; und da er weiß, daß der katholische Theil ein Sacrament seiner Kirche empfängt; so will er dies auch empfangen. Er theilet also wegen der Unzertrennbarkeit der Sache mit dem Katholiken das Privilegium oder Heilmittel der Kirche. Selbst wenn er als Protestant innerlich die Meinung hätte, kein Sacrament zu empfangen; so würde der ernste und in Erfüllung gesetzte Wille, das zu empfangen, was der Katholik bei dieser Sache empfängt, die innere Privatmeinung aufheben und vernichten.

In dieser Hinsicht wird man die Lehre einiger Moralisten, die auch in der Praxis Anhänger gefunden hat, nicht billigen, daß bei gemischten Ehen — wenn sie eingeseget werden dürfen — nur über den katholischen Theil der eheliche Segen gesprochen werden soll. Hier paßt recht schön, was bei einem ähnlichen Falle der h. Theodorius Studites geschrieben hat. *Quomodo indivisa benedictio dividetur? Pars altera, ut labis expers victrixque benedicetur, altera non item? Ridicula res, et quae fieri nullo modo possit. Quod si pars ista, quae benedictione privatur, vir sit, vir autem caput mulieris et partes ambae in unum corpus adhaerentes, participabit reliquum corpus, caput autem nequaquam? Dividetur confestim, quod connexum est, ab ipso qui copulat sacerdote, etc.?* (Libr. I. Epist. 50. Pag. 282. Edit. Sirmondi.)

§. 4.

Ob und wie die Ehen der Protestanten kirchlich eingeseget werden?

Luther beginnt die Vorrede zu seinem Trau-Büchlein damit, daß er die Einsegnung der Ehe für indifferent erklärt. „So manches Land, so manche Sitten, sagt das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit

und der Ehestand ein weltliches Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt oder Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Abends und des Morgens, etliche nur einmal, etliche verkündigen und bieten sie auf der Kanzel auf, zwei oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen; es geht mich nichts an. Aber so man uns begehrt für den Kirchen oder in den Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.» Die Eheeinsegnung wurde daher anfangs in mehrern Gegenden abgeschafft, und man befriedigte sich mit einer öffentlichen Eheerklärung vor einem Civilbeamten. Joh. Laurent. Fleischer sagt in seiner Einleitung z. G. R. (3. Hauptst. II. B. S. 9.): «Damit dabei eine Ordnung seyn möchte, so haben die Christen unter sich selbst ein oder andere Anstalten gemacht, die ein jeder beobachten könnte, wenn er wollte; darzu man aber niemand zwang, sondern als ein indifferente Sache der Willkühr eines Jeden überließ.» So auch Böhm. Jus paroch. und mehrere andere protestantische Rechtsgelehrte. Mosheim schreibt in seiner Sittenlehre (VIII. B. S. 297.): «Die öffentliche Bestätigung der Ehe geschieht fast durchgängig durch die Einsegnung der Priester, und zwar ordentlicher Weise in der Kirche, unter dem Gebete der Gemeinde, auf obrigkeitliche Begünstigung aber auch in den Privathäusern. Das Wesentliche hiebei ist, daß beide Verlobte ihre bereits unter Freunden erklärte gegenseitige Einwilligung, daß sie nämlich künftig beisammen in der Ehe, auf eine gottselige und tugendhafte Art, leben wollen, abermals und zwar öffentlich auf die rechtskräftigste Art erneuern und wiederholen, und sich also aufs feierlichste zur treulichsten Erfüllung aller wechselseitigen ehelichen Pflichten verbinden. Die übrigen Zusätze und Umstände sind um der guten Ordnung, und um des vernünftigen und christlichen Wohlstandes willen willkührlich hinzuge-

than worden.» Auch Brower, obschon er das Alterthum der ehelichen Einsegnung anrühmt, behauptet doch, sie sey eine gleichgültige Sache, die sich nach den Sitten der Länder richte, weswegen die vor dem Civilbeamten eingegangene Ehe eben so gut sey, als die von einem Priester eingesegnete. Von Friesland berichtet er: *Dicitare statuta, irritum non esse matrimonium privata auctoritate eorum, qui coeunt, quorumque in potestate sunt, contractum, verum validum firmumque, modo denuntiatum in Ecclesia sit, etiamsi solemnis copulatio et nuptialis benedictio non accesserint, quibusdam pecuniariis poenis subjectum.* (De jure Connub. Libr. II. Cap. 27. N. 23.)

Dagegen wollen Cypräus, Carpzovius und einige Andere, die priesterliche Einsegnung gehöre zum Wesen der christlichen Ehe, und ohne solche sey die Ehe ungültig. Carpzovius schreibt Libr. II. Definit. Eccles. Cap. 1. N. 15. *Nihilominus et matrimonium seu nuptias ecclesiastice tractari, vel inde obvium est, quod Deus in hoc contractu dicitur intervenire, ipseque per ministrum Ecclesiae conjuges copulare, ex quo mos obtinuit ecclesiasticus, quo novi conjuges publice in Ecclesia sacerdotali ritu ac benedictione inaugurantur, qui hodie in tantum est necessarius, ut conjugium sine hac solemnitate initum vix justum et legitimum pronuntietur.*

Die meisten Lutherischen und Evangelisch-reformirten Kirchenordnungen schreiben die Einsegnung der Ehe vor. Die Kirchenordnung für die reformirte Gemeinde der Graffschaft Mark und Herzogthum Cleve vom Jahr 1662 hat §. 148. «Die verlobten Eheleute sollen alsobald, und 14 Tage zum längsten nach ihrer Proklamation, sich einsegnen und zusammen geben lassen. §. 151. Die Einsegnung soll nach dem Formular des Heidelbergischen Catechismi in der Gemeinde öffentlich geschehen.» Die Kirchenordnung der christlich-reformirten Gemeinden in den Ländern Jülich und Berg hat §. 130. «Die Ehe- einsegnung soll durch einen Geistlichen nach dem Formular, in der Gemeinde öffentlich, wo es bishero gebräuchlich,

weiter geschehen, und wo es nicht in Uebung, eingeführt werden, es wäre denn, daß aus erheblichen Ursachen in den Häusern die Kopulation gut gefunden würde.» — Die lutherische Kirchenordnung für die Länder Jülich und Berg vom Jahr 1677 gebietet Cap. V., daß die Verlobten von dem Tage der Sponsalien binnen 6 Wochen Zeit, bei sicherer Geldbuße, sich priesterlich einsegnen lassen sollen. Die im Jahr 1687 genehmigte lutherische Kirchenordnung gestattet nur 14 Tage nach der Proklamation, in welcher Zeit die Einsegnung geschehen muß, und zwar von ihren ordentlichen Predigern. S. 160.

In den ersten Zeiten hat man die bei den Katholiken üblichen Einsegnungs-Formulare mit weniger Abänderung beibehalten. Das von Luther im Trau-Büchlein angeführte ist aus der katholischen Agende genommen. Ausführlicher ist das Formular der lutherischen Kirchenordnung vom Jahr 1537., welche Herzog Wolfgang Wilhelm im Jahr 1612 der lutherischen Gemeinde zu Düsseldorf als Norm hat zustellen lassen, welche auch in der damals zu Unna gehaltenen General-Synode, und in den anno 1643 und 1653. zu Burg und Lenney zusammenberufenen Synoden als Grundlage angenommen worden ist.

Ordnung der Ehe = Einleytung.

Es ist wohl und christlich bedacht, daß die neuen Eheleut in der Kirchen vor der Gemein verkündiget und eingeseget werden. Denn wiewol der eheliche Contract, gleich wie sonst andere weltliche Contract, möchte auch wol auff den Katheusern oder andern gemeinen öffentlichen ehrlichen und bürgerlichen Versammlungen verricht werden, jedoch diemeil in der ersten Ausbreitung des h. Evangeliums Christi nach der Apostel Zeit sich viel gefunden haben, so den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirch Christi nichts zu thun haben soll, gehalten, auch durch Anrichtung des Satans, der aller göttlichen Ordnung feind ist, den Eheleuten in ih-

rem Stand allerlei Unrichtigkeit begegnet, darin die Berzgewissung ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewissen nöthig: so ist es zur Besserung der Kirchen fast nützlich, daß die neuen Eheleut in öffentlicher Berzammlung der Kirchen eingesegnet werden, damit menziglich darauß vermanet werde, daß der Ehestand an ihm selbst ein ehrlicher und Gott gefelliger Stand sey. Und daß die Eheleut betrachten, daß Gott Richter ist und strafet alle Menschen, die den Ehestand nicht recht halten, Ehebruch oder Grausamkeit treiben, Ehestand verlassen zc. daß auch die Eheleut, so ihnen oder den Kindern etwas Unglücks begegnet, dadurch zur Gedult und Anrufung Gottes bewegt werden mögen.

Es soll aber die Verkündigung und Einleitung der neuen Eheleut mit folgender Ordnung geschehen.

Von Eheleuten, wie man die einleiten soll.

Zum ersten sol man die Leut dazu vermanen und darob halten, daß die, so sich ehelich zusammen verpflicht haben, sich gute Zeit davor, ehe denn sie zur Kirchen gehen, ihrem Pfarrherrn anzeigen, auf daß man sich möge erkundigen, ob solche Leute nach göttlichen und natürlichen Rechten, ohn alle Hinderniß ehelich mögen bei einander wonen, und nicht heut aus Unwissenheit zusammen geben werden, die man darnach mit Schande und Aergerniß wider von einander scheiden müße. Darum soll man furohin ein jedes Par Volk in Stedten, Flecken und Dörfern, dreimal und auf drei Sontag, auch in einer Kirchen, wenn die Gemein bei einander versammelt, öffentlich und also verkündigen.

Wie man verlobte Eheleute verkünden soll.

N. und N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stand der Ehe greiffen, begern zu solchem ein gemein christliches Gebet, daß sie diesen christlichen ehelichen Stand in Gottes Namen ansahen, und se-

ligklich zu Gottes Lob vollenden mögen. Und hat jemand darein zu sprechen, der thue es bei Zeit oder schweig darnach, und enthalte sich etwas zu verhindern, oder dawider fürzunemen. Gott gebe ihnen seinen Segen.

Wenn sie nun in die Kirchen kommen, sollen sie in dem fördern Stul still bleiben stehen, biß sie von dem Pfarrherrn berufen werden. Und in Stedten, da Schüler sind, singe man erstlich, wo man will, den 127. Psalm Teutsch, wie folget.

Wo der Herr nicht das Haus bauet &c.

Oder den 128. Psalm.

Wol dem, der den Herrn fürchtet und auf seinen Wegen gehet &c.

Nach dem Psalm mag ein Lektion aus ein Evangelisten gelesen werden, die hiezu dienet, als nämlich:

Das Evangelium Johannis am andern Kapitel.

Es ward ein Hochzeit zu Cana in Galilea &c. bis: das ist das erste Zeichen, das Jesus that, geschehen zu Cana in Galilea, und offenbarte seine Herrlichkeit und seine Jünger glaubten an ihn.

Darnach singe man: Nun bitten wir den heiligen Geist &c.

Folgendß trette der Pfarrherr oder Kaplan vor den Altar, laß den Breutigam und Braut auch hinzutretten, lese über sie, wie folget:

Es sind neue Eheleut herein kommen, mit Namen M. und N. und wollen in Gottes Namen ihr eheliche Pflicht vor der christlichen Kirche bestettigen lassen und den Segen göttlichen Worts empfaben. Hierauff daß sie den heiligen Stand nicht mit Unverstand göttlichen Worts wie die Unglaubigen anfaßen. So sollen sie zum ersten aus der heiligen Schrift vernehmen, wie der eheliche Stand von Gott ist eingesetzt worden.

Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey — (und so weiter aus 1. Mos. II. Kap. 18. bis 23. Vers.)

Zum andern sollen sie auch hören das heilig Evangelium, wie sie einander verpflichtet und verbunden seyn sollen. Matthei am 19.

Die Pharisäer traten zum Herrn Jesu — bis: Wer die Abgeschiedene nimpt, bricht auch die Ehe.

Zum dritten, so sollen sie auch das Gebet Gottes hören, wie sie sich gegen einander sollen halten. Also schreibet St. Paulus.

Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus geliebet hat die Gemeine 2c. bis: Wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum vierten sollen sie hören den Segen, damit unser Herr Gott den ehelichen Stand gesegnet hat. Denn also steht geschrieben:

Gott schuf den Menschen ihm selbst zum Bilde 2c. (1. B. Mos. I. K. 26. 27. 28. und 31. V.) Darumb spricht auch Salomon: Wer eine Ehefrau findet, der findet etwas gutes und schöpft Segen von dem Herrn.

Zum fünften sollen sie auch hören das Kreuz, das Gott auf den ehelichen Stand gelegt hat. Also sprach Gott zum Weibe: Ich will dir viel Schmerzen schaffen 2c.

Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du gehorchet hast der Stimme deines Weibes 2c.

Zum sechsten, sol neben dem Kreuz auch der Trost und Unterhaltung im Kreuz vermerket werden. Denn unser Herr Christus hat die Sünde, von derowegen der Mensch mit dem Kreuz beladen wird, auff sich genommen und gebüset, auch durch sein Kreuz, das er von unsertwegen auff sich genommen, alle Kreuz denen, so an ihn glauben, gesegnet und geheiligt. Darumb sagt der Psalm von dem Mann:

Wol dem, der den Herrn fürchtet, und auf seinem Wege gehet, du wirst dich nehmen mit deiner Handarbeit. Wol dir, du hast's gut.

So schreibt auch St. Paulus vom Weibe also:

Das Weib wird selig von Kinderzeugen, so sie bleibt im Glauben, und in der Liebe und in der Heiligung, samt der Zucht.

Nach diesem Verlesen spricht der Pfarrherr also:

Ihr newen Eheleut, wollet ihr auff solche furgelesene Stück euer eheliche Pflicht bestettigen lassen?

Und erstlich sprech er zu dem Manne:

N. wilt du N. hie zu entgegen zu deinem ehelichen Gemahel haben, nach göttlicher Ordnung des Ehestandes?

Darnach zum Weibe.

N. wilt du diesen N. zu deinem ehelichen Gemahel haben, nach göttlicher Ordnung des Ehestandes?

Und als sie beide solches bejahen, neme der Pfarrherr ihre beide Hende, füge sie zusammen und spreche:

Euer beide eheliche Pflicht, so ihr hie vor Gott und der heiligen christlichen Kirchen thut, bestettige ich euch und sprich euch ehelich, in dem Namen des Vaters und des Sons und des h. Geistes. Was Gott zusammengefügt hat, das sol der Mensch nicht scheiden.

Haben sie denn Ring, mögen sie dieselbigen einander geben. Darauff heiße sie der Pfarrherr niederknien und sprech also:

Lasset uns beten.

Allmechtiger, ewiger Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, darzu mit Früchten des Leibes gesegnet, und die Geheimniß deines lieben Sons Jesu Christi und der Kirchen seiner geliebten Gespons darinn bezeichnet, wir

bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, ordnung und segen nicht lassen verrücken oder untergehen, sondern gnediglich in uns bewahren, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Es sprech ein jedes insonderheit und bete das Vater Unser.

Wo man will, mag man auch das Te deum laudamus teutsch singen lassen.

Darauff folget der Segen, Numeri am 6. Der Herr segne dich ꝛc. —

In den holländischen Landen, wo die Ehe gewöhnlich auf den Gemeindegäusern geschlossen wird, werden die vorläufigen Gebete ausgelassen, und der Ehe-Contract besteht nach dem Zeugniß Browers in folgender Formel. Vos NN. Sponse et Sponsa confitemini hic coram Deo et sancta Dei Ecclesia, vos vos mutuos accepisse et jam accipere legitimos conjuges. Tu Sponse, te accipere hanc sponsam tuam legitimam uxorem; tu sponsa, sponsum hunc tuum legitimum virum ac tutorem. Spondetisne uterque sub spe perpetui amoris, nec ullis divulsam querimoniis, nec suprema citius die solutum iri hanc conjunctionem; non deserturos vos vos mutuos ob quaecunque mala, quae in hoc mundo hominibus accidere possunt; caste victuros; omnia exhibituros compari suo, quae divina matrimonii institutio et sanctum Evangelium a conjugibus exigunt. (Libr. II. de Jure Connubii Cap. 27.)

Das Formular in der Churpfälzischen Kirchenordnung lautet also pag. 291. Ihr NN. bekennet hier für Gott und seiner heiligen Gemeinde, daß ihr genommen habt und nehmet zu eurem ehelichen Gemahl und Hausfrauen NN. hie zugegen, und verheißet sie nimmermehr zu verlassen, sie zu lieben und treulich zu ernähren, wie ein treuer und gottesfürchtiger Mann seinem Weibe schuldig ist: daß ihr

auch heilig mit ihr leben wollet, ihr Treu und Glauben halten in allen Dingen, nach dem Worte Gottes und seinem heiligen Evangelium.

Die neue Preussische Agende hat folgende Trauungsform.

Der Geistliche macht den Anfang mit den Worten:
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes.

Es folgt eine Anrede an die Versammlung, worin, mit besonderer Beziehung auf die weiter unten in diesem Formulare bezeichneten Schriftstellen, ganz kurz von der Heiligkeit des Ehestandes und den gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, und einer dem Willen Gottes gemäßen Führung der Ehe gehandelt, und welche mit den Worten geschlossen wird:

Dazu wollen wir auch über dieses Brautpaar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erfliehen.

Nun wendet sich der Geistliche an den Bräutigam:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich M. N., ob du diese M. N. zu deiner Gattin haben und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Eben so fragt man die Braut. Antworten beide, Ja, so wird mit der Trauung fortgefahren.

Hier lasse man die Trauringe wechseln und füge die beiden rechten Hände zusammen, und spreche:

Was Gott zusammen fügt, soll der Mensch nicht scheiden.

Da nun M. N. und M. N. einander zu ehelichen entschlossen sind, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so spreche ich

als verordneter Diener der Kirche, sie hiermit ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen.

Der Geistliche fährt fort:

Daß der Ehestand ein von Gott selbst eingefetzter heiliger Bund ist, der nicht ohne Kreuz, aber vor Gott angenehm und gesegnet ist, und nicht nach Willkühr der Menschen aufgelöst werden darf, lehrt uns ausdrücklich sein göttliches Wort im I. B. Mos. 1., 2., und 3. Kap.; in den Sprüchwörtern Salomonis im 28., Matthäi im 29., Epheser im 3. Kap. Erwäget also recht den Willen unsers Gottes und seines theuern Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi. Vergesset es nie, daß euer Ehebündniß heilig und unverbrüchlich seyn soll, und nehmet hin mit Gedult und Ergebung alles, was euch in eurem Ehestande nach Gottes Schickung widerfahren wird. Der Herr sey mit euch, und geleite euch in seiner Wahrheit jetzt und ewiglich. Amen.

Ewiger Gott, Schöpfer Himmels und der Erden! der du, nachdem alle Dinge geschaffen waren, den Menschen schuffst, um Herr darüber zu seyn, der du, da es für den Mann nicht gut war, allein zu seyn, ihm ein Weib zur Hülfe gabst! O Gott, der du Mann und Weib vereinet und ihnen deinen Segen verliehen hast, und dadurch den heiligen Bund deines lieben Sohnes Jesu Christi, und seiner Kirche sinnbildlich bezeichnet, blicke nun gnädig herab auf dieses Paar, welches sich in den Ehestand begeben hat, und nach deinem Schutze sich sehnet. Gieb Gnade, daß sie leben in Liebe und Frieden, in Ehrbarkeit und Treue, und fest bleiben allezeit in deiner Furcht. Umfasse sie mit allem geistlichen und leiblichen Segen, und laß sie zu einem erwünschten Alter gelangen, auf daß sie der Tugenden ihrer Nachkommen sich erfreuen, und nach diesem Leben die ewige Seligkeit ererben, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

(Das Gebet des Herrn.)

Der Herr segne dich, u.

Am Ende der Agende in den Beilagen Nr. 2. und 5. wird noch ein Formular der Anrede an den Bräutigam und die Braut nachgetragen, die in Hinsicht des vor uns S. 2. Gesagten wichtig ist. Sie lautet:

N N. Ihr stehet althier vor Gottes Angesicht und vor dieser christlichen Versammlung, und begehret mit dieser eurer Braut ehelich getraut zu seyn, demnach frage ich euch, ob es euer Wille sey, eure Braut als Ehegattin mit unverbrüchlicher Treue zu lieben und zu ehren, mit ihr zu theilen Glück und Unglück, Freude und Leid, wie es euch Gott nach seinem väterlichen Willen zu eurer Seligkeit zuschicken wird, und sie in keinem Wege zu verlassen, euch auch nicht von ihr zu scheiden; es scheide euch denn der allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod wieder von einander. So ihr das in eurem Herzen beschlossen habt, wollt ihr es mit einem Jawort bekräftigen! Ja.

Die Fortsetzung und Schluß folgen in der zweiten Abtheilung des siebenten Bandes.

Anmerkung des Verlegers.

Die Verlagshandlung hat, nach Ansicht des Manuscriptes zum Generalregister und zu den Abhandlungen, die zum Theil in den vorhergehenden Bänden versprochen wurden, es für dienlicher erachtet, statt eines Registerbandes einen siebenten Band zu liefern, der nebenverzeichnete sechs Abhandlungen umfassen soll, und in zwei, höchstens drei Bänden bestehen wird, welche dem vorliegenden Theile baldigst folgen sollen.

Alphabetisches

Sachregister.

Alphabetisches
Sachregister.

A.	Band	Theil	Seite
Abänderung der beobachteten Bußordnung unter dem Patriarchen Nektarius in Konstantinopel.	5	2	432
Warum Nektarius den Bußpriester abgesetzt habe.	—	—	436
Ob die Privatbeicht auch abgeschafft worden.	—	—	437
Was abgeschafft worden ist.	—	—	443
— der Verfassung Chrodegangs.	3	—	341
— allmähliche in der occidentalischen Geschichte.	5	—	448
Abbatissa. Woher diese Benennung entlehnt ist.	3	—	550
Abbetung. Private des Canonischen Officiums.	4	1	437
Ob das Privat-Officium von dem öffentlichen verschieden war.	—	—	438
Was dabei verrichtet wurde.	—	—	437
Wo die Geistlichkeit das canonische Officium hielt.	—	—	438
Wonach sich jeder bei der Privat-Abbetung richten mußte.	—	—	449

	Band	Theil	Seite
Abbreviaturen der alten Christen.	2	1	198
— D M. und S K.	—	—	224
Ursache der im Mittelalter unter den Lateinern aufgekommenen....	—	—	375
Abdeckung der Altäre am Gründonnerstage.			
Was es bedeute.	5	1	203
Abendmahl. Das h. der Kranken.	2	2	85
Wo es vom ersten bis zum dritten Jahrhundert aufbewahrt worden.	—	—	87
Wo seit dem vierten Jahrhundert.	—	—	134
Wer seit dem vierten Jahrhundert dem Kranken das h. brachte.	—	—	187
Abendmahlstisch. Wie die Vermischung aus dem größern getrunken wurde.	4	1	179 u.
	7	1	39
Aberglauben der Christen im Mittelalter.	2	2	521
Der deutschen Christen im Mittelalter.	—	—	535
Erläuterung dieser abergläubischen Gebräuche.	—	—	540
Ablässe. Verschiedenheit der Disciplin bei den Ablässen.	5	3	447
Bier Perioden der kann man annehmen.	—	—	448
Die Kirche hat die Macht zu ertheilen.	—	—	452
Woraus die Kirche bei Ertheilung der schöpft.	—	—	455
Tilgen nicht nur die Kirchenstrafen, sondern auch die Gottschuldigen Strafen.	—	—	458

	Band	Theil	Seite
Ablässe. Vergleich der alten mit der neuen Disciplin des Ablasses.	5	3	470
Progression der . . . nach der neuen Form.	—	—	474
Weise Vorschriften der Kirche, um jedem Mißbrauch in dieser Sache vorzubeugen.	—	—	503
— Für die Verstorbenen. Begriff derselben.	—	—	489
Wie lang selbige üblich waren.	—	—	490
Woran die ächten von den er- dichteten zu unterscheiden sind.			
Siehe: Kennzeichen.			
Abschaffung der Agapen. Siehe: Agapen.			
Absida gradata. Was es ist.	4	1	54/76
Absolutionscheine. Wer diese gab, und wann.	5	2	418
Abstinentes. Welche also hießen.	—	—	161
Abstinenztage. Worin sie bei den Grie- chen bestanden.	—	—	160
Worin bei den Lateinern.	—	—	161
Ob sie Fasttage waren.	—	—	162
Woher der Mittwoch als . . . gänzlich erlosch.	—	—	165
Abtheilung der nächtlichen Versammlungen der Christen.	4	1	346
Acerra. Was es ist.	—	—	186
Acolyten. Ordination und Amt derselben.	1	1	312
Acta Martyrum. Siehe: Martyrer-Acten.			
Adoration des Kreuzes am Charfreitag. Wie diese geschah. Siehe: Charfreitag.			
Adulterium. Was die Alten im gemeinen Ausdrucke also nannten.	6	2	474

	Band	Theil	Seite
Advents-sonntage. Wie viele dieser sind.	5	1	167
Adventszeit. Woher selbe zuerst ein- getreten ist.	—	—	163
Wann Rom die aufgenom- men hat.	—	—	166
Wurde als eine Trauerzeit an- gesehen.	—	—	168
Aebte der Mönchsklöster. Siehe: Mönchs- klöster.			
Von wem sie gewählt wurden.	3	2	439
Aebtissinnen. Von wem die erwählt wurden.	—	—	551
Welche zu einer Aebtissinn konnte erwählt werden.	—	—	552
Wer die ordinarie.	—	—	553
Geistliche Gerechtsame der	—	—	556
Beispiele stolzer Anmaßungen der	—	—	559
Agapen. Entstehen der unter den Griechen, Römern und Christen.	2	2	3
Wie die gehalten wurden.	—	—	9
Welche Speisen dabei genossen wurden.	—	—	15
Die Vorsteher der	—	—	17
Die Theilnehmer der	—	—	21
Die Zeit und der Tag der	—	—	22
Der Ort, wo die gehalten wurden.	—	—	29
Ob mit den auch die Eucharistie verbunden war.	—	—	32
Die wurden nach gehal- tener Liturgie und Empfangung der heil. Eucharistie gefeiert.	—	—	39

	Band	Theil	Seite
Agapen. Einige seltene Ausnahmen in Afrika, Egypten u. werden angeführt.	2	2	50
Ausartung derselben, und Mißbräuche bei denselben.	—	—	71
Gänzliche Abschaffung der	—	—	82
Agapeten. Wer diese sind.	3	2	513
Welche hierzu besonders gewählt und genommen wurden.	—	—	514
Ausartungen und Unordnungen der	—	—	518
Agenda. Was sie bedeutet.	4	1	263
Agnes. Das Fest der h. gehört unter die ältesten Kirchenseste.	5	1	318
Warum die kölnische Kirche den Tag als Feiertag aufgeführt hat.	—	—	319
Agnētis. S. secundo. Wovon dieses Fest hergeleitet ist.	—	—	320
Agnus dei. Wem die Einführung des Friedenskusses in der Liturgie zuzuschreiben ist.	4	3	483
Wie er gegeben wurde.	—	—	487
Wovon er abstammt.	—	—	485
Die sogenannten woraus sie gemacht sind.	4	1	221
Agrotēs. Urheber der heiligen Wagen bei den Phöniciern.	2	1	175
Ala. Inschrift der Kurze Erklärung.	—	—	424
Alba. Diloris. } Monoloris. } Was sie ist. Triloris. }	4	1	191
Albe. Was es ist.	—	—	191/201

	Band	Theil	Seite
Albas rotatus. Wie viel er ist.	6	2	99
Alleluja. Wo es zuerst in der Kirche eingeführt worden.	4	3	329
Gehört zum Graduale.	—	—	—
Art, wie die Alten das sangen. Siehe: Art.			
Mit dem Anfange der Fasten hörte bei einigen Lateinern und überhaupt bei allen Griechen der Freudengesang auf.	5	1	171
Aller Heiligen. Woraus dieses Fest entstanden.	—	—	487
Wann es auf die ganze Kirche ausgedehnt worden ist.	—	—	490
Aller Seelen. Womit dieser Gedächtnisstag in Verbindung steht.	—	—	492
Almosen. Wie die an den Fasttagen berechnet werden.	5	2	90
Almutium. Was es ist.	3	2	400
Altar. Der vornehmste Theil der Kirche.	4	1	94
In den ersten Zeiten war in jeder Kirche nur ein	—	—	96
Altare portatile. Was es ist.	2	2	203
Altaria adolere. Woher dieser Ausdruck.	4	1	185
— componere. Was es heißt.	4	3	387
— fixa, portatilia. Welche also genannt werden.	4	1	103
Altar = Küffen in der Messe. Siehe: Wendungen.			
Altartisch. Woher der Gebrauch den mit einer Leinwand zu bedecken.	—	—	135
Altartuch. Wann das leinene bei den Lateinern schon im Gebrauch war.	2	2	205

	Band	Theil	Seite
Altäre. Bei den Griechen waren die..... vierfach bedeckt.	4	1	138
Ob in einer Kirche mehrere waren.	—	—	96
Wann die privilegirten..... aufgekommen sind.	5	3	495
Warum die..... Mensa cor- poris et sanguinis Domini Christi genannt werden.	4	1	109
Wovon die..... in den ersten Jahrhunderten waren.	—	—	102
Alter christlicher Steine von Consuln u. s. w. hergenommen.	2	1	389
Von Titeln, Magistraten, Ka- lenden u. s. w. hergenommen.	—	—	401
Aus der Form und den Zügen der Buchstaben.	—	—	408
Alter des h. Tafelchens bei den Griechen.	2	2	202
— für die Bischöfe. Siehe: Bi- schöfe.			
— für die Diakonen.	1	1	351
— Priester.	—	—	496
— Subdiakonen.	—	—	326
Alterthum. Der Ablässe.	5	3	448
— Der Eintheilung der Psalms- die in jene des Tages, und in jene der Nacht.	4	1	353
Der Fasten vor Ostern.	5	2	11
— Gebetsformel: Kyrie eley- son. Siehe: Kyrie eleyson.			
Der Kirchenkalender. Siehe: Kirchenkalender.			
Des Kirchhofs von Neapel. Siehe: Kirchhof.			

	Band	Theil	Seite
Alterthum. Der kirchlichen Gewohnheit, zur dritten, sechsten und neun- ten Stunde zu beten.	4	1	375
Der lateinischen Consecrations- formel mit dem Zusatz: Mys- terium fidei.	2	1	105
Der Märtyrerscheine. — Messstipendien. Siehe: Mess- stipendien.	5	2	315
Der orientalischen Liturgie. — Privatmesse, und der Messe für die Verstorbenen.	4	2	275
Der Processionen. Siehe: Pro- cessionen.	4	3	565
Der Quatemberfasten. — Ritualbücher. Siehe: Ri- tualbücher.	5	2	138
Der samstägigen Fasten. — Tagzeiten für die Verstorbenen	—	—	126
Der Wallfahrten zu den soge- nannten Gnadenbildern.	4	1	434
Der Weihe des Salböls. Siehe: Delung.	—	—	631
Des Festes des h. Märtyrers Laurentius. Siehe: Laurentius.			
Des Festes Mariä Himmelfahrt. Siehe: Himmelfahrt.			
Des Gebrauches, Kreuze bei den öffentlichen Wegen zu errichten.	—	—	531
Des heil. Läfelchens. — hohen Rathes des Pabstes.	2	2	202
— Verherrlichungs-Spruches, Gloria Patri et Filio et Spi- ritui sancto.	3	1	118
	4	1	423

	Band	Theil	Seite
Ambo. Was er ist.	4	1	76
Ambonen. Zahl derselben.	—	—	80
Amen. Was es bedeutet.	4	3	320
Wie oft man es in der lateinischen Vulgata, und in dem Evangelium Johannis findet.	—	—	319
Amictus. Was es ist.	4	1	200
Amt. Das bischöfliche ist die Fortsetzung des Apostolats.	1	1	371
Wer von dem bischöflichen Amte ausgeschlossen war.	1	2	160
— der Cardinäle.	3	1	154
Ampullae. Was also genannt wird.	4	1	183
Amula offertoria. Was es ist.	—	—	188
Amulae. Was sie sind.	—	—	182
Anaboladium. Was es ist.	—	—	200
Anachoreten. Wer diese waren.	3	2	421
Anaphora. Was also bei den Griechen genannt wurde.	4	3	405
Andreas. Der 30. November ist der Martertag des h.	5	1	503
Signalement des h.	—	—	507
Anfertigung der Taufregister, ein strenges kirchliches Gesetz für die Pfarrer. Siehe: Taufregister.			
Angariae. Was also genannt wurde.	5	2	134
Augustum palliolam. Was es ist.	3	2	436
Annulationsdecret. Publication des tridentinischen vorzüglich in den deutschen Bisthümern.	6	1	404
Anordnung. Die göttliche der Bischöfe.	1	2	123
— der Taufpathen. Woher sie rühre.	1	1	189

	Band	Theil	Seite
Anrede des Archidiacons an den Bischof für die Reconciliation der Poenitenten	5	3	208
Anrufung der Heiligen. Einige Beweise aus der Heortologie für das katholische Dogma von der	5	1	555
Ansehen der Martyrologien in der Kirche.	—	—	71
Ansicht der Alten über die Gegenwart eines guten und bösen Engels im letzten Todestampfe.	6	3	363
Anthologium. Was es ist.	4	1	273
<i>Ἀντιδωρα</i> . Was die Griechen dadurch verstehen.	4	3	440
Antependium. Was es ist, und woher entstanden.	4	1	137
Antiphona. Was es ist.	—	—	404
— Regularis und irregularis. Was dadurch verstanden wird.	4	3	283
Ad Crucem.	}	Was dadurch verstanden wird.	4
Allelujaticae.			
Cum suis antiphonis.			
De Podio.			
De praelegere.			
Litanielis.	}	Was dadurch verstanden wird.	1
Psallenda.			
Antiphonae majores. Welche also genannt werden.	—	—	407
Wer der Verfasser ist.	—	—	408
Wer selbige in das kirchliche Offizium eingeführt hat.	—	—	405
Antiquarii. Welche also genannt wurden.	1	2	48
Anzündn des neuen Feuers am Gründonnerstage.	5	1	204
Apenarii. Welche also genannt wurden.	2	1	173

	Band	Theil	Seite
Απηνη. Was es bezeichnet.	2	1	169
Apostaten. Wen die Alten als eigent- liche Abgötterer und ansahen.	5	2	254
Apostolisch. Wem diese Benennung zu- kömmt.	1	2	141
Αποστολος. Woraus dieses Wort besteht.	4	1	270
Apotheker. Ob man auch in den ersten Zeiten des Christenthums hatte.	6	3	24
Appodiare. Was es ist.	4	1	85
Aquamanus. Was es bedeutet.	—	—	184
Aquarii, Hydroparastatae. Wer diese waren.	4	2	63
Arbeiten. Welche häuslichen, die dem weiblichen Geschlechte ei- gen sind, an den Sonntagen verboten waren.	5	1	151
Archidiaconus major. Wer also genannt wurde.	1	1	406
Archidiacon. Von wem der gewählt wurde.	1	1	389
Ob der bei seiner An- stellung noch eine besondere Weihe empfing.	—	—	392
Ob mehrere in einem Bisthume waren.	—	—	393
Ob der zugleich Chor- bischof war.	—	—	397
Ämtliche Berrichtungen des	—	—	398
Archidiaconal = Sendgerichte. Woher diese entstanden.	5	3	44
Warum sie gehalten wurden.	—	—	45
Wer dazu gehörte.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Archidiaconalwesen. Wann das eine andere Richtung erhalten.	1	1	404
Archidiaconalwürde. Woraus sie entstan- den.	—	—	386
Archidiaconate Deutschlands.			
Erzbisthum Köln. Wann die erste Errichtung der im getroffen.	1	1	413
Wie viele große, dann kleine das hatte.	—	—	415
Jurisdiction der großen	—	—	416
Erzbisthum Mainz. Wann die im entstan- den.	—	—	417
Wie viele, und wie sie bezeich- net waren.	—	—	418
Rechte derselben.	—	—	419
Erzbisthum Trier. Wann die im schon bes- standen.	—	—	420
Jurisdiction derselben.	—	—	421
Erzbisthum Salzburg. Wann die im errichtet sind.	—	—	425
Zahl derselben.	—	—	—
Gerichtbarkeit derselben.	—	—	—
— des Bisthums Freisingen. Wann im Archidiaconen aus- gestellt waren.	—	—	429
des Bisthums Lüttich. Im Jahr 799 bestellte der Pabst Leo in dem acht Archidia- conen.	—	—	428
Jurisdiction derselben.	—	—	429

	Band	Theil	Seite
Archidiacone Deutschlands.			
des Bisthums Magdeburg, Ds- nabrück, Münster. Wie viele diese hatten.	1	1	431
des Bisthums Paderborn. Wann das in ist getheilt worden.	—	—	430
des Bisthums Strasburg. Ward im Jahr 773 in sieben getheilt.	—	—	428
des Bisthums Würzburg. Wie viele das hatte.	—	—	427
Wie sie gewählt wurden.	—	—	—
Jurisdiction derselben.	—	—	—
Archidiacone in Deutschland. Ursprung der	—	—	404
Rangordnung der Siehe: Rangordnung.			
Warum mehrere waren.	—	—	405
Ob sie auch Priester.	—	—	406
Ansehen, Macht und Jurisdic- tion der	—	—	409
Wann ihre Macht und Autho- rität geschwächt worden.	—	—	410
Archikapellan. Wer also genannt wurde.	—	—	86
Wurde als die erste Person nach dem König angesehen.	—	—	89
Wann unsere deutschen Erzbi- schöfe schon die Stelle eines königlichen versehen.	—	—	90
Archimandrit. Wer also genannt wurde.	3	2	438
Wie viele Klöster der unter sich hatte.	—	—	439

	Band	Theil	Seite
Archipresbyter. Wer also genannt wurde.	1	1	514
Wie viele bis zum fünften Jahr-			
hundert in einer Diözese waren.	—	—	516
Wirkungskreis der auf			
dem Lande.	—	—	521
Archipresbyteri rurales. Warum also			
genannt.	—	—	517
Archipresbyterien. Ursprung der			
in Deutschland.	—	—	518
Archisubdiakon. Wer er ist.	—	—	395
Ariarius. Wer er ist.	1	2	32
Arrha bei den Verlobten. Warum die			
gegeben wurde.	6	2	13
Arrhare. Was die Schriftsteller dadurch			
verstehen.	—	—	14
Art. Auf welche die Alten den			
Kirchendienst ankündigen lies-			
sen. Siehe: Kirchendienst.			
Auf welche die Juden oder Hei-			
den unter die Katechumenen			
aufgenommen wurden. Siehe:			
Katechumenen.			
— bei den Griechen zu beichten. Siehe:			
Buße.			
Wie der Oblationsritus gehalten			
wurde. Siehe: Oblations-			
ritus.			
Wie die Alten das Alleluja			
sangen.	4	3	330
Wie die Opferbrode in den al-			
ten Zeiten gefertigt wurden.	4	2	67
Wie im Mittelalter im Anfange			
der Fasten die Buße ange-			
ordnet wurde.	5	3	442

	Band	Theil	Seite
Art und Weise. Wie das Gericht des kalten Wassers, oder des warmen Wassers, oder des glühenden Eisens gehalten wurde.	5	3	92
Wie die Alten die Kirchenlieder mit den Antiphonen sangen. Siehe: Kirchenlieder.			
Wie die Antiphon, der Vers, und die Doxologie von den Alten gesungen wurde.	4	3	296
Die Psalmen feierlich zu singen. Siehe: Psalmen.			
Wie die öffentliche Bußstrafe verrichtet wurde. Siehe: Bußstrafe.			
Wie die Processionen gehalten wurden. Siehe: Processionen.			
Art der Verlobung zur künftigen Ehe. Siehe: Verlobung.			
— ein neues Glied in das h. Kollegium aufzunehmen. Siehe: Creation.			
— von Lampen und Leuchtern der ersten Christen.	4	1	125
Αρτοφοριον. Was es ist.	2.	2	211
Arzneikunst. Warum in den ersten Jahrhunderten mehrere Bischöfe, Priester und Diakonen sich auf die legten.	6	3	20
Ascetae. Wer diese waren.	3	2	409
Aschtag. Der eröffnet die Fasten.	5	1	169
Ave Maria. Was zu diesem Gebete Veranlassung gegeben hat.	—	—	361

	Band	Theil	Seite
Ave Maria. Wann das am Ende der Tagzeiten beigefügt worden.	4	1	386
Auferstehung des Herrn. Das Fest der unterscheiden die Alten von dem Osterfeste.	5	1	233
Aufgebote. Die heutigen zur künftigen Ehe. Siehe: Ursprung. Ob sie können erlassen werden.	6	1	394
Aufhebung. Die der h. Hostie und des Kelches war in den griechischen Kirchen weit früher eingeführt, als in den lateinischen.	4	3	432
Zu welcher Zeit der Elevationsritus gleich nach der Consecration in den occidentalischen Kirchen aufgenommen wurde.	—	—	495
Warum ein Zeichen mit der Glocke bei der Elevation zu geben ist, und woher es entstanden.	—	—	437
Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe. Woher die scholastische Meinung von der entstanden sey. Siehe: Ehe.			
Verschiedenheit der Meinungen über den Grund der Auflösbarkeit einer noch nicht vollbrachten Ehe.	6	1	246
Beweise für die Auflösbarkeit einer bloß geschlossenen Ehe aus der Tradition.	—	—	256
Aufnahme. Wann die feierliche der öffentlichen Bußer geschah. Siehe: Bußstrafe.			

	Band	Theil	Seite
Aufnahme. Wem die feierliche der Büßer zustand.	5	2	310
Ort, wo sie geschah.	—	—	311
Wann sie in der Liturgie geschah.	—	—	313
Aufnahmscheine für die Gefallenen. Wer diese gab.	—	—	349
Auroclavatae vestes. Was sie sind.	4	1	197
Ausartung d. Liebesmahle. Siehe: Agapen.			
Auslegung des Siccuth und Chian im Propheten Amos. Siehe: Siccuth.			
Des zwölften Gesetzes der L. XII. Tabularum.	2	1	243
Aussegnung der Kindbetterinnen eine alte christliche Sitte. Wem die- selbe zusteht.	6	2	183
Wie die bei den Orienta- len geschah.	—	—	184
Gesetzliche Zeit der Reinigung und der bei den Lateinern.	—	—	189
Wann in früherer Zeit die Kindbetterinnen ausgeweiht wurden.	—	—	194
Ob die außer einer legitimen Ehe Gebährenden von der . . . ausgeschlossen waren.	—	—	195
Ob der Priester auch jener, die in einer gemischten Ehe lebt, u. ihr Kind bei einem evangeli- schen Pfarrer hat taufen las- sen, den kirchlichen Ausweihs- ungssegen erteilen muß.	—	—	198
Auspender des Sacraments der letzten Delung. Siehe: Delung.			

	Band	Theil	Seite
Ausweihungsformulare. Warum man so wenig hierüber antrifft.	6	2	199
Das Aethiopische.	—	—	—
Aus dem Euchologium der Griechen.	—	—	205
Lateinisches, aus einem handschriftlichen Codex des vierzehnten Jahrhunderts.	—	—	213
Authorität der orientalischen Liturgieen zur Beweisführung unserer dogmatischen Glaubenspunkte.	4	2	280
Azuma. Was es ist.	—	—	65
B.			
Backenstreich. Was der bei den Neugefirnten anzeigt.	1	1	247
Batheum. Was es ist.	4	1	202
Bannfluch. Der am Gründonnerstage war schon ein Ritus der katholischen Kirche im vierzehnten Jahrhundert.	5	1	200
Wann man anfing jährlich die Bannflüche zu wiederholen.	—	—	201
Wie der Verdammungsfluch abgefaßt war.	—	—	202
Wie die Verkündigung geschah.	—	—	—
Baptisterien. Form der	1	1	78
Innere Beschaffenheit der	—	—	79
Bart. Ob es erlaubt ist an den Sonntagen den zu scheren, oder scheren zu lassen.	5	1	151
Bartholomäus. Welche Kirche zuerst dem h. einen besondern Tag gewidmet hat.	—	—	441

	Band	Theil	Seite
Bartholomäus. In welchem Monate und an welchem Tage die Kirche zu Constantinopel das Fest des h. Apostels gefeiert hat.	5	1	442
Wann dieser Tag zu einem allgemeinen Feiertage erhoben worden ist.	—	—	444
Wo das Haupt dieses Apostels ruhet.	—	—	445
Basel. Erste Begründung des Bisthums...	1	2	649
Basilica. Woher das Wort entlehnt ist.	4	1	20
Basilikarien. Welche also genannt wurden.	1	2	81
Batlanin. Welche also genannt wurden.	5	2	119
Bauart der alten Kirchen.	4	1	40
Mysteriöse Absicht, warum sie auf Anhöhen lagen.	—	—	41
In der Regel bestand jede Kirche aus drei Abtheilungen.	—	—	45
— der deutschen Kirchen.	—	—	56
Beamten. Veranlassung der Anstellung besonderer in Rom.	1	2	31
Namen derselben.	—	—	—
Bedeutung. Mystische der h. Väter für jede Stunde der Psalmodie.	4	1	354
Beerdigung. Die der vorgehenden kirchlichen Gebräuche. Siehe: Gebräuche.			
Die ist ein nothwendiger Liebedienst.	6	3	444
Nicht nur die Ihrigen, sondern auch Fremde zu begraben, war den Christen eine mit ihrer Religion eng verbundene Pflicht.	—	—	—
Wann die Griechen und Römer ihre Todten wegtragen ließen.	—	—	445

	Band	Theil	Seite
Beerbigung. Wann die Christen.	6	3	445
Warum am Vormittage.	—	—	446
Warum die Christen auf eine geschwinde hielten.	—	—	448
Wenn es möglich war, begrub man die Verstorbenen innerhalb vier und zwanzig Stunden.	—	—	450
Was bei der Grablegung beobachtet wurde.	—	—	451
Ob jede Leiche ihren eigenen Ruheplatz hatte.	—	—	452
Warum eine Leiche über die andere nicht gelegt wurde.	—	—	—
Was geschah, während die Leiche ins Grab gelassen wurde.	—	—	—
Warum bei den Römern und Griechen jeder der Vorübergehenden dem zufällig beim Wege gefundenen Leichnam Erde ins Angesicht oder in den Mund warf.	—	—	454
Was die Ritualbücher beim Rückzuge vom Grabe vorschrieben.	—	—	455
Begleitungsfeier. Welche also genannt wurden.	5	1	541
Begräbnisse. Unterirdische . . . von Neapel.	2	2	255
Wer von den kirchlichen ausgeschlossen war.	6	3	486
Ansicht unserer Zeit.	—	—	491
Begräbnisorte. Wer von den christlichen ausgeschlossen war.	—	—	481
Warum die von den ältesten Zeiten her unter die h. Orte gerechnet wurden,	—	—	482

	Band	Theil	Seite
Begriff. Irrige Begriffe der Heiden von den Liebesmahlen der Christen. Siehe: Liebesmahle.			
Richtiger über die Gnadendenbilder.	4	1	640
Vollständiger von dem Thürmchen, und dessen Gebrauch in den Kirchen.	2	2	173
Begründung. Die erste der bischöflichen Sitze ging von den Aposteln aus.	1	2	431
Wem nach dem Tode der Apostel die Errichtung der neuen Bis <thümer< th=""> zukam.</thümer<>	—	—	442
Nach welcher Norm die ersten bischöflichen Sitze angelegt worden.	—	—	455
Behältnisse. Worin die Christen während der ersten drei Jahrhunderte das h. Abendmahl zu Hause aufbewahrten.	2	2	130
Worin seit dem vierten Jahrhundert.	—	—	134
Worin die Alten die Bilder der Hausgötter aufbewahrt haben.	2	1	157
Beichte. Wo, wie und wann die geheime abgelegt wurde.	5	2	231 u.
	7	1	35
Beichte bei mehreren Bischöfen oder Priestern zugleich scheint eine Abstammung der öffentlichen Buße zu seyn.	5	3	292
Wer die Absolution aussprach.	—	—	293
In den Klöstern waren dergleichen Beichten bei den Kranken sehr häufig.	—	—	294

	Band	Theil	Seite
Beichtpfennig. Was man dadurch versteht.	5	3	296
Wann er aufgekomen ist.	—	—	298
Beichtschein. Wann die Beichtscheine aufgekomen sind, und wer denselben vorzeigen mußte.	5	2	241
Beichtsegel. Woher dieser Ausdruck.	5	3	310
Aus welchem Gesichtspunkte die Konzilien und Kirchenväter das betrachten.	—	—	316
Wie das mit der öffentlichen Buße vereinbart wurde.	—	—	324
Canonische Strafen für die Verleser des	—	—	330
Beichtspiegel in Theodisca.	5 ⁷	2 ¹	236 ⁹⁰
Beichtstühle. Wann die jetzigen entstanden.	5	2	232
Beichtverschwiegenheit. Die gründet sich auf das natürliche und göttliche Recht.	5	3	309
Kann keine irdische Macht lösen.	—	—	314
Beispiele stolzer Annahmen der Abtissinnen. Siehe: Abtissinnen.			
Belotherium. Was es ist.	4	1	86
Βησα. Was es ist.	—	—	54
Benedicamus Domino. Der Schlußvers bei allen Stunden.	—	—	394
Benedictio olei.	6	3	266
Benedictio Poliandri seu Coemeterii.	—	—	485
Benedictio poenitentiae. Was dadurch zu verstehen ist.	5	2	413
Benediction nach der Messe zu geben. Wann sie aufgekomen.	4	3	530

	Band	Theil	Seite
Benedictionsformel der Osterkerze. Wem die Exultet jam angelica zuzuschreiben ist.	5	1	217
Benennungen. Besondere der Bittgänge.	4	1	555
Besondere der Fastensonntage.	5	1	156
Besondere der Ostersonntage.	—	—	158
Die neuere der Ritualbücher.	4	1	260
Verschiedene der Kirche unter Constantin's Regierung.	—	—	17
Verschiedene der Reconciliation.	5	2	311
Verschiedene der Versammlungsorte der ersten Christen.	4	1	11
Verschiedene des Opfers der Alten. Siehe: Opfer des neuen Bundes.			
Verschiedene des Reinigungsfestes.	5	1	323
Veräucherungen der Elemente und des Altars war bei den Orientalen früher als bei den Occidentalen.	4	3	388
Bericht. Ueber den der hh. Hieronymus und Augustinus, die Annahmungen der Diakonen zu Rom u. s. w. Dritte Abhandlung.	2	1	57
Berichte über die Erscheinung eines Kreuzes in der Pfarrei Migné.	4	1	543

	Band	Theil	Seite
Beschaffenheit. Die äußere der Taufbücher.	1	1	185
Die innere der Tauf- bücher.	—	—	186
Beschäftigung. Die tägliche in den Frauentöstern. Siehe: Frauentöster.			
Beschneidung unseres Herrn Jesu Christi. Hauptzweck dieses Festes.	5	1	309
Warum man in alten Sacra- mentarien zwei Messen auf diesen Tag findet.	—	—	308
Wann es in der orientalischen Kirche aufgenommen wurde.	—	—	307
Wie alt es ist.	—	—	—
Beschreibung der Ambrosianischen Liturgie.	4	3	74
Der jüdischen Freundschafts- mahle.	2	2	5
— Dertliche des Kirchhofes zu Neapel.	—	—	409
Bestand der bischöflichen Kirchen vom vier- ten bis siebenten Jahrhundert.	1	2	485
Der jetzige aller Patriar- chal- u. s. w. Kirchen der ganz- en katholischen Welt.	—	—	656
Bestimmung der geheiligten Glocken. Siehe: Einsegnungsbritus.			
Betten. Die der Alten.	2	2	119
Beweise aus den occidentalischen Litur- gien für das Gebet für die Fürsten. Anhang.	4	2	149
— für das künftige ewige Leben, die Unsterblichkeit der Seele, die Fürbitte der Heiligen.	2	1	447

	Band	Theil	Seite
Bezeichnung des Ortes in der Kirche, wo die geheime Beicht abgelegt, und die h. Eucharistie ausgetheilt wurde.	4	1	87
Bigami. Warum die von den höhern Weihungen ausgeschlossen werden. Eine Frage aus Petrus Damiani.	6	1	379
Bild des Gekreuzigten. Der vornehmste Ornat des Altars.	4	1	115
Wann man angefangen habe, dem Kreuze auch das Bildniß des Gekreuzigten beizufügen.	—	—	524
Bild des Kreuzes. Wo das bis zum zwölften Jahrhundert in der Kirche gestanden.	2	2	156
Bild. Gebrauch der Bilder. Wie alt er ist.	4	1	461
War ein Gegenstand der Verehrung.	—	—	474
— In den Tempeln. Ob die Synode zu Elvira die Bilder in den Tempeln verboten hat.	—	—	477
Ob die gemalten eher in den Kirchen aufgenommen waren, als die Statuen.	—	—	481
Verschiedene Gattungen der	—	—	491
Bischof. Woher der Ausdruck.	1	2	121
Nur ein konnte in einer Stadt angeordnet werden.	—	—	473
Der war früher der alleinige Minister des Bußsakraments.	5	2	183
Wo der die Rede hielt.	4	3	343

	Band	Theil	Seite
Bischöfe. Dem römischen Stuhle unmittelbar untergeordnete. Woher. Die göttliche Anordnung der Siehe: Anordnung.	1	2	695
Nicht nur die sondern auch die Priester hielten von den ersten Zeiten die Messe.	4	3	253
Ob die Ablässe verliehen haben.	5	3	482
Bischöfe. Erforderliche Eigenschaften der	1	2	158
Was zur Wahlfähigkeit erfordert wurde.	—	—	173
Alterthum der Bischöfe.	—	—	175
Von den bischöflichen Wahlen überhaupt und besonders in Deutschland. Siehe: Wahlen.			
Bispelliones. Wer diese waren.	6	3	429
Bisthümer. Die neuesten	1	2	655
Eigenthümlichkeiten der deutschen Magdeburg, Osnabrück und Münster.	1	1	430
Bittgänge. Verschiedenheit der	4	1	555
Bittschrift. Eine an den Bischof, um die Buße zu mindern.	5	3	181
Blandellus. Was es ist.	1	1	233
Blumen auf den Altar zu stellen. Wann es schon gebräuchlich war.	4	1	130 u.
	7	1	36
Blumenkränze. Die Häupter der verstorbenen Jungfrauen mit zu zieren. Wann es entstanden, und was es bedeutet.	6	3	392
Blut. Wie das h. bei der Communion genommen wurde.	4	1	179

	Band	Theil	Seite
Bogomilen. Wie diese taufte.	1	1	54
Brautkerze. Wo der Bräutigam und die Braut die Kerzen empfingen.	6	2	159
Sinnbild derselben.	—	—	160
Ob bei einer zweiten Ehe, oder bei den Ehen der schon Geschwächten die ansblieb.	—	—	—
Auffallender Aberglauben und Mißbrauch mit der	—	—	161
Brautkleid. Farbe des Brautkleides.	—	—	106
Brautkranz. Was der bezeichnete.	—	—	131
In den ersten Jahrhunderten verabscheuten die Christen den	—	—	132
Wann die Christen bei ihren Hochzeiten des sich bedienten.	—	—	135
Wer den aufsetzte.	—	—	138
Wie lang die Brautleute ihren tragen.	—	—	—
Brautleute. Wie die in den ersten Zeiten bei der feierlichen Einsegnung erscheinen mußten.	—	—	69
Brautschleier. Warum bei der ehelichen Einsegnung den Brautleuten ein umgehungen wurde.	—	—	153
Farbe und Stoff desselben.	—	—	154
Ob die Bräute mit dem Schleier an den Altar getreten seyen.	—	—	155
Ob der gesegnet wurde.	—	—	156
Brephotrophia. Was so genannt ward.	6	3	35
Breve mortuorum. Was es ist.	—	—	403
Breviarium. Was es enthielt.	4	1	239
Warum also genannt.	—	—	308

	Band	Theil	Band
Brevier. Ob das einer Revision und Abänderung bedarf.	4	1	449
Regeln , welche die Correctoren des Breviers sich und anderen vorgeschrieben haben.	—	—	456
Breviger. Wer also genannt wurde.	6	3	403
Briefe. Von den canonischen des h. Basilius und Gregors von Nyssa.	5	3	366
Brodbrechen. Warum in der h. Schrift die h. (haristie und das Opfer genannt wird.	2	2	36
Brodbrechung. Die folgt bei den Lateinern nach dem Pater noster.	4	3	465
Wie die h. Hostie nach dem römischen Ritus gebrochen wird.	—	—	469
Gebrauch , ein Stückchen der h. Hostie mit dem Kelch zu vermischen. Was es bedeutet. Siehe: Vermischung.			
Buchstaben. Woher die verschiedene Form der römischen stammt.	2	1	381
Büchse. Siehe: Patena.			
Als Gefäß für das consecrirte Brod. Wann sie gebräuchlich geworden.	2	2	178
Aus welcher Materie die gemacht waren.	—	—	180
Wann der Gebrauch der bei den Lateinern aufgekommen.	—	—	181
Bulla in Coena domini. Woher ihre Benennung.	5	1	202
Bestand früher aus wenigen Artikeln.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Bulla in Coena domini. Ihre Verkündigung war mit vielen Ceremonien begleitet.	5	1	202
Bußanstalt. In der Kirche ist eine förmliche	5	2	168
Ob sie ein bloß kirchliches Institut ist.	—	—	172
Was der Vorsteher bei der zu thun hatte.	—	—	175
Was von dem Büßer gefordert wurde.	—	—	—
In den ersten Zeiten kannten die Christen für ihre Vergehen keinen Gerichtshof, als den kirchlichen.	—	—	—
Wann die verschiedenen Klassen bei der aufgekommen sind.	—	—	362
Bußbriefe. Die canonischen des h. Gregors von Neocæsarea, des h. Petrus von Alexandrien, und des h. Athanasius.	5	3	348
Buße. Wie im Mittelalter im Anfange der Fasten die angeordnet wurde. Siehe: Art. Die canonische in der griechisch-orientalischen Kirche.	—	—	272
Warum die Mönche beinahe die einzigen waren, die sich mit dem Beichtthören beschäftigten.	—	—	273
Einen Wechsel des Beichtpriesters kennen die Griechen nicht.	—	—	—
Die Art zu beichten bei den Griechen.	—	—	274

		Band	Theil	Seite
Buße.	Mit welchem Jahre die Beichtspflicht bei den Griechen anfängt.	5	3	276
Buße.	Die öffentliche. Wie oft sie den Gläubigen gestattet wurde.	5	2	170
	Vom ersten Jahrhundert bis zur Novatianischen Häresie.	—	—	242
	Nach dem Ausbruche der Novatianischen Kezerei bis zum Mittelalter.	—	—	353
	Worin bestand die bei den Griechen nach dem vierten Jahrhundert.	—	—	448
	Worauf die Gebräuche und Ceremonien bei der öffentlichen zielten.	5	3	8
	Gesetzliche Verordnungen und Wünsche, ausgesprochen von Konzilien und frommen Gelehrten, zur Wiederherstellung der öffentlichen	—	—	299
Büßer.	In den ersten Zeiten war keine gesetzliche Zeit bestimmt für die öffentlichen	5	2	273
	Wie viele Klassen der waren.	—	—	363
	Wo jede Klasse der ihre Stellung hatte.	—	—	365
	Wie lang die ganze Bußzeit dauerte.	—	—	366
	Wie der aufgenommen wurde.	—	—	294
	Was den öffentlichen Büßern während der Buße, und nach vollbrachter Buße erlaubt oder verboten war.	—	—	419

	Band	Theil	Seite
Bußgericht. Wann das von dem Strafgericht ist abgesondert worden.	5	2	182
Bußgrade im Mittelalter.	5	3	17
Bußordnung des St. Cäcilien = Damen= stiftes zu Köln in Theodisca.	—	—	33
Buß=Redemtionen. Wie und wann die aufgefunden sind.	—	—	166
Was sie erwirken.	—	—	165
Wer sie anfangs gestatten konnte.	—	—	167
Wer sie eingeführt hat.	—	—	170
Wie sie von den Großen und Rei= chen in England geschahen.	—	—	173
Welche Lösung in Deutschland in der Mitte des achten Jahr= hunderts erlaubt war.	—	—	174
Wann die Redemtionen durch Geld anfangen.	—	—	176
Wie lang die Redemtionen ge= dauert haben.	—	—	178
Bußsazungen. Entstehen der	—	—	333
Die vorzüglichsten Sammler der und Bußbücher.	—	—	340
Bußscheine. Eintheilung derselben in Klassen.	5	2	415
Wozu sie dienen.	—	—	418
Bußstrafe. Wer von der öffentlichen . . . ausgenommen war.	—	—	281
Art und Weise, wie die öf= fentliche verrichtet wurde.	—	—	291
Nach beendigter wurden erst die öffentlichen Büßer auf= genommen.	—	—	302

	Band	Theil	Seite
Bußstrafen. Die Päbste erließen aus der Fülle ihrer Obergewalt die	5	3	187
Bußübungen im Mittelalter. Waren nicht freiwillig, sondern vorgeschrieben.	—	—	18
Bußwesen. Wahre Darstellung des Buß- wesens im Mittelalter.	—	—	24
Wie viele allgemeine Beichttage verordnet waren.	—	—	265
Ob bei der Privatbeichte die Loßprechung versagt wurde, und aus welchen Ursachen.	—	—	266
Welche Bußwerke bei der Privat- beichte vorgeschrieben wurden.	—	—	268
C.			
Calendaria necrologia. Wodurch diese entstanden.	5	1	270
Calendarium Gregorianum. Was also genannt ward.	—	—	31
Calices ansati. } Welche also ge- — baptismales. } nannt werden.	4	1	176
Calicis nasus. Was es ist.	7	1	40
Caligae. Was sie sind.	3	2	436
Calvin. Ein naher Verwandter Calvins hat die Wunderkraft des h. Hubertus erfahren. Siehe: Hubertus.			
Caminata. Was dadurch verstanden wird.	3	2	332
Camisia. Was es ist.	4	1	201
Campana. Was es ist.	—	—	288
Campio. Wer also genannt wurde.	5	3	87

	Band	Theil	Seite
Canon bei der Messe. Siehe: Meß-Canon.			
— der XIII. des ersten nicänischen Concils wird aus dem griechischen Urtext vorgelegt.	2	2	226
Canonarch. Wer er war.	1	2	30
Canonissen. Siehe: Stiftsdamen.			
Canonical-Präbenden. Woher sie entstanden.	3	2	343
Canonici. Warum sie also genannt werden.	1	1	513
— regulares St. Augustini. Woher entstanden.	3	2	427
— Saeculares. Woher entstanden.	—	—	342
Cantari. Was es ist.	4	1	125
Cantica. Was dadurch verstanden wird.	—	—	401
Canticam Psalmi, et Psalmus cantici. Siehe: Unterschied.			
Canticum gradale. Was es heißt.	4	3	326
Cantores. Amt derselben.	1	1	315
— Wer die Cantoren in der Singkunst unterrichtete.	—	—	316
— Ob die auch die Hymnen und Lieder, welche an den Festtagen in der Kirche gesungen wurden, verfertigen mußten.	—	—	318
Cantores majores. Welche also genannt wurden.	4	3	328
Cantus antiphonus. Was er ist.	4	1	318
— Gregorianus. Wann er verbreitet worden.	—	—	256
— plenus. Was er ist.	—	—	332
— responsorii. Was er ist.	—	—	325
Capitulum archipresbyterale. Was es ist.	1	1	525
Capsum. Was es ist.	4	1	61

	Band	Theil	Seite
Capitolium. Was es ist.	1	1	159
Carcer episcopalis. Was es ist.	—	—	21
Cardinal=Bischöfe. Woher entstanden.	3	1	127
Wer unter den vorgeht.	—	—	129
Cardinal=Diacon. Warum also genannt.	1	1	530
Cardinalis. Woher das Wort entnommen ist.	—	—	—
Cardinal=Priester. Warum also genannt.	—	—	—
Zahl derselben.	3	1	127
Cardinal=Porpur. Wann schon gebräuchlich.	3	1	150
Cardinäle der römischen Kirche. Zahl derselben.	—	—	122
Von den verschiedenen Aemtern und Congregationen der	—	—	153
Carl Theodor. Das Edikt des Churfürsten enthält achtzehn bei dem Concurs zu beobachtende Vorschriften.	1	1	565
Chartophylax magnus. Wer er ist.	1	2	15
Carmina supplicia. Welche diese sind.	4	1	560
Carnis privium. Was es ist.	2	2	592
Casula. Warum der Diener zur Zeit des Canons die in die Höhe hob.	4	1	211
Catechumenen. Welche also genannt wurden.	1	1	15
Cathedra Petri. Siehe: Petri=Stuhlfeier.			
Cathedraticum. Das der Domkirche jährlich zu leistende	3	2	376
Cäcilia und Catharina. Das Fest der hh.	5	1	502
Cellulae. Welche also genannt wurden.	4	1	19
Ceremonien. Die der Taufe vorangehenden Siehe: Taufe.			
Die nach der Taufe üblichen Siehe: Taufe.			

	Band	Theil	Seite
Ceremonien. Verschiedene und Gebräuche bei der feierlichen Einsegnung.	6	2	102
Theils gemeine, theils besondere Gebräuche und bei der Einsegnung.	—	—	162
Cereofala. Was es ist.	4	1	127
Cereostatarii. Welche diese waren.	—	—	128
Charfreitag. Ein Tag der Trauer.	5	1	205
Von den apostolischen Zeiten an feierte die Kirche diesen Tag, als einen der vorzüglichsten des ganzen Jahres.	—	—	—
Eine mystische Liturgie wird an diesem Tage nicht gehalten.	—	—	208
Wie die Adoration des Kreuzes geschah.	—	—	209
Ob eine Predigt an diesem Tage gehalten wurde.	—	—	211
Charfreitags-Prozession. Siehe: Römerfahrten.			
Charssamstag. Welche Gebräuche am vorgeschrieben waren.	—	—	213
Warum die Messe am keinen Introitus hat.	—	—	223
Warum die Messe am kurz ist.	—	—	—
In der Messe empfangen alle Gegenwärtige die h. Eucharistie.	—	—	225
Wann man die fest gebräuchliche Vesper am Ende der Messe beigefügt hat.	—	—	228
Chartarium. Was es ist.	1	1	48

	Band	Theil	Seite
Chartularien der griechischen und lateinischen Kirche im Mittelalter.	1	2	47
Charwoche. Etymologie dieses Wortes.	5	1	179
Chiun. Auslegung des im Propheten Amos.	2	1	177
Chorbischöfe. Woher dieser Name.	1	2	386
Ob sie wahre Bischöfe waren.	—	—	392
Wann sie gänzlich eingegangen sind.	—	—	414
Chorstallen. Wann unsere jetzigen entstanden.	4	1	313
Chrisam. Was darunter verstanden wird.	5	1	190
Chrisam der Firmung. Was er vorstellt.	1	1	235
Wann in den ersten Zeiten die Weihe des Chrisams geschah.	—	—	241
Chriasmale. Was es ist.	—	—	159
Christ. Ob es ein Ehrens- oder Schimpfname ist.	—	—	5
Wie der die Trennung des Körpers von der Seele betrachtet.	6	3	373
Christe eleison. Wer es angeordnet hat.	4	3	304
Christen. Wie die ersten den Sonntag nannten.	2	2	26
In den ersten Jahrhunderten hielten die den Gottesdienst zu Hause.	2	1	165
Ob es den ersten erlaubt war, die Steinhauer-, und jede andere Kunst, worin die heidnischen Götzenbilder gewöhnlich fabrizirt wurden, öffentlich auszuüben.	—	—	464
Wann die alten beichteten.	5	2	238

	Band	Theil	Seite
Christen. Worin die während der ersten drei Jahrhunderte das h. Abendmahl zu Hause auf- bewahrten.	2	2	130
Gefinnungen der alten beim Absterben der Ihrigen.	6	3	108
Wozu die alten , wenn der Kranke seinen Geist ausgehaucht hatte, ihre Zuflucht nahmen.	—	—	117
Christ-Katholische Kirche. Siehe: Kirche.			
Christliche Kirche. Wo also zuerst genannt.	1	1	4
Chronologie. Was es ist.	5	1	4
Chronologische Ordnung der deutschen Erzbischöfe als Archikaplane.	1	2	94
— Reihe der römischen Päbste. Siehe: Reihe.			
Chrysoclaavae. Was sie sind.	4	1	197
Ciborium. Was die Alten also nannten.	2	2	141/195
Woher dieser Name.	4	1	55
Cicindelae. Was sie waren.	4	1	129
Cimeliarcha. Wer also genannt wurde.	1	2	15
Cinnaber. Was es ist.	1	1	267
Cinculam. Von welchem Stoffe es war.	3	2	433
Cingulum. Was es ist.	4	1	202
Circitoria. Was dadurch zu verstehen ist.	7	1	38
Circuitores. Wer also genannt wurde.	1	1	559
Civilgesetze gegen die ungleichen Ehen. Siehe: Ehen ungleicher Re- ligion.			
Stassen, in welche die Feste eingetheilt werden.	5	1	297
— der Ritualbücher. Ordo celebrandi.	4	1	247
— ministrandi.			
— inserviendi.			

	Band	Theil	Seite
Classen, der Unter-Kirchendiener.	1	1	281
Clavis figi. Was es bei den Griechen heißt.	4	1	502
Clerici Martyriorum. Welche also ge- nannt wurden.	—	—	19
Clericio. Wer er war.	1	2	117
Berrichtungen desselben.	—	—	—
Clinare. Was es bei den Lateinern hieß.	6	3	33
Clinici. Wer diese sind.	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{259}{33}$
Cochlear. Wozu er diente.	4	1	186
Collecta. Was es heißt.	4	1	557
Wovon es herkommt.	4	3	316
Collectam agere. Was es bei den Alten heißt.	—	—	—
Collegiatstift. Woher dieser Name ent- standen.	3	2	338
Collegiatstifter. Wann diese schon bestanden.	—	—	339
Colobiam. Was es ist.	$\frac{3}{4}$	$\frac{2}{1}$	$\frac{432}{213}$
Colum. Was es ist.	4	1	178
Columella. Was es ist.	—	—	111
Combennones. Welche also sind genannt worden.	2	1	173
Comes major — minor. Wer also ge- nannt wurde.	4	1	230
Comisia. Was es bedeutet.	—	—	225
Commemoratio St. Pauli. Wann dieses Fest entstanden.	5	1	387
Communicantes. Das zweite Gebet im Canon. Was dadurch ausge- drückt wird.	4	3	426
Communion des Priesters. Wie der Prie- ster den h. Leib und das h. Blut empfängt.	—	—	493
— der Altardiener.	—	—	498

	Band	Theil	Seite
Communion. Rangordnung der Communicanten bei einer bischöflichen feierlichen Messe.	4	3	499
Wie der Bischof den Priestern und Diakonen, und wie er den Subdiakonen die darreichte.	—	—	—
Wie lange diese Ordnung gedauert hat.	—	—	500
der Gläubigen.	—	—	501
Wie diese communicirten.	—	—	—
Ob die kleinen Kinder auch die empfangen.	—	—	—
Ob die Laien täglich in der Messe communicirten.	—	—	503
Warum die Communicanten vor dem Empfange des h. Leibes ihre Hände wuschen.	—	—	—
Wie die Männer, wie die Weiber die h. Hostie empfangen.	—	—	504
Wann der Gebrauch, die h. Hostie in den Mund der Communicanten zu legen, aufgekomen.	—	—	505
Wie der Diakon den h. Kelch darreichte.	—	—	506
Wie lang die unter beiden Gestalten gebräuchlich war.	—	—	509
Ob die unter der Gestalt des Brodes genüget.	—	—	511
Ob die Laien das reine Blut empfangen.	—	—	512
Was die Communicanten auf die Worte des Priesters: » Der Leib des Herrn » antworteten.	—	—	514

	Band	Theil	Seite
Communion. Woher der Gebrauch vor der das Confiteor zu sprechen. Siehe: Confiteor.			
Warum der h. Chrysostomus den Communicanten gleich nach dem Empfange etwas Wasser oder Brod reichen ließ.	4	3	517
Was während der Austheilung gesungen wurde.	—	—	518
— Die feierliche war das wichtigste in der Missa solem- nissima.	5	1	498
Complementum Communionis. Was es heißt.	4	1	178
Completorium. Was dieser Ausdruck be- deutet.	—	—	389
Woraus er entstanden.	—	—	388
Wo zu den Zeiten Gregor's I. die Complet gebetet wurde.	—	—	390
Womit die Complet anfängt.	—	—	394
Componere sub crucis titulo. Was es bedeutet.	2	2	163
Computus ecclesiasticus. Was es ist.	5	1	24
Concordia generalis inter Dominum Leodiensem et suos Archi- diaconos inita.	7	1	15
— inter metuendissimum Domi- num nostrum Leodiensem et Archidiaconum Brabantiae super jurisdictionibus eorum.	7	1	18
Conclave der Cardinäle. Wer es einge- führt hat.	3	1	66
Wo es soll gehalten werden.	—	—	67
Concubina. Welche so genannt wird.	6	1	412

	Band	Theil	Seite
Concubitu polluere. Was dadurch verstanden werden muß.	6	2	474
Concurs bei Anstellung der Pfarrer. Wer ihn eingeführt hat.	1	1	561
Confirmation eines neuerwählten Bischofes. Wer das Recht hat zu bestätigen.	1	2	233
Zeit der nachzusuchenden Bestätigung.	—	—	264
Bestätigungsformel.	—	—	267
Confiteor im Anfange der Messe. Urheber desselben.	4	3	289
Wo in frühern Zeiten der Bischof das betete.	—	—	288
Unser Formular mit den Worten mea culpa u. s. w. Wann schon üblich.	—	—	293
Wie der Priester und die Ministranten das beteten.	—	—	293
Vor der Communion zu sprechen. Woher dieser Gebrauch.	—	—	515
Confraternitates Ss. Sacramenti. Welche also genannt wurden.	2	2	191
Congregationen. Verschiedene der Cardinäle.	3	1	155
Conjugium. Was es bedeutet.	6	1	6
Connubium. Was es bedeutet.	—	—	5
Consecratio. Erklärung der äußerst dunkeln Stelle des h. Ambrosius in der Rede auf den h. Laurentius.	4	3	477 u.
	7	1	61
Consecration. Das wesentliche der der Bischöfe.	1	2	318
Wesentliche Punkte bei der	—	—	322
Nicht wesentliche Punkte.	—	—	331

	Band	Theil	Seite
Consecration. Zusammenstellung der übrigen kirchlichen Vorschriften.	1	2	343
— des neuen Pabstes.	3	1	75
Bei der sind fünf Hauptmomente zu betrachten.	—	—	76
— Die feierliche der Klosterfrauen. Warum diese geschah.	3	2	536
Wann sie unterlassen worden.	—	—	537
Wie sie geschah.	—	—	539
Wann die sollte vorgenommen werden.	—	—	542
In welchem Alter eine Klosterjungfrau die erhalten konnte.	—	—	543
— Der drei Dele. Wie diese . . . nach dem Gregorianischen Sacramentarium geschieht.	5	1	196
Consiliarii Papae. Was sie waren.	1	2	76
Consiliarius. Wann der Ehrentitel gemeiner wurde.	—	—	—
Wer bei den bischöflichen Kirchen die wirklichen Rätbe waren.	—	—	77
Wann in Deutschland die Zahl der wirklichen Rätbe zugenommen.	—	—	78
Vorrang derselben bei den Diöcesan-Versammlungen.	—	—	79
Consistorien der Protestanten. Wodurch sie entstanden sind.	—	—	78
Constantin machte die von den Aposteln eingeführte Sonntagsfeier zu einem Staatsgeseze für das ganze römische Reich.	5	1	147
Conversae. Welche also genannt wurden.	3	2	529
Coopertorium Domini. Was es ist.	4	1	136

	Band	Theil	Seite
Coronatio. Was es bei den Griechen heißt.	6	2	80
— nuptialis. Der feierlichste Act bei der Ehe.	—	—	131
Coronae. Warum also genannt.	4	1	125
Corporale. Was es ist.	2/4	2/1	204/136
Corporaltücher in einer Kapsel aufbewahrt auf den Kelch zu legen. Wann sie entstanden.	4	1	137
Creation der Cardinäle. Art, ein neues Glied in das h. Kollegium aufzunehmen.	3	1	138
Credenztiſch. Woher bei den Lateinern der Gebrauch, einen bei den feierlichen Pontificalämtern zur Seite des Altars aufzustellen.	4	1	138
Credo in unum Deum. Wer es in der Messe anzustimmen hatte.	4	3	352
Warum das auf das Evangelium und auf die Predigt folgt.	—	—	—
Wann es in die eucharistische Liturgie aufgenommen worden.	—	—	—
Wann es in allen orientalischen Kirchen schon gebräuchlich war.	—	—	354
Wann Frankreich und Deutschland es aufgenommen haben.	—	—	355
Wann der Gebrauch, es in der Messe zu singen, sich allgemein verbreitet hat.	—	—	—
Wann die römische Kirche das konstantinopolitanische Symbol in die Messe aufgenommen hat.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Credo in unum Deum. Wessen sich die Römische Kirche bei der Messe bis zum eilften Jahrhundert bediente.	4	3	358
Worin die französischen und deutschen Kirchen zur Zeit Berno's von der römischen verschieden waren.	—	—	359
Ob das Symbolum bei den Römern ist gesungen, oder bloß gelesen worden.	—	—	361
Wie die Deutschen im neunten Jahrhundert an gewissen feierlichen Tagen das sangen.	—	—	363
Crotola. Was sie sind.	4	1	284
Cruces nigrae. Was von den Alten also genannt wurde.	7	1	55
Crucifixe. Wann diese aufgefunden sind.	2/7	1/1	520/47
Cruz. Commissa. } Decussata. } Was es ist. Immissa. }	4	1	497
— Gestatoria der Erzbischöfe.	3	1	307
Stationalis. Was es ist.	4	1	534
Wer der Träger des Stationskreuzes war.	—	—	—
Cubiculare des päpstlichen Pallastes. Wodurch sie entstanden.	1	2	66
Ob sie Laien waren.	—	—	67
Stufen derselben.	—	—	68
Vorzug derselben bei den Versammlungen.	—	—	70
Cucullus. Was es ist.	3	2	434
Cucumellum. Was es ist.	4	1	127/183

	Band	Theil	Seite
Gumibertus. Das Fest des h. Bischofs zu Köln. Wer es angeord- net hat.	5	1	501
Curiati. Welche also genannt wurden.	1	1	557
Cursores. Welche also genannt wurden.	—	—	308
Custodie. Was die Italiäner also nen- nen.	2	2	182
D.			
Dagon. Von dem Tempel des und der Dioscuren.	2	1	141
Δαιμονες. Wer diese gewesen, ob sie von den Manes der Römer verschieden waren.	—	—	258
Dalmatica. Was sie ist.	4	1	214
Form der	—	—	216
Dankfagungsgebet des Bischofs, Grati- arum actio lucernalis ge- nannt.	—	—	381
Dea Mana. Wer diese bei den Griechen gewesen ist.	2	1	250
Decanale. Was es ist.	1	1	525
Dechant des Domkapitels. Wirkung- kreis des	3	2	364
Decimae anni. Was also genannt wurde.	2	2	594
Defensor der Kathedraalkirchen. Wer er war.	1	2	43
Dei et apostolicae sedis gratia. Was diese Formel ausdrückt.	—	—	156
Defanal=Sendgerichte. Wann die sollten gehalten werden.	5	3	46
— Ordnung, wie dieselben in den Herzogthümern Jülich und			

	Band	Theil	Seite
Berg im XIV. und XV. Jahrhundert sind gehalten worden. Siehe: Sendordnung.			
Dekanal=Sendgerichte. Woher sie entstanden sind.	5	3	52
Wie lange sie dauerten.	—	—	55
Sollen sie in unsern Zeiten wieder erweckt werden.	—	—	56
Delphini. Was es ist.	4	1	125
Delta. Was es ist.	4	2	63
Deposita. Was die Alten also nannten.	6	3	374
Depositio. Wem der Ausdruck zugehört.	—	—	373
Depositus. Was die Alten durch angezeigt haben.	2 6	1 3	363 ff. 371
Desponsatio. Was man in den ersten Zeiten dadurch verstand.	6	1	237
Deutschland. Welche Feste im VIII. und IX. Jahrhunderte feierte.	5	1	299
Diabolica carmina. Was sie sind.	6	3	409
Diaconi urbici et forenses. Welche dadurch verstanden werden.	2	1	35
Diaconicum. Was es ist.	¹ / ₅	¹ / ₃	140/143
Diakon. Cardinal Siehe: Cardinaldiakon.			
— Welche Funktion der bei der Ertheilung der h. Weihen zu verrichten hatte.	1	1	178
— Wie der Wein von dem in den Abendmahlskelch gegossen wurde.	4	1	178
Diakonalorden. Ob er von dem bischöflichen und priesterlichen verschieden ist.	1	1	336

	Band	Theil	Seite
Diafonat. Ob mit dem auch das Recht öffentlich in der Kirche zu predigen verbunden war.	1	1	361
Diafonen. Woher entstanden.	1	1	337
Amt der	—	—	338
Ordnungsritus der			
Siehe: Ordnungsritus.			
Wer zu der heil. Weihe konnte aufgenommen werden.	—	—	346
Alter für den Empfang der Dia- fonalweihe. Siehe: Alter.			
Zahl der Siehe: Zahl.			
Wirkungskreis der	—	—	353
Wobei sich die vornehmsten Ver- richtungen der zeigen.	—	—	354
Ob die die Erlaubniß hat- ten, Beicht zu hören.	—	—	365
Welchen Antheil die an der Buße hatten.	5	2	197
Ob den die Befugniß zustand, die heil. Delung zu ertheilen.	1	1	368
Einwirkung der bei den christlichen Ehen.	—	—	370
Ob die auch die Ehe ein- segnen durften.	6	2	58
Die hatten in frühern Zeiten in den Streitsachen gleichsam die erste Instanz.	1	1	371
Die bewahrten den Kir- chenschatz.	—	—	373
Vorrecht der Siehe: Vorrecht.			
— Stadt- und Land Eine Abhandlung.	2	1	34

	Band	Theil	Seite
Diakonissen. Welche diese waren.	1	1	435
Welche werden konnten.	—	—	437
Ob bei den eine Oberin war.	—	—	439
Ordnungsritus der	—	—	442
Berrichtungen derselben in den ersten Zeiten.	—	—	447
Ob bei den deutschen Kirchen auch angestellt waren.	—	—	454
Diakonus. Was das Wort im Allge- meinen ausspricht.	—	—	335
Dies cilicii. Was also genannt wurde.	5	3	10
Dies depositionis. Was von den Alten also genannt wurde.	6	3	370
Dies Dominicus. Warum also genannt.	5	1	124
Dies elationis. Was die Alten also nannten.	6	3	370
Dies feriatii. Welche diese waren.	5	1	120
Dies festus. Vierfache Bedeutung bei den Römern.	—	—	119
Dies natalis. Was in der Kirchensprache so genannt wird.	2	2	58
Diesque nostros. Wer diese Worte in den Kanon beizufügen ver- ordnet hat.	4	3	13
Dii geniales. Welche diese sind.	4	2	46
Dii Manes. Welche diese waren.	2	2	224
Wer bei den Römern die gewesen sind.	—	—	235
Dimissio. Was die Kirchenväter dadurch verstehen.	6	1	105
Diöcesan-Eintheilung unter Kaiser August. Hadrian.	1	2	458
.	—	—	463
Diöcesen. Uebersicht der bischöflichen . . . im Mittelalter.	—	—	558

	Band	Theil	Seite
Dionysius, Rusticus und Eleutherius. Das Fest der h. Märtyrer Welcher Diöcese es angehört.	5	1	477
Diptychen. Gebrauch der bei den Griechen und Lateinern Anhang	4	2	61
Diptychon. Was es ist.	—	—	62
Disciplina arcana. Was sie ist.	2	1	106
Disciplin der occidentalischen Kirche.	—	—	42
der orientalischen Kirche.	—	—	34
Bergleich der alten mit der neuen des Ablasses. Siehe: Ablässe.			
Dis Mainabus. Erklärung einer alten Inscription der errichtet.	2	1	250
Dispensen in den Ebehindernissen. Ob in der Kirche statt haben müssen.	6	2	497
Wer die erste Dispens in den Ebehindernissen gab.	—	—	504
Ob die Bischöfe auch die Voll- macht hatten.	—	—	—
Was die Bischöfe bei vorfallenden Ereignissen zu beobachten hatten.	—	—	505
Wann der römische Stuhl Voll- machten ertheilte in verschie- denen Hindernissen der Kirche zu dispensiren.	—	—	511
Nach Innocenz III. werden die häufiger, und warum?	—	—	513
Was das General-Konzilium zu Trient über die beschlossen hat.	—	—	515

	Band	Theil	Seite
Doctor. Wer also genannt wurde.	1	1	557
Doctor audientium. Wer er war.	5	2	381
Domicellares. Wer diese sind.	3	2	339
Dominaedius. Was es heißt.	5	1	560
Domine non sum dignus. Wann in der Liturgie eingeführt.	4	3	489
Dominica de carne. Welcher Sonntag so genannt wurde.	5	1	156
— de Rosis. Welcher so genannt wurde.	—	—	160
Dominicale. Was dies bedeutet.	2	2	100
Dominicae ante — post Natale domini. Welche also genannt wurden.	5	1	153
— principales. Welche diese wa- ren.	—	—	161
Dominus vobiscum. Warum der Priester bei dem sich herumdrehet. Woher diese Salutationsformel genommen.	4	1	112
	4	3	308
Domkapitel. Entstehen der	3	2	373
Neue Verfassung der	—	—	343
Neueste Verfassung der deut- schen	—	—	347
Die vornehmsten Glieder eines Domkapitels.	—	—	360
Gerechtfame des Domkapitels.	—	—	371
Domnicelli. Welche also hießen.	—	—	339
Domvikarien. Ihr Entstehen.	—	—	373
Wozu die nach der neuesten Verfassung verbunden sind.	—	—	375
Wer die Vikarien im Königreiche Preußen und Baiern zu ver- geben hat.	—	—	376
Domungulae. Was also genannt wird.	6	3	42

	Band	Theil	Seite
Domus bicamerata. Was es ist.	4	1	140
Dormit in pace. Woraus diese Redensart entstanden.	6	3	109
Dormitoria. Was die Alten also nannten.	—	—	374
Dorsalia. Was sie sind.	$\frac{4}{7}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{138}{39}$
Doxale. Was es ist.	4	1	77
Draconarius. Wer er ist.	4	1	$\frac{534}{567}$
Dreieinigheit. Wann das Fest der allerheiligsten gefeiert werden soll.	5	1	264
Wann es eingeführt worden ist.	—	—	268
In den frühern Zeiten wurde das Fest der nur in den Dom- und Stiftskirchen gefeiert.	—	—	267
Wann es gefeiert wurde.	$\frac{5}{7}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{270}{77}$
Auf welchen Tag einige Kirchen Frankreichs dieses Fest hielten.	5	1	269
Wer der erste Beförderer dieses Festes ist.	—	—	270
Wer der Verfasser des jetzigen Offiziums ist.	—	—	272
Zweck dieses Festes.	—	—	271

E.

Edict. Das des Churfürsten Carl Theodor enthält achtzehn bei dem Concurs zu beobachtende Vorschriften.	1	1	565
Ehe. Etymologische Ableitung dieses Wortes.	6	1	4

	Band	Theil	Seite
Ehe. Aus welchen Gründen die Kirchenväter die als heilig betrachten.	6	1	8
Aus welchem Gesichtspunkte die . . . vom Anfang des Christenthumes betrachtet wurde.	6	2	216
Borzüglich, weil Jesus sie zur Würde eines Sacraments im neuen Bunde erhoben hat.	6	1	20
Uebereinstimmung der griechischen Kirche mit der lateinischen.	—	—	48
Kann eine nicht christliche (jüdische, türkische, heidnische) Ehe, wenn ein Theil, der Mann oder die Frau, zur christlichen Religion übergeht, und sich taufen läßt, dergestalt getrennt werden, daß der Neugetaufte eine andere Ehe gültig eingehen darf?	—	—	148
Einige Postulate werden aufgestellt.	—	—	152
Erklärung der Verse 12 — 16. im siebenten Kapitel des ersten Sendschreibens an die Korinther.	—	—	157
Woher die scholastische Meinung von der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe entstanden sey.	—	—	221
Woher wird die geschlossene, aber nicht vollbrachte durch das feierliche Ordensgelübde des einen Ehegatten aufgelöst? liturgie.de	—	—	236

	Band	Theil	Seite
Ehe. Die Geheime nach den Begriffen der alten und neuen Zeit.	6	1	385
Welche also genannt wurden.	—	—	386
Wann die vor der Kirche geheim blieb.	—	—	387
Welche Ehen kirchlichgeheime waren.	—	—	390
Welche Ehe nach den neuesten Begriffen eine geheime ist.	—	—	394
Die Kirche hat die geheime stets als unerlaubt erklärt.	—	—	395
— Die wiederholte. Die h. Schrift mißbilligt die nicht.	—	—	336
Vorurtheile einiger heidnischen und christlichen Sekten gegen die	—	—	344
Lehre der orientalischen Kirche von der wiederholten Ehe.	—	—	354
Lehre der occidentalischen Kirche über die wiederholten Ehen.	—	—	371
Ob die auch eingesegnet wurde.	6	2	36
Verschiedenheit der Disciplin in Einsegnung einer zweiten	—	—	37
Bereinigung dieser verschiedenen Disciplinen.	—	—	42
Warum bei einer zweiten Ehe des Weibes der feierliche Segen versagt wird.	—	—	47
Ob die der schon Geschwächten eingesegnet worden. Siehe: Geschwächte.			
— gemischte mit Protestanten.	7	1	137
Siehe: die besondere Abhandl.			

	Band	Theil	Seite
Ehen ungleicher Religion verboten im alten Testamente.	6	1	419
Ob sie im neuen Testamente verboten werden.	—	—	426
Die Väter und Konzilien der ersten Jahrhunderte verabscheuen und verbieten die ungleichen Ehen.	—	—	431
Praxis der ersten Christen in dieser Ehesache.	—	—	445
— ungleichen Standes und Alters.			
Was dadurch zu verstehen ist.	—	—	451
Ob die Ungleichheit des Alters in kirchlicher Hinsicht ein Hinderniß bei der Ehe war.	—	—	460
Wer zuerst die Ungleichheit des Standes als ein Egehinder- niß bezeichnet hat.	—	—	461
Ehegesetze. Welche trennende, welche verhindernde genannt werden.	6	2	220
Ob auch zulassende Gesetze statt finden können.	—	—	221
Nach welchen Gesetzen die ersten Christen ihre Ehen eingingen.	—	—	—
Wie man die Ehe ansah, die gegen die Gesetze des Evan- geliums eingegangen war, wenn schon kein bürgerliches Gesetz dabei verletzt wurde.	—	—	227
Wo die Gläubigen in zweifel- haften Ehefällen ihre Zuflucht nahmen.	—	—	230
Egehindernisse. Die Kirche hat die Macht trennende zu setzen.	6	2	250

	Band	Theil	Seite
Ehehindernisse. Auf welche Art die Kirche ihre Macht in verschiedenen Zeiten ausgeübt hat.	6	2	318
Ob die alten Konzilien ein ausführliches Verzeichniß aller... aufgestellt haben.	—	—	335
Wie viele die scholastischen Theologen des XIII. Jahrhunderts zählten.	—	—	337
Wie viele die Theologen nach der Verordnung des Konziliums von Trient zählen.	—	—	341
Beschaffenheit der	—	—	499
Ueber welche der Kirche eine Dispensationsmacht zusteht.	—	—	500
Ehehindernisse insbesondere.			
1) Irrthum. Error. Ist ein aus dem Naturrecht hervorgehendes . . .	—	—	342
Worin der Irrthum bestehen kann.	—	—	343
2) Knechtschaft. Conditio. Woraus es entstanden.	—	—	345
Wann die Kirche es angenommen.	—	—	—
Wie viel Zeugen zur Bescheinigung der Freilassung und Verhehlung der Sklaven hinreichten.	—	—	347
Ob die Ehe eines Knechtes mit einer Dienstmagd ohne Bewilligung des Herrn von der Kirche verworfen, und als keine Ehe angesehen wurde.	—	—	351
Warum die Kirchenvorsteher die Ehe nicht anders als mit Bewilligung des Herrn gestatteten.	—	—	352

	Band	Theil	Seite
Ehehindernisse insbesondere.			
Wann die Kirchenvorsteher das alte Verbot aufgehoben.	6	2	353
3) Gelübde der Keuschheit. Votum.			
Was das ausschließt.	—	—	356/358
Ob das aus seiner Natur die Ehe ungültig mache.	—	—	357
Ob das gegen die Ehe streitet.	—	—	359
Grundsätze der ältesten Kirchenväter.	—	—	366
4) Verwandtschaft. Cognatio. Wie vielfach diese ist.	—	—	391
a) Die natürliche. Wann dieses Hinderniß schon bestanden hat, und wie weit die Grade bei den Griechen gerechnet wurden.	—	—	391
Auf welchen Grad das vierte allgemeine Konzilium im Lateran dieses Hinderniß zurückgesetzt hat.	—	—	393
b) Die geistliche. Wodurch dieses Hinderniß entstanden.	—	—	419
Ob es anfangs ein hinderndes oder trennendes war.	—	—	420
Wie die Grade der geistlichen Verwandtschaft berechnet wurden.	—	—	426
Was das h. allgemeine Konzilium zu Trient verordnet hat.	—	—	428
Wer dies Ehehinderniß angeordnet hat.	—	—	429
c) Die gesetzliche. Wo dies Ehehinderniß eine Wirkung hatte.	—	—	432
Wie weit dies Hinderniß sich erstreckt.	—	—	433

Ehehindernisse insbesondere.

- 5) Das Verbrechen eines Ehebruchs und Todtschlags. Crimen. Ursprung dieses Eheverbots.

Band	Theil	Seite
6	2	435

Auf welche Fälle das gegenwärtige Eheverbot sich ausdehnt.

—	—	—
---	---	---

- 6) Ungleichheit der Religion. Cultus disparitas. Wovon die ältesten Kirchenväter den Ursprung dieses Eheverbots ableiten.

—	—	445
---	---	-----

Ob es in den ersten Zeiten auch ein trennendes Ehehinderniß war.

—	—	—
---	---	---

Welche christliche von der katholischen Kirche getrennte Sekten dies Ehehinderniß beibehalten haben.

—	—	446
---	---	-----

- 7) Gewalt, Zwang, Furcht. Vis, violentia, metus. Ist ein natürliches Hinderniß.

—	—	447
---	---	-----

Welche Strafe auf den fiel, der entweder mittelbar oder nur unmittelbar ein Mädchen zur Ehe gezwungen.

—	—	448
---	---	-----

Ob die Ehe der Kinder, ohne Bewilligung der Eltern, in der griechischen Kirche ungültig war.

—	—	450
---	---	-----

Was der Kirchenrath zu Trient deswegen verordnet hat.

—	—	452
---	---	-----

- 8) Die höhere Weihe. Ordo. Ist apostolischen Ursprungs.

—	—	453
---	---	-----

Warum das Alterthum den Diakonissen die Ehe, oder doch wenigstens die zweite Ehe verbot.

—	—	454
---	---	-----

Ehehindernisse insbesondere.

9) Die eheliche Verbindung. Ligamen.

Wie lang dies Ehehinderniß
dauert.

6

2

458

Ob die kirchliche oder weltliche
Macht hierin einen Erlass er-
theilen kann.

—

—

—

10) Die öffentliche Wohlansständigkeit.
Honestas publica. Woraus
diese entsteht.

—

—

464

Wie dies Hinderniß entstanden ist.

—

—

465

Warum von diesem Hindernisse
in der Vorzeit wenig Rede ist.

—

—

466

Wann dies Hinderniß in der
Kirche bekannt war.

—

—

468

11) Schwägerschaft. Affinitas. Wor-
aus die Schwägerschaft ent-
steht.

—

—

470

Wann es schon bestanden hat.

—

—

471

Ob die uneheliche Schwägerschaft
auch unter den Eheverbotten
begriffen war.

—

—

—

Wann es schon angenommen war.

—

—

474

Wie weit die Grade der
gingen.

—

—

—

Wie diese gezählt wurden.

—

—

475

Die alten Scholastiker nehmen
eine dreifache an.

—

—

476

Wann der Grundsatz: Affinitas
non parit affinitatem, festge-
setzt ist.

—

—

478

Auf welchen Grad das h. Kon-
zilium von Trient das Hinder-
niß der wegen außer-

	Band	Theil	Seite
ehelicher Vermischung beschränkt hat.	6	2	478
Ehehindernisse insbesondere.			
12) Unfähigkeit. Impotentia. Wer dieses Hinderniß vorschreibt.	—	—	—
Woher wir die ersten schriftlichen Vorschriften hierüber haben.	—	—	479
Ob das kirchliche Recht sowohl in der Prozedur über die angegebene Impotenz, als auch in den Prüfungsjahren von dem Civilrechte sich trennt.	—	—	481
Worauf bei der Untersuchung die Inquisition vorzüglich Acht haben soll.	—	—	482
Unreife des Alters. Aetas. Warum die auch zu diesem Hinderniß gerechnet wird.	—	—	483
Welches Alter das alte römische Gesetz verlangte.	—	—	484
Was man im Allgemeinen verlangt.	—	—	486
Wann die Mannbarkeit der Weibspersonen mit dem zwölften, und jene der Mannspersonen mit dem vierzehnten Jahre schon angenommen war.	—	—	487
Ob die Ehen vor diesen Jahren in den ersten Jahrhunderten als nichtig angesehen wurden.	—	—	488
Bei der Ehe der Hochbejahrten trennte sich die alte Civilgesetzgebung ganz von der Kirchendisziplin.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Ehehindernisse insbesondere.			
13) Verheimlichung. Clandestinitas. Auf welche Art die der Ehe ein trennendes Hinderniß früher war.	6	1	386
14) Raub. Raptus. Was man dadurch versteht.	6	2	490
Welcher Strafe der nach den alten Canones unterlag.	—	—	—
Wann die Entführte den Entfüh- rer heirathen konnte.	—	—	491
Womit das römische Gesetz den Mädchenraub bestrafte.	—	—	492
Was das Konzilium zu Trient hierüber beschlossen hat.	—	—	497
Eherecht. Was es ist.	6	1	7
Ehe = Ritus. Der feierliche im al- ten Testament.	6	2	22
Wer die Ehe im alten Testament segnete.	—	—	—
Wer im mosaischen Gesetze.	—	—	23
Woraus der Segenswunsch über die Brautleute zusammenges- etzt war.	—	—	—
— Im Christenthum.	—	—	—
Warum die ersten Christen ihre Ehen unter Gebet und Opfer der Priester heiligen ließen?	6	2	26
Ob dieser kirchliche Gebrauch als willkürlich anzusehen ist.	—	—	28
Wo in den orientalischen Kirchen die Ehen zuweilen eingesegnet wurden.	—	—	29
Warum die Einsegnung im Hause			

	Band	Theil	Seite
in den spätern Zeiten verboten wurde.	6	2	31
Ehe-Ritus. Wem die Griechen im VII. und VIII. Jahrhundert die Gültigkeit der Ehe zugeschrieben haben.	—	—	34
Die Kaiser Justinian und Theodosius erließen ein Gesetz, daß die Ehe unter den Christen nicht anders gültig seyn sollte, als wenn sie durch den Priester eingesegnet worden sey.	—	—	35
Ohne die Einsegnung sah man die Ehe als nicht christlich und unrechtmäßig an.	—	—	—
Wer den Einsegnungsakt zu verrichten hat.	—	—	55
Ob es gleichgültig war, welcher Bischof oder Priester einsegnete.	—	—	56
Wann beide Theile in verschiedenen Pfarrbezirken wohnten, welcher Pfarrer dann einsegnete.	—	—	57
Wann die feierliche Einsegnung verboten war.	—	—	61
Ob die Einsegnung Morgens geschehen mußte.	—	—	69
Ehesachen. Das Erkenntniß über christliche gehört zunächst der Kirche.	—	—	236
Worauf sich das Recht gründet.	—	—	239
Ob die Bischöfe einzeln die entschieden.	—	—	507
Ehestand. Was also genannt wird.	6	1	7
Ehetafeln. Was sie sind.	6	2	121
Was sie beweisen.	—	—	122

	Band	Theil	Seite
Ehetafeln. Wie die bei den Römern verfertigt wurden.	6	2	126
Ob die bei den zweiten Ehen üblich waren.	—	—	129
Eheverbot in der Adventszeit. Wo es herrührt.	5	1	165
Warum in den ersten Jahrhunderten weniger Eheverbote waren.	6	2	501
Ehrenbezeugungen. Die besonderen , welche die ersten Christen den Bischöfen erwiesen.	1	2	367
Ehrendomherrn. Gerechtfame der	3	2	353
Ehrentitel der Bischöfe.	1	2	139
Der Cardinäle.	3	1	142
Der Hofkapellane unter Cloz tar II.	1	2	86
Des Papstes.	3	1	85
Ehrfurcht der alten Christen gegen die Tempel.	4	1	157
Eid der alten Christen.	4	2	42
Eid. Kirchlicher der Bischöfe. Woher entstanden.	1	2	268
Der bürgerliche Wann er aufgekommen.	—	—	297
Worüber er ausgesprochen wurde.	—	—	301
Eidformel bei den Sendgerichten.	5	3	39
Wer diesen Eid ablegen mußte.	—	—	—
Der Sendschöffen.	—	—	48
Eidesformel. Kirchliche der Bischöfe.	1	2	279
Bürgerliche.	—	—	311
Unter Kaiser Joseph II.	—	—	314
Die französische vom Jahr 1790.	—	—	315
Des Königreichs Preußen.	—	—	317
Welche der Gründung des von			

	Band	Theil	Seite
Soissons seinem Bischofe ab- legte.	7	1	14
Eidesformel. Die der Pabst Gregor II. dem h. Bonifacius vorgelegt hat.	1	2	274
Eidschwur bei den Reliquien der Heiligen.	2	2	532
Eigenschaften eines Lectors. Siehe: Lector. Eines Verwalters über die zeit- lichen Güter der Krankenhäu- ser. Siehe: Vorsteher. Des geistlichen Rectors. Siehe: Vorsteher.			
Einrichtung der Klostergebäude.	3	2	420
Einsegnung des Chrysam. Ein Recht der Bischöfe.	1	1	138
— der Kirchenparamente. Wann schon üblich.	4	1	198
Des Brautbettes. Wann dieser Gebrauch eingeführt worden.	6	2	179
Wann diese Segnung geschah.	—	—	181
Einsegnungsritus der Glocken. Wer ihn eingeführt hat.	4	1	293 u.
	7	1	43
Bestimmung der geheiligten Glocken.	4	1	295
Einsetzung des h. Abendmahls.	4	2	24
Eintheilung der Sonntage in frühern Zeiten.	5	1	161
— der täglichen Psalmodie.	4	1	353
Einwürfe. Ablehnung der gewöhnlichen gegen die Wallfahrten.	—	—	648
Elatio. Was es bei den Alten hieß.	6	3	374
Electio. Was in den alten Urkunden also genannt wurde.	1	2	182
Election der Aebtissinnen. Siehe: Aebtis- sinnen.			

	Band	Theil	Seite
Elemente des Opfers, Brod, Wein, Wasser. Siehe: Opfer des neuen Bundes.			
Ob die Elemente Brod und Wein br. dem Opfer können getrennt werden.	4	2	49
Elemosinär. Was er ist.	1	1	112
Elevatio. Was es bei den Alten hieß.	6	3	374
Elevatio minor. Was also genannt wird.	4	3	456
Elogium puniendorum. Was es ist.	4	1	505
Embolismus. Was es in der liturgischen Sprache heißt.	4	3	465
Emenda. Was es ist.	7	1	17
Encolpion. Was es ist.	1	2	362
Enthaltsame. Der gab es eine doppelte Klasse in der Kirche Gottes.	6	1	269
Enthaltbarkeit der vor ihrer Weihe verheiratheten Diakonen, Priester und Bischöfe. Siehe: Gebot.			
— Des Blutes und Ersticken in Deutschland.	2	2	617
Enthaltung von den gewöhnlichen Berufsgeschäften auf den Sonntag.	5	1	446
— Freiwillige lebenslängliche christlicher Eheleute.	6	1	268
Gebotene temporelle der Eheleute.	—	—	275
Wann die Kirchenväter und Konzilien diese forderten.	—	—	278
Entstehen der Agapen. Siehe: Agapen.			
Der Fasten vor Ostern.	5	2	9
Der Wallfahrten. Siehe: Wallfahrten.			

	Band	Theil	Seite
Εφοδιον. Was die Griechen also genannt haben.	2	2	217
Επικλησις. Was bei den Griechen also genannt wurde.	4	3	441
Epiphania. Erklärung dieses Wortes.	5	1	310
An welchem Tage die alexandrinische Kirche dieses Fest feierte.	—	—	311
An welchem Tage die römische.	—	—	—
Ob bei den Lateinern dieses Fest von dem Geburtsfest getrennt war.	—	—	313
Wann beide Feste schon getrennt angegeben werden.	7	1	80
Was bei den Lateinern mit diesem Feste vereinigt ist.	5	1	314
Wie dieses Fest bei den Deutschen im Mittelalter hieß.	—	—	315
Mit welchen Feierlichkeiten dieses Fest von allen orientalischen und occidentalischen Kirchen begangen wurde.	—	—	—
Eigenthümlichkeiten dieses Festes.	—	—	316
Episcopi. Was sie sind.	1	2	114
Episcopus Cardinalis. Was er ist.	1	1	531
Epistel der Messe. Wo und wovon die vorgelesen wurde.	4	3	322
Woraus die Vorlesungen bestanden.	—	—	323
Die Eingangsformeln bei der Vorlesung waren verschieden.	—	—	325
Epistemonarch. Was er ist.	1	2	29
Epochen der Wahlordnung der römischen Päpste.	3	1	57

	Vand	Theil	Seite
Erklärung der Verse 12 — 16. im sieben- ten Kapitel des ersten Send- schreibens an die Korinther. Siehe: Ehe.			
Des dritten Canons des zweiten Conciliums zu Tours.	2	2	153
Des 14. Canons der Synode zu Laodicea.	4	3	535
Eines griechischen auf Capri ge- fundenen Marmorsteines.	2	1	262
Erläuterung der abergläubischen Gebräuche der Deutschen und Gallier.	2	2	540
Errichtung der Collegiatstifter. Siehe: Collegiatstifter.			
Erscheinung. Wunderbare des Kreuzes am Himmel.	4	1	541
Erzbischof. Wem der Titel bei- gelegt wurde.	3	1	269
Unterschied zwischen Erzbischof und Metropolit. Siehe: Un- terschied.			
Erzbischöfe. Ordnung der deutschen als Archikapellane.			
Von Mainz.	1	2	94
Von Köln.	—	—	103
Von Trier.	—	—	107
Erzbisthum. Das von Köln hatte vier große Archidiaconate.	1	1	415
Jurisdiction derselben.	—	—	416
— Das Mainz hatte eilf Archidiaconal = Bezirke.	—	—	418
Gerechtfame derselben.	—	—	—
Essener und Therapeuten. Wer sie waren.	5	2	101
Evangeliarium. Was es ist.	4	1	224

	Band	Theil	Seite
Evangeliarium. Wofür es bestimmt war.	4	1	227
Evangelium. Worin es verschieden ist.	—	—	270
Wovon es in der Liturgie vorgelesen wurde. Siehe: Vorlesung.			
Evangelium. Das ist nicht gegen die Wallfahrten.	—	—	618
Eucharistia. Was dadurch ausgedrückt wird.	4	2	26
Eucharistie. Ort, wo gewöhnlich die heil. gereicht wurde.	4	1	92
Euchologium. Was es ist.	—	—	274
Eulogien. Was also genannt wurde.	4	3	532/542
Wie vielerlei es gaben.	—	—	533
Warum man die in der lateinischen Kirche den Ketzern verweigerte.	—	—	547
Eulogiae Salutis. Was diese waren.	—	—	551
— Synodales. Was dadurch zu verstehen ist.	3	2	376
Evocator animarum. Warum Tertullian den Engel nennt.	6	3	386
Examen eines neuerwählten Bischofes.			
Woher der Gebrauch.	1	2	224
Fragen bei dem	—	—	225
Wo das vorgenommen wurde.	—	—	228
Wer das der Metropolitanen zu unternehmen hatte. Siehe: Metropolit.			
Erarchen der orientalischen Kirche waren zweierlei.	3	1	254
Exedrae. Was sie sind.	4	1	139
Exemplum Offertorii Vigilae Natalis Domini.	4	3	386

	Band	Theil	Seite
Exemte bischöfliche Kirchen.	1	1	653
— Klöster waren beim Anfange des VI. Jahrhunderts in Afrika.	3	2	439
Exequias celebrare.. Was es heißt.	4	1	435
Exequiae. Was dieses Wort bedeutet.	4/6	1/3	435/422
Exokatofden der Patriarchalkirche zu Con- stantinopel. Ursprung dieses Wortes.	1	2	2
Zahl derselben.	—	—	5
Wem die Anstellung derselben zukam.	—	—	7
Wie sie gekleidet waren.	—	—	8
Exomologesis. Was dieser Ausdruck be- deutet.	4	1	559
Was die alten Väter dadurch verstehen.	5	2	207
Was der Ausdruck bei den Latei- nern bezeichnet.	—	—	208
Exorcismus. Was er ist.	1	1	45
Exorcismus Olei.	6	3	266
Exorcisten Ordo. Wessen Ursprungs.	1	1	301
Ordinationsart der Exorcisten.	—	—	302
Amtliche Berrichtungen der Exor- cisten.	—	—	303
Wann die früheren amtlichen Ver- richtungen der Exorcisten grö- stentheils eingestellt worden sind.	—	—	307
Expectatio Partus B. Mariae Virginis. Ursprung dieses Festes.	5	1	360
Die an diesem Tage zu Rom übliche Ceremonie der Ausstat- tung einer gewissen Anzahl von Jungfrauen.	—	—	—

F.

	Band	Theil	Seite
Fabarii. Wer diese waren.	1	1	317
Faciae. Was es bei den Alten hieß.	6	3	389
Faldistolium. Was von den Lateinern also genannt wurde.	1	2	346
Fanon. Was es ist.	2/4	1/2	49/203
Fanon candidus. Was es ist.	2	2	101
Farbe der Kirchenkleider bis zum IX. Jahr- hundert.	4	1	197
Fasttage. Welche die deutsche Synode bis zum IX. Jahrhundert aufzählt.	5	2	159
Welche in der Woche gewöhnlich in Deutschland be- obachtet wurden.	2	2	613
Nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Könige und Fürsten ordneten in Deutschland Fast- tage bei besonderen Anläs- sen an.	—	—	626
Fasten. Ob es eine Tugend ist.	5	2	4
Ist aus dem natürlichen Gesetze in das geschriebene mosaische, und von diesem in das christliche Gnadengesetz übergegangen.	—	—	5
In den ersten Zeiten gab es ge- setzlich vorgeschriebene	—	—	6
Wie viele Tage man vor Ostern fastete.	—	—	16
Wie die aufgelöst wurden.	—	—	—
Unser gesetzliches ist we- der von der montanischen Sekte, noch von der platonischen Phi- losophie zuerst ausgegangen.	—	—	95

	Band	Theil	Seite
Fasten. Die Abstinenztage. Siehe: Abstinenztage.			
Die Quadragesimal = Fasten.			
Siehe: Quadragesimal = Fasten.			
Die Quatember = Fasten. Siehe: Quatember = Fasten.			
Die Samstagigen. Ursprung der Samstagigen	5	2	126
Warum die römische Kirche an den Samstagen fastete.	2	2	614
Wann man an den Samstagen in Frankreich fastete.	5	2	130
In Deutschland war die Observanz verschieden.	—	—	131
Die Stations = Fasten. Siehe: Stations = Fasten.			
Die Vigilien = Fasten. Siehe: Vigilien = Fasten.			
Fastendisziplin in Deutschland im VIII. und IX. Jahrhundert.	2	2	589
Wie das gesetzliche und das bloß empfohlene . . . gehalten wurde.	—	—	592
Verschiedenheit beim Anfange des ersten.	—	—	—
Fastenwochen. Wie die vor Ostern gerechnet wurden.	5	2	46
Fastenzeit. In der war nicht allein verboten, Fleisch zu essen, sondern auch Butter, Käse, sogar schwere Fische, wie auch Wein und Bier zu trinken.	2	2	600
Vor Abend durfte nicht gegessen und getrunken werden.	—	—	605
Im zwölften Jahrhundert wurde			

	Band	Theil	Seite
diese scharfe Disciplin nicht nur von den Klostergeistlichen, sondern auch von den Laien allgemein noch beobachtet.	2	2	608
Fastenzeit. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts scheint eine Abweichung eingetreten zu seyn.	—	—	609
Fegfeuer. Das dritte Gebet im Canon ist ein richtiger Beweis für die Glaubenslehre der katholischen Kirche vom , und von der Gemeinschaft der Heiligen.	4	3	453
Feinde. Die vorzüglichsten des Ehestandes.	6	1	74
Fercula. Was also genannt wurde.	6	2	97
Feretrum. Was die Alten also nannten.	6	3	393
Feria. Was die Alten dadurch verstanden.	5	1	120
Feriae legitimae. Welche diese sind.	5	3	137
Fermentum. Was dadurch verstanden wird.	4	2	83
Was die Alten dadurch verstanden.	4	3	554
Ferramentum characteratum. Was es ist.	4	2	73
Festa Chori et Fori. Welche diese sind.	5	1	297
— duplicia. } Welche so genannt	—	—	—
— simplicia. } wurden.	—	—	—
— triplicia.	—	—	298
— trium et novem lectionum.	—	—	—
— mobilia et immobilia.	—	—	122
Festtag. Siehe: Dies festus:			
Festtage. Welchen Tag der Woche man vom Beginnen der Kirche unter die gerechnet hat.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Festtage. Welche die vorzüglichsten deutschen Provinzen im achten und neunten Jahrhundert feierten.			
S. Bonifacii ex Statutis } Ex Poenitentialibus. }	5	1	299
Sub Carolo M. } Sub Ludovico Pio. }	—	—	300
Von Chrodegang.	—	—	301
Von Ahyto, Bischof zu Basel.	—	—	302
Leodiensia et Coloniensia.	—	—	303
Feste der Kaiser. Vom Anfange der Kirche haben die Christen die durch kirchliche Handlungen gefeiert. Anhang.	4	2	186
Feste. Die Kirche hat die Befugniß anzuordnen.	5	1	292
Verschiedenheit der unbeweglichen Feste.	—	—	296
Klassen derselben.	—	—	297
Festum Nominis Mariae. Wann es erst entstanden.	5	1	455
Festum trium Regum.	—	—	314
Eigenthümlichkeiten dieses Festes.	—	—	316
Fides ecclesiastica. Was also genannt wurde.	4	1	371
Figur der constantinischen Kriegsfahne.	2	1	331
— des Kreuzes, die von den Heiden sowohl, als den Christen, auf das Brod ist gedrückt worden.	2	2	208
Wann die schon auf die Brode ist gedrückt worden.	—	—	211
Filiolatus. Was es ist.	1	1	188
Firmpathen. Ihre Obliegenheiten.	—	—	249

	Band	Theil	Seite
Firmung. Ein von der Taufe verschiedenes Sakrament.	1	1	206
Ordentliche und außerordentliche Minister dieses Sakraments.	—	—	218
Zeit und Ort, wann und wo dieses Sakrament ertheilt wurde.	—	—	228
Vorbereitung zu diesem h. Sakrament.	—	—	231
Fistula. Was es ist.	4	1	179
Flabellum. Was es ist.	1	1	343
Flectamus genua. Was es bedeutet.	4	3	317
Wann diese Formel schon üblich war.	—	—	318
Form der alten Kirchen. Siehe: Bauart.			
der Baptisterien. Siehe: Baptisterien.			
der deutschen Kirchen. Siehe: Bauart.			
der h. Wagen und der Tragtempel.	2	1	184
der Tafel, worauf der Titel in dreifacher Sprache geschrieben war.	4	1	506
Wo diese angenagelt war.	—	—	—
des Eides für die Notare eines von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstandes.	1	2	58
des Kreuzes. Siehe: Kreuz.			
Form und Ordnung die Sendschöffen anzustellen, in Theodisca.	5	3	51
Forma Carrenariorum. Was es ist.	—	—	443

	Band	Theil	Seite
Forma Sacramenti. Was dadurch verstanden wird.	6	3	337
Formel Dei et apostolicae Sedis gratia. Was sie ausdrückt.	1	2	156
— der Ehe. Ob sie eine forma absoluta oder deprecativa seyn muß.	6	2	51
— des h. Sacraments der Firmung. Wie alt die jetzt gebräuchliche ist.	1	1	244
des öffentlichen Dankgebetes des Bischofs.	4	1	365
Die sakramentalische der letzten Delung.	6	3	337
Worin das Hauptwesen der . . . der letzten Delung besteht.	—	—	340
Eines Todtenzettels bei den Alten.	—	—	403
In Pace. Ob dieselbe eine Bittformel gewesen sey.	2	1	363
Formular einer jüdischen Verlobungsurkunde.	6	2	122
— eines Friedensbriefes.	5	2	336
— eines jüdischen Ehecontrakts.	6	2	123
Formulare. Einige alte ausführliche . . . der Brautmesse und Einsegnung.	—	—	78
Einige . . . für die Krankenmesse in der Kirche und im Hause.	6	3	—
Aus dem Sacramentarium des Papstes Leo I.	6	2	81
Aus dem alten gallicanischen Sacramentar, ohne Brautmesse.	—	—	86

	Band	Theil	Seite
Formulare. Aus dem gregorianischen Sa- cramentar.	6	2	88
— der Einsegnung, bei den Griechen gebräuchlich zur Zeit des h. Theodor Studites.	—	—	93
Forum externum. Woraus die Rechts- gelehrten den ersten Ursprung des geistlichen ableiten.	5	2	179
Forum poenitentiale. Wann das von dem forum judiciale ab- gesondert ist.	5	1	182
Fractionsritus ist sehr verschieden bei den Griechen und Mozarabern.	4	3	466
Frage: Ob es dienlich sey, die ganze Liturgie überall in der gemei- nen Landessprache zu halten.	4	2	111
Franciscus. Der Ablass, den der heil. für die Kirche Portiun- cula unter Honorius III. er- langte, war ein vollkomme- ner Ablass.	5	3	480
Frauenklöster. Vorsteher der	1	2	20
Wann diese schon bestanden.	3	2	525
Innere Einrichtung der	—	—	531
Ob sie öffentliche Kirchen hatten.	—	—	533
Welche Regel nach dem sechsten Jahrhundert die im Abendlande befolgten.	—	—	534
Allgemeine Reform der Mönchs- und in Deutschland.	—	—	—
Freda. Was nach altfränkischer Mund- art also genannt wird.	7	1	62
Freisingen. Ob vor dem zwölften Jahr- hundert in dem Bisthum			

	Band	Theil	Seite
Archidiacone angestellt waren.	1	1	429
Freitag. Warum der als allgemeiner Fasttag angesehen wurde.	5	2	122
Friedensbriefe. Wer die aufbewahrte und wie lange?	—	—	349
Friedensfuß bei der Liturgie. Wovon er abstammt, und wie er gegeben wurde.	4	3	485
Friedhof. Etymologie dieses Wortes.	6	3	485
Fronleichnamtsfest. Wie es entstanden.	5	1	275
Wer die Anordnung dieses Festes befördert hat.	—	—	277
Pabst Urban IV. hat dasselbe in der ganzen Kirche zu feiern geboten.	—	—	279
Das vom Pabste Urban IV. vorgeschriebene Officium wird dem h. Thomas von Aquin zugeschrieben.	—	—	280
Ob hierzu auch die Messe mit dem berühmten Rhythmus gerechnet werde.	7	1	77
Frontale. Was es ist.	4	1	137
Function des Diacons oder Archidiacons bei Ertheilung der h. Weihen.	1	1	365
Fußspuren auf christlichen sowohl als heidnischen Steinen. Was diese bedenten.	2	1	299
Fußwaschung am Gründonnerstage. Was sie bedeutet.	5	1	204

	Band	Theil	Seite
G.			
Gallicinium. Was hierdurch verstanden wird.	4	1	300
Gallier. Wie die alten . . . ihre Sponsalien feierten.	6	2	95
Gamma. Was es ist. Siehe: Salmificatio.			
Gastmale an den Festtagen der Märtyrer, an den Hochzeiten, und bei den Leichenbegängnissen.	2	2	58
Gater. Was es ist.	5	3	444
Gazophylacium. Was es ist.	4	1	140
Gebet über einen, der seine Sünden gebeichtet hat.	5	3	240
— des Herrn.	4	3	456
in dem Canon. Das erste, zweite, dritte.	—	—	415
für die Könige und Fürsten in der Liturgie. Eine Abhandlung.	4	2	1
für die Pönitenten. Siehe: Händeauflegung.			
Gebete. Die . . . nach der Communion, und das Ende der Messe.	4	3	519
Gebetsformeln. Das Kreuzzeichen zu machen.	4	1	521
der orientalischen Liturgien.	4	2	127
die in den liturgischen Litanien des Mittelalters enthalten sind.			
Anhang.	—	—	108
für die Kranken.	6	3	17
Gebot der Enthaltbarkeit der vor ihrer Weihe verheiratheten Diakonen, Priester und Bischöfe.	6	1	285

	Band	Theil	Seite
Gebot der Enthaltſamkeit. Urfprung dieſer Obſervanz.	6	1	288
Obſervanz der griechiſchen Kirche.	—	—	231
Worin die römischen Päbſte bei der Vereinigung der griechiſch-orientaliſchen Kirche mit der römischen Mutterkirche eingewilligt haben.	—	—	328
Gebrauch. Alter das Kreuzzeichen zu machen. Wovon er herzuſeiten iſt.	4	1	508
Die Kinder in früher Jugend einem Ordensſtande zu widmen und darzubringen.	3	2	483
Ritus und Formeln dieſer Darbringung.	—	—	487
— der geheiligten Wagen, den älteſten Völkern, den Egyptiern, Phöniciern, Perſern u. ſ. w. gemein.	2	1	179
— Der Gläubigen vom erſten bis dritten Jahrhundert, das h. Abendmahl aus der Kirche mit nach Hauſe zu nehmen und es dort aufzubewahren.	2	2	87
Sorge der Kirche für die büßenden Kranken zu jenen Zeiten.	—	—	95
— Der mannigfaltige des geſegneten Oels in den Krankheiten wird nachgewieſen, und Merkmale angegeben, nach welchen man dieſen Gebrauch von der ſakramentaliſchen Krankensalbung unterſcheiden kann.	6	3	288

	Band	Theil	Seite
Gebrauch. Wann die Konzilien verboten haben, den Chrisam und das heil. Del im gemeinen Leben zu gebrauchen.	6	3	290
— der Palla. Ob die Lateiner den.... von den Griechen entlehnten.	2	2	204
des Thürmchens. Wann der.... bei den abendländischen Kirchen aufgekomen.	—	—	172
des Weidengeräthes bei den Alten. Siehe: Weidengeräth.			
— Ueblicher..... unter den Heiden sowohl als Christen, die Lebens- und Sterbenstage auf den Grabschriften zu bemerken.	2	1	275
Gebrauche. Die vorzüglichsten..... bei den Sterbenden.	6	3	96
Warum sie vor dem letzten Athemzug das Glaubensbekenntniß öffentlich ablegten.	—	—	98
Warum der Sterbende sich auf das vor seinem Bette ausgebreitete Cilicium legen ließ.	—	—	99
Warum dem Sterbenden ein Crucifix oder ein Muttergottesbild zum öftern Kuß dargereicht wurde.	—	—	102
Woher die Ceremonien, dem Sterbenden eine brennende Wachskerze in die Hand zu geben.	—	—	104
Was in mehreren Klostergenossenschaften geschah.	—	—	105

	Band	Theil	Seite
Gebrauche. Benehmen der Christen bei ihren sterbenden Brüdern.	6	3	364
Wie sie den letzten Augenblick ansahen.	—	—	—
Die der Beerdigung vorgehenden kirchlichen	—	—	410
Wann die Kirche ihre geistliche Hülfe durch Gebet und Messopfer anfängt.	—	—	411
Warum die abendländische Kirche die Bußpsalmen bei einer Leiche abbetet.	—	—	412
Wann und wo vor dem Mittelalter nach dem Absterben die Todtenvigilien gehalten wurden.	—	—	415
Welchen Namen unser jetziges Officium defunctorum noch trägt und wann es verrichtet wird.	—	—	416
Ob die Besprengung der Leiche mit Weihwasser eine Abstammung der heidnischen Lustration ist.	—	—	417
Welchen Anschein man in den letzten Zeiten diesem kirchlichen Ritus hat geben wollen.	—	—	419
Geburtsfest unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.	5	1	529
Ob der 25. December der Geburtstag des Heilandes ist.	—	—	530
Auf welchen Tag die Orientalen den Geburtstag gefeiert haben.	—	—	535

	Band	Theil	Seite
Geburtsfest. Wann das in der ganzen lateinischen Kirche angenommen war.	5	1	535
Wodurch dieses Fest sich schon zur Zeit des h. Augustin auszeichnete.	—	—	536
Vorzüge dieses Tages.	—	—	537
Wann der Ritus aufgekommen, daß jeder Priester an diesem Tage in seiner Kirche die drei Messen selbst las.	—	—	539
Wie und wann der Gebrauch entstanden ist, in einigen Gegenden Deutschlands die sogenannten Christgeschenke an diesem Tage auszutheilen.	—	—	541
Gefäße. Die h. der Kirchen. Was man unter dem Namen versteht.	4	1	169
Ob die Kirche vor Constantins Zeiten kostbare Geräte und hatte.	—	—	163
Ob die geweihten vor Alters von Holz gewesen sind.	2	2	108
Das älteste zur Aufbewahrung des h. Abendmahls hatte die Figur einer Taube.	—	—	147
Wo die Taube vor Alters gestanden.	—	—	150
Gegenstände. Nähere Erklärung einiger in der Kirche.	4	1	76
Geldopfer für das Gebet für Lebende und Abgestorbene. Wann schon gebräuchlich.	4	3	380 u.
	7	1	59

	Band	Theil	Seite
Gemälde. Ob Constantin d. G. in den von ihm erbauten Kirchen . . . anbringen ließ.	4	1	487
Gemeinschaft der Kirche auf Erden mit der Kirche im Himmel.	4	3	426
Gemelliones. Was diese sind.	4	1	184
Generalvikarien. Siehe: Vikarien.			
Genf. Begründung dieses Bisthums.	1	2	651
Genius. Was die alten Orientalen von dem . . . hielten. Anhang.	4	2	42
Genuß des Fleisches und Weines. Warum der . . . von den meisten Kirchenvätern an den Festtagen untersagt war.	5	2	64
Georgius. Warum die Synode von Eöln das Fest des h. im Monat April aufnimmt.	5	1	363
Wodurch es in Deutschland aufgenommen worden ist.	—	—	364
Geräthe, worin die Gläubigen in den drei ersten Jahrhunderten das consecrirte Brod mitnahmen, und zu Hause aufbewahrten.	2	2	97
Gerechtfame der Metropoliten. Siehe: Metropolit.			
der Patriarchen. Siehe: Patriarch.			
des Domkapitels bei Lebzeiten, und nach dem Absterben des Bischofs. Siehe: Domkapitel.			
Gereon und Victor. Das Fest der hh. Martyrer eines der vorzüglichsten der Erzdiöcese Köln.	5	1	478

	Band	Theil	Seite
Gericht. Das des Brodes und Käses. Wie es gehalten wurde.	5	3	128
Gerichtbarkeit des Groß-Defensors.	1	2	22
Gerichtshof. Welchen in den ersten Zeiten die Christen für ihre Streitigkeiten anerkannten.	5	2	175
Von wem die Streitigkeiten geschlichtet wurden.	—	—	177
Wie die Gewissensfälle beurtheilt wurden.	—	—	179
Gerontocomia. Was sie sind.	6	3	35
Gesandten des römischen Stuhles.	3	2	162
Das Gesandtschaftsrecht fließt aus dem Primat des römischen Stuhls.	—	—	163
Das Gesandtschaftsrecht hat der römische Stuhl von Anfang an ausgeübt.	—	—	165
Verschiedene Klassen der päpstlichen Legaten nach altem und neuem Rechte.	—	—	175
Geschäftskreis der Archidiaconen.	1	1	398
Geschwächte. Ob die Ehen der schon eingesegnet wurden.	6	2	49
Gesetz. Das christliche kennt keine andere eheliche Verbindung als zwischen Einem und Einer.	6	1	88
Gestalt der Casulen.	4	1	210
Gestalten der Hostien.	4	2	75
Gestantes. Welche also genannt wurden.	1	1	191
Getös. Das, welches durch das Zuschlagen der Chorstühle im Chor entsteht, hat keine mystische Bedeutung.	5	1	189

	Band	Theil	Seite
Glaubenspunkte. Dst wurden durch Sinnbilder auf den Grabsteinen die vornehmsten ausgedrückt.	2	1	452
Gläubige. Sorgfalt der gegen die Leichen der Verstorbenen im Allgemeinen. Siehe: Leichen.			
Glieder. Die vornehmsten eines Domkapitels. Siehe: Domkapitel.			
Glocken. Warum Campanae, Notae genannt.	4	1	288
Wann man angefangen, bei ihrer Einsegnung ihnen zugleich einen Namen beizulegen.	—	—	293
Glockengieser. Wer unter Carl d. G. der berühmte war.	—	—	292
Gloria in excelsis Deo. Warum Hymnus angelicus genannt.	4	3	310
Wer ihn in jetziger Form abgefaßt hat.	—	—	—
Auf welche Tage er Anfangs bei der Messe gesungen worden.	—	—	—
Wer diesen Hymnus in der Messe angestimmt hat.	—	—	314
Ob es ein Privilegium oder Vorschrift für die Priester gewesen, diesen Hymnus zu singen.	—	—	312
Wann er außer der Messe gesungen wurde.	—	—	315
Wie er im IX. Jahrhundert, und an den Hauptfesten gesungen wurde.	—	—	316
Ob er bei der Vigilia matutina ist abgesungen worden.	4	1	366

	Band	Theil	Seite
Gloria Patri et Filio et Spirituis. Alterthum dieses Verherrlichungs- spruchs. Siehe: Alterthum. Wobei die alte Kirche sich dieses Verherrlichungs-spruches alle- zeit bedient hat.	4	1	425
Ob man sich zuweilen Zusätze er- laubte.	—	—	426
Wann die orthodoxen Väter desto strenger an den Wortausdruck sich halten zu müssen glaubten.	—	—	427
Et nunc et semper, et in saecula saeculorum. Wann diese Worte schon gebräuchlich waren.	—	—	428
Sicut erat in principio. Wo- her sie rühren.	—	—	—
Ehrfurcht der Alten gegen diesen Hymnus.	—	—	429
Gnadenbilder. Richtiger Begriff über die Siehe: Begriff.			
Gnadenorte. Die vorzüglichsten in Deutschland.	—	—	636
Goldene Woche. Warum also genannt.	5	1	178
Götter. Wo die ältesten Völker ihre verehrt haben.	2	1	149
Wer zuerst den Tempel erbauet habe. Siehe: Tempel.			
Gottesdienst. Wie die ersten Christen an den Sonntagen dem bewohnten.	5	1	143
Gottesdienst. Von dem Rechte des häus- lichen	2	1	157

	Band	Theil	Seite
Gotteslampe vor dem Tabernakel. Wann allgemein eingeführt.	4	1	120
Grabschrift eines Leviten Dionysius.	6	1	21
Grabschriften. Ein reichhaltiger Beweis für die Hauptglaubenslehren der katholischen Kirche.	2	1	443
— lateinisch = griechische.	—	—	213
Grabstätten. Die Christen hatten von den ersten Zeiten her ihre von den Heiden abge sonderte, die noch besonders eingeweiht wurden.	6	3	476
Grabsteine. Verzierung der Siehe: Verzierung.			
Gräber. Das Recht der	2	1	307
Wie die Alten die ver- zierten.	6	3	500
Grad. Der erste der Büsser war der der Weinenden.	5	2	371
Wo sie standen.	—	—	372
Der zweite . . . jener der Hörenden.	—	—	377
In welchem Anzug sie erschienen.	—	—	379
Welcher Ort ihnen bei der got- tesdienstlichen Versammlung angewiesen war.	—	—	380
Wo die Männer, und wo die Weiber standen.	—	—	—
Zeit dieses Bußgrades.	—	—	382
Der dritte der der Liegen- den. Sie werden von mehre- ren h. Vätern Poenitentes ge- nannt, und warum.	—	—	—
Verschiedene Benennungen dieses Grades.	—	—	383

	Band	Titel	Seite
Grab. Wo sie standen.	5	2	383
Wie sie bei jeder kirchlichen Feier erschienen.	—	—	384
Wann und wo die Hände aufgelegt geschah.	—	—	—
Wie die Männer und Weiber hervortraten.	—	—	388
Wie lang diese Bußstrafe dauerte.	—	—	389
Der vierte der Stehenden, Consistentia genannt.	—	—	392
Welche Gnaden die Kirche den Bußfertigen in diesem Grade mittheilte.	—	—	—
Wovon sie ausgeschlossen blieben.	—	—	393
Ort, wo sie standen.	—	—	396
Ob jeder Büsser gehalten war, diese vier Grade nach der Ordnung durchzugehen.	—	—	—
Wann und wie oft in diesem Zeitraume den Büssern die Hände aufgelegt wurden.	—	—	398
Gradale. Was es ist.	4	1	267
Graduale, Woher also genannt.	4	3	326
Was zu dem gehört.	—	—	329
Wer es anstimmte.	—	—	328
Gradualia. Was sie sind.	—	—	329
Grammaticus latinus, Wer also genannt wird.	1	1	51
Gratians Meinung über das Bußsacrament, und die Pflicht dem Priester zu beichten.	5	3	257
Gregor III. Ob die Ehen an den Sonntagen verboten, und mit einer Buße belegt habe.	5	1	142

	Band	Theil	Seite
Griechen. Ob die sich zu allen Zeiten des gesäuerten Brodes bei dem h. Opfer bedient haben.	4	2	39
Groß-Advokat. Was er ist.	1	2	21
Amt desselben.	—	—	22
Wie seine Anstellung geschah.	—	—	—
Groß-Archidiacon. Wer also genannt wurde.	1	1	406
Groß-Archivar. Was er ist.	1	2	15
Groß-Kapellan. Rechte des und der Geistlichkeit der königlichen Kapelle von Sicilien diesseits des Pharus.	2	1	191
Groß-Deconom. Was er war.	1	2	9
Vorrechte desselben.	—	—	11
Groß-Sacellar. Wer er war.	—	—	13
Groß-Schatzmeister. Wer er war.	—	—	14
Worüber seine Aufsicht sich erstreckte.	—	—	15
Gründer der Mailändischen Kirche und Urheber ihrer Liturgie.	4	3	70
Gründonnerstag. Mit dem fängt die Hauptfeier an.	5	1	181
Wann die Liturgie dieses Tages anfing.	—	—	187
Wie man die Psalmen betete, und die Vorlesungen sang.	—	—	189
Wie viele Messen der Bischof an diesem Tage hielt.	—	—	190
Andere kirchliche Verrichtungen an diesem Tage.	—	—	200
Warum die Alten den Dies indulgentiarum nannten.	5	3	454
Gyravagi. Welche also genannt wurden.	3	2	423

	Band	Theil	Seite
H.			
Hahn. Der auf unseren Thürmen ist nicht ohne Bedeutung.	4	2	297
Hanc igitur oblationem. Anfang des dritten Gebetes im Canon.	4	3	429
Handmühlen im Orient. Beschreibung der	4	2	65
Hannapus. Was es ist.	4	1	186
Hauptirrhümer, worin die Nestorianischen Chaldäer von den katholischen abwichen.	3	1	243
Hausgötter. Woher bei den Griechen und Römern die Verehrung der entstanden.	2	1	151
Hausstaufe. Die war überall, auch in Deutschland, streng verboten.	1	1	83
Hauswesen der Christen.	2	2	501
Händeauflegung. Die und das Gebet für die Pönitenten.	5	2	299
Die über die aus einem Irrthum zur katholischen Kirche Zurückgekehrten war ein bloßer Pönitential = Ritus.	—	—	453
Ob diese das Sacrament der h. Firmung war.	—	—	455
Was die Kirche dadurch bezweckte.	—	—	469
Händewaschung bei der Liturgie. Wie oft sie vorgeschrieben ist.	4	3	391
Wann die geschehen mußte.	—	—	392
Hebdomada indulgentiarum. Welche also von den Alten genannt wurde.	5	3	454

	Band	Theil	Seite
Hebdomada sancta. Warum also genannt.	5	1	177
aurea }	—	—	178
muta. }			
inofficiosa }	—	—	180
poenosa. }			
Heiden. Wie die den Tod bei reichen und starken Menschen, wie sie denselben bei den Ar- men und Kranken ansahen.	6	3	5
Heimführung. Die feierliche der Braut in das Haus des Bräu- tigams. Wann sie geschah.	6	2	168
Was die Alten den Brautleuten dadurch ins Gedächtniß brin- gen wollten.	—	—	173
Gebäude nach der feierlichen der Braut.	—	—	178
Heimsuchung Mariä. Warum dieses Fest am zweiten Tage des Monats Juli gefeiert wird.	5	1	407
Wann und wo dieses Fest seinen Ursprung erhalten hat.	—	—	408
Wann es auf die ganze Kirche ausgedehnt worden ist.	—	—	409
Wann es Köln und Lüttich schon hielten.	—	—	411
Wer der größte Beförderer dessel- ben war.	—	—	409
Warum mehrere protestantische Länder dieses Fest beibehalten haben.	—	—	413
Heirathen. Wann das in der Fasten- und Adventszeit ist er- laubt worden und warum?	6	2	67

	Band	Theil	Seite
Heiraths-Pfennig. Warum die Brautleute nach der Einsegnung dem Bischof oder Priester ein Geschenk reichten.	6	2	94
Wie viel Einer, der eine Wittve heirathen wollte, geben mußte.	—	—	—
Wie viel zu geben in der griechischen Kirche der Gebrauch war.	—	—	96
Gebrauch in einigen deutschen Kirchen.	—	—	97
Heortologie. Was es ist.	5	1	3
Hesiasten. Welche also genannt wurden.	3	2	423
Hexaphora. Was die Alten also nannten.	6	3	393
Hierarcha. Wer also genannt wurde.	1	2	146
Himmelfahrt Christi. Wer dieses Fest angeordnet haben soll.	5	1	253
Wie man dieses Fest zu Jerusalem feierte.	—	—	254
Wie in Frankreich.	—	—	—
— Maria. Alterthum dieses Festes.	—	—	432
Nicht nur der Seele nach, sondern auch mit dem Leibe ist Maria nach ihrem Tode in den Himmel aufgenommen worden.	—	—	425
Auf welchen Tag man in den ersten Zeiten das Fest hielt.	—	—	431 u.
7	1	67	
Wer dieses Fest angeordnet hat.	5	1	432
Ob es in Frankreich und Deutschland ein allgemeiner Feiertag war.	—	—	433
Wo dieses Fest am feierlichsten begangen wurde.	—	—	436
Wie bei uns Deutschen dieses Marienfest genannt wird.	—	—	437

	Band	Theil	Seite
Hirmologium. Was es ist.	4	1	274
Hochzeiten. Wann die feierlichen verboten sind.	6	2	67
Wer die Befugniß hat in diesem Verbot zu dispensiren.	—	—	—
Hochzeits = Anzug der Braut. Die vor- züglichsten Theile, die den Schmuck der Frauenzimmer ansmachen.	6	2	104
Hochzeitsgebräuche. Die kann man in zwei Klassen theilen.			
a) In allgemeine.	4	2	103
b) In besondere.	—	—	162
Hofkapellan. Wer also genannt wird.	1	2	83
Wann unsere deutschen Erzbi- schöfe die Stelle des königl. versehen.	—	—	90
Hofkapellen. Wodurch entstanden.	—	—	85
Wer diesen vom fünften Jahr- hundert an vorstand.	—	—	—
Hoffleruß. Wer er ist.	—	—	83
Hof = Dratorien. Was sie sind.	—	—	—
Hospriester. Wer also hieß.	—	—	—
Homiliarius. Was es ist.	4	3	341
Homiliae. Was die Griechen also nannten.	—	—	340
Horae apostolicae. Welche also genannt wurden.	4	1	299
— diurnae et nocturnae. Welche also genannt wurden.	—	—	350
— minores. Welche diese waren, und warum also genannt.	—	—	376
Horologium. Was es ist.	—	—	373
Horologopulum. Was es ist.	—	—	274
Hostia. Was dadurch zu verstehen ist.	4	2	84

	Band	Theil	Seite
Hostia praesantificata. Was sie ist.	4	3	475
Hostie. Wie die Männer und wie die Weiber die h. empfangen.	2	2	100
Wann der Ritus, die h. in den Mund der Communicanten zu legen, aufgekommen.	4	3	504
Woraus der Gebrauch entstanden, eine auf die Brust des Verstorbenen zu legen.	6	3	396
Ob sie consecrirt gewesen seyen.	—	—	397
Hostien. Wie die in alten Zeiten verfertigt wurden.	4	2	67
Wer die für die h. Messe verfertigen mußte.	—	—	70
Mit welcher Feierlichkeit die Verfertigung in den Klöstern geschah.	—	—	71
Hubertus. Das Fest des h. Bischofs	5	1	495
Wodurch es sich auszeichnete.	—	—	—
Ein naher Verwandter Calvins hat seine Wunderkraft erfahren.	—	—	—
Hülfe. Worin die geistliche bei den Kranken besteht.	6	3	15
Was unter die leibliche gerechnet wurde.	—	—	18
Hut der Cardinäle. Wer den Cardinälen den rothen Hut vorgeschrieben habe.	3	1	151
Humorale. Was es ist.	4	1	200
Hydrotheitae. Welche diese waren.	4	2	64
Hymnen. Zwei für die Abendandacht aus einem alten Codex.	4	1	383
Hymnendichter. Welche die gelehrtesten und geschicktesten waren.	—	—	417

	Band	Theil	Seite
Hymnus. Was dadurch verstanden wird.	4	1	414
Was zu einem erfordert wird.	—	—	—
Wann die christliche Kirche sich bei den Versammlungen der Hymnen bedient hat.	—	—	415
Wer das Recht hatte die Hymnen zu verfertigen.	—	—	416
Wann in den früheren Zeiten die Hymnen abgesungen wurden.	—	—	418
Verzeichniß der Hymnen mit der Angabe der Verfasser.	—	—	419
Hymnus Glorificationis. Wer von den Alten also genannt ist.	—	—	423
Erster Ursprung dieses	—	—	—
§.			
Jacobus. Das Fest des h. Apostel wird von alten Zeiten her am 25. Juli gefeiert.	5	1	400
Wann er von Herodes ermordet worden ist.	—	—	—
Warum die Lateiner den 25. Juli gewählt haben.	—	—	401
Wann es sich in die ganze Kirche verbreitet hat.	—	—	402
Jaconiae. Was sie sind.	$\frac{2}{6}$	$\frac{1}{3}$	^{434/411} 434
Woraus sie bestehen.	4	1	
Jahrtage der Märtyrer. Siehe: Nativitas martyrum.			
Idus. Wovon es abstammt.	5	1	35
Jejunia incerta. Welche also genannt wurden.	2	2	611

	Band	Theil	Seite
Jejunia solemnia. Welche also genannt wurden.	5	2	113
Jejunii superpositio. Was der Ausdruck anzeigt.	—	—	128
Jejunium dispensationis. Was es ist.	—	—	155
— esearum. Was es bei den Alten bedeutete.	—	—	161
Illuminatorium. Was es ist.	1	1	75
Immunität der Tempel der alten Christen.	4	1	158
Impluvium. Was es ist.	—	—	45
Incardinare. Was es heißt.	1	1	533
Inclaudere. Was es heißt.	5	3	12
Indictio. Was dadurch verstanden wird.	5	1	33
Indictionzähl. Wie sie zu finden ist.	—	—	35
Indulgentia. Was es bedeutet.	5	3	448
— Plena, plenaria, largissima. Was es ist.	—	—	467
— Partialis, non plenaria. Was es ist.	—	—	
— Universalis, perpetua.	—	—	468
Indulgenzen. Man kann vier Perioden annehmen, in welcher die Form der sich geändert hat.	—	—	448
Infantes. Welche in der Kirchensprache also genannt werden.	7	1	7
Inschriften. Lateinische mit griechischen Buchstaben.	2	1	213
— Worin die Lehre von der Einheit Gottes, von den drei göttlichen Personen, und von der Gottheit Jesu Christi ausgesprochen wird.	—	—	444
Insignien der Bischöfe.	1	2	347
Der Metropolit. Siehe: Metropolit.			

	Band	Theil	Seite
Insomnes. Welche also genannt wurden.	3	2	424
Institae. Was es bei den Alten hieß.	6	3	389
Internuntii. Welche also hießen.	3	1	179
Introitus der Messe. Was also genannt wird.	4	3	278
Wer bis zum vierzehnten Jahrhundert die Antiphon ad introitum sang.	—	—	281
— Evangelii. Was bei den Griechen also genannt wird.	—	—	336
Joch. Warum die h. Väter die Ehe ein nennen.	6	2	28
Johanna die Päbstin. Eine Fabel.	3	1	81
Johannes. Der Apostel begründet die meisten bischöflichen Kirchen in Asien.	1	2	436
— Der Täufer. Das Fest der Geburt des h. ist eines der Hauptfeste der Kirche.	5	1	372
Ob der 24. Juni der Tag seiner Geburt ist.	—	—	374
Erhabenheit dieses Festes.	—	—	375
Wodurch sich die Tagesfeier auszeichnete.	—	—	378
Woran die Nachfeier oder Octavus erinnert.	—	—	380
Wie viele andere Feste des h. nach dem Geburtsfeste die Calendarien und Martyrologien noch anzeigen.	—	—	381
— Enthauptung. Warum dieses Fest auf den 29. August angefest ist.	—	—	447
Ob der 29. August der Tag seiner			

	Band	Theil	Seite
Enthauptung, oder der Tag der Erfindung seines Hauptes ist.	5	1	447
Wie die Feierlichkeit begangen wurde.	—	—	448
Johannes der Evangelist. Wann er gestorben ist.	—	—	546
Warum er unter dem Symbole eines Adlers abgemahlt wird.	—	—	—
Wie in den alten Kalendarien dieser Festtag angezeigt wird.	—	—	547
Welchen Tod der h. gestorben ist.	—	—	—
Joseph. Das Fest des h. Wann die lateinische Kirche dieses Fest angenommen habe.	—	—	360
Ite, missa est. Wann diese Entlassungsformel entstanden ist.	4	2	29
Wessen Ursprung, und wie alt sie ist.	4	3	526
Wann das nie gesagt wurde.	—	—	527
Iube domine benedicere. Wann diese Ceremonie, vor der Vorlesung den Segen zu begehren, entstanden.	4	1	398
Jubelablaß. Wer denselben zuerst ausschrieben hat.	5	3	481
Jubilatio. Was also hieß.	4	3	329
Judica me Deus. Warum dieser Psalm vom fünften Sonntage in den Fasten bis zum Charssamstage ausgelassen wird.	—	—	296
Warum in der Messe der Verstorbenen.	—	—	—
Wo der Bischof oder Priester diesen Psalm betete.	—	—	288

	Band	Theil	Seite
Judicium Batalae. Was es ist.	5	3	85
Sungfrauen. Die geistlichen Welche dadurch verstanden werden.	3	2	500
Wann sie in der katholischen Kirche schon bekannt waren.	—	—	501
Wo sie wohnten.	—	—	504
Ob sie eingeweiht wurden.	—	—	505
Womit sie sich beschäftigten.	—	—	—
Wie ihre Kleidung war.	—	—	506
Wo sie in der Kirche bei den öffent- lichen Versammlungen standen.	—	—	508
Ob sie sich verehelichen durften.	—	—	—
In welchem Alter sie aufgenom- men wurden.	—	—	510
Wie u. wann die Aufnahme geschah.	—	—	511
Wann das Ansehen und die Zahl der abgenommen hat.	—	—	512
— Wie die Griechen die nannten, welche an dem Bacchus = Feste die mystischen Risten trugen.	2	2	106
JuraStolae. Woher sie diesen Namen erhielten.	4	1	206

R.

Kαθίσθη. Der Griechen Was es ist.	2	1	184
Kalandgesellschaften. Welche also genannt wurden.	1	1	525
Kalender. Woher dieser Name.	5	1	7
Kamerarius. Warum so genannt.	1	2	38
Kampanarien. Pflicht derselben.	1	1	282
Kanonici. Wann und wie oft sie beichten mussten.	5	2	196

	Band	Theil	Seite
Kanzler der römischen Kirche. Was er ist.	1	2	37
Kapellan. Bischöflicher Wer also genannt wurde.	—	—	114
Wann sich die bischöflichen Ka- pellane vermehrten.	—	—	115
War zur strengen Residenz ver- bunden.	—	—	116
— Der Optimaten. Wann ent- standen.	—	—	—
Kapelle. Woher das Wort entstanden.	1	2	84
— Ursprung der königlichen von Sicilien.	2	1	187
Kapitalverbrechen. Welche darunter ge- rechnet wurden.	5	2	258
Kapitel. Was sie sind.	$\frac{3}{4}$	$\frac{2}{1}$	$\frac{320}{396}$
Wie die Alten sie nannten.	—	—	—
Kapitelhaus. Was es ist.	3	2	320
Katechismus. Woher dieser Ausdruck ent- standen.	1	1	15
Katechumenen. Die Grade oder Stufen der	—	—	16
Auf welche Art die Juden und Heiden unter die auf- genommen wurden.	—	—	21
Die Dauer des Katechumenats.	—	—	33
Wie und von wem die unter- richtet wurden.	1	1	24
Die Obliegenheiten der und die Katechumenen=Messe.	—	—	35
Vorbereitung zur Taufe. Der Taufname.	—	—	39
Die Scrutinien. Was sie sind.	—	—	43
Wie das Glaubensbekenntniß von den geschah.	—	—	100

	Band	Theil	Seite
Katholische Kirche. Siehe: Kirche.			
Katholisch seyn. Was es heißt.	1	1	11
Kekragarium. Was es ist.	4	1	274
Kelch. Das vornehmste Gefäß bei den feierlichen Handlungen.	—	—	169
Woraus die Apostel beim letzten Abendmahl getrunken.	—	—	175
Ob man sich in den zwei ersten Jahrhunderten der hölzernen bei dem Messopfer bedient hat.	—	—	170
Wer die hölzernen . . . abgeschafft hat.	2	2	109
Kennzeichen. Prüfung der, woran man die Liturgie des apostolischen Zeitalters erkennen soll.	4	2	129
— woran die ächten von den erdichteten Ablässen leicht unterschieden werden können.	5	3	495
Kerzen. Gebrauch der bei dem Gottesdienste.	4	1	123
Kindbeterinnen. Aussegnung der Wem dieselbe zusteht. Siehe: Aussegnung.			
Woher die Sitte, daß die Kindbeterin nach ihrer Aussegnung in manchen deutschen Ländern Süßkuchen oder Geld austheilt.	6	2	192
Kirche. Wovon das deutsche Wort hergeleitet ist.	1	1	536
— Christ-Katholische.	—	—	3
— Christliche.	—	—	4
— Katholische.	—	—	8
— Römische.	—	—	11
— Woraus jede bestand.	4	1	45

	Band	Theil	Seite
Kirche. Wann die alte das Fest aller Apostel zusammen feierte.	5	1	365
Kirchen. Die deutschen bischöflichen bis zum Jahr 1500.			
Vom Jahr 1500 bis 1800.	1	2	594
Unter Constantins Regierung.	4	1	17
Kirchenbücher. Was man darunter ver- steht.	—	—	221
Was die Alten darunter ver- standen.	—	—	222
Kirchendiener. Welche also genannt wur- den.	1	1	257
— Der zweiten Classe. Wer diese bestellte.	—	—	258
Welche ausgeschlossen wurden.	—	—	259
Woher der Gebrauch entstanden, mehrere anzuordnen.	—	—	281
Aemter derselben.	—	—	—
— Der obern Klasse.	—	—	321
Welche seit dem IV. Jahr- hundert den Kranken das h. Abendmahl zubrachten.	2	2	185
Kirchendienst. Auf welche Art die Alten den ankündigen ließen.	4	1	280
Kirchengefäße. Vor Constantins Zeiten hatte die Kirche kostbare Ge- räthe und Gefäße.	—	—	163
Wozu die Pracht derselben dient.	—	—	164
Kirchengesang. Kurze Geschichte des Kir- chengesanges.	—	—	328
Kirchenkalendar. Was er angibt.	5	1	7
Wie vielfach er ist.	—	—	—
Wer den anfertigen mußte.	—	—	11
Ansehen der Kalendarien.	—	—	18

	Band	Theil	Seite
Kirchenkafender. Einige kritische Reflexionen über das Alterthum derselben.	5	1	20
Kurze Geschichte des verbesserten römischen Kalenders.	—	—	25
Kirchenlieder. Art und Weise, wie die Alten die mit den Antiphonen sangen.	4	1	409
Kirchenparamente. Wann man angefangen hat, die andern Farben bei den anzunehmen.	—	—	197
Wann die Einsegnung derselben schon üblich war.	—	—	198
Wem die Einsegnung der zukommt.	—	—	199
Kirchenstrafe. Welcher die Priester, Kleriker, Mönche und Nonnen im Mittelalter unterlagen.	5	3	28
Kirchenstyl in der Constantinischen Epoche. Von Carl d. G. bis zum XIII. Jahrhundert.	4	1	57
Der Gothische.	—	—	65
Kirchenweihe. Was dadurch verstanden wird.	4	1	26
Wie sie gefeiert wurde.	—	—	29
Wann die feierliche Einweihung geschehen konnte.	—	—	36
Wer die Kirchen einweihete.	—	—	37
Kirchenzucht. Die neueste der Griechen beim Ministriren, und Aufbehalten des h. Abendmahls für die Kranken.	2	2	207
— Nach dem nicänischen Concil über den Punkt der Büssenden.	—	—	242

	Band	Theil	Seite
Kirchhof von Neapel,	2	2	255
Alter desselben.	—	—	259
Eingänge desselben und deren Be- nennungen,	—	—	337
Kirchlicher Gebrauch der Martyrolo- gien,	5	1	69
Kleider der Diakonen und Subdiakonen.	4	1	219
Kleider. Die kirchlichen waren von den ersten Zeiten an von des- sen im gemeinschaftlichen Leben verschieden.	—	—	188
Ob diese einen eigenen Zuschnitt hatten.	—	—	190
Aus sechs verschiedenen Kleidern besteht der kirchliche Anzug des Priesters, wenn er das h. Op- fer verrichtet.	—	—	200
Kleidertracht der Cleriker im gewöhnlichen Leben.	3	2	385
Aus dem Luxus der Laien entstand der absteckende Unterschied der Clerical = Kleidung.	—	—	391
Kleidung der alten Mönche. Siehe; Mönche.	—	—	546
— Der Stiftsdamen.	—	—	546
— Geistliche — weltliche Woher dieser Name,	—	—	393
Ob die kirchliche von der im gemeinschaftlichen Leben ver- schieden war,	4	1	190
Kliothedron. Was es ist.	1	2	346
Klosterfrauen. Siehe; Frauenklöster.	3	2	532
Kleidung der	—	—	419
Klostergebäude. / Einrichtung der	—	—	419

	Band	Theil	Seite
Klostergelübde. Wie die Nonnen die ablegten.	3	2	535
Welches Alter das Concilium zu Trient für die Ablegung der bestimmte.	—	—	545
Köln. Der dritte Metropolitan = Sitz in Deutschland.	1	2	617
Komplet. Die hat anfangs aus drei Psalmen bestanden.	4	1	390
Korb. Von dem der Alten.	2	2	115
Korporale. Woher unser jetziger Ritus, das zu eröffnen und aufzulegen.	4	3	364
Kranken. Das Christenthum hat zuerst die Pflege der und Schwachen unter die Tugend= werke erhoben.	6	3	3
Wie die ersten Christen in Ausüb- ung dieser Pflicht wetteiferten.	—	—	10
Allgemeine Sorge der Kirche für die	—	—	14
Wer die pflegen mußte.	—	—	15
Woraus die der ärmern Classe unterhalten wurden.	—	—	18
Besondere Sorge bei der Wahl des Arztes.	—	—	19
Wo die gepflegt wurden.	—	—	21/31
Wie die Kirche mit jenen, die plötzlich erkrankten und ohne Bewußtsein in Gefahr des Todes kamen, verfuhr.	—	—	117
Ob sie einem bekannten Sünder die Gnade der Losprechung ertheilte.	—	—	119

	Band	Theil	Seite
Kranken. Ob den plötzlich Erkrankten in dem bewußtlosen Zustande die h. Selung nach der Reconciliation ertheilt wurde.	6	3	121
Ob den anerkannten Verächtern der Religion u. s. w. die Reconciliation verweigert wurde.	—	—	123
Krankenhäuser. Wann man angefangen hat für Fremde und Pilger zu bauen.	—	—	34
Wie die eingerichtet waren.	—	—	36
Wann öffentliche in Deutschland entstanden.	—	—	48
Was die Synode von Aachen entschieden.	—	—	49
Unter welcher Aufsicht sie standen.	—	—	52
Wer der Vorsteher der war.	—	—	58
Krankenkirchliche. Worin sie besteht.	—	—	69
In der ist das Gebet der vorzüglichste Theil.	—	—	70
Wie der Privat- und wie der feierliche Krankenbesuch geschah.	—	—	71
Wo gefährlich kranke Bischöfe die h. Wegzehrung empfangen.	—	—	74
Wann dem Kranken die Generalabsolution gegeben wurde.	—	—	87
Vorschrift bei der Rückkehr zur Kirche nach dem feierlichen Krankenbesuch.	—	—	95
Was bei den Sterbenden abgebetet wurde.	—	—	—
Krankenoffizium. Siehe: Vigilia pro infirmis.			

	Band	Theil	Seite
Krankenwärter. Woraus sie ihren Unterhalt bezogen.	6	3	25
Krautwische. Warum auf Maria's Himmelfahrt die gesegnet werden.	5	1	437
Kreuz. Wann man angefangen, dem Kreuze auch das Bildniß des Gekreuzigten beizufügen.	4	1	524
Kreuz Christi. Form desselben.	—	—	498
Höhe desselben.	—	—	499
Von welcher Gattung Holz es war.	—	—	501
Kreuzerfindung. Wer dieses Fest eingesetzt hat.	5	1	368
Wann es in Deutschland angekommen ist.	—	—	369
Warum die griechische Kirche dieses Fest nicht kennt.	—	—	270
Kreuzerhöhung. Wovon dieses Fest hergeleitet wird.	—	—	455
Wovon dieses Fest herkömmt.	—	—	457
Wann das Fest in der occidentalischen Kirche bekannt war.	—	—	458
Wodurch in Rom dieser Tag zum Festtag geworden.	—	—	459
Kreuztitel. Beschaffenheit desselben.	4	1	505
Wo die Tafel, worauf der Titel geschrieben stand, angehängt war.	—	—	507
Kreuzzeichen. Was die Christen mit dem bezeichneten.	—	—	510
Welche Kraft die Christen diesem beilegten.	—	—	514
Wie die Alten das machten.	4/7	1/1	518/ab

	Band	Theil	Seite
Kreuzzeichen. Warum vorn und hinten auf der Casul ein ist.	4	1	212
— bei den Worten: Hostiam puram u. s. w. Worauf sie sich beziehen.	4	3	449
Kreuzzüge. Ein Lösungsmittel im Mittelalter.	5	3	182
Ob die Maxime der Kirche bei den Kreuzzügen zu tadeln ist.	—	—	186
Kriterien, woran man die sakramentalsche Salbung erkennen kann.	6	3	294
Kroncardinäle. Welche also genannt werden.	3	1	142
Krönung des neuen Papstes. Siehe: Consecration.			
Kunst durch Hülfe des Feuers die Fenster zu malen, ist in der gothischen Epoche aufgekommen.	4	1	65
Kuß. Was er bei allen Völkern war.	4	3	257
Kyrie eleison. Alterthum dieser Gebetsformel.	4	1	579
Wann diese Gebetsformel in der Liturgie aufgenommen war.	4	3	303
Wie oft diese Formel wiederholt werden muß.	—	—	306
L.			
Laien. Ob die in der Messe das reine Blut empfangen.	4	3	512
Ob man im Nothfalle bei einem beichten könne.	5	3	284

	Band	Theil	Seite
Laien. Ob die geschehene Beichte als eine sakramentalische anzusehen sey.	5	3	285
Ob sie auch bei den Griechen bekannt war.	—	—	292
In den ältesten Genossenschaften der orientalischen Mönche trifft man Spuren der Laienbeichte an.	7	1	93
Was aus dieser an sich nicht zu tadelnden Klosterpraxis entstand.	—	—	—
Ob die ehemals die Ausspender des heil. Abendmahls gewesen seyen.	2	2	185
Art und Weise, wie die die h. Communion empfangen.	7	1	63
Lambertus. Das Fest des h. hat sich über ganz Deutschland und Frankreich ausgebreitet.	5	1	460
Lampas major — minor. Was die Maroniten dadurch verstehen.	6	3	331
Lampe. Die ewige Welche also genannt wird.	4	1	120
Wann dieser Gebrauch bei den meisten Kirchen eingeführt worden ist.	—	—	—
Womit diese an den vornehmsten Festtagen gefüllt wurde.	—	—	121
Ob die katholische Kirche allein an den großen Festtagen sich der Lichter bedient habe.	—	—	123
Verschiedene Arten von Lampen und Leuchtern.	—	—	125
Wodurch sie unterhalten wurden.	—	—	129

	Band	Theil	Seite
Landdechanten. Warum sie also genannt wurden.	1	1	517
Lapidarstyl der alten Christen.	2	1	199
Lapidarwesen der alten Christen.	—	—	198
Lararium. Was bei den Lateinern also hieß.	—	—	160
Laudes. Was also in der Kirchensprache genannt wird.	4	1	358
Wann die anfangen, und woraus sie bestanden.	—	—	363
Launoy's nähere Gründe gegen die kirchliche Lehre von der Ehe aus den Briefen der römischen Päpste und den Konzilien gezogen, sind ganz unstatthaft.	6	2	301
Laura. Was es ist.	3	2	419
Laurentius. Alterthum des Festes des h. Märtyrers	5	1	422
Lebensart der Stiftsdamen.	3	2	546
Lebensweise der Canoniker nach Chrodegangs und Ludwigs d. F. Vorschrift.	—	—	322
Abänderung der Verfassung Chrodegangs. Siehe: Abänderung.			
Lebiton. Was es ist.	3	2	432
Lectica. Was es ist.	6	3	393
Lectionarium. Was es ist.	4	1	228/271
Wo die Lectionarien zuerst eingeführt wurden.	—	—	231
Wonach sie sich richteten.	—	—	232
Lectionen. Die größern bei den nächtlichen Vigilien. Wann sie schon üblich waren.	—	—	397
Lectiones breves. Was die Alten so nannten.	—	—	396

	Band	Theil	Seite
Rectoren. Das Amt der steigt bis zu den apostolischen Zeiten.	1	1	285
Worin das Amt eines Rectors bestand.	—	—	291
Wer sie einzuweihen hatte.	—	—	286
Die erforderlichen Eigenschaften eines Rectors.	—	—	288
Ob sie in den ersten Zeiten predigen durften.	—	—	295
Alter der	—	—	—
Legati a latere. } Welche so genannt — nati. } werden.	3	2	176
Legaten des römischen Stuhles. Siehe: Gesandten.			
Lehre der Kirchenväter vom zweiten bis zwölften Jahrhundert über die Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe.	6	1	188
Leibesstellung. Welche die ersten Christen im Beten und Singen beobachteten.	4	1	309
— der Zuhörer bei Anhörung des Wortes Gottes.	4	3	348
des Redners. Siehe: Prediger.			
Leichen. Sorgfalt der Gläubigen gegen die der Verstorbenen im Allgemeinen.	6	3	375
Warum die Christen jede Verstümmung der todten Körper verabscheuten.	—	—	378
Behandlung der Leiche insbesondere.	—	—	380
Wer es that.	—	—	381
Wodurch sich liturgische			

	Band	Theil	Seite
den Heiden in Schließung der Augen unterscheiden.	6	3	382
Leichen. Art und Weise der Abwaschung.	—	—	383
Was die Abwaschung anzeigte.	—	—	384
Wen die Abwaschung anging.	—	—	—
Wozu die Salbung mit Del diente.	—	—	385
Warum man den Verstorbenen in weisse Leinwand kleidete.	—	—	387
Symbolischer Ausdruck der weissen Farbe.	—	—	388
Woraus der ganze Anzug bestand.	—	—	389
Personen, die wegen ihres Amtes, oder erhabener Geburt in der Welt ausgezeichnet waren, wie diese ausgeziert wurden.	—	—	391
Womit die kostbaren Todtenkleider, um desto länger vor Fäulniß zu bewahren, bedeckt wurden.	—	—	—
Warum die katholische Kirche die der in Christo Verstorbenen öffentlich, ehe sie der Erde übergeben wurden, zur Schau ausstellte.	—	—	420
Art der Ausstellung. Was sie an sich trägt.	—	—	421
Ort und Zeit der Ausstellung.	—	—	422
Von wem die getragen wurden.	—	—	423
Ob die Todten auf Wagen nach der Kirche oder zum Grabe gefahren wurden.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Leichen. Wer in Afrika die Todten wegtragen und begraben mußte.	6	3	428
Vom vierten Jahrhundert an ließ man die in die Kirche tragen, und während des Messopfers ausstellen.	—	—	429
Im Mittelalter erlaubte man beinahe kein Begräbniß eines Christen, ohne daß die in die Kirche getragen und bei der Messe ausgestellt wurde.	—	—	430
Warum nach dem Evangelium jeder seine Opfergabe auf den Altar bringt.	—	—	431
Wo die Leiche in der Kirche stand.	—	—	—
Warum der Körper seine Richtung nach Osten oder Morgen hatte.	—	—	—
Ob vor dem siebzehnten Jahrhundert bei der Niederlassung einer Leiche ein Unterschied in der Richtung zwischen einem Priester oder Laien war.	—	—	432
Ob Pabst Paulus hier einen neuen Ritus eingeführt hat.	—	—	—
Wie der Ritus nach der Messe geschah.	—	—	433
Wie die Aufhebung und Weitertragung bis zum Grabe geschah.	—	—	434
Leichentuch. Wann man angefangen habe ein schwarzes für die Verheiratheten, und ein weißes für die Unverheiratheten bei der Beerdigung zu wählen.	—	—	395

	Band	Theil	Seite
Reichenzug. Wie der geschah.	6	3	422
Libellatici. Welche diese waren.	5	2	255
Libelli Martyrum. Welche also genannt wurden.	—	—	321
— poenitentiae. Welche diese waren.	—	—	415
Libellus professionis.	1	2	278
Liber Comitis. Was es ist.	4	1	230
Liber Liturgiarum. Was es enthält.	—	—	270
Liber mysteriorum. Was es ist.	—	—	245
Liber officialis. Was es ist.	—	—	264
Licium. Was es ist.	—	—	107
Liebesmahle der ersten Christen. Siehe: Agapen.			
Irrige Begriffe und schändliche Verläumdungen der Heiden von den	2	2	65
Lieder. Wann die h. schon üblich waren.	4	1	401
Wie die abgesungen wur- den.	—	—	410
Liminarcha. Wer er ist.	—	—	49
Limina salutare. Woher dieser Aus- druck.	—	—	—
Linteamen. Was es ist.	2	2	100
Litaria. Wessen Ursprungs.	4	1	572
— septiformis. Wer der Urheber derselben ist.	—	—	576
Was bei derselben gesungen wurde.	—	—	578
— terna. Welche also hieß.	—	—	593
Litanie des Namens Jesu. Verfasser der	—	—	597
— der Mutter Gottes Maria. Ver- fasser der	—	—	598

	Band	Theil	Seite
Litanie. Warum sie die Lauretanische genannt wird.	4	1	599
— Eine von der Mutter Gottes, gefunden in einem alten Codex von J. F. B. Maria de Rubeis.	—	—	600
Litanien. Größere und kleinere. Wann sie Statt hatten.	—	—	572
Wer der Stifter der größern ist.	—	—	573
Wer der Stifter der kleinern ist.	7	1	55
— Einige der Alten.	4/7	1/1	578/56
Welche durch die Constitution des Papstes Clemens VIII. verboten sind.	4	1	604
Littera dominicalis. Welche also genannt wird.	5	1	11
Litterae communicatoriae. Was diese sind.	5	2	349
— derelictionis. Welche also genannt wurden.	6	1	160
— enthronisticae.	1	2	346
Liturgiegeschichte der gallicanischen Liturgie.	4	3	148
Liturg. Wer also genannt wurde.	4	2	30
Liturgia. Was das Wort ausdrückt.	—	—	—
Wessen Ursprungs.	4	1	280
Liturgie bei Begleitung der Kommunion der Kranken seit dem vierten Jahrhundert.	2	2	187
bei Begleitung der Kommunion der Kranken seit dem zwölften Jahrhundert.	—	—	193
Ob die Kranken unter der Gestalt des Brodes allein communicirten.	—	—	199

	Band	Theil	Seite
Liturgien der Hofkapelle von Sicilien.	2	1	196
Die lateinische.	—	—	103
Die römische wird verbessert.	4	2	174
Liturgien der abendländischen Kirchen.	4	3	3
Die Afrikanische.	—	—	180
Afrika hatte keine eigene Liturgie.	—	—	—
Auszüge der afrikanischen Liturgie aus dem heil. Augustin u. m. a.	—	—	188
Die allemannische. Vom vierten bis siebenten Jahrhundert.	—	—	195
Vom achten bis dreizehnten Jahrhundert.	—	—	208
Die alt-gallicanische. Verschiedenheit der Ansichten über die Liturgien.	—	—	133
Charakteristik der gallicanischen Liturgie.	—	—	142
Die alt-spanische. In den vier ersten Jahrhunderten.	—	—	88
Die spanisch-gothische Liturgie.	—	—	94
Die mozarabische Liturgie.	—	—	106
Nähere Bezeichnung der mozarabischen Liturgie.	—	—	119
Die anglicanische Liturgie. Ob England oder Britanien und Hibernien eine eigene Liturgie gehabt habe?	4	3	168
Einige Züge der schottischen und irländischen Liturgie.	—	—	177
Die mailändische Liturgie.	—	—	66
Erster Gründer der mailändischen			

	Band	Theil	Seite
Kirche und Urheber der Liturgie. Siehe: Gründer.			
Liturgien. Die römische Liturgie.	4	3	10
Liturgie Leo's des Großen.	—	—	11
. des Papstes Gelasius.	—	—	20
. des Papstes Gregors I.	—	—	28
Die vorzüglichsten Kommentatoren und Erklärer der römischen Liturgie.	—	—	57
Liturgien der orientalischen und occidentalischen Kirchen.	4	2	86
der alexandrinischen und ägyptischen Kirchen.	—	—	252
der äthiopischen oder abyssinischen Kirchen.	—	—	265
der syrischen und malarabischen Kirche in Indien.	—	—	240
des heil. Basilus und des heil. Chrysostomus.	—	—	224
des h. Clemens oder der apostolischen Constitutionen.	—	—	214
des h. Jacobus, Apostels und Bruders des Herrn.	—	—	144
Die Armenische.	—	—	234
Die Slavonische.	—	—	272
— Ursprung der verschiedenen	2	1	97
Den größten Theil der Liturgie mußten die Bischöfe anwendig beten.	—	—	100
Ob es dienlich sey die ganze Liturgie in der gemeinen Landesprache zu halten.	4	2	111
Warum so wenig Liturgie der			

	Band	Theil	Seite
des apostolischen Zeitalters auf uns gekommen ist.	4	2	124
Liturgische Vorschriften, wie die Reini- gungsproben oder göttlichen Gerichte gehalten wurden.	5	3	91
Locus und Loca. Was diese Wörter auf den Grabschriften der Christen und Heiden bedeu- ten.	2	1	267
Löffel. Wozu sie dienten.	3/4	3/1	61/186
Lucernarium. Was von den alten Kir- chenvätern also genannt wurde.	4	1	378
Lutger. Der h. . . . , Stifter des Bene- dictinerklosters Werden a. d. Ruhr.	5	1	335
Lüttich. In dem Bisthum bestellte der Pabst Leo im Jahr 799 acht Archidiaconen.	1	1	428
Lychnici. Was also genannt wurde.	4	1	125

M.

Maasß der Gräber bei den Heiden.	2	1	313
Warum die Römer das Maasß des Grabmaasß auf der Grab- schrift zu beschreiben pflegten.	—	—	315
Macht der Kirche Ablassse zu ertheilen. Siehe: Ablassse.			
Magister Cantorum, Wer er ist.	3	2	340
Palatii.	1	4	35
Magna dominica, Welcher Tag also genannt wird.	5	1	130
Magnificat. Wann dieser Lobgesang zu			

	Band	Theil	Seite
der Vesper ist hinzugefügt worden.	4	1	386
Magnus Chartophylax. Wer er ist.	1	2	15
Erhabenheit dieses Amtes.	—	—	16
Magnus defensor. Wer er ist.	—	—	21
Magnus sacellarius. Wer er ist.	—	—	11
Ansehen desselben.	—	—	13
Mainz. Der erste Metropolitansitz in Deutschland.	1	2	606
Major domus. Wer er war.	1	1	34
Malachias. Weissagung des heil. über die römischen Päbste.	3	1	107
Ob sie von dem h. Bischof sey verfertigt worden.	7	1	30
Mane. Was die Römer also nannten.	4	1	357
Manes. Ob die von beiderlei Geschlecht waren.	2	1	251
Wie die alten Lateiner die genannt haben.	—	—	224
Manicare. Was es bedeutet.	4	1	357
Manipulum. Was es ist.	—	—	203
Wo und wann das angezogen wurde.	—	—	205
Manuale. Was es ist und was es enthält.	—	—	233
Männer. Wie die die heil. Hostie empfangen.	4	3	504
Mappa. Was es ist.	4	1	135
Mareschalchus major. Jurisdiction desselben.	1	1	34
Maria Magdalena. Das Fest der h.	5	1	395
Warum weder die alten Kalendarien, noch die Martyrologien, noch die Sakramenta-			

	Band	Theil	Seite
rien den Namen derselben aufgenommen.	5	1	396
Maria Magdalena. Wo sie gestorben ist.	—	—	397
Wovon die Feier dieses Tages sich herleitet.	—	—	399
Maria Empfängniß. Wo dieses Fest zuerst aufgekomen.	—	—	518
Wann es in England entstanden.	—	—	520
Wann in Frankreich als Feiertag geboten.	—	—	521
Wann Rom dieses Fest angenommen.	—	—	522
Die Lehre von der unbesleckten Empfängniß, und so auch das Fest derselben wird angegriffen.	—	—	521
Maria Geburt. Wodurch dieses Fest entstanden.	—	—	449
Wann als allgemeiner Feiertag angenommen.	5/7	1/1	450/76
Alterthum dieses Festes.	7	1	85
Ob es immer auf den achten September sey gehalten worden.	5/7	1/1	451/76
Warum man gerade den achten September gewählt hat.	5	1	452
Wer das Officium verfasst hat.	—	—	453
Wodurch die Octav dieses Festes entstanden.	—	—	454
Maria Heimsuchung. Siehe: Heimsuchung.			
Maria Himmelfahrt. Siehe: Himmelfahrt.			
Maria Opferung im Tempel. Ursprung dieses Festes.	—	—	508

	Band	Theil	Seite
Maria Opferung im Tempel. Wie die Griechen es nennen.	5	1	508
Wer es in die lateinische Kirche brachte.	—	—	509
Wer dieses Fest in Deutschland befördert hat.	7	1	86
Wer es für die ganze Kirche gesetzlich vorgeschrieben hat.	5	1	512
Maria Reinigung. Siehe: Reinigungsfest.	—	—	—
Maria Verkündigung. Wovon in chronologischer Beziehung dieser Tag abhängt.	—	—	354
Worin das Fest seinen geschichtlichen Grund hat.	—	—	356
Wann dieses Fest in der griechischen Kirche aufgenommen ist.	—	—	357
Verschiedene Benennungen desselben.	—	—	359
Martinus. Das Fest des h. Bischofs von Tours, Patrons der Gallianischen Kirche und des fränkischen Reichs.	—	—	497
In welchem Jahre er gestorben ist.	—	—	498
Wann es schon ein allgemeiner Feiertag in ganz Gallien war.	—	—	499
Woraus das jezige Officium genommen ist.	—	—	500
Martyrarii. Welche also genannt wurden.	4	1	19
Martyrerakten. Was dadurch verstanden wird.	5	1	74

	Band	Theil	Seite
Martyrerakten. Verschiedenheit derselben.	5	1	79
Martyrerscheine. Was zur Gültigkeit der erfordert wurde.	5	2	328
Wann sie ihre Wirkung erhielten.	—	—	337
Wer selbige geben konnte.	—	—	335
Martyrologia. Was die Lateiner also nannten.	5	1	42
Martyrologien. Die größeren	—	—	40
Wodurch sie entstanden.	—	—	40
Die neuen	—	—	66
der besonderen Länder.	—	—	66
Die neuen	—	—	68
der Ordens- stände.	—	—	68
Martyrologium des Eusebius, des Hiero- nymus, und der römischen Kirche.	—	—	47
Des Mittelalters, des Beda, Florus, Abo.	—	—	54
Materie der von den Christen gebrauchten Steine.	2	1	199
Matthäus. Das Fest des h. Apostels und Evangelisten	—	—	—
Wo er sein Leben beschloss.	5	1	462
Kein Heiliger, dessen Name in unsern Martyrologien mehr wiederholt wird, als der des heil.	—	—	460
Matthias. Das Fest des h.	—	—	334
Wann es in den Diöcesen Trier, Köln, Lüttich als gebotener Feiertag eingesetzt worden ist.	—	—	—
Matrifularien. Pflicht derselben.	1	1	282
Matrimonia vera — rata. Was die Kirche dadurch versteht.	6	1	139

	Band	Theil	Seite
Matrimonium. Wovon das Wort zusammenge- setzt ist.	6	1	5
— consummatum. Was es ist.	—	—	237
Matutinum officium. Was es in der Kirchensprache bedeutet.	4	1	357
Mädchenraub. Womit das römische von Justinian erlassene Gesetz den bestrafte.	6	2	492
Melotes. Was es ist.	3	2	433
Memento. Das zweite Gebet im Canon. Was es bedeutet.	4	3	422
Menaea. Was es ist.	4	1	272
Menologium. Was es heißt.	—	—	—
Mensa propositionis. Was er ist.	4	3	333
Mercedonius. Was er ist.	5	1	26
Merkwürdigkeiten des Gründonnerstages.	—	—	200
Meß = Canon. Wie einige h. Väter den ansehen.	4	3	404
Warum dieser Theil bei den La- teinern unter dem Namen Ca- non vorkommt.	—	—	405
Wie dieser Theil bei den Griechen und Arabern heißt.	—	—	—
Warum man selten in den alten Sacramentarien einen Canon findet.	—	—	407
Wessen Ursprungs er ist. Siehe: Ursprung.	—	—	409
Ob er theilweise verfertigt und aufgenommen worden ist.	—	—	—
Warum der Canon leise gebetet werden soll.	—	—	411
Warum mit ausgespannten Ar- men.	—	—	412

	Band	Theil	Seite
Mess-Canon. Was dazu Veranlassung mag gegeben haben, vor den Canon jedesmal das Crucifixbild zu setzen.	4	3	413
Wird in drei Theile getheilt.	—	—	—
Messe. Besuch der ein Haupttheil der Sonntagsfeier.	5	1	139
An welchem Tage, und wie oft an einem Tage, zu welcher Stunde die gehalten wurde.	4	3	259
Wann die Alten die als schon beendigt ansahen.	—	—	519
— Die Ausgabe der römischen von Matthias Flaccus Illyricus vom Jahr 1557.	4	3	50
Die gallicanische nach ihren einzelnen Theilen.	—	—	154
Messe für die Verstorbenen. Siehe: Alterthum.			
Messopfer. In welcher Kirche in der Urzeit das h. gehalten wurde.	1	1	537
Messstipendien. Ursprung und Alterthum der	4	3	376
Metatorium. Was es ist.	4	1	140
Metten. Wie die früher angefangen wurden.	—	—	393
Metropolis. Was also genannt wurde.	3	1	271
Metropolit. Wer das Examen der Metropolitzen zu unternehmen hatte.	1	2	229
Unterschied zwischen und Bischof.	3	1	271
Gerechtfame der Metropolitzen.	—	—	276

	Band	Theil	Seite
Metropolit. Insignien der Metropoliten.	3	1	283
Mystische Erklärung des Palliums.	—	—	294
Michael. Das Fest des h. Woraus es entstanden ist.	5	1	468
Wovon es abgeleitet ist.	—	—	—
Wann es sich weiter und weiter verbreitet hat.	—	—	470
Wovon die Griechen ihr Haupt- fest ableiten.	—	—	472
Wie oft er erschienen ist.	—	—	474
Wann es in Deutschland als Feiertag eingeführt worden ist.	—	—	—
Wie und an welchem Tage es in England gefeiert wurde.	—	—	475
Ministeria sacra. Was dadurch verstan- den wird.	4	1	169
Missa. Was es bedente.	$\frac{4}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{260}{519}$
— Adventitia und familiaris. Was dadurch verstanden wird.	4	3	244
Annalis.	—	—	243
Bassa und privata.	—	—	239
Bifaciata, trifaciata.	—	—	244
Catechumenorum und Fidelium.	—	—	250
Chrysmalis, revocata.	—	—	247
Ferialis und annualis.	—	—	242
Fidelium.	—	—	364
In natali Regis apostolici.	4	2	210
Matutina et vespertina. Anhang.	4	3	249
Praesantificatorum.	5	2	104
Pro gratiarum actione de adepta sanitate.	6	3	68
Pro infirmis.	—	—	79
Solemnis und publica.	4	3	234
Solemnissima. Wann sie anfing.	5	1	197

	Band	Theil	Seite
Missbrauch unter den Lateinern sowohl als den Griechen einen Theil des h. Abendmahls mit den Leichen zu begraben.	2	2	219
Ob diese Species wirklich conse- crirt waren.	—	—	222
Missale. Woher entstanden.	4	1	262
Missa plenaria et mixta.	—	—	263
Missam consecrare. Was es bedeutet.	—	—	262
Mitra der Bischöfe. Wann der Gebrauch der eingeführt worden ist.	1	2	348
Der Stoff, die Farbe, und Form der	—	—	352
Mittelverse. Warum zu gewissen Zeiten die in den kleinern Stunden ausgelassen werden.	4	1	395
Mittwoch. Warum die griechische Kirche am fastete.	5	2	122
Modus directaneus. Was er ist.	4	1	317
Monialis. Ableitung dieses Wortes.	3	2	530
Monogramm des Namens Jesu.	2	1	355
Mönch. Wovon dieses Wort abgeleitet ist.	3	2	409
Mönche. Entstehen der	—	—	406
Wovon die ersten ihren Namen führten.	—	—	419
Verschiedene Arten der ersten	—	—	421
Waren anfangs Laien, nachher aber auch Kleriker und Priester.	—	—	424
Kleidung der alten	—	—	428
Regeln der ersten	—	—	441
Wann die schon die Voll- macht hatten, nicht nur die Beichte der Laien, sondern auch der Kleriker zu hören.	5	2	193

	Band	Theil	Seite
Mönche. Wann man den Mönchen, die nicht Priester waren, eine unbedingte Gewalt zu lösen und zu binden eingeräumt hat.	7	1	95
Wem die beichten durften.	5	2	195
Wem die Priester.	—	—	196
Wie oft die beichten mußten.	—	—	—
Wie oft die Kanonici.	—	—	—
Mönchsinstitute. Erste Stifter der	3	2	415
Mönchsklöster. Wann die schon entstanden.	3	2	409 ff.
	7	1	31
Vorsteher der	3	2	437
Wer den Vorsteher erwählte.	—	—	439
Mosaik. Was es ist.	4	1	492
Mehrere Gattungen dieser	—	—	493
Mozaraber. Woher dieser Namen entstanden.	4	3	107
Mund. Woher die Gewohnheit bei dem Sähen den mit einem Kreuze zu bezeichnen, entstanden.	2	2	562 ff.
	7	1	28
Musivum auratum, tessalatum, figulinum, sectile, vermiculatum, } Was es ist.	4	1	494
Muster eines Officium allelujaticum aus dem Ritualbuch von Auxerre.	4	1	406
— die Kirchenlieder bei den Ältesten zu singen.	—	—	410
Eines Kirchenkalenders aus dem Responsoriale und Antiphonarium Gregors d. G.	5	1	8
Eines Kirchenkalenders aus dem X. oder XI. Jahrhundert.	7	1	65
Mühlen. Wie vielerlei es im Orient gab.	4	2	65

	Band	Theil	Seite
Mysteriöse Bedeutung des Ritus, ein Stückchen der h. Hostie mit dem Kelche zu vermischen.	4	3	470
Mysterium fidei. Zusatz in der lateinischen Consecrationsformel. Siehe: Abhandlung.	2	1	93
Ob diese Worte wesentlich zur Form gehören.	—	—	126
Der wahre Sinn dieser Worte.	—	—	132
Warum der Zusatz nicht von dem h. Leibe Jesu gesagt wird.	—	—	137
Mysticum velamen. Was es ist.	1	1	160
N.			
Nactus. Was es ist.	3/7	1/1	311/42
Nägel. Mit wie vielen Jesus Christus an das Kreuz geheftet worden ist.	4	1	502
Worauf die Füße sind genagelt worden.	—	—	504
Namen. Von dem verzogenen Christus, der aus den griechischen Buchstaben X und P gebildet wird.	2	1	319
Von dem X, dem verzogenen Christus = Namen zur Zeit des Kaisers Julian.	—	—	336
Naos. Was es ist.	4	1	45
Narthex interior. Was er ist.	4/5	1/2	47/380
Natale genuinum und ingenuinum. Was es in der Kirchensprache bedeutet.	5	1	105
Natalitia Martyrum. Wann und wie die Alten die feierten.	—	—	99

	Band	Theil	Seite
Navicula incensi. Was also genannt wurde.	4	1	186
Nebenaltäre. Wann man angefangen, in den Kirchen mehrere zu errichten.	—	—	96
Nebengebäude der Kirchen. Wozu sie dienen.	—	—	139
Necrologium. Was es ist. Anhang.	4	2	65
Neujahrgeschenke. Ursprung derselben.	5	1	541
Nicolaustag. Der St. . . . bekannt gemacht durch die Wunder des Heiligen.	—	—	513
Wann die Ueberbringung seines h. Leibes von Myra in Lycien geschah.	—	—	—
Wann der in der griechischen Kirche schon ein allgemeiner Feiertag war.	—	—	514
Wann er in der occidentalischen Kirche als Feiertag angenommen worden ist.	—	—	—
Niederdeutschland. Einige Bemerkungen über den liturgischen Ritus in im vierzehnten Jahrhundert.	4	3	214
Nimphaeum. Was es ist.	4	1	46
Nobis quoque peccatoribus. Warum der Priester bei diesen Worten auf seine Brust klopft.	4	3	455
Berordnung des Conciliums zu Breslau, wie diese Worte sollen ausgesprochen werden.	7	1	60
Nola. Benennung dieses Wortes.	4	1	288
Nomenclator. Wer er war.	1	2	36
Nonae. Ableitung dieses Wortes.	5	1	35
Nonnae. Welche also genannt wurden.	3	2	529

	Band	Theil	Seite
Nosocomia. Was sie sind.	6	3	35
Notarii regionarii. Wer sie waren.	1	2	51
Notarius apostolicus, episcopalis, imperialis, Parochi. } Wer er ist.	—	—	55
Notäre. Warum man sich im Mittelalter bei weltlichen Händeln der geistlichen bediente.	—	—	56
Ob die von der Kirche approbir- ten geistlichen Ordensstände sich eigene wählen konnten.	—	—	58
Beweise für die Kunst der im Geschwindschreiben.	—	—	59
Notitia des Kaisers Leo des Weisen vom Jahr 891.	—	—	560
— des Papstes Cölestin vom Jahr 1223.	—	—	560
Novatianismus. Welchen Einfluß der auf die öffentliche Buß- anstalt hatte.	5	2	353
Nubere. Etymologie dieses Wortes. Was die Alten durch verstanden.	6	1	6
	—	—	156
Nuntiaturen in Deutschland. Wodurch entstanden.	3	1	179
Nuntien des römischen Stuhles. Siehe: Gesandten.			
Nuptiale velamen suscipere. Was dieser Ausdruck bedeutet.	6	2	150
Nuptiales Chartas facere. Was dieser Ausdruck heißt.	—	—	130
Nuptiae. Was es bedeutet.	6	1	5
Was in den ersten Zeiten also genannt wurde.	—	—	237

	Band	Thcil	Seite
Nuptiae secundae. Was nach den Kirchensatzungen dadurch verstanden wird.	6	1	330
In welcher Bedeutung die ältesten Kirchenväter dieses Wort genommen.	—	—	331
D.			
Oberaufsichts-Recht der Hospitäler. Was dadurch verstanden wird.	6	3	53
Oblata. Was dadurch zu verstehen ist.	4	2	35/85
Oblaten. Wer und wie man sie versertigte.	—	—	67
Ob sie verschieden waren von dem gewöhnlichen gemeinen Brode.	—	—	37
Wie viele, und in welcher Form sie auf den Altar sollen niedergelegt werden.	2	2	170
Oblatione percepta. Diese fast in allen Uebersetzungen des dreizehnten Canons des nicänischen Concils vorkommende Redensart wird erwogen.	—	—	237
Oblations-Ritus. Art und Weise, wie er gehalten wurde.	4	3	366
Octoechus. Was er enthält.	4	1	271
Octophora lectica. Was die Alten also nannten.	4	3	393
Deconom. Wer er war.	1	2	9
Ordinations-Ceremonie des	—	—	—
Warum jeder Bischof seinen hatte.	—	—	27
Deconomen der Cathedral = Kirchen.	—	—	39

	Band	Theil	Seite
Seconomien der römischen Kirche.	1	2	30
Oecursus. Was es ist.	4	1	559
Del. Was die h. Schrift und die Kirche durch versteht.	6	3	328
Was zurweilen durch gesegnetes verstanden wird.	—	—	201
Dele. Wie die Consekration der drei . . . nach dem Gregorianischen Sa- kramentarium geschieht. Siehe: Consekration.			
Delung. Die heil. der Kranken. Rangordnung dieses h. Sakra- ments.	—	—	217
Wovon es seine Benennung an- nimmt.	—	—	219
Wann das Wort « letzte » De- lung ihr beigelegt worden.	—	—	221
Wie die Griechen sie nennen.	—	—	224
Wie die Nestorianer.	—	—	225
Ob Christus die Salbung mit Del als ein für die Gläubigen eigenthümliches Gnaden- oder Heilmittel angeordnet hat.	—	—	226
Ob dieser Ritus alle Eigenschaf- ten eines Sakraments an sich hat.	—	—	230
Ob die Ungläubigen von dieser Salbung ausgeschlossen waren.	—	—	232
Wie einige Neuerer die letzten Worte des Jacobus erklären.	—	—	233
Warum bei den Vätern der drei ersten Jahrhunderte selten die h. vorkomme.	—	—	237
Der beständige Gebrauch der Sa-			

	Band	Theil	Seite
Delung.	6	3	246
kramentalischen Krankensal-			
bung in der christlichen Kirche.			
Beweis aus den alten Ritual-	—	—	265
büchern.			
Welchen Kranken die h.	—	—	297
gereicht wurde.			
Welche Kinder der römische Ka-			
techismus als ungeeignet für	—	—	302
dieses Sakrament erklärt.			
Bestimmung des Alters einiger			
Concilien.	—	—	303
Welche für dieses Sakrament			
nicht geeignet sind.	—	—	305
Ob die Salbung alle sakramen-			
talische Kraft verliere, wenn	—	—	—
sie einem nicht gefährlich Kran-			
ken, oder einem Gesunden er-			
theilt wird.			
Ob die letzte vor oder			
nach der h. Wegzehrung er-	—	—	306
theilt wurde.			
Wie in den ersten Zeiten die Kran-			
kensalbung geschehen ist.	—	—	316
Worin die meisten alten Ritual-			
bücher übereinkommen.	—	—	318
Womit die Salbung geschehen soll.	—	—	319
Wie oft die Salbung wiederholt			
werden durfte.	—	—	320
Wie lange die Krankheit dauern			
müsse, damit die h. Delung	—	—	327
wieder ertheilt werden dürfte.			
Welche Meinung im XIII. Jahr-			
hundert die Häupter der schola-	—	—	—
stischen Theologie gelehrt haben.			

	Band	Theil	Seite
Delung. Materie dieses Sacraments.	6	3	328
Welches Del die Lateiner zu alten Zeiten wählten.	—	—	329
Alterthum der Weihe dieses Dels.	—	—	330
Von wem das Del geweiht wurde.	—	—	331
Wann die Weihe geschah.	—	—	334
Wann die Austheilung des h. Dels an die Pfarrgeistlichen geschah.	—	—	336
Was mit dem aus dem vorigen Jahre übrig gebliebenen Del geschehen mußte.	—	—	337
Mit welcher Strafe derjenige belegt wird, der nach erhaltenem neuen Dese sich noch des alten bedient.	—	—	—
Ob das Gebet des Priesters bei der wesentlich nöthig ist.	—	—	—
Nach dem VIII. Jahrhundert wechseln die Salbungsformeln sehr häufig in den Ritualbüchern.	—	—	339
Wer für den Urheber der deprecativen Formel gehalten wurde.	—	—	244
Welche Worte das Concilium zu Trient erklärt, daß sie die Form der h. seyen.	—	—	346
Wer der Ausspender dieses Sacraments ist.	—	—	350
Wie die Kranken=Delung in den ersten Jahrhunderten verrichtet worden ist.	—	—	352
Warum die Waldenser das Sacrament der h. verworfen.	—	—	355

	Band	Theil	Seite
Offerre. Was dadurch zu verstehen ist.	1	1	358
Offertorium. Was dadurch zu verstehen ist.	4	3	385
Wie das in den alten Zeiten gesungen wurde.	—	—	386
Offizialen. Welche diese waren.	1	1	410
Wann sie entstanden.	—	—	—
— Hohe der Patriarchals- Kirchen zu Alexandrien, An- tiochien, u. s. w.	1	2	23
Ob sie Priester waren.	—	—	28
Geschäftskreis derselben.	—	—	—
Officium allelujaticum. Was es ist.	4	1	406
diurnum et nocturnum. Was es ist.	—	—	353
tenebrarum. Was also genannt wird.	5	1	189
— Das kleine bei der Braut- krönung.	6	2	140
Das tägliche, wie es von dem weltlichen Clerus, und von den Klostergeistlichen ab- gehalten wurde.	4	1	387
Ohrenbeicht. Ob Pabst Innocenz III. die zuerst erfunden.	5	3	277
Was er auf dem Concilium im Lateran gethan hat.	—	—	280
Olmüz wurde im neunten Jahrhundert zuerst ein bischöflicher Sitz.	1	2	647
Wann zum Erzbisthum erhoben.	—	—	648
Opfer des neuen Bundes, betrachtet als Sacrament und als Opfer.	4	2	6
Besteht in der Segnung des Kelchs, und in der Brechung des Brodes.	—	—	9/50

	Band	Theil	Seite
Dpfer. Die Benennung des h. Dpfers bei den Alten.	4/7	2/1	27/57
Elemente des Dpfers.			
a) Brod. Die Materie für das Sacrament des Leibes.	4	2	32
Ob gesäuertes sowohl als unge- säuertes eine züchtige Materie des Dpfers sey.	—	—	34
Ob Gerstenbrod eine tüchtige Ma- terie dieses h. Dpfers seyn könne.	—	—	—
Ob die Griechen sich zu allen Zeiten des gesäuerten, und die Lateiner des ungesäuerten Brodess bei dem h. Dpfer be- dient haben.	—	—	39
Das Brod gehört nach der Lehre der tridentinischen Väter zum Sacrament.	—	—	48
Ob beide Elemente Brod und Wein getrennt werden können.	—	—	49
b) Wein. Die Materie für das Sacrament des Blutes.	—	—	32
Ob Jesus sich beim letzten Abend- mahle des rothen Weines be- dient habe.	—	—	46
Der gehört nach der Lehre der tridentinischen Väter zum Dpfer.	—	—	48
Ob getrocknete Weinhefen und Zwieback als Elemente des Dp- fers anzunehmen sind.	—	—	51
e) Wasser. Ob es zur Wesenheit des Dpfers gehört.	—	—	52
Ob die Mischung des Wassers mit Wein ein göttliches Gebot sey.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Elemente des Opfers.			
Ob das Wasser auch in Blut verwandelt werde.	4	2	56
Warum dem Weine im Opferkelche Wasser beizumengen ist.	—	—	57
Ob in den Abendmahlstelchen, woraus die Communicanten tranken, der Wein mit Wasser vermengt war.	—	—	58
Wer das mit dem Weine zu vermischende Wasser darbrachte.	—	—	59
Wie die Mischung geschah.	—	—	60
Wie viel beizugießen ist.	—	—	—
Opferbrode. Wie die in den alten Zeiten verfertigt wurden.			
Siehe: Art.			
Wie groß sie früher waren.	4	3	531
Opfer-Ritus. Was geschah, ehe der anfang.	—	—	364
Was die Ankündigung des Friedensstufes von dem Diakon bedeutete.	—	—	—
Welche ihr Opfer bringen mußten.	—	—	365
Opferung. Wie die von Brod und Wein geschah.	—	—	369
Ob nur Brod und Wein in den ersten Zeiten dargebracht wurden.	—	—	370
Was mit dem vielen Opferbrode und Weine geschah.	—	—	374
Was während der Darbringung der Opfergaben gesungen wurde.	—	—	385
Opinari. Wer die bei den Römern waren.	2	1	168
Opus musivum. Was es ist.	4	1	493

	Band	Theil	Seite
Opus sarsurium. Was es ist.	4	1	63
Orarium. Was es ist.	2/4	2/1	100/191
Wer es trug.	—	—	193
Orate fratres. Die Aufforderung des Priesters an die Umstehenden ist in den meisten Liturgien gebräuchlich.	4	3	392
Warum der Subdiakon bei dem von der Seite des Priesters abgeht, und sich hinter den Diakon stellt.	—	—	394
Oratio pro reddita sanitate.	6	3	68
— super Oblata. Siehe: Secreta.			
— super populum. Was sie ist.	4	3	521
Oration. Wann die In spiritu humilitatis, und die: Veni sanctificator allgemein ward.	—	—	392
Orationale. Was es ist.	4	1	267
Ordalia. Was bei den Alten also genannt wurde.	5	3	59
Ordensgelübde. Was durch ein feierliches verstanden wird.	6	1	241
Woher wird die geschlossene aber nicht vollbrachte Ehe durch das feierliche des einen Ehegatten aufgelöst. Siehe: Ehe.			
Ordensstände. Uebersicht der nach der Regel, die sie befolgen.	3	2	475
Ordinarium. Was es ist.	4	1	266
Ordination der Aebtissinnen. Siehe: Aebtissinnen.			
der Diakonen.	1	1	341
der Diakonissen.	—	—	442

	Band	Theil	Seite
Ordination der Presbyteren. Siehe: Presbyter.			
der Subdiaconen.	1	1	322
des Patriarchen zu Alexandrien.	2	1	86
Ordines. Wie viel kleinere die Griechen und wie viele die Lateiner hatten.	1	1	319
Wann die kleinern ertheilt wurden.	—	—	—
Ordines Romani. Was sie enthalten.	4	3	45
Ordnung. Chronologische der deutschen Erzbischöfe als Archikapellane.	1	2	94
— Welche die Kirche gegen die Büssenden beobachtet habe vor dem nicänischen Concil.	2	2	235
Welche in Afrika und in Rom bei dem Prozesse mit den Gefallenen befolgt wurde.	5	2	338
— Wie das kalte Wasser bei den Gerichten eingeweicht wurde.	5	3	116
Wie die Büsser am Gründonnerstage aufgenommen und in die Kirche eingeführt wurden.	—	—	214
Ordo. Wovon das Wort abstammt.	4	1	266
— ad dandam poenitentiam aus einem alten Codex des neunten Jahrhunderts.	5	2	235
— Coloniensis celebrandi Missam ex saeculo XIV. e Codice Msc. membran.	4	3	222
— imaginarius. Was das Wort bedeutet.	2	2	158
— precum. Was er ist.	4	1	242

	Band	Theil	Seite
Ordo unctionis aus dem Pontificali Tiliano.	6	3	273
Oremus. Woraus diese Formel ent- springt.	4	3	318
Organa hydraulica. Was also genannt wird.	4	1	147
War ein Lieblingsinstrument des Kaisers Nero.	—	—	—
Orgelmacher. Wann der in Deutsch- land erschienen ist.	—	—	150
Orgeln. Der erste Erfinder der alten Wodurch sie in Deutschland auf- gekommen sind.	—	—	145
Unsere jetzigen, die durch Blasbälge die Sprache er- halten, wann schon bekannt.	—	—	152
Wer die Orgel in der Kirche zu Aachen aufstellen ließ.	—	—	148
Wer diese spielte.	—	—	149
Wann die Kunst die zu machen und zu spielen sich verbreitete,	—	—	150
Wann die in den Cathe- dral- und Klosterkirchen spiel- ten.	—	—	152
Beschluß des Generalconciliums zu Trient über den Unfug der Organisten.	—	—	153
Orphanotrophia. Was sie sind.	6	3	154
Ort wo die Agapen sind gehalten worden. Siehe: Agapen. Wo die Älten die Bilder der Haus- götter aufbewahrt haben.	2	1	35
Orte. Von den h. oder Tempeln			157

	Band	Theil	Seite
der Christen in den drei ersten Jahrhunderten.	4	1	5
Orte. Wo und wann die ersten Christen sich versammelt haben.	—	—	8
Was in diesen Versammlungsorten verrichtet wurde.	—	—	—
Wie sie in der Kirche erscheinen mußten.	—	—	9
Osculatorium. Was es ist.	4	3	487
Osculo. In Domini obiit. Was dadurch verstanden wird.	6	3	97
Osterabend. Am und Charfreitag pflegten die Kirchenlampen ausgelöscht zu werden.	4	1	122
Osterbeichte. Wer dazu verbunden war.	5	2	241
Ostereier. Was sie bedenten.	5	1	238
Osterfasten. Die alten apostolischen begriffen mehrere Wochen in sich.	5	2	23
Wie viele Tage diese Fasten währten.	—	—	25
Osterfeier. Die jüdische schloß in sich ein zweifaches Symbol.	4	2	7
Was das imposanteste bei der nächtlichen war.	5	1	229
Osterfest. Das kommt von den Aposteln her.	—	—	234
Wann das gehalten wer- den sollte.	—	—	—
Wodurch die feierliche Ankün- digung geschah.	—	—	236
Wie sich die Gläubigen beim ersten Eintritt in die Kirche grüßten.	—	—	237

	Band	Theil	Seite
Osterkerze. Siehe: Segnung.			
Die Benediktionsformel der ist verschieden.	5	1	217
Wie groß und schwer die seyn soll.	—	—	219
Ostermahl. Jesus hat mit seinen Aposteln im ungesäuerten Brode das . . . gehalten.	4	2	32
Ostern. Ableitung dieses deutschen Wortes.	5	1	237
Osterzeit. Die Austheilung der h. Com= munion in der rechnen die Konzilien unter die ersten Jurisdiktionsakte der Pfar= rer.	—	—	244
Ostiarie = Ordo. Wo der seinen Ursprung gefunden.	1	1	308
Ordinationsart.	—	—	310
Amte der Ostiarie.	—	—	311
Ostiarie. Was er ist.	4	1	49
P.			
Papst. Siehe: Römischer Papst.			
Papstin Johanna. Eine Fabel.	3	1	82
Pacificale. Was es ist.	7	1	62
Paderborn. In wie viele Archidiaconate das Bisthum getheilt war.	1	1	430
Palla der Lateiner. Was sie ist.	2	2	204
Pallia. Wovon sie waren.	4	1	135
Pallium. Was die Alten also hießen.	6	3	389
Palmas agere. Was es ist.	5	3	152
Palmsegnung. Ursprung der	5	1	173

	Band	Theil	Seite
Palmsonntag. Der Bornehmste unter allen Fastensonntagen.	5	1	173
Warum dieser Sonntag der Tag der Kopfwaschung genannt wird.	1	1	36
Warum die Passion aus dem Evangelium des h. Matthäus auf den vorgelesen wird.	5	1	176
Palmzweige. Was die Figuren der auf christlichen Steinen bedeuten.	2	1	372
Panagia der Griechen. Was sie dadurch verstehen.	5	1	249
Panagiaron. Was es ist.	—	—	251
Panegyricus. Was es ist.	4	1	274
Pannus. Was dadurch soll verstanden werden.	7	1	39
Pantaleon. Der h. Märtyrer Die Griechen zählen den h. unter die größten Märtyrer und Wunderthäter.	5	1	405
Wann die römische Kirche das Fest aufgenommen.	—	—	406
Papa. Wer also genannt wurde.	1	2	144
Parabolani. Welche also genannt wurden.	6	3	26
Am und Zahl derselben.	—	—	27
Ob die zur Clerisei gerechnet wurden.	—	—	—
Wann die aufgehört haben.	—	—	30
Paracletice. Was es in sich faßt.	4	1	271
Parafrenarii. Welches Amt diese hatten.	1	1	283
Paranymphen. Woher im Christenthum entstanden.	6	2	109

	Band	Theil	Seite
Paranymphen. Was sie bis zur Einse-	6	2	110
nung thun mußten.	—	—	111
Was bei der Einsegnung.	—	—	112
Was beim Abend.			
Parasceumatica. Was dadurch zu ver-	4	3	294
stehen ist.			
Parochia. Was es bedeutet.	1	1	534/550
Parochus. Wovon das barbarische Wort	—	—	556
abgeleitet ist.			
Pascha annotinum. Was es ist.	5	1	247
Wann es bei den Lateinern ge-	—	—	246
halten wurde.			
Passionale. Was es ist.	4	1	238
Wer darin aufgenommen wurde.	—	—	239
Pastophorium. Was es ist.	2/4	2/1	143/139
Pastor. Was das Wort bedeutet.	1	1	556
Pastorale. Was es bedeutet.	4	1	265
Pastoralitas. Was es bedeutet.	1	2	150
Pastoral-Konferenzen. Was sie sind.	1	1	526
Der erste Urheber der	—	—	—
Patena. Was es ist.	4	1	180
Warum die bis zur Zeit			
der Communion in der Höhe			
gehalten wurde.	—	—	181
Pater noster. Wer die Eingangsformel	4	3	459
bei dem angeordnet hat.			
Das wurde nicht nur bei			
den Griechen, sondern auch			
bei den Franzosen in der Kirche			
mit dem Priester laut gebetet,			
oder gesungen.	—	—	462
Patriarch. Ursprung des Namens und	3	1	184
der Würde.			
Gerechtfame der Patriarchen.	—	—	193

	Band	Theil	Seite
Patriarchalbezirk. Von Alexandrien.	3	1	211
Von Antiochien.	—	—	218
Von Constantinopel.	—	—	232
Von Jerusalem.	—	—	225
Von Rom.	—	—	204
Patriarchat zu Rom.	—	—	—
Patriarchen. Die occidentalischen kleineren.	—	—	238
— der Chaldäer, Melchiten, Armenier u. s. w.	—	—	242
Patronatsrecht. Woher entstanden.	1	1	561
Wann alle weltlichen Patronatsrechte eingegangen sind.	—	—	569
Pauli Befehrung. Wer dieses Fest angeordnet hat.	5	1	321
Pax vobis. Eine Salutationsformel in der griechischen Liturgie.	4	3	308
Peccata ad ecclesiam deferre. Was es heißt.	5	2	187
— aliquot generalia, quae sub synodum cadunt. Welche diese sind.	5	3	48
— canonica. Welche diese waren.	5	2	248
Penetrale. Was es ist.	2	1	157
Pentecostarium. Was es ist.	4	1	272
Pentecoste. Welche Zeit also genannt wurde.	5	1	256
Worauf sich das jüdische beschränkte.	—	—	261
Penula. Was sie ist.	4	1	191
Peribala. Was es ist.	4	2	63
Periodonta. Wer er ist.	1	1	559
Περιοτερον. Was es ist.	2	2	170
Perücken. Wann sie in Deutschland angekommen sind.	3	2	403

	Band	Theil	Seite
Petri Stuhlfeier, eines der ältesten und allgemeinsten Feste.	5	1	329
Wo es zuerst entstanden.	—	—	330
Auf welchen Tag Deutschland dieses Fest hielt.	—	—	331
Was die erste Veranlassung zu diesem Feste war.	—	—	—
Was die Hauptveranlassung zu dem allgemeinen Feiertage ge- wesen ist.	—	—	332
Wie die Alten diesen Tag nannten.	—	—	333
Petri Kettenfeier. Wann dieses Fest in der lateinischen und griechi- schen Kirche angenommen war.	—	—	417
Wann das Fest bei den Rö- mern entstanden.	—	—	418
Wann die Griechen die halten.	—	—	420
Was die Lateiner feiern.	—	—	—
Wer die heutige Messe auf die- ses Fest verfertigt hat.	—	—	421
Was zur Verbreitung desselben beigetragen.	—	—	—
Petrus und Paulus. Nach den Haupt- festen des Herrn ist dieses Fest der beiden Apostel das älteste in der katholischen Kirche.	—	—	382
Warum die Kirche von den ersten Zeiten an die beiden Apostel auf einen Tag ver- ehrt hat.	—	—	383
Wann dieses Fest in der Kirche zu Constantinopel erst ein- geführt worden seyn soll.	—	—	384

	Band	Theil	Seite
Petrus und Paulus. Art, wie dieses Fest gefeiert wurde.	5	1	388
Petrus. Suprematie des h. Siehe: Suprematie.			
Pfarrer. Wie die ältesten Urkunden den nennen.	1	1	553
Von wem der in den ersten Zeiten angestellt wurde.	—	—	560
Ob die Zustimmung der Ge- meinde erforderlich war.	—	—	—
Wann die Erbauer der Kirchen angefangen, sich das Recht anzumäßen, einen Priester bei den von ihnen erbauten Kir- chen anzustellen.	—	—	361
Wer den absetzen konnte.	—	—	570
Was zur Vollgültigkeit des Gerichts erfordert wurde.	—	—	571
Welche Gerichtsform im zwölf- ten Jahrhundert durch die päpstlichen Dekretalen entstand.	—	—	573
Wie die Versetzung des geschehen kann.	—	—	574
Gerichtsbarkeit der Wess- sen Ursprungs sie ist.	—	—	577
Worin sie ihre Hauptquelle fin- det.	—	—	581
Gerechtfame der in den ersten Zeiten.	—	—	582
Wann die Gerechtfame der in Deutschland zur Reife ge- kommen sind.	—	—	583
Ob die ein wirkliches Recht zu den Diöcesansynoden haben.	—	—	595

	Band	Theil	Seite
Pfarrer. Welche Stimme den bei den Diöcesansynoden zukommt.	1	1	599
Pfarrkirchen. Wann außer den bischöflichen Kirchen noch einige andere in den größten Städten waren.	1	1	537
Wozu sie dienten.	—	—	—
Wann die Priester in ihren Kirchen schon Messe gehalten haben.	—	—	539
Wann in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern waren.	—	—	—
Ob in den Landkirchen Altäre waren, woran die Priester das heiligste Opfer verrichteten.	—	—	547
Wann die sich in den kleinern Städten und Landflecken vermehrt haben.	—	—	548
Wann in Frankreich und England auf den meisten Dörfern schon Landpfarrer waren.	—	—	549
Wann und wer in Deutschland in den Flecken und Dörfern begründet hat.	—	—	550
Wodurch die ältesten Kirchen sich besonders auszeichnen.	—	—	552
Philosophen. Meinungen der alten . . . über den Werth der Ehe.	6	1	8
Pfingstfeier. Die hat eine große Ähnlichkeit mit der Osterfeier.	5	1	262
Pfingstfest. Von den Kirchenvätern wird dieses Fest in einer dreifachen Beziehung vorgestellt.	—	—	257

	Band	Theil	Seite
Pfingstfest. Die Christen scheinen in den ersten Zeiten dieses Fest auf die ganze Woche ausgedehnt zu haben.	5	1	261
Pfingstoctave. Wann einige Kirchen Frankreichs und Deutschlands diese hielten.	—	—	265
Pflicht der Messe beizuwohnen.	4	3	268
Wann und wo die Gläubigen Messe hören mußten.	—	—	269
Warum es untersagt war, in den Klosterkirchen an den Sonn- und Festtagen eine feierliche, öffentliche Messe zu halten.	—	—	271
Pflichten der Subdiakonen. Siehe: Subdiakonen.			
der Taufpathen.	1	1	197
Philippus und Jacobus. Warum die beiden Apostel auf den ersten Mai verbunden werden.	5	1	367
Ob der Apostel Philippus mit dem Diakon Philippus zu verwechseln ist.	—	—	—
Ob dieser Jacobus mit dem Jacobus Alphai eine und die nämliche Person ist.	—	—	—
Pilatus soll Bilder von Jesus haben verfertigen lassen.	4	1	465
Pilentum der Römer. Was es ist.	2	1	179
Pipin erhielt im Jahr 757 die erste Drageel als Geschenk von dem griechischen Kaiser Koproonymus.	4	1	149

	Band	Theil	Seite
Piscina infundibulam. Was sie ist.	4	1	112
Pixis. Was sie ist.	—	—	181
Wozu sie diene.	7	1	41
Placitum regium. Woher entstanden.	3	1	56
Placoma. Was es ist.	4	1	50
Planeta. Was es ist.	^a / ₇	¹ / ₁	208/42
Plebanatus. Was es ist.	1	1	556
Plebani. Welche es waren.	—	—	⁵¹⁷ / ₅₅₅
Plenarium. Was es bedeutet.	4	1	239
Pneuma. Was es bedeutet.	4	3	330
Pneumaticum. Was es ist.	4	1	151
Polinctorium. Was es ist.	6	3	386
Poenitentia. Etymologie dieses Wortes.	5	2	175
— canonica und publica. Siehe: Unterschied.			
laboriosa. Welche also von den h. Vätern genannt wor- den.	—	—	390
Pönitentialbücher. Entstehen der	5	3	335
des Egbert, Bischofs von York.	—	—	406
des ehrwürdigen Beda.	—	—	399
des Johannes Jejunator oder Nestenta.	—	—	383
des Theodor von Kanterbury.	—	—	391
Die deutschen.	—	—	428
Die gallikanischen.	—	—	424
Die Römischen.	—	—	417
Poenitentiale. Was es ist und enthält.	4	1	234
Pönitentiarius des Domkapitels. Recht des	3	2	370
Vorschrift des Conciliums von Trient.	—	—	371
Podryns. Was bei den Griechen also ge- nannt wurde.	4	1	191

	Band	Theil	Seite
Podium. Was es ist.	4	1	85
Postcommunio in der Liturgie. Was also heißt.	4	3	520
Wann die Alten die Messe als beendigt ansahen.	—	—	519
Prag. Wann zu einer Metropolitankirche erhoben wurde.	1	2	646
Prandium. Was es ist.	4	2	107
Praxis. Wann die heutige , den Bewußtlosen mit der Generalabsolution zugleich die h. De- lung zu ertheilen, entstanden.	6	3	123
Praebendae. Was also genannt wird.	3	2	343
Præconisation der Bischöfe. Was es ist.	1	2	233
Praedicantes. Wer den lutherischen Pfarrern diesen Spottnamen gab.	1	1	559
Præfatio. Was es heißt.	4	3	395
— ist der Eingang zu dem wichtigsten Moment der Messe.	—	—	—
Wer die in der Messe eingeführt hat. Siehe: Ursprung.			
Wann man mehrere Präfationen zu verfertigen angefangen hat.	—	—	397
Was dazu Veranlassung gegeben.	—	—	401
Womit die schließt.	—	—	402
Wie viele Präfationen Cornelius Schulting aufführt.	—	—	397
Wer die von der Mutter Gottes verfaßt hat.	7	1	60
Präparatur des Opferbrodes.	4/7	2/1	65/58
Prærogative der Cardinäle.	3	1	142
Prediger. Ob der Name . . . das Prädikat eines katholischen Pfarrers ist.	1	1	559

	Band	Theil	Seite
Prediger, Ob er bei dem Vortrage saß oder stand.	4	3	347
Wie der in einigen Kirchen seine Berrichtungen schloß.	—	—	350
Wer den lutherischen Pfarrern den Namen beigelegt hat.	1	1	559
Predigt bei der Liturgie. Woher entsprungen.	4	3	339
Wo der Bischof die hielt. Siehe; Rede.			
Ob die Zuhörer bei der saßen.	—	—	348
Wie die anfing.	—	—	345
Was nach der verkündigt zu werden pflegte.	—	—	349
Ob man während der hinausgehen durfte.	—	—	—
Presbyter, Was die alten Canones unter dem Worte verstehen.	6	3	360
Was das Wort ausspricht.	1	1	458
Was das Wort umfaßt.	—	—	459
Warum die Benennung sich besser für die Urzeit unserer Kirche schickte, als jede andere.	—	—	461
Amtliche Berrichtungen der	—	—	498
Die feierliche Weihe eines	—	—	471
Wem es zusteht, einen zu weihen.	—	—	471
Worin die Wesenheit der Weihe besteht.	—	—	474
Alter der Ordinanden. Siehe; Alter.			
Presbyter poenitentiarius. Mit dem sind die Busprieester nicht abgeschafft worden.	6	2	190

	Band	Theil	Seite
Presbyteratordo. Wessen Ursprungs.	1	1	465
Presbyteria. Was also hieß.	1	2	32
Presbyterium. Was also genannt wird.	3	1	85/119
Was es bedeutet.	1	1	507
Wer zu dem gehörte.	—	—	513
Priester. Wann die Uction der in der römischen Kirche ge- bräuchlich war.	—	—	486
Wie unsere Vorfahren jene nannten, die zu gewissen Zei- ten auf dem Lande auf Anwei- sung des Bischofs die h. Dienste verrichteten, aber nicht Pfar- rer waren.	—	—	559
Die waren außerordent- liche Minister der Busanstalt.	5	2	187
Wann sie bei den entfernten Land- od. Stadtkirchen die Pönitential- Berrichtungen ausgeübt haben.	—	—	189
Kann jeder — möge er excommunicirt, degradirt, oder ein öffentlicher Ketzer seyn — im äußersten Nothfalle die Sterbenden von Sünden los- sprechen, und ihnen die h. Weg- zehrung reichen.	6	3	126
Entscheidung des Konziliums von Trient hierüber.	—	—	177
Prima. Was dadurch verstanden wird.	4	1	369
Wer diese zuerst von den nächst- lichen Vigilien getrennt hat.	—	—	—
Woraus sie bestand.	—	—	370
Wann die mußte gebetet werden.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Prima. Wo die in den Mönchs- flöstern gehalten wurde.	4	1	371
Wann der Gebrauch eingeführt war, das Martyrologium beim Schlusse der vorzulesen.	—	—	372
Primateu der occidentalischen Kirche.	3	1	260
Vorrechte der	—	—	266
Primicerius defensorum. Was er ist.	1	2	32
diaconorum.	1	1	386
Notariorum.	1	2	53
— der bischöflichen Kirchen.	—	—	79
der römischen Kirche.	—	—	31
des Domkapitels. Wer er ist, und sein Hauptamt.	3	2	365
Privatbuße. Trennung der sakramentali- schen von der öffent- lichen.	5	3	4
Wodurch sie entstanden ist.	—	—	9
Worauf die Gebräuche, Ritus und Gebete bei der zielten.	—	—	7
Privat-Messe. Siehe: Alterthum.			
Privilegium. Wer den Dominikanern und Franziskanern das ertheilt hat, überall predigen und Beicht hören zu können.	5	2	194
Probst des Domkapitels. Die erste Würde in den Domkapiteln.	3	2	361
Gerechtfame des	—	—	363
Wer den zu ernennen hat.	—	—	351
Processio. Was es bedeutet.	4	1	559
Processionen. Alterthum der	—	—	560
Art und Weise, wie die gehalten wurden.	—	—	565

	Band	Theil	Seite
Processionen. Wer den Zug eröffnete.	4	1	566
Wie man in den ging.	—	—	571
Nähere Bestimmung der von den Älten beobachteten Rogationen und	—	—	589
Processus informatorius. Was also ge- nannt wird.	1	2	229
Form dieses	—	—	230
Wo er geschieht.	—	—	231
Procimenon. Was es ist.	4	3	327
Proedectifus. Wer er war.	1	2	21
Amt desselben.	—	—	—
Wie viele Beisitzer der hatte.	—	—	22
Professio religiosa. Was diese bei den Älten war.	6	1	244
— solemnis. Was die Kirche da- durch versteht.	—	—	245
Progression der Ablässe nach der neuen Form. Siehe: Ablässe.			
Προβαος, Was es ist.	4	1	45
Propositum. Was die Älten also nannten.	6	1	242
Prospora, Was dadurch verstanden wird.	4	3	378
Prothesis, Was es ist.	4	1	138
Protopapa der Cathedral- und Landkir- chen. Wer also genannt wurde.	1	2	81
Wer dieser bei den Griechen war.	1	1	514
Protoferiniarius. Wer er war.	1	2	32
Proto-Syncellus. Wer also genannt wurde.	—	—	64
Prozession nach der Palmsegnung.	5	1	175
Ptochotrophia. Was sie sind.	6	3	35
Pulmentum. Was die Älten dadurch ver- standen.	3	2	325

	Band	Theil	Seite
Purificatorium. Das hing früher an der Seite des Altars.	4	3	498
Psaln. Wer es angeordnet hat vor der Messe einen zu singen.	—	—	278
Psalmen. Art und Weise, die feierlich zu singen.	4	1	315
Welche, und wie viele bei den nächtlichen Vigilien abgesungen wurden.	—	—	359
Wie die egyptischen Mönche die sangen.	—	—	327
Was beim Schluß der gesungen wurde.	7	1	46
Psalmengefang. Warum die Apostel den beibehalten haben.	4	1	298
Psalmodie. Was zu der des Tags gehört, und was zur nächtlichen gerechnet wurde.	—	—	353
Psalmus tractus. Was also hieß.	—	—	326
Psalter. Recension des	—	—	305
Psalterium. Was es ist.	—	—	—
Pugillar. Was es ist.	7	1	40
Pugillatores. Welche also genannt wurden.	1	2	49
Purgationes canonicae. } Warum also genannt.	5	3	61
— vulgares. }			
Purificatio B. Mariae Virginis. Siehe: Reinigungsfest.			
D.			
Quadragesima. Wann der Anfang der als die Zeit einer allgemeinen Beicht angesehen worden ist.	5	2	239

	Band	Theil	Seite
Quadragesimal = Fasten. Wer dazu verbunden war.	5	2	81
Welche Strafe die Vernachlässigung dieser Fasten nach sich zog.	—	—	86
Welche davon ausgenommen waren.	—	—	87
In welchem Alter man zu fasten verpflichtet war.	—	—	88
Ist weder von der montanischen Sekte, noch von der platonischen Philosophie zuerst ausgegangen.	—	—	95
Wie es auf das öffentliche Leben, und auf die Liturgie einwirkte.	—	—	103
Quadragesimalzeit.	5	1	169
Quantität des beizugießenden Wassers in den Kelch.	4	2	60
Quatember = Fasten. Wovon also genannt.	5	2	133
Ursprung derselben.	—	—	—
Wann die gehalten wurden.	—	—	—
Wie die alten Deutschen sie nannten.	—	—	—
Wovon sie abstammen.	—	—	141
Wie oft sie als Fasten im Jahr gehalten werden konnten.	—	—	145
Wodurch die nach England, Frankreich, Deutschland kamen.	5	2	139
Wann die in Deutschland festgesetzt sind.	2	2	611
Quaestiones in V. et N. testamentum unter dem Namen des h. Augustin.	2	1	70
Quinquagesima paschae. Was also hieß.	5	1	158

	Band	Theil	Seite
R.			
Rangordnung der Archidiaconen in Deutschland.	1	1	406
Rath. Der hohe des Papstes.	3	1	117
Wer dazu gehörte.	—	—	118
Rationale. Was es ist.	1	2	347
Recht des Großkapellans der königlichen Kapelle in Sicilien.	2	1	191
Reconciliation. Die Zeit der feierlichen	5	3	198
— der Kranken und Sterbenden.	—	—	249
Gener, die ihrer Sinne und Sprache noch mächtig waren.	—	—	251
Gener, die so krank waren, daß sie nicht wußten, was vorging.	—	—	253
Warum die Kirche den anerkannten Verächtern der Religion, und andern öffentlichen Sündern, die plötzlich erkrankten, die verweigerte.	6	3	123
Reconciliations = Formel.	5	3	222
Von den apostolischen Zeiten an wurde dem Gebete des Bischofs oder Priesters die sichere Vergebung der Sünden zugeeignet.	—	—	224
Ob die Invocations = Formel bei dem Bußsakrament, oder bei der Reconciliation der Pönitenten den Bischöfen und Priestern auf eine bestimmte Weise vorgeschrieben war.	—	—	228
Ob die Bischöfe und Priester in den frühern Zeiten sich der forma deprecatoria bedient haben.	—	—	230

	Band	Theil	Seite
Reconciliations-Formel. Ob ein Unterschied zwischen der forma indicativa und der deprecatoria ist.	5	3	236
Ob die Praxis der orientalischen Kirche abweichend ist.	—	—	237
Woraus die äußere Verschiedenheit der griechisch-orientalischen Absolutionsformeln entsteht.	—	—	244
Wann der apostolische Stuhl sich schon bei der Lossprechung einer indicativen Formel bediente.	—	—	246
Warum den Priestern bei der Lossprechung eine Modification vorgeschrieben ist.	—	—	—
Reconciliations = Ritus. Der feierliche Wie er geschah.	—	—	208
Der Sterbenden.	6	3	120
War ganz kurz.	—	—	121
Rechtfertigung des Tridentischen Ehekanons gegen die Einwendungen Lanoys und Van Espens.	6	2	275
Rechtsschreibung. Wodurch die Verderbung der bei den alten Römern entstanden.	2	1	384
Rede. Wo der Bischof die hielt.	4	3	343
Redensarten. Den Christen sowohl als Heiden gemeinschaftliche auf Steinen.	2	1	223
Von einigen den Christen eigenen auf Grabmälern.	—	—	363
Regeln, die man bei der Wählbarkeit zum geistlichen Amte befolgen mußte.	1	1	259
Regeln. Die ersten der Mönche. Siehe: Mönche.			

	Band	Theil	Seite
Regeln um über das Alterthum eines Sakramentariums, oder son- stiger Ritualbücher urtheilen zu können.	4	1	253
— um über das Alterthum eines Ka- lendariums urtheilen zu können.	5	1	20
Kritische zu näherer Er- örterung der ächten Martyrer- Akten.	—	—	82
Regulares. Was dadurch verstanden wird.	4	1	84
Reihe der römischen Päbste.	3	1	94
Reinigungsfest. Worin es seinen Grund hat.	5	1	322
Unter welchen Benennungen es in den alten Kalendarien u. s. w. vorkommt.	—	—	323
Wann es zuerst aufgekommen ist.	—	—	324
Wer es in die römische Kirche eingeführt hat.	—	—	325
Die an diesem Tage übliche Seg- nung der Kerzen. Wann ent- standen.	—	—	328
Reinigungs- Mittel bei dem öffentlichen Sendgerichte. Woher entstanden.	5	3	58
Die vorzüglichsten derselben.	—	—	59
Vorbereitungen zu denselben.	—	—	60
Das Gericht beim Kreuze.	—	—	62
Wie das Gericht beim Kreuze ab- gehalten wurde.	—	—	63
Durch glühendes Eisen, siedendes Wasser, kaltes Wasser.	—	—	69
Wann diese Reinigungsmittel an- gewendet werden durften.	—	—	71
Rangordnung bei den verschiede- nen Reinigungsmitteln.	—	—	72

	Band	Theil	Seite
Reinigungs-Mittel. Ceremonien bei diesen Reinigungsmitteln.	5	3	73
Das Gericht des h. Geistes. Wie und wo es gehalten wurde.	—	—	79
— Durch den Empfang der h. Kom- munion. Wovon sie gefordert wurde.	—	—	80
— Wodurch sich die Messe bei diesem Reinigungsakte auszeichnete.	—	—	81
— judicium buccellae. Warum es gebraucht wurde.	—	—	83
— Die Art dieses Gerichtes.	—	—	—
— judicium duelli. Nicht nur die Civilgesetze, sondern auch die Bischöfe und Concilien billig- ten dieses Gericht.	—	—	85
— Für welche der Zweikampf vor- züglich ein Gericht seyn sollte.	—	—	86
— Womit der Zweikampf gehalten wurde.	—	—	88
— Besondere Ceremonien bei jedem Zweikampfe.	—	—	89
— Vorschriften, wie die Reinigungs- proben gehalten wurden. Siehe: Liturgische Vorschriften.			
Religion der alten Römer in Rücksicht der Grabmäler.	2	1	235
Reliquien. Wann die Erhebungen und Versetzungen der h. zuerst eingetreten sind.	5	1	105
Reliquienkästchen. Die Deutschen und Franzosen zeichneten sich in Verfertigung der vor- züglich aus.	4	1	133

	Band	Theil	Seite
Reliquienkästchen. Wann es in Frankreich üblich gewesen, die auf die Altäre zu stellen.	7	1	57
Renda. Was es ist.	6	2	107
Responsoria de autoritate, } Welche also historica, } genannt in duodecim lectiones. } wurden.	4	1	399
Responsorien. Was sie ausdrücken.	—	—	—
Worauf sie zunächst eingerichtet sind.	—	—	438
Responsorium. Was es bedeutet.	—	—	267
Responsorium gradale. Was also genannt wird.	4	3	326
Responsorius modus. Was er ist.	4	1	321
Ricinium. Was es ist.	6	3	408
Ῥιτιδία. Was von den Griechen also genannt wurde.	2	2	103
Ritualbücher. Alterthum der	4	1	240
Wie sie eingetheilt waren.	—	—	247
— der orientalischen Kirche.	—	—	269
Vortheil der verschiedenen	—	—	275
Rituale. Was es ist.	—	—	265
Ritus. Bei der Priesterweihe.	1	1	483
— der bischöflichen Consecration.	1	2	320
der öffentlichen Kirchenbuße.	5	3	10
Der ein Stückchen der h. Hostie mit dem Kelch zu vermischen, hat eine mysteriöse Bedeutung.	4	3	470
Geschah nicht überall auf die nämliche Art.	—	—	475
— Wie das Offizium an den Sonntagen, Wochentagen und an den Festtagen in der römischen Kirche gehalten wurde.	4	1	361

	Band	Teil	Seite
Ritus. Wie die liturgischen entstanden.	4	2	139
Roccus. Was es ist.	4	1	201
Rogationes. Was sie bedeuten.	—	—	559/575
Rollifer. Wer also hieß.	6	3	403
Rom. Die Stadt ist der oberste Sitz unter allen anderen Kirchen.	1	1	432
Römer. Die theilten jeden Monat in drei Hauptzeitabschnitte.	5	1	35
Römerfahrten. Woher sie entstanden.	—	—	211
Römisch = Katholisch. Wer sich also nennt.	3	1	92
Woher der Name entstanden.	1	1	13
Römische Kirche. Siehe: Kirche.			
Römischer Pabst als Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche.	3	1	3
Jesus bestellte ein sichtbares Oberhaupt seiner Kirche, und zwar als solches den h. Petrus.	—	—	5
Fortbestand der Primatie des h. Petrus in den römischen Bischöfen.	—	—	20
Mit der Primatie ist der freie Verkehr zwischen dem römischen Stuhl und den Gläubigen eng verbunden.	—	—	33
Verweigerung des Verkehrs mit Rom ist der erste Schritt zu einer Spaltung, oder zu einem Schisma.	—	—	34
In zweifelhaften Glaubens-, oder Disciplinar = Angelegenheiten erkannte man in ihm ein entscheidendes Urtheil.	—	—	39

	Band	Theil	Seite
Römischer Pabst. Er hat das Recht, Satzungen und Gesetze für die ganze Kirche zu geben, und andere zur Erfüllung der kirchlichen Gesetze durch seine Auctorität anzuhalten.	3	1	49
Begleitet fünf verschiedene Würden.	—	—	204
Rosenkranz. Siehe die besondere Abhandlung davon	7	1	98
Rotula. Was also genannt wurde.	$\frac{1}{6}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{85}{403}$
Rugae. Was dadurch verstanden wird.	4	1	80
Rugula. Wovon das lateinische herkommt.	—	—	83

S.

Sabanum. Was es ist.	1	1	$\frac{159}{198}$
Sabbat. Die Feier des jüdischen Sabbats verschwand nicht auf einmal.	5	1	131
Sacellani. Welche also genannt wurden.	1	1	559
Sacellarien der römischen Kirche.	1	2	32
Sacelli Praefectus. Wer er war.	—	—	20
Amt desselben.	—	—	—
Sacerdos. Wovon die Bischöfe sowohl als die Presbyteren den Namen erhielten.	1	1	463
Sacerdotes. Was die alten Väter durch das Wort verstanden.	5	2	188
Sacktuch. Woher der in mehrern Pfarreien übliche Gebrauch, nach der Einsegnung dem Pfarrer ein zu schenken.	6	2	159

	Band	Theil	Seite
Sacrament. Ob das der Buße gültig sey, welches von schismatischen und kezerischen Priestern denjenigen ihrer Sekte administriert wird, welche in einem unüberwindlichen Irrthum sich befinden.	6	3	195
Sacramenta morientium. Was man dadurch versteht.	—	—	220
Sacramentarien der römischen Kirche. Anhang.	4	2	158
Sacramentarium. Was dadurch verstanden wird.	4	1	248
Sacramentum salis. Was es ist.	1	1	47
Sacramentum Voluntatis. Was die Alten also nannten.	6	2	50
Sacrarium. Was es ist.	4	1	94
Sacratae vestes. Welche also genannt wurden.	—	—	195
Sacrificati. Welche diese waren.	5	2	255
Sacrificium. Was es bedeutet.	4	2	27
Sacristen. Pflicht derselben.	1	1	282
Sacrum conjugium. Warum die Ehe genannt wird.	6	2	32
Sacundion. Was es ist.	3	2	424
Sagum. Was es ist.	—	—	393
Sakrist des Domkapitels. Amt desselben.	—	—	368
Salarium. Was es ist.	4	1	187
Salbung der Altäre. Wann entstanden.	—	—	113
— Wie die bei der Firmung in der lateinischen Kirche geschah.	1	1	246
Salmificatio. Was sie ist, und wer sie erfunden.	4	1	337

	Band	Theil	Seite
Salutatorium. Was es ist.	4	1	142
Salzburg. Die vierte Metropolitankirche in Deutschland.	1	2	633
Wann das Bisthum errichtet wor= den ist.	1	1	423
Samantra. Was sie sind.	7	1	42
Sammlungen. Von den verschiedenen.... der Martyrerakten, in den er= sten, mittlern und letzten Zeiten.	5	1	109
Samstag. Wann der als Fasttag angenommen wurde.	5	2	125
Warum am gefastet wurde.	—	—	126
Warum man sich an diesem Tage von Fleischspeisen enthielt.	—	—	167
Sancta oder <i>ta áya</i> . Was es in der lateinisch und griechisch=litur= gischen Sprache bedeutet.	4	3	537
Sancti angeli tui. Wer durch diese Worte im Canon zu verstehen ist.	—	—	451
Sanctus. Schluß der Präfation. Wem es zugeschrieben wird.	—	—	402
Wovon es gesungen wurde.	—	—	403
Sandalien, die der Bischof bei den feier= lichen Verrichtungen anzieht. Woher ihr Entstehen.	1	2	359
Sandapila. Was es ist.	6	3	393
Sarabait. Wer also genannt wurde.	3	2	422
Sarcophagi. Was es ist.	6	3	394
Sceuophylacium. Was es ist.	4	1	⁵³ /143
Schellen. Was aus den alten entstanden ist.	—	—	288
— Die gesegneten Wann in der griechischen Kirche schon bekannt.	7	1	45

	Band	Theil	Seite
Schellen. Woher der Gebrauch, bei schwerem Gewitter eine kleine gesegnete durch das Haus zu tragen, und warum?	7	1	44
Schicksale der ambrosianischen Liturgie.	4	3	83
der mozarabischen	—	—	112
Schloßratorien. Welche also genannt wurden.	1	2	83
Scholaster des Domkapitels. Amt desselben.	3	2	310/365
Schränke. Worin die Götzenbilder zu Hause aufbewahrt wurden. Siehe: Behältnisse.			
Wie sie beschaffen waren.	2	1	159
Von welcher Materie sie waren.	—	—	161
Schreibart christlicher Inschriften.	—	—	203
Schrift. Die h. zu lesen war den Katechumenen nicht gestattet.	1	1	30
Schutzengel. Wann für die ein eigenes abgesondertes Fest ist bestimmt worden.	5	1	477
Schutzgeister. Was die ersten Christen davon gehalten haben. Siehe: Aberglauben.			
Scrutinium. Siehe: Katechumenen.			
Secreta. Warum also genannt.	4	3	394
Secretarium. Was es ist.	4	1	139
Secundicerius. Was er ist.	1	2	31
Sediatium. Was es ist.	1	1	590
Sedes stercoraria. Was er ist.	3	1	81
Seelenmessen. Warum bei den das Wasser mit dem Kreuzzeichen nicht gesegnet wird.	4	2	60
Segnung der Osterkerze am Charismstage. Wovon herzuweisen.	5	1	215

	Band	Theil	Seite
Sekten. Christliche, die die Ehe als unzulässig und böß betrachten.	6	1	72
Semper bona creas. Worauf sich diese Worte des Canons beziehen.	4	3	458
Senat. Woraus der bestand, den der h. Markus in Alexandrien eingesetzt.	1	2	23
	4	1	53
Senatorium. Was es ist.	5	3	36
Send. Was es ist.			
Sendgerichte. Die bischöflichen im Mittelalter.	—	—	—
Woraus sie bestanden.	—	—	37
Gegenstand derselben.	—	—	—
Fragen bei den	—	—	40
Warum die Send-Untersuchung mit dem Todtschlag anfängt.	—	—	—
Woher sie entstanden.	—	—	52
Wie lange die dauerten.	—	—	54
Sollen sie in unsern Zeiten wie-der erweckt werden?	—	—	55
Sendhofs. Was es ist.	—	—	36
Sendleute. Wer diese waren.	—	—	—
Sendordnung der Herzogthümer Jülich und Berg im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.	—	—	47
Sendscheffen. Form und Ordnung die anzustellen, in Theobisca. Siehe: Form.			
Sepultura asini. Was also genannt wird.	6	3	490
Sequentia. Was also genannt wird.	4/4	1/3	267/330
Sequenzen. Erst später nahm die römische Kirche vier in der Messe auf.	—	—	331

	Band	Theil	Seite
Sermo homiliaticus. Welche diese ist.	4	3	341
— inthronisticus. Was sie ist.	1	2	346
Sessel der Alten.	2	2	121
Severin. Das Fest des h. Wer dieser Severin gewesen.	5	1	482
Siccuth. Auslegung des im Propheten Amos.	2	1	176
— Was bei den Morgenländern also hieß.	2	1	160
Sigillum altaris. Was dadurch verstanden wird.	4	1	107
Silvester. Das Fest des h. Was zur Verherrlichung dieses Festes beigetragen.	5	1	554
Simon und Juda. Das Fest der Apostel			
Warum man beide Apostel auf diesen Tag zugleich findet.	5	1	483
Ob der Apostel Simon, von dem Simon Jacobi verschieden ist.	—	—	484
Ob er aus der Verwandtschaft Jesu war.	—	—	—
Was das Prädikat Thaddaeus ausdrückt.	—	—	485
Wo beide Apostel sind getödtet worden.	—	—	—
Sitten. Begründung dieses Bisthums.	1	2	651
Solea. Was dadurch verstanden wird.	4	1	49/52
Solemnizare matrimonium. Was es in der Kirchensprache heißt.	6	2	65
Solidus nuptialis. Was also genannt wurde.	—	—	94
Sonntag. Wie die Christen den feierten.	5	1	134

	Band	Theil	Seite
Sonntag. Vom ersten der Fasten an verschleierte man früher die Kreuze und Bilder.	5	1	171
Heut zu Tage nur allein die Crucifixbilder. Warum?	—	—	172
Sonntage. Wie die Alten die des Jahrs eintheilten und nannten.	—	—	153
— An den enthielten sich die Christen aller weltlichen Lustbarkeiten.	—	—	145
An den kleideten sich die Christen in weiße Kleider.	—	—	136
Was die Konzilien einstimmig mit den Civilgesetzen den Gläu- bigen an den verboten haben.	—	—	148
Was dem weiblichen Geschlechte an den verboten war.	—	—	150
Sonntagsbuchstaben. Wer es ist.	—	—	37
Sonntagsfeier. Verschiedene Benennun- gen dieses Tages.	—	—	123
Wer die allgemein, auch für die Heiden anbefohlen hat.	—	—	131
Wann die bei den ersten Christen anfing.	5/7	1/1	138/76
Was die bei den Alten noch erhöheten.	5	1	145
Wer die zu einem Staatsgesetz für das ganze römische Reich gemacht hat.	—	—	147
Sponsalia. Was man in den ersten Zeiten dadurch verstanden hat.	6	1	237
Sponsalium sponsatio. Was in den ersten Zeiten also hieß.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Sprache. Die lateinische wird durch Beimischung der nördlichen Nationalsprache verdorben.	2	1	375
Sprachen. In welchen die Liturgie in den ersten Zeiten gehalten worden.	4	2	93
Statio. Ursprung dieses Wortes.	5	2	117
Was der Ausdruck bedente.	$\frac{9}{5}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{533}{555}$ ff. 112/121
Station halten. Was es heißt.	4	1	557
Stationarius. Wer also genannt wird.	1	1	559
Stationen. Was sie waren.	5	2	113
Stationes nycthemerae. Wie diese gehalten wurden.	—	—	112
Stationenfasten. An welchem Tage es beobachtet wurde.	—	—	$\frac{105}{112}$
Wie lange die dauerten.	—	—	$\frac{113}{128}$
Stationenkreuz. Siehe; Crux stationalis.			
Stationstage. Welches vorzüglichsten war.	5	2	121
Statu liber. Wer also genannt wurde.	6	3	212
Statuta Christianitatis Dusseldorpiensis.	1	1	607
— Wassenberg. Extractus.	—	—	603
Staurosimum. Was es ist.	4	1	405
Steg. Was es ist.	5	3	444
Steinalter aus der Form und den Zügen der Buchstaben.	2	1	408
Steine. Unterscheidungszeichen der besonders der Christen.	—	—	216
Stephanus der erste Martyrer. Wo das Fest zuerst ist gefeiert worden.	5	1	542
Wann in der lateinischen Kirche aufgenommen.	—	—	543
Wann die Gebeine des h. Martyrers gefunden worden sind.	—	—	544

	Band	Theil	Seite
Sterbende. Die vorzüglichsten Gebräuche bei den Siehe: Gebräuche.			
Stiftsdamen. Entstehen derselben.	3	2	547
Welche in jene Stifte können aufgenommen werden.	—	—	549
Stola. Das Hauptkleid des Priesters. Was es ist.	4	1	205
Wie die Priester und die Diakonen die trugen.	—	—	207
Stoltaren aus den frühern und letzten Zeiten.	6	2	99
Strafen. Canonische für die Verleser des Beichtsiegels. Siehe: Beichtsiegel.			
Canonische gegen die Verleser, Schänder und Berauber der Gräber.	6	3	505
Canonische gegen die Uebertreter der Fasten.	2/5	2/2	629/86
Strasburg. Das Bisthum ward im Jahr 773 in sieben Archidiaconate eingetheilt.	1	1	428
Studiten. Wovon die abstammen.	3	2	424
Stundengebet der Geistlichen. Wann es schon Sitte war, und woraus es bestand.	7	1	45
Subcorpus. Was es ist.	4	1	110
Subdiaconales. Was sie sind.	—	—	218
Subdiaconat. Wann der zu seiner jetzigen Höhe gestiegen ist.	1	1	324
Ob mit dem der Coelibat verbunden war.	—	—	332
Ordinations-Ritus derselben. Siehe: Ordinations-Ritus.			

	Band	Theil	Seite
Subdiaconat. Wann der zu den höhern Ordines erhoben ist.	1	1	334
Alter für die Subdiaconen.			
Siehe: Alter.			
Ursprung in der Messe am Altar die Epistel vorzulesen.	—	—	331
Subdiaconen. Ursprung derselben.	—	—	321
Pflicht derselben.	—	—	329
Subsidiarius. Wer also genannt wird.	—	—	559
Subtile der Subdiaconen. Was es ist.	4	1	218
Sudariolum. Was es ist.	—	—	204
Sudarium. Was es ist.	$\frac{4}{6}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{218}{390}$
Suffragane. Von Besançon.	1	2	648
Von Köln.	—	—	630
Von Mainz.	—	—	610
Von Salzburg.	—	—	640
Von Trier.	—	—	616
Suitbertus. Geschichte des h.	5	1	336
Sünden. Wie die h. Väter die eintheilten.	5	2	248
Sündenbekenntniß. Der Buße ging allzeit ein vollständiges voran.	—	—	216
Widerlegung der Einwürfe Suicers.	—	—	221
Superhumerales der Bischöfe. Warum also genannt.	1	2	355
— Was es ist.	4	1	219
Superiorität der Bischöfe über die Priester.	1	2	133
Superpellicea. Was sie sind.	4	1	201
Superpositio. Was es bedeutet.	5	2	63
Supplicatio. Siehe: Exomologesis.			
Supremacie des h. Petrus. Welche Vorrechte daraus entspringen.	3	1	14

	Band	Theil	Seite
Suprematie. Ob der h. Petrus die ihm verliehenen Vorrechte auch ausgeübt habe.	3	1	18
Surrogate der Bußstrafen im Mittelalter.			
Wann und wie sie aufkommen sind.	5	3	132
Erstes Surrogat. Die Wochenfasten und drei Quadragesimen.	—	—	—
Wie die Woche eingetheilt wurde.	—	—	134
Wann die Quadragesimen als Bußstrafe angeordnet sind.	—	—	136
Wie sie mußten gehalten werden.	—	—	137
Wo sie mußten gehalten werden.	—	—	144
Zweites Surrogat. Das Geißeln und Niederwerfen zur Erde.			
Wovon entstanden.	—	—	145
Wie viele Jahre der kanonischen Buße durch das Geißeln abgebüßt wurden.	—	—	147
Wie das Niederwerfen zur Erde geschah.	—	—	152
Wie viele Kniebeugungen für einen Tag der kanonischen Buße galten.	—	—	—
Drittes Surrogat. Die Wallfahrten.			
Wie sie geschehen mußten.	—	—	154
Welche mit dieser Strafe belegt wurden.	—	—	156
Wie lang eine Wallfahrtsstrafe dauerte.	—	—	158
Viertes Surrogat. Der Eintritt in ein Kloster.			
Für welche Verbrechen er war.	—	—	162

	Band	Theil	Seite
Viertes Surrogat. Wann er als ein Bußsurrogat anerkannt wurde.	5	3	162
Ob die Einverleibten in den weltlichen Stand zurückkehren konnten.	—	—	164
Symbolum. Welches hatte die römische Kirche bei der Messe?	4	3	357
Sympleroma. Was es bei den Griechen heißt.	4	1	357
Synaxaria. Was es ist.	—	—	273
Synaxarium. Was es ist.	—	—	226
Synaxis. Was der Ausdruck bedeutet.	—	—	557
Syncelli der griechischen und lateinischen Kirchen. Welche also genannt wurden.	1	2	61
Wie die später in der lateinischen Kirche genannt wurden.	—	—	63
Wann sich das Ansehen der in der griechischen Kirche erhoben hat.	—	—	64
Ob sie Kleriker waren.	—	—	65
Synsactae. Welche also von den griechischen Vätern genannt werden.	3	2	517

L.

Tabernakel. Wie die innerlich und äußerlich beschaffen seyn sollen.	4	1	118
Tabula Secretarium Missae. Was es ist.	—	—	134
Tabulae nuptiales. Was sie sind.	6/6	1/2	11/121
Tafel. Wann der Gebrauch entstanden, eine aufzustellen, worauf das Gloria in excelsis u. s. w. enthalten war.	4	1	135

	Band	Theil	Seite
Tagzeiten. Die kleinen der allerseiligsten Jungfrau Mutter Gottes Maria.			
Wann die aufgekommen sind.	4	1	429
Wer sie auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt hat.	—	—	431
— Für die Kranken.	—	—	—
Ob die ein eigenes Officium waren.	—	—	432
— Für die Verstorbenen. Woraus sie bestehen.	—	—	434
Welche die eigentlichen für die Verstorbenen sind.	—	—	436
— Die waren die ganze Ofteroctav hindurch viel kürzer als gewöhnlich. Warum?	5	1	241
Talismane. Ursprung der	2	2	524
Warum die Väter dieselben verworfen haben.	—	—	526
Tariarch. Wer er war.	1	2	30
Taube. Die Gestalt der das Sinnbild des heil. Geistes.	2	2	148
Warum man die am häufigsten auf den Grabsteinen findet.	6	3	301
Taufe. Die feierliche Wie diese geschah.	1	1	105
Kann auf eine dreifache Art verrichtet werden.	—	—	109
Welche bei den Alten die gewöhnlichste war.	—	—	111
Ob die Bischöfe und Priester bei der feierlichen Taufhandlung nüchtern seyn mußten.	—	—	72

	Band	Theil	Seite
Taufe. Die nach der üblichen Ceremonien.	1	1	150
— Wann die Katechumenen getauft wurden.	—	—	55
Wann die kleinen Kinder getauft wurden.	—	—	59
Wo man in den ersten Jahrhunderten taufte.	—	—	75
Wer der Ausspender der h. war.	—	—	62
Wann es den Diakonen erlaubt wurde zu taufen.	—	—	66
Die der Taufe vorangehenden Ceremonien.	—	—	84
Taufe in Wein oder Milch oder durch Sand. Eine Abhandlung.	2	1	3
Taufbuch. Aeußere Beschaffenheit desselben.	1	1	185
Innere Beschaffenheit desselben.	—	—	186
Taufformel. Welche diese ist.	—	—	122
Zweifelhafte Taufformeln.	—	—	143
Tauffkirchen. Wann sie entstanden.	—	—	75
Taufname. Siehe: Katechumenen.			
Taufpathe. Woher die deutsche Benennung.	—	—	189
Taufpathen. Verschiedene Benennungen der	—	—	188
Wer die angeordnet hat.	—	—	189
Ob andere für die kleinen Kinder und andere für die Erwachsenen waren.	—	—	190
Wer Taufpathe für die Kinder seyn konnte.	—	—	191
Ob die von den Eltern verschieden sind.	7	1	10

	Band	Theil	Seite
Taufpathen. Ob bei der Taufe der Er- wachsenen waren.	1	1	191
Ob in den ersten Zeiten eine Zahl der festgesetzt war.	—	—	193
Verbindlichkeiten und Pflichten der	—	—	197
Warum die Einschreibung der in die Kirchenbücher.	—	—	206
Taufregister. Wie es genannt wurde.	—	—	183
Wann die Anfertigung der für die Pfarrer ein Gesetz wurde.	—	—	185
Taufsteine. Wie die beschaffen wa- ren.	—	—	80
Taufwasser. Die Einweihung des ist apostolischen Ursprungs.	—	—	86
Wie diese geschah.	—	—	87
Taeniae. Was es bei den Alten hieß.	6	3	390
Te deum laudamus. Wann dieser Lobge- sang in der Psalmodie schon gebräuchlich war.	4	1	402
Warum dieser in der dritten Nocturn in der römi- schen Kirche gesungen wird.	—	—	362
Verfasser desselben.	—	—	403
Wann er schon in Deutschland abgesungen wurde.	—	—	404
Tempel. Wer zuerst den Göttern erbauet habe.	2	1	140
Wann sie entstanden sind.	—	—	149
— Die tragbaren der Alten.	—	—	168
Tempel der Christen in den drei ersten Jahrhunderten. Siehe: Dritte.			
— wurden als die unverletzbarsten			

	Band	Theil	Seite
Zufluchtsorte für Verfolgte angesehen.	4	1	158
Tertia, Sexta und Nona. Warum die er- sten Christen diese drei Stun- den des Tages wählten.	—	—	374
Warum an den drei Stunden gebetet wurde.	—	—	375
Woraus jede dieser drei Stunden bestand.	—	—	376
Testimonium sanctuli. Was es ist.	6	3	413
Theil. Der erste des Mess= Cans besteht aus drei Gebeten.	4	3	413
Der zweite Siehe: Wandlung.	—	—	—
Der dritte besteht aus vier Gebeten.	—	—	448
Theile. Die einzelnen des prie- sterlichen Anzuges.	4	1	199
Die einzelnen der Liturgie.	4	2	88
Die der eucharistischen Liturgie.	4	3	230
Theilnehmer der Agapen. Siehe: Agapen.	—	—	—
Thensa. Was die Römer also nannten.	2	1	179
Theolog des Domkapitels. Amt desselben.	3	2	369
Theophania. Warum also genannt.	5	1	311
Thesaurarius. Wer er ist.	1	2	32
Thierfiguren. Was die auf christ- lichen Steinen bedeuten.	2	1	287
Thomas. Das Fest des h. Apostels. Ob der 21. Dezember als Sterb- tag oder als Uebertragungst- tag betrachtet werden muß.	5	1	523
Ob er mit Recht der Ungläubige genannt werde.	—	—	525
Warum er den Namen Didymus trug.	—	—	526

	Band	Theil	Seite
Thomas. Welche Provinz ihm bei der Ver- losung zugefallen.	5	1	526
Welchen Tod er gestorben.	—	—	527
Thuribulum. Was es ist.	4	1	184
Thurification der Elemente. Wie die ori- entalischen Liturgien des h. Jacobus u. s. w. die ansahen.	4	3	389
Wer die bei den Latei- nern eingeführt haben soll.	—	—	—
Wann in Frankreich, Deutsch- land und England die schon gebräuchlich war.	—	—	390
Thymiamaterium. Was es ist.	4	1	185
Tiara der Bischöfe.	1	2	347
Titel. Die vornehmsten des Papstes.	3	1	85
Der Cardinal = Diakonen.	—	—	137
Der Priester.	—	—	134
Woher der Dei et aposto- licae sedis gratia Episcopus.	1	2	150
Woher die ersten Kirchenvorsteher ihren bischöflichen nahmen.	—	—	438
Titular = Weihbischöfe. Welche also ge- nannt werden.	1	2	378
Erste Spur eines Weihbischöfes in Deutschland. Siehe: Weih- bischöfe.	—	—	—
Titulatio. Was die Alten also nannten.	1	1	536
Titulus. Was in der Urzeit also genannt wurde.	—	—	535
Titulus Crucis. Was das Wort bedeutet.	2	2	161
Titulus. De frigidis et maleficiatis. Wodurch in unserm Kirchen- rechte entstanden.	6	2	483

	Band	Theil	Seite
Titulus patrimonii. Was er ist.	4	1	447
— panitorum. Was er ist.	—	—	505
Tod. Wie die Hebräer und Römer den der Erwachsenen, und den der Kleinen an- zeigen ließen.	6	3	398
[Wie die ersten Christen.	—	—	399
Wer in Afrika den an- kündigte.	—	—	—
Wer bei dem Tode eines Bischofes das Absterben anzeigen mußte.	—	—	400
Wie den entfernten Freunden das Absterben angezeigt wurde.	—	—	403
Todte. Ob es je unbedingt verboten war, Todte in den Kirchen zu be- graben.	—	—	455
[Ob der 18. Canon der ersten Synode von Braga verbietet, die Leiber der Verstorbenen in den Kirchen zu begraben.	—	—	464
[Was die Verordnung der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius verbietet.	—	—	465
Was die kirchlichen Verordnun- gen verbieten.	—	—	466
Ursachen, warum man die Beer- digung in den Kirchen vorzog.	—	—	468
Todtenbahre. Wie die inwendig gefüttert war.	—	—	394
Todtengeläute. Wann es schon üblich war, beim Absterben mit den Glocken zu läuten.	—	—	400
Ob das von dem ge- wöhnlichen verschieden war.	—	—	401

	Band	Theil	Seite
Lodtengeläute. Ob das unentgeltlich geleistet wurde.	6	3	402
Lodtenezettel. Die Formeln der waren nicht immer gleich.	—	—	403
Wovon man sich in den enthielt.	—	—	404
Consur der Cleriker. Wessen Ursprungs. Form derselben.	1	1	263
Wann die kleine Krone der jetzigen deutschen Geisteslichkeit entstanden.	—	—	269
Wie die in den abendländischen und morgenländischen Kirchen geschah.	—	—	274
Wie in Deutschland.	—	—	276
Alter für den Consurandus.	—	—	277
Tractatus. Was von den Lateinern also genannt wurde.	4	3	280
Tractus. Was also genannt wurde. Wann der in der Messe gesungen zu werden pflegte.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	340 325/332
Traditores. Welche also genannt wurden.	4	1	326
Translatio. Was dadurch verstanden wird.	5	2	286
Trauer. Ob die tiefe bei dem Tode der Geliebten zu mißbilligen ist.	5	1	106
Warum mehrere alte Kirchenväter die Rechtmäßigkeit einer zweiten Ehe bestreiten, und die der zurückgelassenen Gattin beim Tode des Gatten verbieten.	6	3	111
— der Freunde und Verwandten.	—	—	113
Welche Kleider die römischen Wei-	—	—	405

	Band	Theil	Seite
ber bei den Leichen, und welche die Männer trugen.	6	3	407
Trauer. Welche Farbe den ersten Christen sitzamer und anständiger schien.	—	—	—
Was in einigen Klöstern, so lange die Leiche noch nicht beerdigt war, die trauernden Brüder beobachteten.	—	—	409
Was in den Statuten des Franziskanerordens anbefohlen wird.	—	—	410
Trauerrede. Warum die Griechen und Römer bei dem Tode ausgezeichnete Personen hielten.	—	—	435
Ob die Christen dies thun dürfen.	—	—	—
Ob der christliche Gebrauch in seinem Ursprung und in seiner Art etwas heidnisches oder abgöttisches an sich trägt.	—	—	436
Wer die Pflicht hatte, die zu halten.	—	—	438
Wann die gehalten wurde.	—	—	439
Wo die gehalten worden sind.	—	—	441
Verordnungen einiger Konzilien in den letzten Zeiten.	—	—	442
Trauring. Woher diese allgemeine Sitte entstanden.	6	2	113
Was der bedeutet.	—	—	115
Warum er an den dritten Finger der linken Hand gehört.	—	—	116
Ob der zum kirchlichen Einsegnungsritus gehörte.	—	—	117
Triangel. Was der wächserne am Charssamstage bedeutet.	5	1	222
Trient. Begründung dieses Bisthums.	1	2	652

	Band	Theil	Seite
Erier. Der zweite Metropolitan-Sitz in Deutschland.	1	2	655
Archidiafonate des Erzbisthums	—	—	420
.....	—	—	421
Jurisdiction derselben.			
Triodium. Warum also genannt, und was es enthält.	4	1	271
Troparium. Was es enthielt.	—	—	268
Tropus. Was darunter verstanden wird.	4	3	285
Tuallia. Was die Italiener also nennen.	7	1	39
Tu autem domine miserere nobis, mit der Antwort: Deo gratias. Wann entstanden.	4	1	398
Tunica talaris. Was sie ist.	—	—	190/201
Typicum. Was es ist und enthält.	—	—	269

B.

Vasa sacra. Was dadurch verstanden wird.	4	1	169
Väter. Wie die sich gegen die im Christenthum frisch eingeweihten Heiden benommen.	2	2	528
Uebersicht der bischöflichen Diöcesen im Mittelalter.	1	2	558
— der Ordensstände nach der Regel, die sie befolgen.	3	2	475
Der römischen Monate mit den orientalischen.	5	1	39
Des Kirchen-Bestandes in den er- sten, mittlern und letzten Zeiten.	1	2	485
Velamen sacerdotale. Was es ist.	6	2	157
Velare — velari. Was dadurch bei den Älten verstanden wird.	6	1	150

	Band	Theil	Seite
Velatio nuptialis. Was es bei den Lateinern bedeutet.	6	2	80
Velotherium. Was es ist.	4	1	86
Verbindlichkeit. Allgemeine der Fasten.	5	2	81
Wer davon ausgenommen war.	—	—	87
Verbindlichkeiten der Taufpather. Siehe: Pflichten.			
Verbindung. Das christliche Gesetz kennt keine andere eheliche als zwischen Einem und Einer. Siehe: Gesetz.			
Diese ist nach den Vorschriften des Evangeliums unauflösbar, selbst im Falle eines Ehebruchs.	6	1	92
Verbrechen. Nur die öffentlichen, nicht die geheimen, schweren waren einer öffentlichen Buße unterworfen.	5	2	277
Verbrecher. Wie oft die Kirche die schwersten öffentlichen zur Buße aufnahm.	—	—	258
Warum die öffentliche Buße nur einmal statt finden konnte.	—	—	268
Verehrung. Die der Engel ist im alten Bunde begründet.	5	1	465
— der Hausgötter bei den Griechen und Römern. Woher entstanden.	2	1	149
Verfasser. Der erste des Martyrologiums.	5	1	47
Verfassung. Neue der Domkapitel. Siehe: Domkapitel. Neueste der deutschen			

	Band	Theil	Seite
Domkapitel. Siehe: Domkapitel.			
Vergleich der alten mit der neuen Disciplin des Ablasses. Siehe: Ablässe.			
Vergleichungstabelle der römischen Monate mit den orientalischen. Siehe: Uebersicht.			
Verhältniß der Johannis = Taufe zur Jesus = Taufe.	1	1	129
Verherrlichungspruch. Gloria Patri et Filio, et Spiritui sancto. Wie die Alten den nannten.	4	1	423
Ursprung desselben.	—	—	—
Die alte Kirche bediente sich bei jeder wichtigen Handlung dieses	—	—	425
In der ersten Kirche band man sich nie so streng an die wörtliche Zusammenstellung dieser Doxologie.	—	—	426
Et nunc et semper et in saecula saeculorum. Wann diese zusätzlichen Worte schon gebräuchlich waren.	—	—	428
Die Worte: Sicut erat in principio. Wann gebräuchlich.	—	—	—
Wendung und Stellung der Alten bei Aussprechung desselben.	—	—	429
Verklärung Christi. Wann es als ein gebotenes Fest auf die ganze Kirche ausgedehnt worden ist.	5	1	416
Warum man den 6. August für dieses Fest gewählt hat.	—	—	—

	Band	Theil	Seite
Verlobung zur künftigen Ehe. Wonach sich die alten Christen bei der richteten.	6	2	8
Wann sie in den heißen Ländern geschah.	—	—	9
Warum sie nicht an festgesetzten Buß- und Fasttagen eingegangen wurde.	—	—	10
Wieviel Zeugen zugezogen wurden.	—	—	—
Was bei den Christen sowohl als bei den Griechen und Römern zur üblich, ja gleichsam wesentlich war.	—	—	12
Wer das Recht hatte, die Zeit zu bestimmen, wann die Ehe vollzogen werden sollte.	—	—	16
Wo die Anzeige der geschah.	—	—	17
Wo die Anzeige der im Mittelalter geschah.	—	—	19
Wann die feierliche Verlobung verboten gewesen.	—	—	61
Velum offertorii. Was es ist.	7	1	41
Bermischung eines Stückchens der h. Hostie mit dem Kelche. Was es bedeutet.	4	3	470
Berordnung des Papstes Benedikt XIV. über das Gebet für die Fürsten.	4	2	205
— Anhang.	4	2	205
— des General-Conziliums zu Trient in Betreff der Hospitäler.	6	3	57
Berrichtungen des bei der bischöflichen Kirche angestellten Archipresbyter.	1	1	520
— Die vornehmsten der Bischöfe zerfallen in vier Klassen.	1	2	363

	Band	Theil	Seite
Vers. Was die Alten also nannten.	4	1	392
Wie viele Classen der Verse zu unterscheiden sind.	—	—	393
Warum sie in der Mitte des Dsficiums angeordnet sind.	—	—	395
Versammlungen. Die nächstlichen der Christen.	4	1	346
Wie oft die ersten Christen den kirchlichen bewohnten.	—	—	340
Wie sie in den stürmischen Tagen der Verfolgung geschahen.	—	—	342
Ob jedesmal bei der Versammlung die h. Eucharistie ausgespendet wurde.	—	—	344
Verschiedenheit der Ablässe.	5	3	464
Der Ehegesetze. Siehe: Ehegesetze.	4	2	87
Der Liturgien.	4	1	399
Der Responsorien.	4	1	399
Der Salbung bei der Taufe in der griechischen und lateinischen Kirche.	1	1	98
Der Vergehen nach den Grundsätzen der hh. Väter.	5	2	248
In der Art der Fasten.	—	—	60
Zwischen Alba und Alba.	4	1	192
Versus clusor. Was er ist.	—	—	394
Berwünschungen und Verfluchungen der Kirche gegen gewisse Todte.	6	3	514
Verzeichniß. Chronologisches der in der katholischen Kirche bestandenen Ordensstände.	3	2	447
— Der abergläubischen und heidnischen Gebräuche.	2	2	537

	Band	Theil	Seite	
Verzeichniß. Der Aſterpäbſte nach chronologischer Ordnung.	3	1	113	
Der Hymnen. Siehe: Hymnen.				
Der Kreuze.	4	1	538	
Der Metropolitanſitze, deren einige Haupterarchen, andere Honorärerarchen genannt werden.	3	1	256	
Verzierung der Steine, welche Heiden und Chriſten gemein iſt.	2	1	285	
Vespera. Warum alſo genannt.	4	1	378	
Wann die gehalten wurde.	—	—	379	
Welche Pſalmen bei der Abendandacht abgeſungen wurden.	—	—	380	
Was nach dem Pſalmengeſang geſchah.	—	—	381	
Vestiarius. Amt deſſelben.	1	1	36	
Vestis aurea de Blatti.				
de ſpaniſco.	} Was es iſt.	4	1	197
de Stauraei				
Tyriae.				
Vexilliferi. Wer dieſe waren.	—	—	568	
Viaticum. Was die Lateiner alſo nannten.	2	2	217	
Wie die nicänischen Väter das nannten.	—	—	228	
Vicarius apoſtolicus. Wer er iſt.	3	1	300	
foraneus.	1	2	428	
Vicedomini der Kathedralkirchen. Warum ſie alſo genannt wurden.	—	—	39	
Funktionen deſſelben.	—	—	42	
Vicedominus der römischen Kirche. Amt deſſelben.	—	—	35	
Vigilia iniqua. Was bei den Alten alſo hieß.	4	1	350	

	Band	Theil	Seite
Vigilia pro infirmis.	6	3	90
Vigilie. Wann und wie die in den ersten Zeiten gehalten wurde.	5	2	152
Vigilien. Was die Alten also nannten.	4	1	349
— sind die eigentlichen Tagzeiten für die Verstorbenen.	—	—	436
Vigilien = Fasten. Was sie sind.	5	2	152
Woher entstanden.	—	—	155
Ob sie freiwillige waren.	—	—	156
Vikarien. Die bischöflichen Wie sie genannt werden, und ihr Entstehen.	1	2	415
Wer sie zu erwählen hat.	—	—	424
Wo sie ihren Wohnsitz haben müssen.	—	—	426
Jurisdiktion derselben.	—	—	427
Viri Stationis. Welche also genannt wur- den.	4	1	556
Visitatores. Welche also genannt wurden.	1	1	559
Umbra. Was die Alten also nannten.	6	3	449
Unauflösbarkeit der Ehe, selbst im Falle eines Ehebruchs.	6	1	92
Lehre der Kirchenväter über die auch im Falle eines Ehebruchs.	—	—	100
Fortgesetzter Beweis aus den Vä- tern der lateinischen Kirche.	—	—	128
Aus welcher Quelle die herzuleiten ist.	—	—	140
Lehre der Kirchenväter vom II. bis XII. Jahrhundert über die einer ungleichen Ehe.	—	—	183
Unschuldige Kinder. Das Fest der Wie alt dieses Fest ist.	5	1	549

	Band	Theil	Seite
Unschuldige Kinder. Zu welcher Zeit Herodes die habe tödten lassen.	5	1	549
Wie die ältesten Väter die nennen.	—	—	—
Woher der Ritus, daß das Te deum in dem Officium, in der Messe das Gloria in excelsis, Alleluja, und Ite Missa est ausbleibt.	—	—	551
Untergemeinde. Siehe: Katechumenen.			
Unter = Kirchendiener. Wie viele Classen der in der lateinischen Kirche sind.	1	1	281
Unterscheidungszeichen der Ablässe für die Verstorbenen, und der Gläubigen auf Erden.	5	3	489
Der Steine, besonders der Steine von Christen.	2	1	216
Des Ostermahls und des Ostersopfers, aus der h. Schrift ausgehoben.	4	2	7
Unterscheidung der Ausdrücke Canticum psalmi und Psalmus Cantici.	4	1	409
Der Buße beim Kreuze von dem Gerichte beim Kreuze.	5	3	62
Der geheimen Beicht von der öffentlichen Privatbuße im Mittelalter.	—	—	6
Der Griechen und Russen von den Lateinern bei dem Kreuzmachen.	4	1	520
Der Quatemberfasten von den Quadragesimalfasten.	5	2	148

	Band	Theil	Seite
Unterschied. Der Stiftsdamen und Kloster- frauen.	3	2	546
Der Wallfahrten als Bußwerke, und als Bußsurrogate.	3	3	154
Unterschied zwischen Abrenuntiationes, und Renuntiationes.	1	1	89
Zwischen Anachoreten und Zöno- biten.	3	2	421
Zwischen Archidiacon und Gene- ral = Vikar.	1	2	421
Zwischen Asketen und Mönchen.	3	2	409
Zwischen der Auferstehung des Herrn u. Osterfeier bei den Älten.	5	1	233
Zwischen Beichtgeld und Geld- Redemptionen.	5	3	296
Zwischen Calicis nasus und Pu- gillar.	7	1	40
Zwischen Christling und Kate- chumen.	1	1	19
Zwischen Connubium und Conu- bium.	6	1	5
Zwischen Denarius Sacramento- rum und denarius dei.	6	2	95
Zwischen den <i>αγτιμωσιολς</i> der Griechen, und den Corporalia der Lateiner.	2	2	206
Zwischen der constantinischen Fi- gur und dem ältern Lapidar- Monogramm.	2	1	333
Zwischen Dies festus und feria.	5	1	120
— einer geheimen Ehe, und einer Kebsche.	6	1	417
Zwischen Episcopat und Pres- byterat.	1	2	122

	Band	Theil	Seite
Unterschied zwischen Erzbischof und Metropolit.	3	1	269
Zwischen Fasttage und Abstinenztage.	5	2	163
Zwischen feierlichen liturgischen und nicht liturgischen Tagen.	4	1	345
Zwischen Kirche und Tempel.	—	—	11
— Märtyrern und Bekennern.	5	2	316
Zwischen Martyrologien und Kalendarien.	5	1	42
Zwischen Metropolit und Bischof. Siehe: Metropolit.			
Zwischen Missa quotidiana pro rege, und Missa votiva pro rege. Anhang.	4	2	190
Zwischen Natale genuinum und ingenuinum.	5	1	105
Zwischen Parochia und Titulus.	1	1	535
— Patriarch und Erarch.	3	2	254
— Poenitentia canonica und publica.	5	2	275
Zwischen Psalmisten und Cantoren.	1	1	315
Zwischen Sacellar und Sacelli Praefectus.	1	2	21
Zwischen Sequentia u. Sequenzen.	4	3	330
Zwischen Stationen und Fasttagen.	5	2	112
— Laufpathe und Kathismuspathe.	1	1	195
Zwischen Todtenzettel und Rotala annuae.	6	3	404
Zwischen velum conversionis und velum professionis.	3	2	539

	Band	Theil	Seite
Vorbereitung zu der Messe. Was das römische Missal deswegen verordnet hat.	4	3	275
Wo die Anlegung der Kirchenkleider geschah.	—	—	276
Vorlesung. Von wem die feierliche des Evangeliums in der lateinischen Kirche geschah.	—	—	334
Wie sie bei den Griechen geschah.	—	—	336
Vorlesungen. Wie viele bei den nächtlichen Vigilien gehalten wurden.	4	4	398
Vorrecht der Diakonen.	1	1	374
der Primaten. Siehe: Primaten.			
Vorrede bei dem Pater noster. Wer diese angeordnet hat.	4	3	459
Vorschriften der Konzilien für die Geistlichen über das Kalenderstudium.	5	1	24
Vorsteher der Agapen. Siehe: Agapen.			
der Frauenklöster. Siehe: Frauenklöster.			
der Mönchsklöster. Siehe: Klöster.			
des Hospitals. Worunter er stand.	6	3	54
Eigenschaften eines Verwalters über die zeitlichen Güter der Krankenhäuser.	—	—	62
Eigenschaften des geistlichen Rektors.	—	—	—
Vortheile der verschiedenen Ritualbücher. Siehe: Ritualbücher.			
Vorurtheile einiger heidnischen und christ-			

	Band	Theil	Seite
lichen Sekten gegen die wiederholte Ehe. Siehe: Ehe.			
Votivmessen für die Könige. Anhang.	4	2	186
— gegen Hexereien und Zaubereien.			
Ein Denkmal der Vorzeit.	4	3	227
Wie die Votivmessen im Mittelalter gelesen wurden. Anhang.	4	2	190
Votivtafeln.	4	1	651
Votum. Was bei den Alten also genannt wurde.	6	1	240
— castitatis. Was die Alten dadurch verstanden.	—	—	243
Ursache. Warum der Canon ganz leise soll gebetet werden.	4	3	411
— der Bervielfältigung der Feste.	5	1	294
Ursachen. Warum wir so wenige ächte Martyrerkraften besitzen.	—	—	92
Warum man die Beerdigung in den Kirchen vorzog. Siehe: Todten.			
Ursprung der Agnus dei.	1	1	179
der christlichen Krankenhäuser.	6	3	32
der heutigen Aufgebote zur künftigen Ehe.	6	2	20
der königlichen Kapelle von Sicilien. Siehe: Kapelle.			
der Messstipendien. Siehe: Stipendien.			
der Panagia der Griechen.	5	1	249
der Präfationen bei der Messe.	4	3	396
der Quatemberfasten.	5	2	134
der Responsorien.	4	1	399
der samstägigen Fasten. Siehe: Fasten.			

	Band	Theil	Seite
Ursprung der Agnus dei. der verschiedenen Liturgien. Siehe: Liturgien.			
des Bannfluches über die Häre- tiker.	5	1	200
des erzbischöflichen Palliums.	3	1	282
des heidnischen Aberglaubens von dem Daseyn der Schutz- geister.	2	2	522
des Meßcanons.	4	3	408
des Ritus, am Charfsamstage das neue Feuer zu segnen.	5	1	214
des Verherrlichungspruches: Gloria Patri et Filio et Spi- ritui S.	4	1	423
des Wortes: Statio.	5	2	117
Ursula. Das Fest der eilftausend Jung- frauen und Martyrer. Wann es aufgekommen ist.	5	1	481
Utrecht. Annahmen der Macht und Gerichtbarkeit der Archidia- konen des Erzbisthums und der anderen Bisthümer Hollands.	1	1	432
Uxorem ducere. * Was unter dem ge- wöhnlichen Ausdrucke verstanden wird.	6	2	32
Wovon die Lateiner, Hebräer und Griechen die Redensart hergenommen.	—	—	177

W.

	Band	Theil	Seite
Wagen. Der Gebrauch der geheiligten ist den ältesten Völ- fern gemein gewesen.	2	1	168
Wahl des kirchlichen Oberhauptes.	3	1	56
Wahlen. Die bischöflichen. Ob die Apostel mit Zuziehung einiger Gemeindeglieder Bi- schöfe angeordnet haben.	1	2	179
Wann die Gemeinden bei den zugelassen worden sind.	—	—	180
Ob die Gemeinde ein Wahlrecht hatte.	—	—	182
Wie die in Spanien, Italien und andern Provinzen geschahen.	—	—	188
Wie in Frankreich und England?	—	—	191
Ob die griechische Kirche den Einfluß der Gemeinden be- achtet habe.	—	—	193
Wie lange der Einfluß der Ge- meinden sich in der lateinischen Kirche erhalten.	—	—	197
Welchen Einfluß die Honorati- oren bei den hatten.	—	—	198
Wo die Election durchgehends geschah.	—	—	204
Was vor der Wahl angesagt wurde.	—	—	205
Wie die getroffene Wahl ange- zeigt wurde.	—	—	206
— in Deutschland. Wer das Wahl- recht ausübte.	—	—	207

	Band	Theil	Seite
Wahlen. Ob die Könige das Ernennungsrecht hatten.	1	2	210
Wer das Investiturrecht ausübte.	—	—	213
Schändlicher Mißbrauch, der die Wahlfreiheit zerstörte.	—	—	215
Neue Einrichtung der	—	—	220
Wahlordnung. Epochen der des römischen Papstes. Siehe: Epochen.			
Wallfahrten. Richtiger Begriff von den	4	1	606
Was bei jeder Wallfahrt zu berücksichtigen ist.	—	—	608
Waren vor Christi Geburt unter allen Völkern üblich.	—	—	610
Waren von Anfang der Christenheit gebräuchlich.	—	—	621
Wurden im Mittelalter als Bußwerke auferlegt.	—	—	627
Wandlung. Der zweite Theil des Canons.	4	3	430
Was der ambrosianische Ordo vor der vorschreibt.	—	—	—
Wie die Ministranten während des ganzen Canons gemäß den römischen Ordines standen.	—	—	438
Was das Volk nach ausgesprochener Consecrationsformel antwortete.	—	—	439
Wann alle Liturgien, alle Kirchenväter die als geschehen anerkennen.	—	—	447

	Band	Theil	Seite
Wardocia. Was es ist.	3	2	398
Wasser. Das dritte Element des Opfers. Ob es zur Wesenheit des Opfers gehört.	4	2	52
Gefegnetes bei der feier- lichen Taufe zu gebrauchen, ist apostolischen Ursprungs.	1	1	60
Wasseruhren. Wozu die bei den Älten dienten.	4	1	351
Wechsel von einem Bisthum zum andern verboten. Warum?	1	2	479
Ursachen zu einer Versetzung.	—	—	482
Wegzehrung. Die Frage der der Büßenden wird erklärt.	2	2	225
Weiber. Wie die die h. Hostie empfangen.	4	3	504
Weidengeräth. Gebrauch des bei den Älten.	2	2	115
Weihbischöfe. Erste Spur eines Weih- bischofs in Deutschland.	1	2	384
Wann die nicht nur bei den deutschen Bischöfen, son- dern auch bei einigen andern Kirchen üblicher geworden sind.	—	—	385
Funktionen der	—	—	—
Verordnungen des Conciliums zu Trient.	—	—	—
Weihe des Chrisam. Siehe: Einsegnung. Ursprung der	1	1	242
Weihe. Die feierliche eines Pres- byters. Siehe: Presbyter. Die feierliche des Oels und Chrisams. Wann die in den ersten Zeiten geschah.	5	1	199

	Band	Theil	Seite
Weihe. In den ersten Zeiten mußten die Pfarrer in eigener Person der bewohnen, und das h. Del und Chrisam aus den Händen ihres Bischofes empfangen.	5	1	194
Wie die nach dem gregorianischen Sakramentarium geschieht. Siehe: Consecration.			
Gebot der Enthaltbarkeit der vor ihrer verheiratheten Diaconen; Priester und Bischöfe. Siehe: Gebot.			
Weihwasserkessel. Von dem Gebrauch, die bei den Eingängen in die Kirche aufzustellen, herzu- zuleiten ist.	4	1	46
Wein. Jesus hat sich wahrscheinlich bei dem letzten Abendmahle des rothen Weines bedient.	4	2	46
Warum mit Wasser vermischt.	—	—	57
nach der Communion zu reichen.			
Woher d. Gebrauch entstanden.	4	3	517
Weissagung des h. Malachias über die römischen Päbste. Siehe: Malachias.			
Wendungen. Von den verschiedenen , Kreuzzeichen und Altarküssen in der Messe.	—	—	253
Wesenheit. Die der priesterlichen Ordination besteht in der Händeauflegung und dem Gebete des Bischofes.	1	1	474

	Band	Theil	Seite
Wetterfahne. Wer die zuerst er- richtet hat.	4	1	297
Wiegen. Von den der Alten.	2	2	122
Wien. Wann zu einer erzbischöflichen Kirche erhoben.	1	2	647
Willibrod. In welchem Jahre der h. nach Rom gereiset ist und sich dort zum Bischofe hat weihen lassen.	5	1	340
Ob er Erzbischof von Utrecht war.	7	1	80
Wirkungskreis der Archipresbyteren auf dem Lande.	1	1	519
der Diakonen.	—	—	353
Wunderbücher. Welche diese waren.	4	1	652
Wünsche und Vorschläge, das Ansehen der christlichen Ehe zu erhalten.	6	2	70
Würde. Wodurch sich die bischöfliche von einer Person in die an- dere übertrug.	1	2	319
Würden. Wie viele der Pabst be- kleidet.	3	1	204
Würzburg. Die Diöcese hatte im vierzehnten Jahrhundert zwölf Archidiaconate.	1	1	427
Jurisdiction derselben.	—	—	—
Æ.			
Xenodochia. Was sie sind.	6	3	35

3.

	Band	Theil	Seite
Zahl der canonischen Ehehindernisse.	6	2	335
der Cardinalbischöfe.	3	1	134
der Cardinäle der römischen Kirche. Siehe: Cardinäle.			
der Diakonen.	1	1	348
der Patriarchen.	3	1	190
der Taufpauthen.	1	1	193
Zeichen von christlichen Steinen.	2	1	423
— Von den, wodurch man die christlichen Steine von jenen der Heiden leicht unterscheidet.	2	1	319
Woraus das Alter der Inschriften zu entnehmen ist.	—	—	372
Zeit. Ob zur Zeit der hh. Hieronymus und Augustinus die römischen Diakonen so stolz waren, daß sie sich über die Priester erhoben haben.	2	1	76
— Wann die Agapen sind gehalten worden. Siehe: Agapen.			
Zeiten. In den ersten Zeiten war keine gesetzliche Zeit für die öffentlichen Büsser bestimmt.	5	2	273
Zierrathen des Altars. Das Bild des Gekreuzigten die vorzüglichste Siehe: Bild.			
Wo es stand.	4	1	116
Zönobiten. Wer diese waren.	3	2	421
Zona. Was es ist.	4	1	202
Zonaras und Balsamons Auslegung des XIII. nicänischen Canons.	2	2	241

	Band	Theil	Seite
Zusätze in den Canon der Messe. Wem selbige zugeschrieben werden.	4	3	410
Zweck. Allgemeiner der Domkapitel.			
a) im Verhältniß gegen den Bischof.	3	2	354
b) im Verhältniß gegen die Domkirche.	—	—	356
c) im Verhältniß gegen die Diöcese.	—	—	357
d) im Verhältniß gegen den ganzen Körper der Kirche.	—	—	359
Zweck der Martyrerscheine.	5	2	324
der öffentlichen Buße.	—	—	242
des Festes der allerheiligsten Dreieinigkeit. Siehe: Dreieinigkeit.			
Zweif. Tadler der Andachtsfeier zu Halle. Was ihm widerfahren.	4	1	638